



Kirchenordnung der Evangelisch- methodistischen Kirche

Ausgabe 2005

Auf der Grundlage des *Book of Discipline 2004*

Letzte Teilrevision: 2023

Gemäss Entscheidungen der Zentralkonferenz MSE 2022

Herausgegeben im Auftrag der Zentralkonferenz von
Mittel- und Südeuropa der Evangelisch-methodistischen Kirche



Evangelisch-methodistische Kirche ist die Bezeichnung von
»The United Methodist Church« im deutschen Sprachraum.

© 2023 Evangelisch-methodistische Kirche
Badenerstrasse 69, Postfach 2111, CH-8021 Zürich 1

Alle Rechte vorbehalten.

Geleitwort des Bischofs (Ausgabe 2005 – rev. 2023)

Die Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa der Evangelisch-methodistischen Kirche hat an ihrer Tagung im April 2005 in Bern die nachstehende Kirchenordnung gutgeheissen und in Kraft gesetzt. Die Kirchenordnung 2005 entstand aus dem gemeinsamen Willen der Zentralkonferenz Deutschland und der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa, eine so weit als möglich gemeinsame deutschsprachige Fassung der Kirchenordnung zu erarbeiten. Diese Fassung soll auf der Grundlage der Kirchenordnung der Generalkonferenz (*The Book of Discipline of the United Methodist Church*) beruhen. Die Artikelzählung folgt dem *Book of Discipline 2004*, sofern sich keine grund-legenden Neueinteilungen bei späteren Revisionen aufgedrängt haben.

Ein herzlicher Dank gilt allen, die an der neuen, deutschsprachigen Fassung mitgearbeitet haben, wie auch jenen, die diese Kirchenordnung in die jeweiligen Sprachen der Länder unserer Zentralkonferenz übersetzen.

Die Generalkonferenz überarbeitet alle vier Jahre die Kirchenordnung und gibt ein neues *Book of Discipline* heraus. Auf der Ebene der Zentralkonferenz, die viele Länder und Sprachen umfasst, muss sich die Kirchenordnung auf wesentliche Grundlinien beschränken, die langfristig Bestand haben und sich bewähren. So ist die vorliegende Fassung der Zentralkonferenz deutlich kürzer als die englischsprachige Ordnung der Generalkonferenz. Artikel der Generalkonferenzordnung, die ganz weggelassen wurden, sind mit «...» gekennzeichnet.

Im Teil «Organisation und Verwaltung» haben die Zentralkonferenzen das Recht, die Ordnung auf ihre regionalen Bedürfnisse zu adaptieren. Kürzungen sind vor allem in diesem teil vorgenommen worden, um die Ordnung auf das zu beschränken, was zur grundlegenden, gemeinsamen Gestalt unseres Kirchenseins gehört.

Wer sich die Mühe nimmt, die Kirchenordnung zu lesen, wird bald entdecken, dass es sich im Wesentlichen nicht um einen Gesetzestext handelt, sondern um ein theologisch begründetes Handbuch, wie die Evangelisch-methodistische Kirche ihre Mission in Verantwortung vor Gott und ihren Gliedern leben will. Der erste Teil «Verfassung» beschreibt die grundlegenden, weltweiten Strukturen der Kirche. Die Teile «Grundlagen der Lehre und unser theologischer Auftrag», «Der Dienst aller Christen und Christinnen» und «Die Sozialen Grundsätze» verdeutlichen das Grundverständnis vom Auftrag der Kirche. Die Kirchenordnung legt damit die Grundlinien, in denen die Evangelisch-methodistische Kirche ihren Dienst gestaltet.

Inhaltsverzeichnis

Kurze Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche	13
Das kirchliche Erbe des Methodismus	13
Der Methodismus in Amerika von 1760 bis zu seiner Mission auf dem europäischen Kontinent	14
Methodistische Mission auf dem europäischen Kontinent	16
Die Einrichtung einer oder mehrerer Zentralkonferenzen in Europa	18
Die 1954 wieder gegründete Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa	20
Liste der Bischöfe mit Zeitdauer ihrer Aufsichtsfunktion in den Ländern, die jetzt der ZK-MSE angehören	23
Teil I - Verfassung	25
Einleitung	25
1 Allgemeines (Art.1-7)	25
2 Organisation (Art.8-44)	26
2.1 Konferenzen (Art. 8-12)	26
2.2 Generalkonferenz (Art. 13-16)	27
2.3 Einschränkungsbestimmungen (Art. 17-22)	29
2.4 Jurisdiktionalkonferenzen (Art. 23-27)	30
2.5 Zentralkonferenzen (Art. 28-31)	31
2.6 Jährliche Konferenzen (Art. 32-36)	32
2.7 Konferenzgrenzen (Art. 37-41)	34
2.8 Distriktskonferenzen (Art. 42)	35
2.9 Bezirkskonferenzen (Art. 43-44)	35
3 Bischöfliche Aufsicht (Art. 45-54)	35
4 Rechtspflege (Art. 55-58)	38
5 Änderungsbestimmungen (Art. 59-61)	39
Teil II - Allgemeine Kirchenordnung (Ausgabe 2016)	41
Allgemeine Kirchenordnung (Art. 101)	41
Teil III - Grundlagen der Lehre und unser theologischer Auftrag	43
1 Unser lehrmässiges Erbe (Art. 102)	43
1.1 Unser allgemeinchristliches Erbe	43
1.2 Grundlegende christliche Überzeugungen	44
1.3 Unser besonderes evangelisch-methodistisches Erbe	46

1.4 Besondere wesleyanische Akzente	47
Vorlaufende Gnade; Rechtfertigung und Gewissheit; Heiligung und Vollkommenheit; Glaube und gute Werke; Mission und Dienst; Wachstum und Mission der Kirche; Lehre und Ordnung im christlichen Leben; Allgemeine Regeln und Soziale Grundsätze; Schlussfolgerung	
2 Die Geschichte unserer Lehre (Art. 103)	51
2.1 Die wesleyanischen Lehrgrundlagen in Grossbritannien	52
2.2 Lehrgrundlagen im amerikanischen Methodismus	53
2.3 Lehrtraditionen der Vereinigten Brüder in Christo und der Evangelischen Gemeinschaft	57
2.4 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft	59
2.5 Lehrgrundlagen der Evangelisch-methodistischen Kirche	59
3 Unsere Lehrgrundlagen und die Allgemeinen Regeln (Art. 104)	60
3.1 Die Glaubensartikel der Methodistenkirche	60
3.2 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft	65
3.3 Die Lehrpredigten John Wesleys	68
3.4 John Wesleys Anmerkungen zum Neuen Testament	68
3.5 Die Allgemeinen Regeln der Methodistenkirche Ursprung, Zweck und allgemeine Regeln unserer Gemeinschaft	68
4 Unser theologischer Auftrag (Art. 105)	71
4.1 Das Wesen unseres theologischen Auftrags	72
4.2 Theologische Leitlinien: Quellen und Kriterien	73
4.3 Die Bibel	74
4.4 Tradition	76
4.5 Erfahrung	77
4.6 Vernunft	78
4.7 Die gegenwärtige Herausforderung zu theologischer Arbeit in der Kirche	79
4.8 Ökumenische Verpflichtung	80
4.9 Schlussfolgerung	81
Teil IV - Der Dienst aller Christen und Christinnen (Ausgabe 2016)	83
Der Auftrag der Kirche	
1 Die Gemeinden (Art.120-125)	83
2 Der Dienst aller Christen und Christinnen (Art. 126-132)	85
3 Dienstauftrag und Leitungsdienst (Art. 133-134)	87
4 Dienstauftrag (Art. 135-137)	87
5 Leitungsdienst (Art. 138-139)	88
6 Berufen zur Inklusivität (Art. 140)	88

7 Die Erfüllung des Dienstes durch die Evangelisch-methodistische Kirche (Art. 141-143)	88
Teil V - Die Sozialen Grundsätze (Ausgabe 2016 – rev. 2022)	91
Berufen zur Einheit in der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa (2022)	91
Soziale Grundsätze (gemäss <i>Book of Discipline 2016</i>)	92
Vorwort	92
Präambel	92
1 Die natürliche Welt (Art. 160 A-H)	93
A) Wasser, Luft, Boden, Bodenschätze, Pflanzen	
B) Verwendung von Energieressourcen	
C) Tierwelt	
D) Verantwortung für das Weltklima	
E) Das Weltall	
F) Wissenschaft und Technik	
G) Nahrungsmittelsicherheit	
H) Nahrungsmittelgerechtigkeit	
2 Die menschliche Lebensgemeinschaft (Art. 161 A-R)	97
A) Kultur und Identität	
B) Die Familie	
C) Ehe	
D) Ehescheidung	
E) Alleinstehende	
F) Frauen und Männer	
G) Menschliche Sexualität	
H) Gewalt und Missbrauch in der Familie	
I) Sexueller Missbrauch	
J) Sexuelle Belästigung	
K) Schwangerschaftsabbruch	
L) Der Dienst mit denjenigen, die einen Schwangerschaftsabbruch erlebt haben	
M) Adoption	
N) Menschenwürdiges Sterben und Sterbegleitung	
O) Suizid	
P) Sexuelle Übergriffe	
Q) Pornografie	
R) Mobbing	
3 Die soziale Gemeinschaft (Art. 162 A-X)	106
A) Rechte der Rassen und Angehörigen ethnischer Gruppen	
B) Rechte religiöser Minderheiten	
C) Rechte von Kindern	
D) Rechte Jugendlicher	
E) Rechte von älteren Menschen	

- F) Rechte der Frauen
- G) Rechte der Männer
- H) Rechte von Immigranten
- I) Rechte von Menschen mit Behinderungen
- J) Gleiche Rechte ungeachtet der sexuellen Orientierung
- K) Bevölkerung
- L) Alkohol und andere Drogen
- M) Tabak
- N) Medizinische Versuche
- O) Gentechnologie
- P) Der ländliche Lebensbereich
- Q) Nachhaltige Landwirtschaft
- R) Der städtische Lebensbereich
- S) Gewalt in den Medien und christliche Werte
- T) Informations- und Kommunikationstechnologien
- U) Menschen mit HIV und AIDS
- V) Recht auf Gesundheitsversorgung
- W) Organtransplantation und Organspende
- X) Psychische Gesundheit

4 Die wirtschaftliche Gemeinschaft (Art. 163 A-M)

118

- A) Eigentum
- B) Kollektivverhandlungen
- C) Arbeit und Freizeit
- D) Konsum
- E) Armut
- F) Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- G) Glücksspiele
- H) Landwirtschaftliche Familienbetriebe
- I) Unternehmensverantwortung
- J) Finanzwesen
- K) Handel und Investitionen
- L) Bestechung und Korruption
- M) Staatsverschuldung

5 Die politische Gemeinschaft (Art. 164 A-I)

124

- A) Grundrechte und Menschenrechte
- B) Politische Verantwortung
- C) Beziehung von Kirche und Staat
- D) Informationsfreiheit
- E) Bildung
- F) Gesetzestreue und ziviler Ungehorsam
- G) Todesstrafe
- H) Strafrecht und Gerechtigkeit
- I) Militärdienst

6 Die Weltgemeinschaft (Art. 165 A-D)

128

- A) Völker und Kulturen

B) Macht und Verantwortung des Staates	
C) Krieg und Frieden	
D) Recht und Gesetz	
7 Unser Soziales Bekenntnis (Art. 166)	131
Wechselgebet zum Sozialen Bekenntnis	132
Teil VI - Organisation und Verwaltung	133
Kapitel 1 Die Gemeinde (Art. 201-272)	133
1 Die Gemeinde und der Bezirk (Art. 201-205)	133
2 Gemeinsame pastorale Dienste (...)	
3 Gemeinsame ökumenische Dienste (...)	
4 Gemeinden in sich veränderndem gesellschaftlichem Umfeld (...)	
5 Kirchengliedschaft (Art. 214-242)	134
Die Bedeutung der Kirchengliedschaft; Aufnahme in die Kirche; Gastglieder und assoziierte Glieder; Betreuung der Kirchenglieder; Unterlagen und Berichte über Kirchengliedschaft; Überweisung und Beendigung der Kirchengliedschaft;	
6 Organisation und Verwaltung (Art. 243-259)	140
Die Bezirkskonferenz; Der Bezirksvorstand; Dienstgruppen; Verwaltungsausschüsse	
7 Organisation neuer Gemeinden und Bezirke (Art. 260)	150
8 Überweisung einer Gemeinde (Art. 261)	151
9 Rechtstitel für Gemeinden (...)	
10 Besondere Sonntage (...)	
11 Verkündigung durch Laien (Art. 267-272)	151
Kapitel 2 Der Dienst der Ordinierten (Art. 301-368)	153
1 Die Bedeutung von Ordination und Konferenzmitgliedschaft (Art. 301-304)	153
2 Gemeinschaft der Ordinierten in der Evangelisch-methodistischen Kirche (Art. 305-309)	154
3 Bewerbung für Dienste als Lokalpastor / Lokalpastorin, Diakon / Diakonin und Ältester / Älteste (Art. 310-314)	155
4 Erlaubnis für Pastorale Dienste (Art. 315-320)	157
5 Ausserordentliche Mitglieder (Art. 321-323)	158
6 Mitglieder auf Probe (Art. 324-327)	159
7 Ordinierte Diakone / Diakoninnen in voller Verbindung (Art. 328-331)	160
8 Ordinierte Älteste in voller Verbindung (Art. 332-336)	162

Aufnahme und Verbleib in der vollen Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz	
9 Dienstzuweisungen für Älteste (Art. 337-342)	165
10 Dienstzuweisungen für besondere Dienste (Art. 343-345)	169
11 Pastoren / Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen, anderen methodistischen oder anderen christlichen Kirchen (Art. 346-348)	170
12 Mentoren / Mentorinnen (Art. 349)	171
13 Evaluation und Weiterbildung für Mitglieder in voller Verbindung und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen (Art. 350-352)	171
14 Veränderungen der Konferenzbeziehung (Art. 353-361)	172
15 Beschwerden (Art. 362)	176
16 Wiederaufnahme in die Konferenz (Art. 363-367)	178
17 Allgemeinde Bestimmungen (Art. 368-369)	179
Kapitel 3 Leitung in der Kirche (Art. 401-450)	181
1 Grundlagen personaler Leitung in der Kirche (Art. 401-402)	181
2 Der Dienst des Bischofs / der Bischöfin und der Dienst des Superintendenten / der Superintendentin (Art. 403-404)	181
3 Wahl, Dienstzuweisung und Dienstzeit eines Bischofs / einer Bischöfin (Art. 405-413)	182
4 Aufgaben des Bischofs / der Bischöfin (Art. 414-416)	184
5 Berufung, Dienstzuweisung und Dienstzeit von Superintendenten / Superintendentinnen (Art. 417-418)	185
6 Aufgaben des Superintendenten / der Superintendentin (Art. 419-425)	186
7 Zusammenarbeit der kirchenleitenden Dienste (Art. 426-429)	188
8 Dienstzuweisungen (Art. 430-434)	189
9 Ökumenische Beziehungen (...)	
10 Komitee für Glaube und Kirchenverfassung (...)	
Kapitel 4 Die Konferenzen (Art. 501-669)	191
1 Die Generalkonferenz (Art. 501-510)	191
2 Die Jurisdiktionalkonferenz (...)	
3 Zentralkonferenzen (Art. 540-548)	193
4 Provisorische Zentralkonferenzen (Art. 560-567)	199
5 Autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen, affilierte vereinigte Kirchen, verbündete Kirchen, Konkordats-Kirchen (Art. 570-575)	199
Der Weg zur autonomen methodistischen Kirche; Eine Verbündete Kirche werden; Konkordats-Abkommen; Anschluss an die Evangelisch-methodistische Kirche	

6 Provisorische Jährliche Konferenzen (Art. 580-583)	200
7 Die Missionskonferenz (Art. 585-588)	201
8 Die Mission (Art. 590-591)	201
9 Die Jährliche Konferenz (Art. 601-655) Allgemeines; Einrichtungen der Konferenz; Kommission für Finanzen und Kircheneigentum; Unterhalt der Pastoren/ Pastorinnen; andere Einrichtungen der Konferenz	202
10 Der Distrikt (Art. 656-669)	214
Kapitel 5 <i>Administrative Order (...)</i>	
Kapitel 6 <i>Church Property (...)</i>	
Kapitel 7 <i>Judicial Administration (...)</i>	
ZK-MSE: Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung (Ausgabe 2019)	217
Präambel	217
1 Persönlicher Anwendungsbereich	217
Disziplinarordnung	218
2 Sachlicher Anwendungsbereich	
3 Verjährung	
4 Anzeigeerstattung	
5 Aussöhnungsverfahren	
6 Allgemeine Verfahrensvorschriften	
7 Gemeine Bestimmungen für Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsverfahren	
8 Untersuchungsausschuss	
9 Gerichtsausschuss	
10 Berufungsausschuss	
11 Kassationsverfahren	
12 Anwalt der Kirche	
13 Verschiedenes	
14 Zustellung	
15 Suspendierung	
16 Begnadigung	
17 Umgang mit Gerichtsakten	
Schiedsgerichtsordnung	223
18 Anwendungsbereich	
19 Schiedsgerichtsverfahren	
20 Vorbehalt	

Kurze Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche

Das kirchliche Erbe des Methodismus

Das kirchliche Erbe der Evangelisch-methodistischen Kirche hat seine Wurzeln in einer Erneuerungsbewegung in der Kirche von England im 18. Jahrhundert. Zuvor entstanden im 16. Jahrhundert in Europa verschiedene Reformbewegungen, die Formen des westlichen Christentums schufen, die als Protestantismus bekannt wurden und nicht mehr in Gemeinschaft mit dem römisch-katholischen Papst standen. Sie betonten die Rückkehr zu den Quellen des Glaubens, d. h. zum Heilshandeln Gottes und zur Heiligen Schrift als Autorität für Lehre und Praxis. In England entwickelte sich daraus die besondere Identität des Anglikanismus.

Während des 17. Jahrhunderts entstanden in Europa Erneuerungsbewegungen, die oft als Pietismus bezeichnet werden und die die christlichen Erfahrungen von Wiedergeburt, Heiligung, gesellschaftlichem Wandel und kleinen Versammlungen in den Vordergrund stellten. Die Bewegung betraf die meisten Konfessionen, darunter Lutheraner, Reformierte, Anglikaner und Täufer. Zu den Ausdrucksformen dieser Bewegung gehörten in Deutschland das philanthropische und missionarische Wirken von August Hermann Francke und das Wachstum und die Ausbreitung der Herrnhuter unter der Führung des Grafen Ludwig von Zinzendorf sowie in England die von Anthony Horneck gegründeten *Religious Societies*, die alle die entstehende methodistische Bewegung unter der Führung von John Wesley (1703-1791) und seinem Bruder Charles (1707-1788) beeinflussten.

Beide Wesley-Brüder blieben ihr ganzes Leben lang treue Priester der Kirche von England und betrachteten sie als die beste aller Kirchen. Schon früh in ihrem Theologiestudium beschlossen sie, ein heiliges, gottgefälliges Leben zu führen. Es war ihre Bekehrung zur Heiligkeit des Herzens und Lebens, um Gott von ganzem Herzen zu lieben. In Oxford führte der ältere Bruder John Gruppen von Studenten an, die neben anderen Spitznamen auch «Methodisten» genannt wurden. Unter der Leitung von John und zusammen mit Charles und einigen anderen Studenten beschlossen sie, in die amerikanischen Kolonien zu gehen, um die Eingeborenen zu missionieren. Dabei trafen sie auf verschiedene Gruppen von Pietisten. Entmutigt in ihrem Dienst kehrten die beiden Brüder Wesley nach England zurück und trafen erneut auf Herrnhuter Missionare, die sich auf eine Reise in die amerikanischen Kolonien vorbereiteten. Unter ihrem Einfluss erlebten Charles und John Wesley, dass sie allein aus Gnade mit Gott versöhnt waren. Sie hatten die Rechtfertigung durch den Glauben entdeckt. John spürte, wie sein Herz «seltsam erwärmt» und von Gottes Liebe in einer Weise erfüllt wurde, die ihn von einem eifrigen Prediger zu einem von Liebe erfüllten Verkünder der Frohen Botschaft an die Armen machte. Es war ihre zweite, evangelische Bekehrung. Ein anderer ehemaliger Student der Methodisten in Oxford, George Whitefield, der kurzzeitig aus den amerikanischen Kolonien nach England zurückgekehrt war, hatte

eine ähnliche Erfahrung gemacht. 1739 begann er, ausserhalb von Kirchengebäuden auf freiem Feld zu armen Bergarbeitern zu predigen und versammelte bald mehrere Tausend Menschen um sich. Viele von ihnen bereuten ihre Sünden und wollten ein von Christus verwandeltes Leben führen. Als Whitefield plante, in die Kolonien zurückzukehren, rief er seinen ehemaligen Lehrer John Wesley und dessen Bruder Charles auf, die Feldpredigten zu übernehmen. Dies war der Beginn der methodistischen Erneuerungsbewegung innerhalb der Kirche von England. Das Ziel von John und Charles Wesley war es, «die Nation, insbesondere die Kirche, zu reformieren und schriftgemäße Heiligung über das Land zu verbreiten». «Schriftgemäß» bedeutete für sie: verwurzelt in der Rechtfertigung durch den Glauben und allein durch die Gnade. Whitefield war der Initiator dieser methodistischen Erneuerung, aber langfristig stärker wuchs die mit den Wesley-Brüdern verbundene methodistische Bewegung. Sie organisierte sich in «Vereinigten Gesellschaften» und kleineren «Klassen» (Kleingruppen) auf beiden Seiten des Atlantiks. Veröffentlichungen wie die Sammlung von Charles Wesleys Liedern oder John Wesleys Predigten sowie eine Vielzahl von Traktaten prägten die Identität der frühen Methodisten.

Der Methodismus in Amerika von 1760 bis zu seiner Mission auf dem europäischen Kontinent

Die meisten anderen protestantischen Konfessionen hatten sich in den amerikanischen Kolonien lange vor den Methodisten etabliert. Der Methodismus, der mit den Brüdern Wesley in Verbindung steht, entstand in den amerikanischen Kolonien erst relativ spät durch Laien, die um 1760 nach Amerika auswanderten. Unter ihnen war ein methodistischer Laienprediger aus Irland (Philip Embury), der aus einer deutschen Familie stammte. Methodistische Laien baten John Wesley bald um die Entsendung von Predigern. Die Wesley-Brüder reisten nie wieder nach Amerika, aber John schickte 1769 zwei erste Prediger. Weitere folgten, unter anderem Francis Asbury. Die Amerikanische Revolution wirkte sich tiefgreifend auf den Methodismus aus. John Wesleys Loyalität gegenüber dem König und seine Schriften gegen die revolutionäre Sache trugen nicht dazu bei, das Image des Methodismus bei den Befürwortern der Unabhängigkeit zu verbessern.

Als die Unabhängigkeit von England erlangt wurde, erkannte Wesley, dass für das Gedeihen des amerikanischen Methodismus Veränderungen notwendig waren. Da der Bischof von London die Ordination von methodistischen Predigern verweigert hatte, ordinierte John Wesley zwei von ihnen für die Arbeit in den neu gegründeten Vereinigten Staaten von Amerika. Außerdem schickte er Thomas Coke, einen anglikanischen Priester und Methodisten, nach Amerika, um die Arbeit mit Asbury zu beaufsichtigen. Coke brachte eine Kurzfassung der Liturgie (*Book of Common Prayer*) mit dem Titel *The Sunday Service of the Methodists in North America* (Der Sonntagsgottesdienst der Methodisten in Nordamerika) und eine Kurzfassung der 39

Bekenntnisartikel der Kirche von England mit, die beide von Wesley verfasst worden waren.

Im Dezember 1784 fand in Baltimore die berühmte «Weihnachtskonferenz» der Prediger statt. Die meisten amerikanischen Prediger nahmen daran teil, wahrscheinlich auch afroamerikanische Prediger. Auf dieser Versammlung wurde die Bewegung organisiert und als *The Methodist Episcopal Church* in Amerika bekannt. Ihr Name spiegelte ihr anglikanisches Erbe in der «Episkopalkirche» mit dem Zusatz «methodistisch» wider. Bald galten die Superintendenten Coke und Asbury als die beiden ersten Bischöfe der Kirche. Eine erste vierjährige Generalkonferenz aller Prediger wurde 1792 abgehalten, aber aufgrund des Wachstums der Bewegung wurde die Generalkonferenz 1808 zu einer Konferenz, die sich nur aus Delegierten der einzelnen Jahreskonferenzen zusammensetzte.

In Amerika bildeten sich zwei weitere Kirchen, die sich in ihren ersten Jahren fast ausschliesslich aus deutschsprachigen Menschen zusammensetzten. Die erste wurde von Otterbein, einem reformierten Pastor, und Boehm, einem Mennoniten, gegründet. Otterbein war bei der «Weihnachtskonferenz» anwesend gewesen und hatte an der Ordination von Asbury teilgenommen. Otterbein und Boehm verkündeten eine den Methodisten ähnliche evangelische Botschaft. Im Jahr 1800 organisierte sich die Bewegung unter dem Namen «Vereinigte Brüder in Christus» (VBC). Die zweite Kirche unter den deutschen Siedlern wurde von Albrecht gegründet, einem lutherischen Farmer, der seine Bekehrung bei den Vereinigten Brüdern in Christus erlebt und sich einer methodistischen Versammlung angeschlossen hatte. Er wollte seine deutschsprachigen Geschwister erreichen und gründete eine Verbindung von Predigern, die 1803 offiziell in der «Evangelischen Gemeinschaft» (EG) organisiert wurde.

Frühe Versuche, diese Kirchen zusammenzuführen, scheiterten. In den USA schlossen sich die beiden Kirchen mit deutschem Hintergrund 1946 zur *Evangelical United Brethren Church* (EUBC) zusammen, wobei die «Evangelische Gemeinschaft» (EG) der kleinere Partner war. Die EUBC wiederum schloss sich 1968 mit der viel grösseren «Methodistenkirche» (MK) zur «Evangelisch-methodistischen Kirche» (EMK) zusammen. Auf dem europäischen Kontinent waren alle drei Kirchen präsent, aber ihre Grösse und die Geschichte ihrer Zusammenschlüsse waren unterschiedlich.

Die zweite Grosse Erweckung in Amerika prägte entscheidend die religiöse Entwicklung unter den Protestanten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Durch Erweckungen und Lagertreffen erfuhren Sünder Bekehrung. Reiseprediger und Laienpredighelfer führten die Menschen in eine gemeinsame Verbundenheit. Die Methodisten hielten sich streng an die «Allgemeinen Regeln», die John Wesley 1743 für seine *United Societies* veröffentlicht hatte. Sie verpflichteten sich, Böses zu meiden, Gutes zu tun und die von Gott zur Verfügung gestellten Gnadenmittel zu nutzen. Und sie mussten treu an den Treffen ihrer jeweiligen örtlichen Kleingruppe («Klasse») teilnehmen. Das bildete ihre anfängliche «Disziplin». Diejenigen, die der «Disziplin» nicht treu blieben, wurden in ihrer Mitgliedschaft nicht erneuert. Durch den Dienst der

Reiseprediger verbreitete sich die Kirche zu den Menschen, wo immer sie sich niederliessen. Jährliche Konferenzen waren das grundlegende Gremium der Kirche, in dem ordinierte Reiseprediger einmal im Jahr zusammenkamen. Die Generalkonferenz, die alle vier Jahre als Gremium von gewählten Delegierten zusammentrat, sorgte für die Einheit zwischen den Jahreskonferenzen und gab die «Disziplin» (Kirchenordnung) heraus, die zunächst auch die Liturgie und die Anforderungen an die Weiterbildung der Reiseprediger umfasste.

Inmitten des enormen Wachstums kam es auch zu Spannungen, insbesondere in Bezug auf das Bischofsamt, die Rassenfrage, die Sklaverei und die Mitgliedschaft von Laien in der Jährlichen Konferenz, was schliesslich zu mehreren Spaltungen führte. Afroamerikaner gründeten getrennte Kirchen, weil sie in den bestehenden Kirchen nicht in vollem Umfang gleichberechtigt mit Weissen waren. Im Jahr 1830 führten Fragen der Laienvertretung und der Aufsichtsführung in Leitungämtern zur Gründung der *Methodist Protestant Church* (MPC). 1844 führte die Frage der Sklaverei zur Gründung der *Methodist Episcopal Church South* (Bischöfliche Methodistenkirche des Südens, BMKS) in den Südstaaten der USA. Im Jahr 1920 begann die BMKS mit der Mission in drei vom Krieg zerrütteten Ländern Europas, in denen ihre nördliche Schwesterkirche noch nicht präsent war. Im Jahr 1939 schlossen sich die drei Kirchen (*Methodist Episcopal Church*, *Methodist Episcopal Church South* und *Methodist Protestant Church*) zur «Methodistenkirche» zusammen. Die Feierlichkeiten zu diesem Zusammenschluss in Europa wurden jedoch vom Ausbruch des Zweiten Weltkriegs überschattet.

In den Ländern, die zur Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa oder ihren Vorgängern gehörten, war die Mission der britischen Methodistenkirche durch ihre *Wesleyan Missionary Society* (WMS) in Deutschland, Frankreich, Nordafrika, Österreich, Schweiz und Spanien vertreten; die *Brüder in Christus* (VBC) nur in Deutschland; die *Evangelische Gemeinschaft* (EG) in Deutschland, Frankreich, Österreich, Polen und der Schweiz; die *Bischöfliche Methodistenkirche des Südens* (BMKS) in Belgien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und in Polen; und die *Bischöfliche Methodistenkirche* (BMK) in fast allen Ländern der Zentralkonferenz.

Methodistische Mission auf dem europäischen Kontinent

Migration war der wichtigste Faktor beim Aufbau eines Beziehungsnetzes für die methodistische Mission. Und in den meisten Fällen waren es Laien, die ordinierte Prediger herbeiriefen, um die Arbeit zu organisieren und weiter zu verbreiten. Die Mission auf dem europäischen Kontinent begann bei den britischen Methodisten viel früher als bei den amerikanischen Methodisten. Die britischen Methodisten hielten sich jedoch oft an das ursprüngliche Ziel, den persönlichen Glauben unter den Protestanten auf dem Kontinent wiederzubeleben, vergleichbar zu den eigenen Ursprüngen als Erneuerungsbewegung innerhalb der Kirche von England bzw. der Kirche von Irland. Die amerikanischen Methodisten kamen in der Regel einige

Jahrzehnte später. Sie waren bereits eine Kirche, die sich von ihren anglikanischen Wurzeln unterschied, und hielten es für selbstverständlich, durch ihre Missionsbemühungen eine eigenständige methodistische Kirche zu gründen. Daher warteten sie oft, bis die Zivilgesetze die Existenz einer neuen Denomination zuließen. Der europäische Methodismus entstand, als Einwanderer, Seeleute, Kaufleute, Soldaten und andere, die den Methodismus auf der anderen Seite des Atlantiks kennengelernt hatten, die Botschaft nach Hause brachten. Ludwig Jacoby trat den Methodisten bei, nachdem er 1838 nach Cincinnati eingewandert war. Er kehrte 1849 als ordinierte Ältester nach Deutschland zurück und begann mit dem Aufbau einer Gemeinde in Bremen. Im Jahr 1845 kehrte Sebastian Kurz als Laienprediger der Evangelischen Gemeinschaft auf private Initiative nach Deutschland zurück und begann zu predigen. Dies löste die Entsendung eines ersten ordinierten Predigers, Conrad Link, im Jahr 1850 aus. Der Schwede Olaf Gustaf Hedström leitete ab 1845 über 30 Jahre lang die Mission des «Bethel-Schiffes John Wesley» im Hafen von New York. Viele Seeleute und Auswanderer, die auf dem Bethel-Schiff eine Bekehrung erlebten, trugen die methodistische Erweckung dann in andere Teile der Vereinigten Staaten sowie in ihre Heimatländer in Nordeuropa. Der norwegische Seemann Ole Peter Petersen hörte die Methodisten in Boston und antwortete auf dem Bethel-Schiff auf einen «Altarruf», sich zu bekehren. 1849 begann er in Amerika und Norwegen zu Norwegern und Dänen zu predigen. Die Beispiele könnten vervielfältigt werden. Migration und die damit verbundenen persönlichen Beziehungen unter Familien sowie alten und neuen Freundschaften beeinflussten die Richtung der methodistischen Mission auf dem europäischen Kontinent stark.

Nachfolgend zeigt eine Zeitschiene, wann die methodistische Mission in einem Land der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa der Evangelisch-methodistischen Kirche oder einer Vorgängerkonferenz begann, jeweils mit der ursprünglichen Kirche, die massgeblich an der Gründung des Methodismus beteiligt war. Das Zeichen (→) und ein Enddatum ist angegeben, wenn die Kirche ihre Präsenz beendet hat oder einem grösseren Zusammenschluss protestantischer Kirchen beigetreten ist. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Beginn der Mission. Der Ländername spiegelt die gegenwärtigen Realitäten wider. Länder mit * gehören nicht mehr zur jetzigen Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa:

Frankreich: WMS (1791-1939, dann → reformiert); EG (1868ff); BMK (1905-35, dann → reformiert, mit einer BMK/MK nur noch im Elsass); 1968/72 EG und MK vereinigt in EMK;

Belgien: WMS (1816- ca.1839); BMKS/MK (1920-69, dann → Vereinigte Protestantische Kirche von Belgien, affiliert mit der EMK);

* **Spanien:** WMS (1834-1839, 1869ff, dann → Spanische Evangelische Kirche); BMK (1919-1939, dann → Spanische Evangelische Kirche);

Schweiz: WMS (1840-1900, dann → BMK); BMK/MK (1856ff); EG (1866ff); 1968/72: EG und MK vereinigt in EMK;

* **Deutschland:** WMS (1830-1897, dann → BMK/MK); BMK/MK (1849ff); EG (1850ff); VBC 1869-1905, dann → BMK/MK; 1968 EG und MK vereinigt in EMK, → ZK Deutschland;

* **Bulgarien:** BMK/MK/EMK (1857-2022) dann → Global Methodist Church);

Österreich: WMS (1870-1897, dann → BMK/MK/EMK); EG (1929-34);

Nord-Mazedonien: American Board, kongregationalistisch (1873-1921) dann → BMK/MK/EMK);

Albanien: BMK (1881 / 1920-?); EMK (1998 / 2008ff);

Algerien: WMS (1886-1919, → BMK); BMK/MK/EMK (1908ff);

* **Russland:** BMK (1889- ca. 1931); 1990/91ff EMK → ZK Nordeuropa und Eurasien;

Polen: EG (ca. 1895-1945); BMKS (1920ff → MK/EMK);

Ungarn: BMK (1898ff → MK/EMK);

Serben: BMK (1899ff → MK/EMK);

Tunesien: BMK (1908ff → MK/EMK);

Tschechische Republik: BMKS (1920ff → MK/EMK);

* **Kroatien:** BMK (ca. 1923-26); EMK (1995-2006); 2022 Global Methodist Church;

Slowakische Republik: BMKS (1924-2022 → MK/EMK); 2022 Global Methodist Church);

* **Ukraine:** BMKS (ca. 1925ff, dann → MK/EMK); → ZK Nordeuropa und Eurasien;

* **Kosovo:** BMK/MK (1920er Jahre / 1937-1970er Jahre);

Rumänien: EMK (2011ff);

Die Einrichtung einer oder mehrerer Zentralkonferenzen in Europa

Alle methodistischen Kirchen hatten ihre Missionsgesellschaften. In der BMK und der BMKS gründeten die Frauen ihre eigenen Frauengesellschaften. Ein Missionsfeld war von der Missionsgesellschaft abhängig. Allerdings war man bestrebt, die einheimische Leitung zu fördern, was in Situationen, die mit starker Migration verbunden waren, viel einfacher war. In der US-Tradition des Methodismus wurde eine Mission in einem Land bald zu einer Missionskonferenz. Wenn es genügend ordinierte Älteste gab, wurde daraus eine Jährliche Konferenz mit eigener Entscheidungsbefugnis, die aber in der Regel immer noch stark von der finanziellen Unterstützung durch die Missionsgesellschaft der Mutterkirche abhängig war. Im frühen 20. Jahrhundert kamen einige Länder wie die Schweiz und Schweden der finanziellen Eigenständigkeit nahe.

Jährliche Konferenzen in Gebieten ausserhalb der USA wollten ihren Kontakt und ihre Zusammenarbeit mit benachbarten Jährlichen Konferenzen in ihrer eigenen Region intensivieren und nicht nur mit der Missionsgesellschaft in den USA in Verbindung stehen. In der BMK führte dies zur Gründung einer «Zentralen Missionskonferenz»,

zuerst in Indien in den 1880er Jahren. Daraus entwickelte sich die Einrichtung von «Zentralkonferenzen» in allen Regionen ausserhalb der USA. Die BMKS und die EG nahmen sehr ähnliche Muster von Zentralkonferenzen an.

Für die BMK in Europa trat 1895 in Berlin zum ersten Mal ein «Zentralrat der Konferenzen und Missionen» zusammen. Im Jahr 1900 nahm mit Bischof John H. Vincent zum ersten Mal ein methodistischer Bischof seinen Wohnsitz in Europa, in Zürich. Unter seinem Vorsitz fand 1903 ein zweiter Kongress der BMK in Zürich statt. Im Jahr 1904 wurde William Burt, ein Amerikaner britischer Herkunft und ehemaliger Superintendent in Italien, von der Generalkonferenz zum Bischof gewählt, wurde nach Europa gesandt und liess sich in Rom nieder. Auf einem dritten europäischen Kongress, der 1907 in Kopenhagen stattfand, wurde ein Antrag an die Generalkonferenz gestellt, der die Einrichtung einer Zentralkonferenz für Europa vorsah. Es wurde eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift «Methodismus in Europa» herausgegeben. Die allererste Zentralkonferenz für ganz Europa tagte 1911 in Rom unter Bischof Burt. 1912 wurde Bischof John L. Nuelsen nach einer vierjährigen Amtszeit bei den deutschsprachigen Jahreskonferenzen in den USA nach Europa entsandt. Er war in Zürich in einer BMK-Predigerfamilie der ersten Generation geboren worden. Er nahm seinen Wohnsitz in der Schweiz (Büro in Zürich, aber verschiedene persönliche Wohnsitze in der Schweiz). Da die Mehrheit der methodistischen Mitglieder in Europa deutschsprachig war, schätzten sie es, zum ersten Mal einen Bischof in ihrer eigenen Sprache sprechen zu hören.

Von 1916-20 erhielt Bischof Nuelsen die Hilfe von Bischof Anderson, der skandinavischer Abstammung war, für die bischöfliche Aufsicht in den skandinavischen Ländern, sowie in Frankreich, Italien und Nordafrika. Im Jahr 1920 startete die Generalkonferenz eine beeindruckende Jubiläums-Missionsinitiative zur Stärkung ihrer weltweiten Präsenz. Sie erhöhte die Gesamtzahl der Bischöfe von 31 auf 38 und gab 17 von ihnen einen Sitz ausserhalb der USA. Europa erhielt nun offiziell drei Bischöfe, zwei neue zusätzlich zu Nuelsen. Auf der zweiten Sitzung der Europäischen Zentralkonferenz im Jahr 1922 wurden die drei bischöflichen Gebiete organisiert. Irgendwie - vielleicht durch die Auswirkungen des Ersten Weltkriegs - wurden sie nach der Generalkonferenz 1924 zu drei eigenständigen Zentralkonferenzen mit je einem Bischof. Nuelsen wurde Bischof für die Zentralkonferenz von Mitteleuropa mit Sitz in der Schweiz. Diese Zentralkonferenz umfasste die Länder Deutschland, Schweiz, Österreich, Ungarn und für einige Jahre auch Jugoslawien, Bulgarien und Russland. Es gab eine zweite Zentralkonferenz für Nordeuropa mit dem neu gewählten Dänen Anton Bast als Bischof für die skandinavischen Länder und seit 1928 auch für Russland. Die dritte Zentralkonferenz wurde für Südeuropa organisiert mit Bischof Blake, der seinen Sitz in Paris nahm. Die Zentralkonferenz Südeuropa umfasste die Länder rund um das Mittelmeer mit Frankreich, Spanien, Italien, Nordafrika und ab 1928 auch Jugoslawien und Bulgarien. Im Jahr 1928 wurde Bischof Shepard Nachfolger für Südeuropa. Er starb jedoch im Amt im Jahr 1931. Die Zentralkonferenz von Südeuropa wurde 1932 aufgelöst und Teile von ihr kamen wieder in die bischöfliche Region Mitteleuropa, soweit die Missionsfelder nicht aufgrund der Wirtschaftskrise in den

1930er Jahren aufgegeben wurden. Durch diese Zusammenführung entstand eine Zentralkonferenz für Mittel- und Südeuropa.

In den 1930er Jahren gab es zwei weitere wichtige Veränderungen:

(1) Im Jahr 1936 wurde Deutschland zu einer eigenen Zentralkonferenz. Zu dieser Zeit hatte eine Zentralkonferenz die Befugnis erhalten, ihren eigenen Bischof zu wählen. Deutschland nutzte diese neue Möglichkeit. Mit der Annexion Österreichs durch Deutschland im Jahr 1938 wurde diese methodistische Arbeit der Zentralkonferenz von Deutschland übertragen. Diese Ereignisse führten zu einer drastischen Reduktion der Länder, die zur ehemaligen Zentralkonferenz Mitteleuropas gehörten.

(2) 1939 kam es zum Zusammenschluss von drei Kirchen, der Bischöflichen Methodistenkirche (BMK), der Bischöflichen Methodistenkirche des Südens (BMKS) und der *Methodist Protestant Church (MPC)*, wodurch «Die Methodistenkirche» (MK) entstand. Die BMKS hatte für Belgien, Tschechoslowakei und Polen ebenfalls eine Art Zentralkonferenz gegründet, aber deren Bischöfe waren in den USA ansässig. Die MPC hatte nie eine Mission auf dem europäischen Kontinent. Eine Vereinigungskonferenz mit Vertretern aus allen europäischen Ländern kam im August 1939 in Kopenhagen zusammen, aber der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs machte es unmöglich, die Aufnahme der drei Länder der BMKS in die Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa der Methodistenkirche zu organisieren.

Die 1954 wieder gegründete Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa

Mit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurden die verbliebenen Teile der beiden Zentralkonferenzen von Mitteleuropa und von Südeuropa zunächst der Süd-Östlichen Jurisdiktion in den USA zugeordnet. Interims-Bischöfe übernahmen die Aufsicht, soweit bischöfliche Besuche möglich waren. Sie residierten in der Regel in Genf, und der bischöfliche Bereich wurde als Genfer Sprengel bekannt. Im Zusammenhang mit den Spannungen gegenüber Deutschland, aber auch in der Folge der kommunistischen Machtübernahme in den Ländern des östlichen Mitteleuropas, gab es langwierige Diskussionen über die Organisation des europäischen Raums und tragfähiger Zentralkonferenzen in Europa. Schliesslich fand die Neukonstituierung der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa 1954 in Brüssel, Belgien, statt.

Was die Bildung von Zentralkonferenzen anbelangt, so war die Evangelische Gemeinschaft dem Modell der grösseren methodistischen Schwestern gefolgt. Der europäische Bereich reichte eine Petition an die Generalkonferenz von 1922 ein, um eine Zentralkonferenzstruktur für Europa zu schaffen. Im Jahr 1924 wurde eine erste Zentralkonferenz der Evangelischen Gemeinschaft für Europa mit Vertretern von drei Jahreskonferenzen (Norddeutschland, Süddeutschland und Schweiz) gegründet. Der vorsitzende Bischof war stets US-Bürger. Für eine kurze Zeit nahm er Wohnsitz in Deutschland, war aber nicht regelmässig in Europa und leitete deshalb auch nicht immer die Jahreskonferenzen. Mit der weltweiten Kirchenunion von 1968, aus der die «Evangelisch-methodistische Kirche» (EMK) hervorging, wurde 1972 die

Jahreskonferenz der Evangelischen Gemeinschaft für die Schweiz und Frankreich mit der Jahreskonferenz der Methodistenkirche vereinigt. Die beiden genannten Länder waren die einzigen innerhalb der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa, in denen beide Kirchen vertreten waren. In einigen Regionen der Schweiz war die Evangelische Gemeinschaft zahlenmässig fast so stark wie die Methodistenkirche, in Frankreich sogar deutlich grösser.

Bei der erneuten Konstituierung einer Zentralkonferenz für Mittel- und Südeuropa der «Methodistenkirche» in Brüssel 1954, konnten stimmberechtigte Delegierte aus folgenden Ländern anwesend sein: Belgien, Jugoslawien, Nordafrika (Algerien und Tunesien), Österreich und der Schweiz. Der Bischof residierte wieder in Zürich, wo ein Büro aufrecht erhalten worden war. Die methodistische Präsenz war in der Schweiz bei weitem am stärksten. Aufgrund ihres Status als neutrales Land, ihrer stabilen Wirtschaft und ihrer sehr grosszügigen methodistischen Mitglieder zeigte sie eine lange Geschichte der Solidarität mit kriegsgeschädigten oder anderweitig wirtschaftlich viel ärmeren methodistischen Kirchen in anderen Ländern der Zentralkonferenz.

Der erste Bischof, der in der wieder errichteten Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa gewählt wurde, war Ferdinand Sigg (1954-1965 als aktiver Bischof), der 1965 im aktiven Dienst starb. In seiner Dienstzeit waren Reisen in die kommunistischen Länder nur unregelmässig erlaubt, und während der ganzen Zeit kommunistischer Regime war es nicht möglich, in Bulgarien eine Jährliche Konferenz unter der Leitung des Bischofs der Zentralkonferenz zu organisieren. Bischof Sigg war stark in der ökumenischen Bewegung engagiert.

An einer ausserordentlichen Zentralkonferenz im Jahr 1966 wurde Bischof Franz Schäfer (1966-89 als aktiver Bischof) als Nachfolger gewählt. Während seiner Zeit im aktiven Dienst wurden Reisen in kommunistische Länder vor allem zu den Jährlichen Konferenzen erlaubt, mit Ausnahme von Bulgarien. Belgien trat 1969 aus der Zentralkonferenz aus, um sich mit anderen evangelischen Kirchen des Landes zu vereinigen. Mit seiner aufrichtigen und unideologischen Hinwendung zu jeder Person, einschliesslich hoher Regierungsbeamter in kommunistischen Ländern, in denen er unter Druck gesetzt wurde, ermöglichten es Bischof Schäfer im Laufe der Zeit, gegenseitig respektvolle Beziehungen zu entwickeln.

Im März 1989 wurde Bischof Heinrich Bolleter (1989-2006 als aktiver Bischof) gewählt. Niemand erwartete die schnellen politischen Veränderungen, die im Herbst desselben Jahres begannen. In den 1990er Jahren kam es unter den Bürgerinnen und Bürgern der ehemals kommunistischen Länder in Ostmitteleuropa und auf dem Balkan zu einer Wiederbelebung des Interesses am Glauben und an der Zugehörigkeit zu christlichen Kirchen. Die Präsenz der Evangelisch-methodistischen Kirche nahm inmitten wirtschaftlicher und politischer Ungewissheiten zu. Eine neue missionarische Präsenz begann in Albanien (1990er Jahre und offiziell konstituiert seit 2008) und Kroatien (für eine begrenzte Zeit 1995-2006). Bischof Bolleter gelang es, nahe bei den Menschen

ihren Weg in heftigen Umbruchssituationen zu begleiten und die kirchliche Gemeinschaft aufzubauen.

2005 wurde Bischof Patrick Streiff (2005/06-2022/23 als aktiver Bischof) gewählt. 2011 schlossen sich unabhängige Gemeinden in Rumänien der Evangelisch-methodistischen Kirche an. Ohne Rücksichtnahme auf die Kirchenordnung verliessen im April 2022 Bulgarien und im Oktober 2022 die slowakische Republik die Evangelisch-methodistische Kirche.

Im November 2022 wurde an einer ausserordentlichen Zentralkonferenz Bischof Stefan Zürcher gewählt. Er begann seinen Dienst als aktiver Bischof im März 2023.

Während ihrer gesamten Existenz war die Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa ein starkes Gefäß zum Aufbau von Beziehungen zwischen ihren Ländern, zur gegenseitigen Unterstützung der Mission und zur Schaffung eines Bandes der Einheit unter Methodistinnen und Methodisten.

Liste der Bischöfe mit Zeitdauer ihrer Aufsichtsfunktion in den Ländern, die jetzt der ZK-MSE angehören

Anmerkung: Ab 1924 ohne ZK-Nordeuropa

BMK, Bischofliche Aufsicht über ganz Europa ab 1900, 1912-1924 als ZK Europa

John Vincent, Zürich (1900-1904)

William Burt, Rom (1904-1912)

John Nuelsen, Zürich (1912-1940)

BMK, ZK-Südeuropa (1924-1932)

Edgar Blake, Paris (1924-28) John Nuelsen, (1912-40)
Zürich/Lausanne

William Shepard, Paris
(1928-31+)

Raymond Wade, Paris (1931-32)
(1931-32)

1932 ZK aufgelöst

BMK, ZK-Mitteleuropa (1924-1940)

1936 ZK reduziert

(neue ZK-Deutschland)

BMKS, ZK-Europa (1926-1940)

James Atkins (1920-22)

William Beauchamp
(1922-26)

Urban Darlington
(1926-34)

Arthur Moore (1934-40)

***** Evangelische Gemeinschaft ZK Europa (seit 1922/24)

Gottlieb Heinmiller (+1922?)
Samuel Umbreit, Berlin
(1926-34)
Nach 1934 ?

1936-1940: John L. Nuelsen, Genf (1912-1940)

1939: Die Methodistenkirche (MK), Genfer Sprengel der Südostlichen Jurisdiktion

William Peele (1940-1942)

Arthur Moore (1942-1944)

Paul N. Garber, Genf (1944-1952)

Arthur Moore, Genf (1952-1954)

1954: MK, ZK Mittel- und Südeuropa

Ferdinand Sigg, Zürich (1954-1965+)

Paul N. Garber / Ralph Dodge (1965-1966)

Franz Schäfer, Zürich (1966-1989)

George Epp (1947- ?), EUBC

1968: Evangelisch-methodistische Kirche (EMK), ZK Mittel- und Südeuropa

Franz Schäfer, Zürich (1966-1989)

Heinrich Bolleter, Zürich (1989-2006)

Patrick Streiff, Zürich (2005/06-2022/23)

Stefan Zürcher, Zürich (2022/23 ff)

Teil I

VERFASSUNG

Einleitung

Die Kirche ist der Zusammenschluss aller wahrhaft Glaubenden unter Jesus Christus, ihrem Herrn. Sie ist die erlöste und mit der Botschaft der Erlösung in die Welt gesandte Gemeinschaft, in der Gottes Wort durch von Gott berufene Männer und Frauen gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi recht verwaltet werden. Unter der Leitung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt.

Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt. Ihre starke Zersplitterung ist ein Hindernis für ihren Dienst.

In Busse über die Zersplitterung der christlichen Kirche und in Dankbarkeit für die Möglichkeit der Vereinigung, die ihnen geschenkt wurde, richten sich die Gebete und Bestrebungen der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Vorgängerkirchen, der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft¹ auf den Willen unseres Herrn, dass sein Volk eins sei.

Darum nimmt die Evangelisch-methodistische Kirche die nachfolgende geänderte Verfassung an.

1 Allgemeines

Art. 1 Vereinigungserklärung

Die Evangelische Gemeinschaft und die Methodistenkirche haben sich zu einer Kirche vereinigt. Die auf diese Weise konstituierte Evangelisch-methodistische Kirche ist die Nachfolgerin der beiden sich vereinigenden Kirchen.

Art. 2 Name

Der Name der Kirche ist *The United Methodist Church*. In eine nichtenglische Sprache kann er mit Billigung der Generalkonferenz frei übersetzt werden².

Art. 3 Glaubensartikel und Glaubensbekenntnis

Die Glaubensartikel der Methodistenkirche und das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft bleiben bestehen.

Art. 4 Inklusivität der Kirche

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist ein Teil der allgemeinen Kirche, die in Christus ein Leib ist. Die Evangelisch-methodistische Kirche erkennt an, dass alle Menschen

¹ Methodistenkirche war der deutsche Name von *The Methodist Church*, Evangelische Gemeinschaft war der deutsche Name von *Evangelical United Brethren Church*.

² Im deutschen Sprachraum *Evangelisch-methodistische Kirche*; in der vorliegenden Kirchenordnung wird nur dieser Begriff verwendet.

vor Gott eine unantastbare Würde haben. Alle Menschen sind ohne Unterschied eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen, die Sakramente zu empfangen und sich auf Grund der Taufe als Getaufte Glieder und auf das Bekenntnis ihres christlichen Glaubens hin als Bekennende Glieder aufnehmen zu lassen. Keine Konferenz oder organisatorische Einheit der Kirche darf so aufgebaut sein, dass eine Einzelperson oder eine Gruppe aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Stellung ausgeschlossen wird.

Art. 5 *Wider den Rassismus*

Die Evangelisch-methodistische Kirche bezeugt den Wert eines jeden Menschen als eines einzigartigen Kindes Gottes und verpflichtet sich selbst zum Dienst an der Heilung und dem Heil aller Menschen. Die Evangelisch-methodistische Kirche weiss, wie zerstörerisch in ihrer Geschichte die Sünde des Rassismus für ihre Einheit war. Rassismus ist noch immer der Grund schmerzhafter Trennung und Benachteiligung. Die Evangelisch-methodistische Kirche widersetzt sich dem Rassismus in allen Bereichen ihres Lebens und in der ganzen Gesellschaft und sucht ihn zu beseitigen, gleich ob er in institutioneller oder persönlicher Gestalt auftritt. Die Evangelisch-methodistische Kirche arbeitet mit anderen zusammen, um zu allen Zeiten und an allen Orten dem Rassismus entgegen zu wirken.

Art. 6 *Ökumenische Beziehungen*

Als Teil der einen christlichen Kirche glaubt die Evangelisch-methodistische Kirche, dass der Herr der Kirche alle Christen zum Einssein ruft. Darum wird sie nach Einheit auf allen Gebieten kirchlichen Lebens streben: durch weltweite Beziehungen zu anderen methodistischen Kirchen, zu solchen vereinigten Kirchen, die der Methodistenkirche oder der Evangelischen Gemeinschaft angegliedert sind, durch Arbeitsgemeinschaften und Räte christlicher Kirchen, durch Bestrebungen zur Vereinigung und zu partnerschaftlichen Beziehungen mit Kirchen methodistischer und anderer Tradition.

Art. 7 *Vermögen*

Die Vermögensrechte, die früher der Evangelischen Gemeinschaft und der Methodistenkirche zustanden, werden gemäss der Kirchenordnung ausgeübt. Aus dem Vereinigungsplan darf zu keiner Zeit eine Verpflichtung irgendeiner Gemeinde oder eines anderen Vermögensträgers der früheren Evangelischen Gemeinschaft oder Methodistenkirche hergeleitet werden, ihre im Zeitpunkt der Vereinigung bestehenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte zu veräussern oder zu verändern; auch bleiben Zeitablauf und mangelnde Ausübung ohne Einfluss auf diese Rechte.

2 Organisation

2.1 Konferenzen

Art. 8 *Generalkonferenz*

Für die Gesamtkirche besteht eine Generalkonferenz mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

Art. 9 Jurisdiktionalkonferenzen

Für die Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Jurisdiktionalkonferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten. Die Einteilung in Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen darf nur nach geografischen und regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

Art. 10 Zentralkonferenzen

Für die Kirche ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Zentralkonferenzen und, falls erforderlich, Provisorische Zentralkonferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

Art. 11 Jährliche Konferenzen

Als grundlegende Körperschaften der Kirche bestehen Jährliche Konferenzen und, falls erforderlich, Provisorische Jährliche Konferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

Art. 12 Bezirkskonferenzen

Für jede Gemeinde oder jeden Bezirk besteht eine Bezirkskonferenz mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

2.2 Generalkonferenz

Art. 13 Delegierte

1. Die Generalkonferenz besteht aus mindestens 600 und höchstens 1000 Delegierten, je zur Hälfte pastorale Delegierte und Laiendelegierte, die von den Jährlichen Konferenzen zu wählen sind. Im Sinne dieses Artikels gelten Missionskonferenzen als Jährliche Konferenzen.

2. Die Delegierten werden in einem fairen und offenen Prozess von den Jährlichen Konferenzen gewählt. Von autonomen methodistischen Kirchen können Delegierte gewählt werden, wenn die Generalkonferenz mit diesen Kirchen vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen hat, nach denen gegenseitig Delegierte an die gesetzgebenden Konferenzen mit Sitz und Stimmrecht entsandt werden.

3. Für die Mutterkirche des Methodismus, *The Methodist Church in Great Britain*, ist vorgesehen, dass die Evangelisch-methodistische Kirche jährlich zwei Delegierte an die Britische Methodistische Konferenz entsendet und dass *The Methodist Church in Great Britain* vier Delegierte an die alle vier Jahre stattfindende Generalkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche entsendet. Die Delegierten haben Sitz und Stimmrecht. Laiendelegierte und pastorale Delegierte sind in gleicher Anzahl vertreten.

Art. 14 Termin der Tagung

1. Die Generalkonferenz tagt alle vier Jahre, zu der Zeit und an dem Ort, wie sie selbst oder die von ihr beauftragten Ausschüsse es bestimmen.

2. Eine ausserordentliche Tagung der Generalkonferenz besitzt alle Befugnisse der Generalkonferenz. Sie kann durch den Bischofsrat oder durch die Generalkonferenz selbst einberufen werden. Zeit und Ort werden in der Einberufung festgelegt. Eine solche ausserordentliche Generalkonferenz setzt sich aus Delegierten der vorhergehenden

den Generalkonferenz zusammen oder aus ihren rechtmässigen Nachfolgern/Nachfolgerinnen. Eine Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz kann jedoch eine neue Delegiertenwahl vornehmen. Der Zweck einer ausserordentlichen Tagung muss bei der Einberufung angegeben werden. Dabei dürfen nur solche Geschäfte getätigt werden, die im Zusammenhang mit dem bei der Einberufung angegebenen Zweck stehen. Mit einer Zweidrittelmehrheit können auch andere Geschäfte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Art. 15 Verhältniszahl

1. Die Generalkonferenz bestimmt die Verhältniszahl, nach welcher die Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in der Generalkonferenz, in den Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen vertreten sind.
2. Diese Verhältniszahl wird für jede Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz berechnet nach der Zahl ihrer pastoralen Mitglieder und der Zahl der bekennenden Glieider in ihrem Bereich.
3. Jede Jährliche Konferenz, Provisorische Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz ist berechtigt, wenigstens einen pastoralen Delegierten / eine pastorale Delegierte und einen Laiendelegierten / eine Laiendelegierte an die Generalkonferenz und ebenso an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz zu entsenden.

Art. 16 Zuständigkeit

Der Generalkonferenz steht die Gesetzgebung in allen ausgesprochen gesamtkirchlichen Angelegenheiten zu. In Ausübung dieser Befugnis ist sie zuständig für:

1. die Festlegung der Bedingungen, Rechte und Pflichten der Kirchengliedschaft, die in keinem Fall von der Rasse, dem Geschlecht oder der gesellschaftlichen Stellung abhängig gemacht werden dürfen;
2. die Festlegung der Rechte und Pflichten der ordinierten Dienste und des Laienpredigtdienstes;
3. die Festlegung der Rechte und Pflichten der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen, der Zentral-, Distrikts- und Bezirkskonferenzen sowie der Gemeindeversammlungen;
4. die Organisation, Förderung und Leitung des kirchlichen Werks ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika;
5. die Festlegung der Rechte und Pflichten der Bischöfe/Bischöfinnen, einer Ordnung für ihren Unterhalt und einer einheitlichen Regelung für den Ruhestand sowie die Anordnung der Entlassung eines Bischofs/einer Bischöfin wegen Unfähigkeit oder Untragbarkeit;
6. die Herausgabe von Gesangbüchern und liturgischen Ordnungen unter Beachtung der Einschränkungsbestimmungen von Artikel 17 und Artikel 18;
7. die Schaffung einer kirchlichen Rechtspflege und der entsprechenden Verfahrensordnung, so weit im Folgenden keine Einschränkungen gemacht werden;
8. die Gründung und Leitung aller gesamtkirchlichen Unternehmungen und die Einrichtung von Behörden für deren Förderung und Verwaltung;

9. das Aufbringen und die Zuweisung der für die Fortführung der gesamtkirchlichen Arbeit erforderlichen Mittel;
10. die Festlegung einer einheitlichen Verfahrensweise für die Wahl der Bischöfe/Bischöfinnen in den Jurisdiktionalkonferenzen und die Festlegung der Zahl der von den Zentralkonferenzen zu wählenden Bischöfe /Bischöfinnen;
11. die Auswahl ihrer Vorsitzenden aus der Reihe der Bischöfe/Bischöfinnen durch einen Ausschuss. Für die Eröffnungssitzung erfolgt dies durch den Bischofsrat;
12. die Änderung der Zahl und der Grenzen von Jurisdiktionalkonferenzen mit Zustimmung der Mehrheit der Jährlichen Konferenzen aller betroffenen Jurisdiktionalkonferenzen;
13. die Einsetzung aller für das gesamtkirchliche Werk notwendigen Kommissionen;
14. die Gewährleistung des Rechts auf Mitgliedschaft in allen Behörden, Einrichtungen und Programmen der Evangelisch-methodistischen Kirche ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht oder gesellschaftliche Stellung;
15. die Erteilung der Erlaubnis an die Jährlichen Konferenzen, Strukturen ihrem besonderen Auftrag entsprechend zu verwenden, solange andere zwingend gebotene Strukturen dem nicht entgegen stehen;
16. eine andere notwendig werdende Gesetzgebung unter Beachtung der durch die Verfassung festgelegten Einschränkungen.

2.3 Einschränkungsbestimmungen

Art. 17 Glaubensartikel und Lehrnormen

Die Generalkonferenz darf unsere Glaubensartikel nicht widerrufen, verändern oder ersetzen, noch irgendwelche neuen Lehrnormen aufstellen, die mit unseren gegenwärtigen anerkannten Lehrnormen nicht übereinstimmen.

Art. 18 Glaubensbekenntnis

Die Generalkonferenz darf unser Glaubensbekenntnis nicht widerrufen, verändern oder ersetzen.

Art. 19 Bischofsamt

Die Generalkonferenz darf die Bestimmungen über die Leitung der Kirche nicht im Sinne einer Abschaffung des Bischofsamts oder einer Aufhebung der bischöflichen Aufsicht ändern.

Art. 20 Rechtsverfahren

Die Generalkonferenz darf das Recht der Geistlichen³ auf ein Rechtsverfahren vor einem Ausschuss der Jährlichen Konferenz und das Recht, gegen dessen Entscheid Berufung einzulegen, nicht abschaffen. Ebenso darf sie den Kirchengliedern das Recht auf ein kirchliches Verfahren und das Recht auf Berufung gegen dessen Entscheid nicht entziehen.

³ In der deutschsprachigen Kirchenordnung wird - außer in der Verfassung - in allen übrigen Teilen der Begriff "pastorale Mitglieder" verwendet, vgl. Art. 142 und Art. 339.

Art. 21 „*Allgemeine Regeln*“

Die Generalkonferenz darf die *Allgemeinen Regeln* der Evangelisch-methodistischen Kirche⁴ weder ändern noch widerrufen.

Art. 22 *Pensionszusage*

Die Generalkonferenz darf den Reinertrag der kirchlichen Verlagshäuser, des Buchhandels und des *Chartered Fund* nur zu Gunsten der im Ruhestand befindlichen und dienstunfähigen Geistlichen⁵, ihrer Eheleute, Witwen oder Witwer und Kinder, sowie anderer Begünstigter des kirchlichen Pensionssystems verwenden.

2.4 Jurisdiktionalkonferenzen

Art. 23 *Delegierte*

Die Zahl der Delegierten der Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in den einzelnen Jurisdiktionalkonferenzen wird von der Generalkonferenz durch eine einheitliche Regelung festgelegt. Im Sinne dieses Artikels gelten Missionskonferenzen als Jährliche Konferenzen.

Art. 24 *Verhältniszahl*

Alle Jurisdiktionalkonferenzen haben die gleiche Stellung und die gleichen Handlungsbefugnisse innerhalb der durch die Verfassung festgelegten Grenzen. Das Vertretungsverhältnis der Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in der Generalkonferenz ist für alle Jurisdiktionalkonferenzen gleich.

Art. 25 *Parität*

Die Generalkonferenz bestimmt den Vertretungsmodus in den Jurisdiktionalkonferenzen, wobei sich diese aus einer gleichen Anzahl von pastoralen und Laiendelegierte zusammensetzen, die von den Jährlichen Konferenzen, den Provisorischen Jährlichen Konferenzen und den Missionskonferenzen zu wählen sind.

Art. 26 *Zeitpunkt der Tagung*

Alle Jurisdiktionalkonferenzen treten zur gleichen Zeit zusammen. Dieser Zeitpunkt wird vom Bischofsrat oder von einem durch ihn ermächtigten Ausschuss festgelegt. Der Tagungsort wird für jede Jurisdiktionalkonferenz durch einen Vorbereitungsausschuss bestimmt, der vom Bischofskollegium ernannt wird, wenn er nicht von der vorhergehenden Jurisdiktionalkonferenz gewählt worden ist.

Art. 27 *Rechte und Pflichten*

Die Jurisdiktionalkonferenzen haben folgende Rechte und Pflichten, denen die Generalkonferenz weitere hinzufügen kann:

1. die Förderung der Anliegen der Kirche in Evangelisation, Erziehung und Ausbildung, Mission und Wohltätigkeit sowie der Einrichtungen der Kirche innerhalb ihrer Grenzen;
2. die Wahl der Bischöfe und Bischöfinnen und die Mitbeteiligung an ihrem Unterhalt nach den Anordnungen der Generalkonferenz;

⁴ Der ursprünglich auf John Wesley zurückgehende Text wurde 1808 letztmals geändert.

⁵ Vgl. Fussnote 3.

3. die Bestellung von Jurisdiktionalkonferenzbehörden zur Unterstützung der Behörden der Gesamtkirche, wo dies als erforderlich erscheint, und die Wahl ihrer Delegierten in die gesamtkirchlichen Behörden nach den Anordnungen der Generalkonferenz;
4. die Festlegung der Grenzen ihrer Jährlichen Konferenzen, wobei ohne die Zustimmung der Generalkonferenz keine Jährliche Konferenz mit weniger als 50 pastoralen Mitgliedern⁶ in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz besteht;
5. die Erstellung von Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Arbeit innerhalb der Jurisdiktion, wobei die Befugnisse, die allein der Generalkonferenz zustehen, vorbehalten bleiben;
6. die Ernennung eines Berufungsausschusses, der über die Berufung eines/einer Geistlichen⁷ dieser Jurisdiktion gegen einen Entscheid eines Gerichtsausschusses befindet.

2.5 Zentralkonferenzen

Art. 28 *Zahl und Grenzen*

Für die Kirche ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Zentralkonferenzen. Ihre Zahl und Grenzen werden durch die Vereinigungskonferenz festgelegt; über spätere Änderungen beschliesst die Generalkonferenz. Die Zentralkonferenzen haben die nachstehend festgelegten Rechte und Pflichten.

Art. 29 *Parität*

Die Zentralkonferenzen bestehen aus einer gleichen Zahl von pastoralen und Laiendelegierten. Die Zahl wird auf Grund einer von der Generalkonferenz festgelegten Verhältniszahl bestimmt.

Art. 30 *Zeitpunkt der Tagung*

Die Zentralkonferenzen tagen innerhalb eines Jahres nach der Tagung der Generalkonferenz. Zeit und Ort werden von den betreffenden vorhergegangenen Zentralkonferenzen oder durch von ihnen oder von der Generalkonferenz eingesetzte Ausschüsse bestimmt. Zeit und Ort der ersten Tagung nach der Vereinigungskonferenz werden von den Bischöfen der betreffenden Zentralkonferenz festgesetzt oder auf eine durch die Generalkonferenz festgelegte Art und Weise.

Art. 31 *Rechte und Pflichten*

Die Zentralkonferenzen haben folgende Rechte und Pflichten, denen die Generalkonferenz weitere hinzufügen kann:

1. die Förderung der Anliegen und Einrichtungen der Kirche für Evangelisation, Erziehung und Ausbildung, Mission, gesellschaftlicher Verantwortung und diakonisches Handeln innerhalb ihrer Grenzen;
2. die Wahl der Bischöfe/Bischöfinnen für ihre Zentralkonferenz in der Zahl, die nach einer von der Generalkonferenz festgelegten Regelung bestimmt wird, und die Mitbeteiligung an ihrem Unterhalt nach den Anordnungen der Generalkonferenz;

⁶ Vgl. Fussnote 3.

⁷ Vgl. Fussnote 3.

3. die Einsetzung der notwendigen Zentralkonferenzbehörden und die Ernennung ihrer geschäftsführenden Beauftragten;
4. die Festlegung der Grenzen der Jährlichen Konferenzen in ihrem Gebiet;
5. die Festsetzung von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen für die Leitung und Verwaltung des Werks innerhalb ihrer Grenzen, einschliesslich solcher Änderungen und Adaptionen der von der Generalkonferenz beschlossenen Ordnung der Kirche, wie die Verhältnisse in ihrem Gebiet es erfordern, solange sie nicht die Vollmachten der Generalkonferenz berühren;
6. die Einsetzung eines Rechtsrats zur Entscheidung von Rechtsfragen, die sich bei der Anwendung der Ordnung und Ausführungsbestimmungen sowie bei der Anwendung der von der Zentralkonferenz beschlossenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen ergeben;
7. die Einsetzung eines Berufungsausschusses zur Entscheidung über die Berufung eines/einer Geistlichen⁸ der betreffenden Zentralkonferenz gegen die Entscheidung eines Gerichtsausschusses.

2.6 Jährliche Konferenzen

Art. 32 Zusammensetzung

Die Jährliche Konferenz besteht aus den pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern. Zu den pastoralen Mitgliedern zählen Diakone und Älteste, Pastoren und Pastorinnen auf Probe, ausserordentliche Mitglieder und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen mit Dienstzuweisung. Zu den Laienmitgliedern⁹ gehören die durch die Bezirke gewählten Bekennenden Glieder, die *diaconal ministers*, der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin, die Distriktslaienführer / Distriktslaienführerinnen, der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin für Weltmission (sofern es sich um Laien handelt), der/die Verantwortliche für Laienpredigtdienste, die Leiter/Leiterinnen des Frauenwerks, des Männerwerks, der Konferenzorganisation junger Erwachsener, des Konferenzjugendwerks, des Studierendenwerks, eine junge Person zwischen 12 und 17 Jahren und eine junge Person zwischen 18 und 30 Jahren von jedem Distrikt, die auf die von der Jährlichen Konferenz bestimmte Art gewählt werden. Die Jährlichen Konferenzen einer Zentralkonferenz können auf die Erfordernisse der vierjährigen Beteiligung und der zweijährigen Gliedschaft für Jugendliche unter 30 Jahren verzichten. Diese Jugendlichen müssen aber zum Zeitpunkt ihrer Wahl Bekennende Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sein und sich in ihr aktiv beteiligen.

Jeder Bezirk, in dem mehr als ein pastorales Mitglied im Dienst steht, hat Anspruch auf eine entsprechende Anzahl Laienmitglieder. Die Laienmitglieder müssen zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und sich mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt haben.

⁸ Vgl. Fussnote 3.

⁹ Falls die genannten Mitglieder bzw. Organe in einer Jährlichen Konferenz nicht bestehen, kann ein Reglement der Jährlichen Konferenz sinngemäss Regelungen festlegen.

Ist die Zahl der Laienmitglieder geringer als die der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz, hat die Konferenz mit einer nach eigenem Ermessen zu beschliessenden Regelung für die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder zu sorgen, um die Parität herzustellen.

Art. 33 *Grundlegende Körperschaft*

Die Jährliche Konferenz ist die grundlegende Körperschaft in der Kirche. Sie hat das Recht, über alle Verfassungsänderungen abzustimmen, die pastoralen und Laiendelegierten an die Generalkonferenz, die Jurisdiktional- und die Zentralkonferenz zu wählen, über alle Fragen des Charakters, der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder und deren Ordination zu entscheiden, wie auch über andere Fragen, die nach der Verfassung nicht in die alleinige Zuständigkeit der Generalkonferenz fallen. Die Laienmitglieder stimmen über Angelegenheiten der Ordination, des Charakters und der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder nicht mit. Ausgenommen sind die Laienmitglieder in der Kommission für ordinierte Dienste und im Untersuchungsausschuss. Sie sind bei Angelegenheiten der Ordination, des Charakters und der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder stimmberechtigt. Ausgenommen sind weiterhin die Laienmitglieder des Distriktausschusses für das Predigtamt, insofern sie im Distriktausschuss für das Predigtamt vollberechtigte Mitglieder mit Stimmrecht sind. Die Jährliche Konferenz übt alle Rechte und Pflichten aus, die die Generalkonferenz im Rahmen der Verfassung festlegt.

Art. 34 *Wahlen zur Generalkonferenz*

Die Jährliche Konferenz wählt die pastoralen und die Laiendelegierten an die Generalkonferenz, die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz gemäss den Artikeln 35 und 36. Diese Wahlen umfassen offene Nominierungen in der Plenarsitzung der Jährlichen Konferenz, und die Delegierten werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Für die Generalkonferenz wird die nach der festgesetzten Verhältniszahl erforderliche Anzahl von Delegierten gewählt. Diese sind zugleich Delegierte an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz. Es werden dann noch so viele Delegierte hinzugewählt, bis die festgesetzte Zahl für die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz erreicht ist. Diese für die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz gewählten Delegierten sind in der Reihenfolge ihrer Wahl stellvertretende Delegierte an die Generalkonferenz. Die Jährliche Konferenz wählt ferner eine von ihr selbst zu bestimmende Zahl von stellvertretenden Delegierten an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz. Falls für die Generalkonferenz nicht genügend stellvertretende Delegierte zur Verfügung stehen, können die stellvertretenden Delegierten an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzen auch als stellvertretende Delegierte an die Generalkonferenz entsandt werden.

Art. 35 *Wahl der pastoralen Delegierten zur Generalkonferenz*

Die pastoralen Delegierten an die Generalkonferenz und an die Jurisdiktional- und Zentralkonferenz werden aus den Reihen der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz in voller Verbindung von den folgenden pastoralen Mitgliedern der Jährlichen Konferenz gewählt: Diakone und Älteste in voller Verbindung, ausserordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe, die alle erforderlichen Studienvoraussetzungen erbracht haben, sowie Lokalpastoren, die die vorgeschriebenen Studien absolviert oder

Masterabschluss in Theologie erlangt haben und seit mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren unmittelbar vor der Wahl eine Dienstzuweisung haben.

Art. 36 *Wahl der Laiendelegierten zur Generalkonferenz*

Die Laiendelegierten an die Generalkonferenz und die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz werden von den Laienmitgliedern der Jährlichen oder Provisorischen Jährlichen Konferenz ohne Rücksicht auf ihr Alter gewählt. Sie müssen mindestens zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Bekennende Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche mitgearbeitet haben. Zur Zeit der Tagung der Generalkonferenz und der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz muss die Kirchengliedschaft innerhalb ihrer Jährlichen Konferenz noch bestehen.

2.7 Konferenzgrenzen

Art. 37 ... [betrifft Grenzen der Jurisdiktionalkonferenzen in den Vereinigten Staaten von Amerika]

Art. 38 *Zentralkonferenzen ausserhalb der USA*

Die Arbeit der Kirche ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika kann in Zentralkonferenzen organisiert werden, deren Zahl und Grenzen durch die Vereinigungskonferenz festgelegt werden. Für spätere Veränderungen der Zahl und Grenzen ist die Generalkonferenz zuständig.

Art. 39 *Änderungen, die Jurisdiktionalkonferenzen betreffen*

Änderungen von Zahl, Namen und Grenzen der Jurisdiktionalkonferenzen können durch die Generalkonferenz mit Zustimmung einer Mehrheit der Jährlichen Konferenzen einer jeden betroffenen Jurisdiktionalkonferenz vorgenommen werden.

Art. 40 *Änderungen, die Jährliche Konferenzen betreffen*

Änderungen von Zahl, Namen und Grenzen der Jährlichen Konferenzen und Bischofs-sprengel in den Vereinigten Staaten von Amerika können durch die Jurisdiktionalkonferenzen und ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika durch die Zentralkonferenzen nach den jeweiligen Rechten und entsprechend den jeweiligen Strukturen der Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen vorgenommen werden.

Die Autorität der Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen, die hier festgehalten ist, schränkt die Autorität des Bischofskollegiums und seine Pläne bischöfliche Aufsicht bereit zu stellen nicht ein.

Art. 41 *Änderungen, die Gemeinden betreffen*

1. Eine Gemeinde kann von einer Jährlichen Konferenz in eine andere, in deren Gebiet sie sich befindet, mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und ab-stimmenden Mitglieder

- a) der Bezirkskonferenz,
- b) der zuständigen Gemeindeversammlung und
- c) der beiden betreffenden Jährlichen Konferenzen überwiesen werden.

Die genannten Gremien teilen den Aufsichtführenden Bischöfen/Bischöfinnen der betreffenden Jährlichen Konferenzen das Abstimmungsergebnis schriftlich mit. Die Überweisung tritt sofort nach Bekanntgabe der erforderlichen Mehrheiten in Kraft.

2. Die Abstimmung über eine Überweisung wird von jeder Jährlichen Konferenz in ihrer ersten Sitzung nach Stellung des Antrags durchgeführt.
3. Nach diesen Bestimmungen beschlossene Überweisungen unterliegen keinen Einschränkungen durch andere Artikel der Verfassung über die Änderung von Konferenzgrenzen.

2.8 Distriktkonferenzen

Art. 42 *Distriktkonferenzen*

In einer Jährlichen Konferenz können Distriktkonferenzen nach den Bestimmungen der Generalkonferenz gebildet werden.

2.9 Bezirkskonferenzen

Art. 43 *Bildung einer Bezirkskonferenz*

Auf jedem Bezirk wird eine Bezirkskonferenz nach den Bestimmungen der Generalkonferenz gebildet.

Art. 44 *Beauftragte eines Bezirks oder einer Gemeinde*

Sofern es die Generalkonferenz nicht anders bestimmt, werden die Beauftragten einer Gemeinde oder eines Bezirks von der Bezirkskonferenz oder, falls diese es so bestimmt, von der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Bekennenden Glie der der Gemeinde oder Gemeinden gewählt. Besondere Satzungen für einzelne Gemeinden und staatliche Gesetze sind zu beachten.

3 Bischöfliche Aufsicht

Art. 45 *Bischofsamt*

In der vereinigten Kirche gibt es, wie in der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft, Bischöfe und Bischöfinnen mit den in dieser Verfassung niedergelegten Rechten und Pflichten. [...]

Art. 46 *Wahl eines Bischofs oder einer Bischöfin*

Bischöfe und Bischöfinnen werden durch die betreffenden Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen gewählt und in der überlieferten Weise feierlich zu ihrem Dienst geweiht. Für die Jurisdiktionalkonferenzen bestimmt die Generalkonferenz den Zeitpunkt und Ort. Die Zentralkonferenzen bestimmen diese selbst. Bischofswahlen in den Zentralkonferenzen müssen auf einer ordentlichen und nicht auf einer ausserordentlichen Tagung der Zentralkonferenz abgehalten werden, mit Ausnahme unvorhergesehener Vakanzen.

Art. 47 Bischofsrat

Die Bischöfe und Bischöfinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche bilden den Bischofsrat. Dieser tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist seine Aufgabe, für die allgemeine Beaufsichtigung und Förderung der zeitlichen und geistlichen Anliegen der Gesamtkirche zu sorgen. Ihm obliegt weiter die Durchführung der von der Zentralkonferenz gefassten Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsplan.

Art. 48 Bischofskollegium

Die Bischöfe und Bischöfinnen jeder Jurisdiktional- und Zentralkonferenz bilden ein Bischofskollegium. Dieses stellt einen Plan für die bischöfliche Aufsicht über die Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen in ihren Gebieten auf.

Art. 49 Jurisdiktion eines Bischofs oder einer Bischöfin

1. Die Bischöfe und Bischöfinnen haben ihr Aufsichtsgebiet und ihr Recht auf Vorsitz in den Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzen, durch die sie gewählt oder in die sie überwiesen worden sind. Sie können unter folgenden Bedingungen von einer Jurisdiktion in eine andere überwiesen werden: (1) Eine Jurisdiktion, in die ein Bischof/eine Bischöfin überwiesen wird, kann ihrerseits, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine Überweisung vornehmen, sodass die Zahl der Überweisungen ausgeglichen ist. (2) Eine Überweisung kann nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. (3) Eine Überweisung kann frühestens ein Jahr nach der Wahl zum Bischof/zur Bischöfin erfolgen. (4) Alle Überweisungen bedürfen der Zustimmung durch eine Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Ausschusses für das Bischofsamt jeder der betroffenen Jurisdiktionalkonferenzen.

Nach der Überweisung wird der Bischof/die Bischöfin Mitglied des aufnehmenden Kollegiums und unterliegt den Wohnbestimmungen dieser Jurisdiktionalkonferenz.

2. Ein Bischof oder eine Bischöfin kann vom Bischofsrat zeitweilig für leitende oder für andere zeitlich begrenzte Aufgaben in eine andere Jurisdiktion abgeordnet werden, wenn die Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen dieser Jurisdiktion darum ersucht.

3. Tritt in einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz durch den Tod oder die Dienstunfähigkeit eines Bischofs/einer Bischöfin oder aus anderen Gründen eine Notsituation ein, so kann ihr der Bischofsrat mit Zustimmung der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen jener Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin aus einer anderen Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz zuweisen.

Art. 50 Ausschuss für das Bischofsamt

1. Die zur Zeit der Vereinigung aktiven und im Ruhestand befindlichen Bischöfe der Evangelischen Gemeinschaft und der Methodistenkirche sind Bischöfe der Evangelisch-methodistischen Kirche.

2. Die durch die Jurisdiktionen gewählten Bischöfe der Methodistenkirche, die zur Zeit der Vereinigung aktiven Bischöfe der Evangelischen Gemeinschaft und die von den Jurisdiktionen der Evangelisch-methodistischen Kirche gewählten Bischöfe und Bischöfinnen, sind auf Lebenszeit gewählt. Für die Zentralkonferenzen gelten eigene Bestimmungen.

3. Die Jurisdiktionalkonferenz wählt einen Ausschuss für das Bischofsamt¹⁰. Es besteht aus einem pastoralen und einem Laiendelegierten jeder Jährlichen Konferenz, die jeweils von der Delegation der betreffenden Jährlichen Konferenz vorgeschlagen werden. Der Ausschuss überprüft Charakter und Amtsführung der Bischöfe und Bischöfinnen und berichtet an die Jurisdiktionalkonferenz entsprechend deren Anordnungen. Ferner empfiehlt er, welches jeweilige Gebiet ihnen zugeteilt werden soll. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Jurisdiktionalkonferenz. Diese Bestimmungen schließen nicht aus, dass die Generalkonferenz Beschlüsse fasst, die es dem Bischofsrat ermöglichen seine Mitglieder in ihrem Leitungsdienst der gesamten Kirche, sowie als Vorsitzende und Verantwortliche für ihre bischöflichen Gebiete zur Rechenschaft zu ziehen.

Art. 51 *Entscheidung von Rechtsfragen*

1. Der vorsitzende Bischof/die vorsitzende Bischöfin entscheidet in einer Jährlichen Konferenz, einer Zentral- oder Jurisdiktionalkonferenz alle Rechtsfragen, die ihm/ihr im ordentlichen Tagungsverlauf vorgelegt werden. Solche Fragen müssen schriftlich eingereicht und die getroffenen Entscheidungen in das Protokoll der Konferenz aufgenommen werden.
2. Eine solche bischöfliche Entscheidung gilt einstweilen nur für den betreffenden Fall und wird erst allgemein gültig, wenn der Rechtshof¹¹ sie bestätigt hat. Jeder Bischof/jede Bischöfin stellt jährlich eine schriftliche Aufstellung dieser Rechtsentscheidungen dem Rechtshof zu. Dieser bestätigt sie, ändert sie ab oder hebt sie auf.

Art. 52 *Vorsitz in den Jährlichen Konferenzen*

Die Bischöfe und Bischöfinnen der verschiedenen Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen führen den Vorsitz in den Sitzungen ihrer Konferenzen.

Art. 53 *Superintendenten und Superintendentinnen*

In jeder Jährlichen Konferenz stehen dem Bischof/der Bischöfin ein oder mehrere Superintendenten oder Superintendentinnen¹² in der Führung der Jährlichen Konferenz zur Seite. Aufgaben und Dauer der Beauftragungen können von der Generalkonferenz festgelegt werden.

Art. 54 *Dienstzuweisungen*

Die Bischöfe und Bischöfinnen weisen nach Beratung mit den Superintendenten und Superintendentinnen die Pastoren und Pastorinnen den Bezirken zu. Sie haben die ihnen von der Generalkonferenz übertragenen Verantwortlichkeiten und Befugnisse.

¹⁰ Obwohl dieser Ausschuss für die Zentralkonferenzen nicht erwähnt ist, besteht ein solcher für die ZK MSE.

¹¹ Der englische Begriff *Judical Council* wird in deutscher Sprache mit *Rechtshof* übersetzt. Siehe auch Artikel 29 Abs. 6.

¹² In der deutschsprachigen Schweiz wird der Begriff Distriktsvorsteher / Distriktsvorsteherin verwendet.

4 Rechtspflege

Art. 55 Rechtshof

Es besteht ein Rechtshof. Die Generalkonferenz legt die Zahl seiner Mitglieder, ihre Dienstzeit, die Art ihrer Wahl und der Besetzung im Falle von Vakanzen fest und bestimmt die für dieses Amt erforderliche Qualifikation.

Art. 56 Zuständigkeit

Der Rechtshof hat folgende Zuständigkeiten:

1. Die Feststellung der Verfassungsmässigkeit eines Beschlusses der Generalkonferenz auf Antrag einer Mehrheit des Bischofsrats oder eines Fünftels der Mitglieder der Generalkonferenz; ferner der Verfassungsmässigkeit eines Beschlusses einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz auf Antrag der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen dieser Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz oder eines Fünftels ihrer Mitglieder.
2. Die Entscheidung über eine Berufung gegen die in einer Jährlichen Konferenz getroffene Rechtsentscheidung eines Bischofs/einer Bischöfin, wenn ein Fünftel der anwesenden und abstimgenden Mitglieder dieser Konferenz es verlangt.
3. Die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von Rechtsentscheidungen von Bischöfen und Bischöfinnen in den Jährlichen Konferenzen.
4. Die Entscheidung über die Rechtmässigkeit eines Beschlusses einer General-, Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzbehörde oder eines Gremiums einer solchen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder dieser Konferenzbehörde oder dieses Gremiums oder auf Antrag des Bischofsrats oder der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz.
5. Die Ausübung weiterer von der Generalkonferenz übertragener Rechte und Pflichten
6. Die Festlegung seiner Organisation und Verfahrensweise.

Art. 57 Entscheidungen

Alle Entscheidungen des Rechtshofs sind endgültig. Erklärt der Rechtshof einen Beschluss der gerade in Sitzung befindlichen Generalkonferenz für verfassungswidrig, so hat er diese Entscheidung sofort der Generalkonferenz bekannt zu geben.

Art. 58 Verfahrens- und Berufungsrechte

Die Generalkonferenz schafft für die Kirche eine Rechtsordnung, die den Geistlichen¹³ das Recht auf ein Verfahren vor einem Ausschuss sowie ein Berufungsrecht und den Kirchengliedern das Recht auf ein kirchliches Verfahren und ein Berufungsrecht gewährleistet.

¹³ Vgl. Fussnote 3.

5 Änderungsbestimmungen

Art. 59 Verfassungsänderungen

1. Verfassungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Generalkonferenz Anwesenden und Abstimmenden und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Jährlichen Konferenzen. Für die Änderung der Artikel 17 und 18 ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Jährlichen Konferenzen erforderlich. Wenn die Abstimmung abgeschlossen ist, wird sie durch den Bischofsrat geprüft. Sind die erforderlichen Mehrheiten erreicht, tritt die Änderung mit der Bekanntgabe durch den Bischofsrat in Kraft.
2. Wenn die Generalkonferenz eine Verfassungsänderung annimmt, darf sie auch die sich daraus ergebenden Änderungen der Kirchenordnung beschliessen. Ihr Inkrafttreten hängt davon ab, dass die Verfassungsänderung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der verschiedenen Jährlichen Konferenzen angenommen wird. Die Veränderungen werden gültig, nachdem der Bischofsrat die Mehrheit festgestellt und bekannt gegeben hat. In gleicher Weise darf eine Jährliche Konferenz Ordnungen beschliessen im Vorgriff auf eine erwartete Änderung der Kirchenordnung und/oder der Verfassung, noch bevor diese bestätigt worden ist, so dass jene gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung wirksam werden.

Art. 60 Antragsrechte der Generalkonferenz und der Jährlichen Konferenzen

Anträge auf Verfassungsänderungen können entweder von der Generalkonferenz oder von Jährlichen Konferenzen ausgehen.

Art. 61 Antragsrecht der Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen

Eine Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz kann durch einen Mehrheitsbeschluss Änderungen der Verfassung der Kirche vorschlagen. Derartige Vorschläge werden der nächsten Generalkonferenz unterbreitet. Wenn die Generalkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmt, werden die Änderungen den Jährlichen Konferenzen zur Abstimmung vorgelegt.

Teil II

ALLGEMEINE KIRCHENORDNUNG

(gemäss *Book of Discipline 2016* – gekürzte Fassung)

¹**Art. 101.** Die *Allgemeine Kirchenordnung* ist Ausdruck unseres wesleyanischen Weges, Christus durch Lehre und geordnetes christliches Leben zu dienen. Wir sind eine weltweite Denomination und vereint durch Lehre, Ordnung und Mission in einem konnexionalen Bund. Die *Allgemeine Kirchenordnung* (*General Book of Discipline*) ist ein Ergebnis dieser gelebten Einheit. Jede Zentralkonferenz kann Änderungen und Adaptionen zur Allgemeinen Kirchenordnung vornehmen, um unsere Mission in unterschiedlichen Kontexten so zu gestalten, dass sie Frucht bringt. Einige Bereiche der *Allgemeinen Kirchenordnung* sind jedoch nicht adaptierbar. Die nachfolgenden Teile und Artikel können nicht verändert oder adaptiert werden, ausser durch Entscheide der Generalkonferenz. Der Ständige Ausschuss für Zentralkonferenzangelegenheiten hat prioritär die Verantwortung, der Generalkonferenz Veränderungen dieses Artikels vorzuschlagen.²

Teile I-V

- I. Verfassung (Art. 1-61)
- II. Allgemeine Kirchenordnung (Art. 101)
- III. Grundlagen der Lehre und unser theologischer Auftrag (Art. 102-105)
- IV. Der Dienst aller Christen und Christinnen (Art. 120-143)
- V. Soziale Grundsätze (Vorwort, Präambel und Art. 160-166)

[*Der Ständige Ausschuss für Zentralkonferenzen, in Konsultation mit der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung, wird ...³*]

¹ Neuer Hauptteil und neuer Artikel – provisorische Übersetzung.

² Siehe Rechtshofentscheid 1272.

³ An dieser Stelle folgen im *Book of Discipline 2016* Anweisungen, wie die weitere Erarbeitung der Texte erfolgen soll.

Teil III

GRUNDLAGEN DER LEHRE UND UNSER THEOLOGISCHER AUFTRAG

Art. 102

1 Unser lehrmässiges Erbe¹

Die Evangelisch-methodistische Kirche bekennt sich zum überlieferten christlichen Glauben an Gott, der zu unserer Erlösung in Jesus Christus Mensch geworden ist und durch den Heiligen Geist ständig in der Geschichte wirksam ist. Als solche, die in einem Gnadenbund unter der Herrschaft Christi leben, haben wir Anteil an den ersten Früchten der kommenden Herrschaft Gottes, und wir beten in der Hoffnung auf ihre volle Verwirklichung auf Erden wie im Himmel.

Unser lehrmässiges Erbe und unsere gegenwärtige theologische Aufgabe konzentrieren sich darauf, die Herrschaft Gottes und die Liebe Gottes in Jesus Christus inmitten einer andauernden Krise menschlichen Lebens neu zu begreifen.

Unsere Vorfahren im Glauben bekräftigten die alte christliche Botschaft wie sie im apostolischen Zeugnis zu finden ist, gerade wenn sie sie auf ihre eigenen Verhältnisse angewendet haben.

Ihre Predigt und Lehre waren in der Bibel gegründet, durch die christliche Tradition gestaltet, durch die Erfahrung belebt und durch die Vernunft geprüft.

Ihre Bemühungen inspirieren und motivieren uns, unserer Welt mit ihren Nöten und Sehnsüchten das rettende Evangelium zu vermitteln.

1.1 Unser allgemeinchristliches Erbe

Wir teilen als Methodisten ein gemeinsames Erbe mit Christen aller Zeiten und Völker. Dieses Erbe ist gegründet im apostolischen Zeugnis von Jesus Christus als dem Erlöser und Herrn; dieses Zeugnis ist die Quelle und der Massstab für jede gültige christliche Lehre.

Die frühe Kirche war mit verschiedenen Auslegungen der apostolischen Botschaft konfrontiert. So versuchten führende Theologen, das Herzstück des christlichen Glaubens genauer zu bestimmen, um die christliche Lehre von Verfälschungen freizuhalten.

Die Festlegung des biblischen Kanons und die Annahme der ökumenischen Glaubensbekenntnisse, etwa der Bekenntnisse von Nicäa und Chalcedon², waren von

¹ Der Rechtshof bestimmte 1972, dass diese gesamten Darlegungen mit Ausnahme der historischen Dokumente als «gesetzgeberische Massnahmen und weder Teil der Verfassung noch unter dem Vorbehalt der Einschränkungsbestimmungen» zu sehen sind (vgl. Rechts-hofsentscheidung 358).

² Auf die Konzile von Nicäa (325) und Konstantinopel (381) geht das Nicäo-Konstantino-politanische Bekenntnis (manchmal nur Nicäum genannt) zurück; das Konzil von Chalcedon

grundlegender Bedeutung für diesen Prozess der allseitigen Übereinstimmung. Solche Bekenntnisse halfen, das christliche Zeugnis unversehrt zu bewahren; sie setzten Grenzen für das, was als christliche Lehre zu gelten hatte, und verkündigten die grundlegenden Aussagen der bleibenden christlichen Botschaft. Diese Glaubensaussagen enthalten, zusammen mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis, die wichtigsten Grundzüge unseres ökumenischen Erbes.

Die Reformatoren des 16. und 17. Jahrhunderts schufen neue Bekenntnisaussagen und versuchten in Wiederaufnahme klassischer christlicher Lehre, das echte biblische Zeugnis neu zu entdecken. Diese Lehraussagen bekräftigten den Vorrang der Bibel; sie stellten klar formulerte Lehrnormen zur Verfügung, die so wesentliche Glaubensinhalte wie den Heilsweg, das christliche Leben und das Wesen der Kirche beschrieben.

Viele für den Protestantismus charakteristische Lehren gingen über solche Bekenntnissertexte wie die Glaubensartikel der Kirche von England³ und den (reformierten) Heidelberger Katechismus⁴ in das evangelisch-methodistische Denken ein.

Verschiedene Lehraussagen wurden von einzelnen Kirchen in Gestalt von Glaubensbekenntnissen oder Glaubensartikeln offiziell als gültige Normen für die christliche Lehre angenommen. Trotz ihrer grossen Bedeutung gaben diese offiziellen Lehrdokumente keineswegs erschöpfend Auskunft über die geltende christliche Lehre.

Die Lehrgrundsätze selbst waren ja ursprünglich aus dem viel grösseren Zusammenhang christlicher Lehre und Praxis entstanden; ihre volle Bedeutung entfalteten erst die Lehrer der Kirche. Einige ihrer Schriften haben sich als Orientierungspunkte im geschichtlichen Reifungsprozess der Kirche erwiesen.

Einige Predigten, Aufsätze, Liturgien und Lieder haben im Leben und Denken der Kirche sogar beträchtliches Ansehen gewonnen; sie wurden weithin und über längere Zeit als zuverlässige Entfaltungen christlicher Lehre anerkannt. Nichtsdestoweniger ist der grundlegende Massstab für die Gültigkeit von Lehrnormen – ob sie nun formal festgesetzt wurden oder sich im Lauf der Zeit durchgesetzt haben – ihre Treue gegenüber dem apostolischen Glauben, der sich auf die Bibel gründet und sich im Leben der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch als wahr erwiesen hat.

1.2 Grundlegende christliche Überzeugungen

Mit Christen aus anderen Kirchen bekennen wir unseren Glauben an den dreieinigen Gott – Vater, Sohn und Heiligen Geist. Dieses Bekenntnis umfasst das biblische Zeugnis von Gottes Handeln in der Schöpfung, schliesst Gottes Gnadenwirken in der Geschichte ein und erwartet die Vollendung der Herrschaft Gottes.

Die geschaffene Ordnung ist dazu bestimmt, das Wohl aller Geschöpfe und das menschliche Dasein im Bund mit Gott zu ermöglichen. Als sündige Geschöpfe jedoch haben wir den Bund mit Gott gebrochen, wurden Gott entfremdet, haben uns selbst

(451) formulierte u.a. die Glaubensaussagen, in denen Jesus Christus als wahrer Gott und wahrer Mensch bekannt wurde (Zwei-Naturen-Lehre).

³ *Thirty-Nine Articles of Religion*, 1563 und 1571.

⁴ 1563 als kurpfälzischer Landeskatechismus entstanden und durch seine grosse Verbreitung so etwas wie das reformierte Gegenstück zu Luthers Kleinem Katechismus geworden.

und andere verletzt und Verwüstung in der natürlichen Ordnung angerichtet. Wir brauchen Erlösung.

Zusammen mit allen Christen halten wir fest am Glauben an das Geheimnis der Erlösung in und durch Jesus Christus. Das Herzstück des Evangeliums von der Erlösung ist Gottes Menschwerdung in Jesus von Nazareth. Die Bibel bezeugt die erlösende Liebe Gottes in Jesu Leben und Lehren, seinen versöhnenden Tod, seine Auferstehung, seine unumschränkte Gegenwart in der Geschichte, seinen Triumph über die Mächte des Bösen und des Todes sowie seine verheissene Wiederkunft. Weil Gott uns trotz unserer vorsätzlichen Sünde wahrhaft liebt, richtet er uns auch, ruft uns zur Busse, vergibt uns, nimmt uns an durch die Gnade, die er uns in Jesus Christus geschenkt hat, und gibt uns Hoffnung auf das ewige Leben.

Wir glauben, dass Gottes erlösende Liebe durch das Wirken des Heiligen Geistes im menschlichen Leben, d.h. sowohl in der persönlichen Erfahrung als auch in der Gemeinschaft der Glaubenden, Gestalt gewinnt. Diese Gemeinschaft ist die Kirche, die der Geist ins Dasein gerufen hat, um den Völkern das Heil zu bringen.

Durch den Glauben an Jesus Christus ist uns vergeben, wir sind versöhnt und werden in das Volk des neuen Bundes verwandelt.

«Leben im Geist» schliesst den fleissigen Gebrauch der Gnadenmittel ein: Gebet, Fasten, den Empfang der Sakramente und die Erforschung des Herzens in der Stille vor Gott; dazu gehört auch die Teilnahme am gemeinsamen Leben der Kirche im Gottesdienst, in Mission und Dienst, sowie durch das Zeugnis im sozialen Bereich.

Wir verstehen uns selbst als Teil der universalen Kirche Christi, in der wir durch Anbetung, Verkündigung und Dienst Christus gleichgestaltet werden. Wir werden in diese Gemeinschaft des Glaubens aufgenommen und eingegliedert durch die Taufe und die Aufnahme in die Kirchengliedschaft und empfangen die Verheissung des Geistes, der uns neu schafft und verwandelt. Durch die regelmässige Feier des Abendmahls haben wir Anteil an der Gegenwart des auferstandenen Jesus Christus und werden so gestärkt zu treuer Nachfolge.

Wir beten und arbeiten für den Anbruch des Reiches Gottes und seiner Herrschaft in unserer Welt, und wir freuen uns über die Verheissung des ewigen Lebens, das den Tod und die Mächte des Bösen überwindet.

Mit anderen Christen anerkennen wir, dass das Reich Gottes eine gegenwärtige und eine zukünftige Wirklichkeit ist. Die Kirche ist dazu berufen, jener Ort zu sein, an dem die ersten Zeichen der Herrschaft Gottes in dieser Welt erkannt und anerkannt werden. Wo immer Menschen durch Jesus Christus zu neuen Menschen werden, wo immer die Einsichten und Kraftquellen des Evangeliums für das Leben in der Welt erschlossen werden, ist Gottes Herrschaft bereits als heilende und erneuernde Kraft wirksam.

Wir halten aber auch Ausschau auf das Ende der Zeit, wenn Gottes Werk vollendet werden wird. Diese Aussicht gibt uns als einzelnen und als Kirche Hoffnung in unserem heutigen Tun. Diese Erwartung bewahrt uns vor Resignation und motiviert uns zu beständigem Zeugnis und Dienst.

Wir teilen mit vielen christlichen Kirchen die Erkenntnis von der Autorität der Bibel in Glaubensfragen – das Bekenntnis, dass wir als Sünder allein aus Gnaden durch den Glauben gerechtfertigt sind, sowie die nüchterne Einsicht, dass die Kirche der ständigen Reform und Erneuerung bedarf. Wir bekennen uns zum Allgemeinen Priestertum aller Glaubenden, die Anteil haben an der Verantwortung für den Aufbau der Kirche sowie für ihre Sendung in Mission und Dienst an der Welt.

Mit anderen Christen bekennen wir das wesensmässige Einssein der Kirche in Christus Jesus. Dieses reiche Erbe gemeinsamen christlichen Glaubens drückt sich in unserem Liedgut und in unseren Gottesdienstordnungen aus. Unsere Einheit wird in den historischen Glaubensartikeln und Bekenntnissen bestätigt, wenn wir die eine, heilige, allgemeine (katholische), christliche Kirche bekennen. Sie wird auch in gemeinsamen Diensten und in verschiedenen Formen ökumenischer Zusammenarbeit erfahren.

Aus gemeinsamen Wurzeln des christlichen Erbes hervorgegangen, haben die Zweige der Kirche Christi eigenständige Traditionen entwickelt, die den Reichtum des gemeinsamen Verständnisses vergrössern. Die feierlich bekräftigte ökumenische Verpflichtung unserer Evangelisch-methodistischen Kirche bedeutet, dass wir unsere lehrmässigen Schwerpunkte in die grössere christliche Einheit einbringen, um ihnen dort im reicheren Ganzen eine grössere Bedeutung zu geben.

Wenn wir dem gemeinsamen christlichen Überlieferungsgut unsere besten Gaben hinzufügen wollen, müssen wir uns als Kirche bewusst um ein kritisches Selbstverständnis bemühen. Nur als Christen, die in eine ökumenische Partnerschaft eingebunden sind, können wir unser besonderes Erbe begreifen und erforschen.

1.3 Unser besonderes evangelisch-methodistisches Erbe

Die bewegende Kraft des wesleyanisch geprägten theologischen Erbes erwächst aus der Betonung der «praktischen Frömmigkeit», der Verwirklichung «wahren Christseins» im Leben der Glaubenden.

Der Methodismus entstand nicht als Antwort auf einen spezifischen Lehrstreit, obwohl es an theologischen Auseinandersetzungen nicht fehlte. Die frühen Methodisten beanspruchten, die schriftgemässen Lehren der Kirche von England zu predigen, wie sie in den Glaubensartikeln, den Homilien⁵ und dem Allgemeinen Gebetbuch⁶ der Kirche von England enthalten sind. Ihre Aufgabe war es nicht, Lehre neu zu formulieren, sondern Menschen dazu aufzurufen, die rechtfertigende und heiligende Gnade Gottes neu zu erfahren und Menschen zu ermuntern, durch persönliche und gemeinschaftliche Nachfolge in die Erkenntnis und Liebe Gottes hineinzuwachsen. Sowohl die wesleyanische Kirche als auch die Brüderkirche und die Evangelische Gemeinschaft arbeiteten darauf hin, «die Nation und vor allem die Kirche zu reformieren und schriftgemässe Heiligung über das Land zu verbreiten».

⁵ *Certain Sermons or Homilies Appointed to be Read in Churches*, 1547/1603.

⁶ *The Book of Common Prayer* (1534/1662; wiederholt bis in unsere Zeit mit kleinen Änderungen herausgegeben).

Wesleys Ausrichtung auf das Praktische wird offenkundig in seiner Konzentration auf den «schriftgemässen Weg des Heils»⁷. Er betrachtete Lehrfragen vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die christliche Jüngerschaft.

Die wesleyanische Betonung des christlichen Lebens – Glaube und Liebe, in Praxis umgesetzt – wurde zum Echtheitszeichen für alle diejenigen Traditionen, die jetzt in der Evangelisch-methodistischen Kirche vereint sind. Die besondere Gestalt des wesleyanischen theologischen Erbes kann man in einem Bündel von Lehrakzenten erkennen, die das Verständnis des schöpferischen, erlösenden und heiligenden Handelns Gottes entfalten.

1.4 Besondere wesleyanische Akzente

Obwohl Wesley gemeinsam mit vielen anderen Christen an Gnade, Rechtfertigung, Heilsgewissheit und Heiligung glaubte, verband er diese doch auf besondere Weise, um damit klare Akzente für ein christliches Leben im Vollsinn zu setzen. Die Tradition der Brüderkirche, wie sie vor allem Philipp Wilhelm Otterbein vor einem reformierten Hintergrund zum Ausdruck gebracht hatte, steuerte ähnliche typische Akzente bei.

Die Betonung der Gnade durchdringt unser Verständnis des christlichen Glaubens und Lebens. Wir behaupten, dass Gottes Gnade in der gesamten Schöpfung offenkundig ist, auch wenn Leiden, Gewalt und Übel uns überall begegnen. Die gute Schöpfung wird in den Menschen vollendet, die zur Bundespartnerschaft mit Gott berufen sind. Gott hat uns ausgestattet mit Würde und Freiheit und hat uns für unser Leben und das Leben der Welt in die Verantwortung gerufen.

Gottes Selbstoffenbarung in Jesus Christus zeigt uns die Grösse unseres wahren Menschseins. Auch die Sünde mit all ihren zerstörerischen Folgen für die gesamte Schöpfung ändert nichts an Gottes Ziel für unser Leben, nämlich Heiligkeit und Glück des Herzens. Auch wird unsere Verantwortung dafür, wie wir unser Leben gestalten, dadurch nicht eingeschränkt. Trotz unseres Gefallenseins bleiben wir Geschöpfe eines gerechten und barmherzigen Gottes; zur Wiederherstellung der Gottesebenbildlichkeit in unserem Leben ist es erforderlich, dass Gottes Gnade unsere gefallene Natur erneuert.

Vorlaufende Gnade

Wir anerkennen Gottes vorlaufende Gnade, die göttliche Liebe, die die Menschheit umgibt und einem jeden unserer bewussten Impulse zuvorkommt. Diese Gnade ruft in uns den ersten Wunsch hervor, Gott zu gefallen, bewirkt den ersten Schimmer eines Verstehens des Willens Gottes und «unsere erste schnell vorübergehende Überzeugung», gegen Gott gesündigt zu haben⁸. Gottes Gnade erweckt in uns auch ein ernsthaftes Sehnen nach Befreiung von Sünde und Tod und drängt uns zu Busse und Glauben.

⁷ Vgl. John Wesley, Predigt 43: *Der biblische Weg des Heils*.

⁸ John Wesley, Predigt 85: *On Working Out Our Own Salvation*, WJW, Band III, S. 203).

Rechtfertigung und Gewissheit

Wir glauben, dass Gott sich mit seiner rechtfertigenden Gnade dem zur Umkehr bereiten, glaubenden Menschen zuwendet, ihn liebevoll annimmt und freispricht. Die wesleyanische Theologie betont, dass sich durch das Drängen der Gnade und die Leitung des Heiligen Geistes ein entscheidender Wandel im Herzen des Menschen ereignen kann und auch ereignet.

In der Rechtfertigung wird uns im Glauben unsere Sünde vergeben, und wir stehen wieder in Gottes Wohlgefallen. Dieses Zurechtbringen unserer Beziehungen durch Gott in Christus bringt Glauben und Vertrauen hervor; wir erleben die Wiedergeburt, durch die wir in Christus zu neuen Geschöpfen werden.

Dieser Vorgang der Rechtfertigung und Wiedergeburt wird oft Bekehrung genannt. Solch eine Verwandlung kann sich plötzlich und dramatisch oder auch allmählich als Entwicklung ereignen. Sie bezeichnet einen neuen Anfang; gleichwohl ist sie Teil eines weitergehenden Prozesses. Christliche Erfahrung als Umwandlung des Lebens äussert sich stets als Glaube, der durch die Liebe tätig ist.

Unsere wesleyanische Theologie nimmt auch die biblische Zusage auf, dass wir damit rechnen dürfen, Gewissheit unserer Erlösung jetzt und hier zu empfangen, da Gottes Geist «unserem Geist bezeugt, dass wir Gottes Kinder sind» (Römer 8,16).

Heiligung und Vollkommenheit

Wir betonen, dass durch Gottes Annahme und Vergebung das rettende Werk der Gnade Gottes nicht beendet ist; sie bewirkt auch unser geistliches Wachstum. Durch die Kraft des Heiligen Geistes werden wir befähigt, in der Erkenntnis und Liebe Gottes und in der Liebe zu unserem Nächsten zu wachsen.

Die Wiedergeburt ist der erste Schritt in diesem Prozess der Heiligung. Die heilige Gnade zieht uns hin zu der Gabe der christlichen Vollkommenheit, die Wesley beschrieb, indem er von der im Herzen «wohnenden Liebe zu Gott und dem Nächsten» sprach und davon, dass einer die «Gesinnung Christi hat und wandelt, wie Christus gewandelt ist»⁹.

Dieses Gnadengeschenk der Kraft und Liebe Gottes, diese Hoffnung und Erwartung der Gläubigen, wird weder durch unsere Anstrengung herbeigeführt noch durch unsere Schwachheit begrenzt.

Glaube und gute Werke

Wir sehen Gottes Gnade und menschliches Tun in der Beziehung von Glaube und guten Werken zusammenwirken. Gottes Gnade schafft die Voraussetzung für Glaubensantwort und Christusnachfolge.

Der Glaube ist die einzige Antwort, die für unser Heil wichtig ist. Und doch erinnern uns die Allgemeinen Regeln daran, dass die Erlösung sich durch gute Werke ausweist. Für Wesley sollte sogar die Busse begleitet sein von «Früchten tätiger Reue» oder Werken der Frömmigkeit und Barmherzigkeit.

⁹ John Wesley, *A Plain Account of Christian Perfection*, (1766). WJW, Band 13, S. 132ff.

Beide, Glauben und gute Werke, gehören in eine alles umfassende Theologie der Gnade, denn beides kommt aus der gnädigen Liebe Gottes, die «ausgegossen ist in unsere Herzen durch den Heiligen Geist» (Römer 5,5).

Mission und Dienst

Wir bestehen darauf, dass persönliches Heil stets christliche Mission und Dienst für die Welt einschliesst. Indem wir «Herz und Hand vereinen», behaupten wir, dass persönlicher Glaube, evangelisches Zeugnis und christliches soziales Handeln sich gegenseitig bedingen und stärken.

Schriftgemäss Heiligung beinhaltet mehr als persönliche Frömmigkeit. Liebe zu Gott gehört stets zusammen mit Liebe zum Nächsten, mit einer Leidenschaft für Gerechtigkeit und Erneuerung im Leben der Welt.

Die Allgemeinen Regeln stellen eine traditionelle Ausprägung dieses inneren Zusammenhangs von christlichem Leben und Denken dar, wie er innerhalb der wesleyanischen Theologie verstanden wird. Die Theologie hat der Frömmigkeit zu dienen, die ihrerseits unser soziales Gewissen begründet und uns zu sozialem Dienst und weltweitem Einsatz motiviert – immer in dem bevollmächtigenden Zusammenhang der Herrschaft Gottes.

Wachstum und Mission der Kirche

Schliesslich betonen wir auch die lebenfördernde und dienende Funktion der christlichen Gemeinschaft in der Kirche. Unsere persönliche Glaubenserfahrung wird durch die gottesdienstliche Gemeinschaft gespeist.

Für Wesley gab es keine andere «Religion» als «soziale Religion», keine andere Heiligung als soziale Heiligung. Die gemeinschaftlichen Formen des Glaubens in der wesleyanischen Tradition treiben nicht nur persönliches Wachstum voran; sie rüsten uns zu für den Einsatz in Mission und Dienst an der Welt und setzen uns in Bewegung.

Die Ausbreitung der Kirche entspringt dem Wirken des Heiligen Geistes. Als Evangelisch-methodistische Kirche entsprechen wir diesem Wirken durch unser Verbundsystem, das auf wechselseitigem Bezugsein und auf der Verantwortung füreinander begründet ist. Dieser «Verbund» bindet uns aneinander im Glauben und Dienst unseres weltweiten Zeugnisses, befähigt unseren Glauben, in der Liebe tätig zu werden, und verstärkt unsere Sehnsucht nach Frieden und Gerechtigkeit in der Welt.

Lehre und Ordnung im christlichen Leben

Kein Leitmotiv taucht in der methodistischen Tradition so regelmässig auf wie die Verbindung zwischen christlicher Lehre und christlichem Leben. Den Methodisten ist stets nachhaltig eingeschärft worden, durch die Gnadenmittel die Einheit von Glauben und guten Werken aufrecht zu erhalten, wie John Wesley sie in seiner Schrift über «Das Wesen, die Bestimmung und die Allgemeinen Regeln der vereinigten Gemeinschaften» (1743) dargelegt hat. Die Verbindung des Glaubens mit Diensten der Liebe prägt den Charakter wesleyanischer Frömmigkeit und christlicher Nachfolge.

Die Allgemeinen Regeln waren ursprünglich für die Mitglieder der methodistischen Gemeinschaften bestimmt, die im übrigen am sakralen Leben der Kirche von England teilnahmen. Bedingung für die Mitgliedschaft in diesen Gemeinschaften war

schlicht «ein Verlangen, dem zukünftigen Zorn zu entfliehen und von Sünden erlöst zu werden».

Wesley bestand jedoch darauf, dass evangeliumsgemässer Glaube auch in einem evangeliumsgemässen Leben zum Ausdruck kommen müsse. Er sprach diese Erwartung in seiner dreiteiligen Formulierung der Regeln aus: « Es wird daher von allen, welche Mitglieder der Gemeinschaft sein und bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit stets dadurch erweisen, dass sie erstens: nichts Böses tun, sondern Böses aller Art meiden... ; zweitens: dadurch, dass sie Gutes tun; in jeder Hinsicht nach ihrem Vermögen sich barmherzig erweisen und bei jeder Gelegenheit Gutes aller Art, so- weit die Kräfte reichen, allen Menschen erzeigen... ; drittens: durch den Gebrauch aller von Gott verordneten Gnadenmittel... » Wesleys anschauliche Beispiele zu jeder dieser drei Grundregeln zeigen, wie unser Gewissen aus allgemeinen Einsichten spezielle Handlungsanweisungen entwickeln kann. Ihre ausdrückliche Verknüpfung zeigt auch klar den geistlichen Ursprung des ethischen Handelns auf.

Wesley wies jede unangemessene Berufung auf diese Regeln zurück. Die Kirchenordnung war für ihn kein kirchliches Gesetz; er verstand sie als Anleitung für die Nachfolge. Wesley bestand darauf, dass zum wahren Glauben «Erkenntnis Gottes in Jesus Christus» gehört», «ein Leben, das mit Christus in Gott verborgen ist», sowie jene Gerechtigkeit, nach der die wahrhaft Glaubenden «hungern und dürsten».¹⁰

Allgemeine Regeln und Soziale Grundsätze

Aus diesen Grundzügen des Evangeliums heraus haben evangelisch-methodistische Christen zu allen Zeiten versucht, ihre Verantwortung für die ethische und geistliche Verfassung der Gesellschaft wahrzunehmen. Indem die Allgemeinen Regeln die Verbindung von Lehre und Ethik betonen, erweisen sie sich als ein frühes Zeichen sozialer Bewusstseinsbildung in den methodistischen Gemeinschaften.

Die Sozialen Grundsätze stellen die jüngste offizielle Zusammenfassung unserer gemeinsamen Überzeugungen dar, durch die das christliche Verständnis von Gerechtigkeit auf soziale, wirtschaftliche und politische Fragen an- gewendet werden soll. Unser traditioneller Widerstand gegen Übel wie Schmuggel, unmenschlichen Strafvollzug, Sklaverei, Trunksucht und Kinderarbeit war begründet in einem lebhaften Empfinden dafür, dass Gottes Zorn sich gegen Unrecht und Verschwendungen richtet. Unser Kampf für Menschenwürde und gesellschaftliche Reformen war eine Antwort auf Gottes Ruf nach Liebe, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit im Lichte des Gottesreiches. Wir verkünden kein individuelles Evangelium, das es versäumt, sich in wichtigen sozialen Anliegen zu verwirklichen; wir verkünden kein soziales Evangelium, das nicht die persönliche Umwandlung des Sünder einschliesst.

Es ist unsere Überzeugung, dass die gute Nachricht von der Herrschaft Gottes die sündigen sozialen Strukturen richten, erlösen und umgestalten muss.

Die Kirchenordnung und die Allgemeinen Regeln drücken die Erwartung aus, dass in der Erfahrung einzelner und im Leben der Kirche die Jüngerschaft konkret wird.

¹⁰ John Wesley, Predigt 22: *Über die Bergpredigt unseres Herrn II*, Abschnitt II.4. *Lehrpredigten*, S. 312f.

Diese Ordnungen gehen davon aus, dass alle, die sich von der Gemeinschaft des Glaubens geistlich versorgen lassen, auch dieser Gemeinschaft gegenüber Verantwortung wahrnehmen.

Versorgung ohne Übernahme von Verantwortung bewirkt moralischen Verfall; Übernahme von Verantwortung ohne Unterstützung der Gemeinschaft ist eine Form von Grausamkeit.

Eine Kirche, die schnell bei der Hand ist mit der Bestrafung ihrer Glieder, ist nicht offen für die Barmherzigkeit Gottes, aber eine Kirche, die nicht den Mut hat, entschieden auf soziale und persönliche Herausforderungen zu antworten, verliert ihren Anspruch auf moralische Autorität. Die Kirche praktiziert ihre Ordnung als eine Gemeinschaft, durch die Gott sein Werk fortsetzt, «um die Welt mit sich selbst zu versöhnen» (2. Korinther 5,19).

Schlussfolgerung

In diesen spezifischen Akzentuierungen sehen evangelisch-methodistische Christen die Grundlage für «praktische Frömmigkeit», für das Wirklichwerden des Evangeliums von Jesus Christus in der Lebenserfahrung der Christen. Diese Akzente sind weniger durch formale Lehraussagen als durch die lebendige Bewegung von Glauben und Handeln bewahrt worden, die im Leben bekehrter Menschen und im Leben einer nach dem Willen Christi gestalteten Kirche sichtbar wurde.

Für die Methodisten war es weniger dringlich, Lehrsätze zu formulieren, als Menschen zum Glauben zu rufen und sie in der Erkenntnis und Liebe Gottes zu fördern. Das Herzstück wesleyanischer Lehre, das unsere Vergangenheit geprägt hat, gehört zu Recht zu unserem gemeinsamen christlichen Erbe und bleibt ein Grundelement unseres weitergehenden theologischen Auftrags.

Art. 103

2 Die Geschichte unserer Lehre

Die Begründer jener Traditionen, die in der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammengeflossen sind, verstanden sich selbst als zum Hauptstrom christlicher Frömmigkeit und Lehre gehörig und als treue Erben der ursprünglichen christlichen Tradition; in John Wesleys Worten: sie vertraten «die alte Religion, die Religion der Bibel, die Religion... der gesamten Kirche zu den Zeiten, in denen sie am reinsten war»¹¹. Ihre Verkündigung wurzelte in der biblischen Botschaft von Gottes sich selbst schenkender Liebe, wie sie in Jesus Christus geoffenbart ist.

Wesleys Schilderung der Pilgerschaft in den Begriffen des biblischen Heilsweges lieferte das Vorbild für ein Christsein der Erfahrung. Diese geistlichen Vorfahren setzten die Unantastbarkeit der grundlegenden christlichen Wahrheiten voraus und beharrten darauf; sie betonten nachdrücklich deren praktische Anwendung im Leben der Glaubenden. Diese Sicht der Dinge wird greifbar im wesleyanischen Verständnis von

¹¹ John Wesley, Predigt 112: *On Laying the Foundation of the New Chapel*, (1777), WJW, Band 3, S. 585).

«ökumenischer Gesinnung»¹². Wenn es auch wahr ist, dass Methodisten sich bestimmten christlichen Grundwahrheiten verpflichtet wissen, wie sie im Evangelium begründet sind und in ihrer Erfahrung bestätigt werden, erkennen sie doch das Recht anderer Christen an, in Fragen des Gottesdienstes, der kirchlichen Struktur, der Form der Taufe oder der theologischen Forschung verschiedener Meinung zu sein. Sie glauben, dass solche Unterschiede das Band der Gemeinschaft nicht zerreißen, das die Christen in Jesus Christus verbindet. Wesleys bekannte Äußerung hierzu lautet: «In allen Fragen, die nicht die Wurzel des Christentums treffen, halten wir es mit der Regel: Denken und denken lassen»¹³.

Während die Methodisten an den Grundsätzen religiöser Toleranz und theologischer Vielfalt festhielten, waren sie gleichermaßen überzeugt, dass es ein «Kernstück» der christlichen Wahrheit gibt, das man näher bestimmen kann und bewahren muss. Diese lebendige Mitte ist, so glauben sie, in der Bibel geoffenbart; sie wird durch die Tradition erhellt, in persönlicher und gemeinschaftlicher Erfahrung zum Leben gebracht und durch die Vernunft bestätigt. Sie waren sich dessen natürlich sehr wohl bewusst, dass Gottes ewiges Wort niemals in einer einzigen Sprachform erschöpfend ausgedrückt worden ist oder ausgedrückt werden kann.

Sie waren selbstverständlich auch bereit, die altkirchlichen Glaubensartikel und Bekenntnisse als gültige Zusammenfassung der christlichen Wahrheit zu bekräftigen. Doch achteten sie sorgfältig darauf, sie nicht als unumstößliche Massstäbe für lehrmässige Wahrheit oder Irrtum zu handhaben.

Abgesehen von diesen wesentlichen Punkten lebendigen Glaubens achten Methodisten die Vielfalt von Meinungen, die von gewissenhaften Menschen des Glaubens vertreten werden. Wesley folgte hier einer bewährten Einstellung: «Im Wesentlichen Einheit, im Unwesentlichen Freiheit und in allen Dingen Liebe».

Der Geist der Liebe berücksichtigt die Grenzen menschlichen Verstehens: «Von vielem nichts zu wissen und in einem zu irren», so beobachtete Wesley, «gehört notwendigerweise zum Menschsein». Das Entscheidende am Christsein ist Liebe zu Gott und dem Nächsten, zu der uns das erlösende und heiligende Werk des Heiligen Geistes die Kraft gibt.

2.1 Die wesleyanischen Lehrgrundlagen in Grossbritannien

Aus dieser Einstellung heraus haben die britischen Methodisten unter Wesley ihre Theologie niemals in eine Bekenntnisformel gefasst, die man als Massstab für die Richtigkeit ihrer Lehre hätte benutzen können. Der Methodismus war eine Bewegung innerhalb der Kirche von England, und Wesley hielt stets daran fest, die schriftgemässen Lehren zu vertreten, wie sie in den 39 Glaubensartikeln, den Homilien und dem Allgemeinen Gebetbuch seiner Landeskirche enthalten waren. Natürlich war für ihn die Bibel die letztgültige Autorität in allen Lehrfragen.

¹² John Wesley, Predigt 39: *Ökumenische Gesinnung* (1750), Lehrpredigten, S. 552ff.

¹³ John Wesley, *Kennzeichen eines Methodisten* (1742), Frankfurt am Main: Medienwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche, 2011, S. 12.

Als die Bewegung wuchs, versorgte Wesley seine Anhänger mit gedruckten Predigten und einem biblischen Kommentar für die Unterweisung in der Lehre. Seine «Predigten bei verschiedenen Gelegenheiten»¹⁴ entfalteten jene Lehren, die, wie er sagte, «ich schätze und lehre als die wesentlichen Inhalte wahren Glaubens». 1755 gab er seine «Erklärenden Anmerkungen zum Neuen Testament»¹⁵ als eine Leitlinie für methodistische Bibelauslegungen und Lehraussagen heraus.

Gelegentlich entstehende Streitigkeiten liessen deutlich werden, dass eine Lehrnorm für methodistische Verkündigung nötig wurde. 1763 gab Wesley eine «Modellurkunde» heraus, die festlegte: die Verwalter jeder Kapelle¹⁶ sind dafür verantwortlich, dass die Prediger auf der Kanzel «keine andere Lehre predigen als diejenige, welche in Wesleys Anmerkungen zum Neuen Testament und den vier Bänden seiner Predigten enthalten sind».

Diese Schriften wurden damit zur Grundlage methodistischer Lehre. Wesley beanspruchte die Autorität, der erste Lehrer der Methodisten zu sein. Heute stellen seine Schriften ein Modell und einen Massstab für eine Verkündigung dar, wie sie der methodistischen Tradition entspricht. Die oberste Norm in Wesleys Schriften war die Bibel, erhellt durch überlieferte Auslegung und lebendigen Glauben. Weil die Glaubensartikel der Kirche von England bereits vorhanden waren, veröffentlichte Wesley für die britischen Methodisten keine Zusammenfassung der biblischen Offenbarung.

Die Brüder John und Charles Wesley verfassten Lieder mit reichem Gehalt an Lehre und Erfahrung. Diese Lieder, besonders die von Charles Wesley, gehören nicht nur zu den im Methodismus beliebtesten; sie sind auch eine bedeutende Quelle für die Lehrunterweisung.

Ferner stellte Wesley verschiedene Ordnungen und Regeln, wie beispielsweise die «Allgemeinen Regeln» zusammen, um im persönlichen und gemeinschaftlichen Leben die praktische Frömmigkeit zu fördern, die er verkündigte.

Ergänzend zu diesen Schriften führte Wesley auch das Konferenzsystem ein, um die methodistischen Prediger zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Um ihre Treue gegenüber den Lehren und Ordnungen der methodistischen Bewegung sicherzustellen, gab er «Konferenzprotokolle» heraus. Alle diese Veröffentlichungen und Strukturen gaben dem wesleyanischen Verständnis von Kirche und christlichem Leben eine inhaltliche Füllung.

2.2 Lehrgrundlagen im amerikanischen Methodismus

Solange die amerikanischen Kolonien vorwiegend unter englischer Kontrolle standen, konnten die Methodisten als Teil der sakralen Gemeinschaft der Anglikanischen Kirche weiterbestehen. Die ersten Konferenzen unter der Leitung britischer Prediger betonten ihre Treue zu den wesleyanischen Grundsätzen der Organisation und der

¹⁴ John Wesley, *Sermons on Several Occasions*, mit den ersten vier Bänden zwischen 1746 und 1760.

¹⁵ John Wesley, *Explanatory Notes Upon the New Testament* (1754).

¹⁶ So hielten die methodistischen Versammlungshäuser.

Lehre. Sie legten fest, dass die Protokolle der britischen und amerikanischen Konferenzen zusammen mit den Predigten und «Anmerkungen» Wesleys die Grundlage für ihre Lehre und Ordnung sein sollten.

Nach der formalen Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit (1783) war für Wesley klar, dass die Methodisten in Amerika, die sowohl kirchlich als auch staatlich von der englischen Aufsicht befreit waren, eine unabhängige Kirche werden sollten. So rüstete er die amerikanischen Methodisten mit einer Liturgie¹⁷ und einer Darstellung der Lehre¹⁸ aus. Der «Sonntagsgottesdienst» war Wesleys gekürzte Fassung des Allgemeinen Gebetbuchs; die Glaubensartikel waren seine Überarbeitung der 39 Artikel der anglikanischen Kirche¹⁹.

Die amerikanischen methodistischen Prediger, die im Dezember 1784 in Baltimore zusammenkamen, nahmen den «Sonntagsgottesdienst» und die Glaubensartikel an als Teil ihrer Bemühungen um die Gestaltung der neuen Bischöflichen Methodistenkirche. Diese sogenannte «Weihnachtskonferenz» nahm auch ein Gesangbuch, das Wesley vorbereitet hatte (1784), und ebenso eine leicht abgewandelte Form der Allgemeinen Regeln als Erklärung des Wesens und der Ordnung der Kirche an. Die meiste Zeit verbrachte die Konferenz mit der Angleichung des britischen «Grossen Protokolls»²⁰ an amerikanische Verhältnisse. Spätere Ausgaben dieser Dokumente wurden bekannt als «Lehre und Ordnung der Bischöflichen Methodistenkirche» (Kirchenordnung).

Der Übergang von der «Bewegung» zur «Kirche» hatte die Funktion der Lehrgrundlagen innerhalb des amerikanischen Methodismus verändert. Statt Lehrakzente für die Predigt innerhalb einer Bewegung zu umschreiben, umrissen die Glaubensartikel nur grundlegende Normen für den christlichen Glauben innerhalb einer Kirche, womit sie der traditionellen anglikanischen Vorgehensweise folgten.

Das Vorwort zur ersten Einzelausgabe der Glaubensartikel stellt fest: «Dies sind die Lehren, die unter den Leuten, die man Methodisten nennt, verbreitet werden. Es wird auch keine Lehre von diesen Leuten anerkannt, die den vorliegenden Artikeln widerspricht.»

Von amerikanischen Methodisten wurde nicht gefordert, die Glaubensartikel zu unterschreiben, wie dies in der Anglikanischen Kirche Brauch war, aber sie wurden (unter Androhung einer Anklage) darauf verpflichtet, ihre Verkündigung innerhalb der gezogenen Grenzen zu halten. Über Generationen hinweg enthielt die Kirchenordnung nur die Glaubensartikel als Grundlage zur Prüfung rechter Lehre in der neugebildeten Kirche: die Anklage gegen Prediger oder Mitglieder, unrichtig gelehrt zu haben, wurde begründet mit der «Ausbreitung von Lehren, die im Gegensatz zu unseren Glaubensartikeln stehen». Auf diese Weise schützte die Kirche die Reinheit ihrer Lehre vor den damals verbreiteten Irrlehrer: Sozinianismus, Arianismus und Pelagianismus.²¹

¹⁷ *The Sunday Service of the Methodists in North-America* (1784).

¹⁸ *The Articles of Religion*. Vgl. Artikel 104, Abschnitt 3.1 *Die Glaubensartikel*.

¹⁹ *39 Articles of Religion*.

²⁰ *Large Minutes*, 1744–1789.

²¹ Vgl. Artikel I, II und IX.

Die Glaubensartikel gaben freilich noch keine ausreichende Garantie für wirklich methodistische Predigt; in ihnen fehlten mehrere methodistische Akzente, die sich in Wesleys Schriften finden, so etwa die Heilsgewissheit oder die christliche Vollkommenheit. Deshalb dienten Wesleys Predigten und Anmerkungen weiterhin als Entfaltung traditioneller Akzente der methodistischen Lehre.

Die Generalkonferenz von 1808, die die erste Verfassung der Bischöflichen Methodistenkirche²² verabschiedete, setzte die Glaubensartikel ausdrücklich als Lehrnorm ein. Die erste Einschränkungsbestimmung der Verfassung verbot jede Ersetzung, Veränderung oder Zufügung zu diesen Artikeln. Sie legte fest, dass keine neuen Massstäbe und Regeln der Lehre angenommen werden dürften, die den «derzeitig bestehenden und festgelegten Lehrnormen» widersprächen.

Innerhalb der wesleyanischen Tradition bildeten damals wie heute die Lehrpredigten Wesleys und seine Anmerkungen zum Neuen Testament Modelle für eine lehrhafte Auslegung. Auch andere Dokumente haben den amerikanischen Methodisten als lebendiger Ausdruck für methodistische Predigt und Lehre gedient. Von Generation zu Generation waren verschiedene Listen empfohlener Quellen für die Lehre in Umlauf. Doch allgemein wurde die Bedeutung des Gesangbuchs, der ökumenischen Bekenntnisse²³ und der Allgemeinen Regeln anerkannt. Im 19. Jahrhundert schlossen solche Listen gewöhnlich auch John Fletchers «Schach dem Antinomismus»²⁴ und Richard Watsons «Theologische Unterweisungen»²⁵ ein.

Die Lehrbedeutung dieser Schriften war eher durch das Gewicht der Tradition gegeben, als dass sie Gesetzeskraft erlangten. Doch wurden sie ein Teil des Erbes im amerikanischen Methodismus und leisteten auch späteren Generationen noch gute Dienste.

Während der grossen Erweckungen an der Siedlungsgrenze im Westen nahm im 19. Jahrhundert der Einfluss europäischer theologischer Traditionen in Amerika ab. Die Verkündigung hatte ihren Brennpunkt in der «christlichen Erfahrung», hauptsächlich verstanden als «rettender Glaube an Christus». Unter Methodisten betonte man stets den freien Willen, die Kindertaufe und den frei gestalteten Gottesdienst, was jeweils zu langwierigen Debatten mit Presbyterianern, Baptisten oder Anglikanern führte.

Das methodistische Interesse an formalen Lehrnormen blieb gegenüber Evangelisation, Erbauung und Mission zweitrangig. Vor allem anderen diente das wesleyanische Liedgut dazu, den Lehrgehalt des Evangeliums zu bewahren und weiterzugeben.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde die methodistische Theologie ausgesprochen eklektisch. Den wesleyanischen Quellen wurde keine besondere Aufmerksamkeit mehr geschenkt.

Der Einfluss der Glaubensartikel unterlag mehreren Veränderungen. Eine Zeitlang wurde die erste Einschränkungsbestimmung von der Arbeit an der Verfassung ganz

²² *Methodist Episcopal Church*.

²³ Das sind die Lehrbekenntnisse der Alten Kirche, vor allem das Apostolische und das Nicäo-Constantinopolitanische Bekenntnis.

²⁴ John Fletcher, *Checks to Antinomianism*, 1771–1777.

²⁵ Richard Watson, *Theological Institutes*, 1833.

ausgenommen, so dass man Veränderungen der Lehrgrundlagen überhaupt nicht in Betracht zog. Die Glaubensartikel wurden in die Verpflichtung bei der Aufnahme in die Kirchengliedschaft der Bischöflichen Methodistenkirche des Südens aufgenommen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts jedoch führten die schwindende Kraft der Lehrzucht und der abnehmende Einfluss des wesleyanischen theologischen Erbes unter den amerikanischen Methodisten dazu, dass die Bedeutung der Glaubensartikel als verfassungsmässige Lehrgrundlagen der Kirche allmählich abnahm, zumal die Aussagen der Kirchenordnung über die Grundlagen der Lehre geringfügig, aber bedeutsam verändert wurden.

Während dieser Zeit begannen Theologen und Kirchenführer, für die Ausrichtung des Evangeliums neue Wege zu erkunden, die mit der Entwicklung der geistigen Strömungen Schritt halten sollten. Diese Führer begannen auch, das traditionell-wesleyanische Mitgefühl für die sozial Schwachen in der entstehenden industriellen, städtischen Zivilisation neu zu durchdenken. Sie vertieften das Wissen um das alles durchdringende Wesen des Bösen und um die Notwendigkeit, die Zusage des Evangeliums auch im Blick auf «soziale Erlösung» zu verkünden. Dementsprechend fanden Theologien, die das soziale Evangelium unterstützten, in der methodistischen Tradition einen fruchtbaren Boden.

Diese Jahre brachten theologische und ethische Auseinandersetzungen innerhalb des Methodismus mit sich, weil neue Denkmodelle auf die vertrauteren Themen und Denkweisen der vorangegangenen zwei Jahrhunderte stiessen.

In den letzten Jahrzehnten kam es zu einer beachtlichen Wiederbelebung des Interesses an Wesley und den klassischen Traditionen christlichen Denkens. Dieses neue Erwachen ist Teil eines umfassenden Wiederauflebens reformatorischen Denkens und Handelns in Europa und Amerika, wodurch das überlieferte Erbe des Protestantismus im Kontext der modernen Welt neu zur Geltung kommt. Dieser Trend wurde in Nordamerika durch die Wiederbelebung erwecklicher Frömmigkeit verstärkt.

Die ökumenische Bewegung hat eine neue Wertschätzung der Einheit, aber auch des Reichtums und der Mannigfaltigkeit der Kirche Christi gebracht. Theologische Strömungen haben sich aus dem Freiheitskampf der Schwarzen, aus der Bewegung für die volle Gleichberechtigung der Frauen in Kirche und Gesellschaft und aus den Bestrebungen um Befreiung und um eigenständige Formen christlichen Lebens in Kirchen rund um den Erdball entwickelt.

Die Herausforderung für Methodisten besteht darin, diejenigen Stränge dieser lebendigen Bewegungen des Glaubens zu erkennen, die das Verständnis des Evangeliums und der christlichen Mission für unsere Zeit klar und glaubwürdig zum Ausdruck bringen.

Unsere Aufgabe, die Reichweite unserer wesleyanischen Tradition im Kontext unserer heutigen Welt neu zu bestimmen, schliesst weit mehr ein als eine formale Bekräftigung oder eine Neuformulierung der Lehrgrundlagen, obwohl auch diese Aufgaben dazugehören mögen. Das Kernstück unserer Aufgabe liegt darin, das kennzeichnende theologische Erbe des Methodismus, das zu Recht zu unserem

gemeinsamen Erbe als Christen gehört, für das Leben und die Mission der gesamten Kirche von heute wiederzugewinnen und zu erneuern.

2.3 Lehrtraditionen der Vereinigten Brüder in Christo und der Evangelischen Gemeinschaft

Die Entfaltung von Lehrfragen verlief in Jakob Albrechts Evangelischer Gemeinschaft und in Philipp Wilhelm Otterbeins Vereinigter Brüderkirche aufs ganze gesehen parallel zur methodistischen Entwicklung. Differenzen ergaben sich grossenteils aus den unterschiedlichen kirchlichen Traditionen, die sie aus Deutschland und Holland mitgebracht hatten, und dem gemässigten Calvinismus des Heidelberger Katechismus.

In den deutschsprachigen Gemeinden in Amerika hielten Albrecht und Otterbein die Evangelisation für wichtiger als theologisches Grübeln. Sie waren in Lehrfragen nicht gleichgültig, betonten aber die Bekehrung, die «Rechtfertigung durch den Glauben, bestätigt durch die Erfahrung der Heilsgewissheit», die Stärkung der Gemeinde, das Priestertum aller Gläubigen im gemeinsamen Auftrag christlichen Zeugnisses und Dienstes sowie die völlige Heiligung als Ziel des christlichen Lebens.

Wie für Wesley war auch für sie die wichtigste Quelle und Norm christlicher Unterweisung die Bibel. Otterbein schärfe seinen Gefolgsleuten ein, «sorgfältig darauf zu achten, dass nur solche Lehren gepredigt werden, die klar der Bibel zu entnehmen sind». Jedes Mitglied wurde aufgefordert «zu bekennen, dass es die Bibel als das Wort Gottes angenommen hat». Ordinanden mussten die völlige Autorität der Bibel ohne Einschränkung bekräftigen.

Dazu passte die Überzeugung, dass bekehrte Christen durch den Heiligen Geist befähigt sind, die Bibel mit einem besonderen christlichen Bewusstsein zu lesen. Diesen Grundsatz schätzten sie als die wichtigste Auslegungshilfe für die Bibel.

Jakob Albrecht wurde von der Konferenz 1807 beauftragt, Glaubensartikel auszuarbeiten. Er starb, bevor er diesen Auftrag ausführen konnte.

Danach übernahm Georg Müller diese verantwortungsvolle Aufgabe. Er empfahl der Konferenz von 1809 die Übernahme der methodistischen Glaubensartikel in deutscher Übersetzung, unter Hinzufügung eines neuen Artikels «Vom letzten Gericht». Die Empfehlung wurde angenommen. Dieser Beschluss bestätigt eine bewusste Entscheidung für die methodistischen Artikel als Lehrnorm. Der zugefügte Artikel entstammte dem «Augsburgischen Bekenntnis»²⁶ und enthielt ein Thema, das die anglikanischen Glaubensartikel ausgelassen hatten.

1816 wurden die ursprünglich 26 Artikel auf 21 gekürzt. Man liess fünf polemische Artikel aus, die sich gegen die römischen Katholiken, die «Wiedertäufer» und die Sektierer des 16. Jahrhunderts gerichtet hatten. Diese Streichung zeigt einen versöhnlichen Geist in einer Zeit bitterer Streitigkeiten.

1839 wurden einige leichte Veränderungen am Text von 1816 vorgenommen. Es wurde festgelegt, dass «die Glaubensartikel ... verfassungsmässig unter uns unveränderbar sein sollten».

²⁶ *Confessio Augustana*, 1530; das grundlegende lutherische Lehrbekenntnis.

In den Jahren nach 1870 löste ein Vorschlag zur Überarbeitung der Artikel eine verwirrende Debatte aus, aber die Konferenz von 1875 wies den Vorschlag entschieden zurück.

Später wurden die 21 Artikel durch Zusammenfassung einiger Artikel auf 19 reduziert, ohne aber etwas vom bisherigen Inhalt auszulassen. Diese 19 Artikel wurden unangetastet in die Vereinigung zur «Evangelischen Vereinigten Brüderkirche»²⁷ von 1946 eingebbracht.

Unter den «Vereinigten Brüdern in Christo» wurde 1813 eine Lehrzusammenfassung von Christian Newcomer und Christopher Grosch, zwei Kollegen von Otterbein, formuliert. Die ersten drei Paragraphen dieses Lehrdokuments folgen dem Aufbau des Apostolischen Glaubensbekenntnisses; die Paragraphen vier und fünf bekräftigen den Vorrang der Bibel und die universale Verkündigung der «biblischen Lehre ... vom Fall des Menschen in Adam und seiner Erlösung durch Jesus Christus». Ein weiterer Abschnitt empfiehlt «die eingesetzten Bräuche der Taufe und des Gedächtnisses des Herrn» und billigt die Fusswaschung als Möglichkeit.

Die erste Generalkonferenz der Vereinigten Brüder in Christo 1815 nahm eine leicht revidierte Fassung dieses frühen Dokuments als das Glaubensbekenntnis ihrer Kirche an. Eine weitere Überarbeitung wurde 1841 mit der Auflage vorgenommen, dass es keine weiteren Änderungen geben dürfe: «Keine Regel oder Ordnung soll jemals beschlossen werden, die das gegenwärtige Glaubensbekenntnis ändert oder abschafft.» Trotzdem gingen die Bestrebungen, diesen Text zu ändern, weiter.

1885 wurde eine kirchliche Kommission eingesetzt, «eine solche Formulierung unseres Glaubensbekenntnisses und solche verbesserten grundlegenden Ordnungen für die Leitung der Kirche vorzubereiten, die in der Zukunft nach ihrer Meinung am besten geeignet sind, ihr Wachstum und ihre Effektivität bei der Evangelisierung der Welt sicherzustellen».

Daraus entstand eine Vorlage für ein neues Glaubensbekenntnis in der Geschichte der Vereinigten Brüder in Christo. 1889 lag der Entwurf der Generalkonferenz vor. Sowohl die Mitglieder wie die Konferenz billigten das Bekenntnis mit überwältigender Mehrheit. Durch bischöfliche «Proklamation» wurde es dann in Kraft gesetzt. Eine Minderheit aber wandte sich dagegen mit der Begründung, die Einschränkungsbestimmung von 1841 sei verletzt worden. Daraus entstand in der Folge eine Kirchenspaltung, die zur Gründung der «Vereinigten Brüderkirche (Alte Verfassung)» führte.

Das Glaubensbekenntnis von 1889 mit Artikeln über die Verderbtheit des Menschen, Rechtfertigung, Wiedergeburt und Gotteskindschaft, Heiligung, den christlichen Sonntag und die Vollendung war umfassender als alle seine Vorgänger. Der Artikel über die Heiligung ist trotz seiner Kürze bedeutsam in der Art, wie er die Lehre von der Heiligkeit im Heidelberger Katechismus reflektiert. Das Bekenntnis von 1889 wurde

²⁷ *Evangelical United Brethren Church* (EUBC). In Europa blieb die Vereinigung ohne Auswirkung, da die Vereinigten Brüder sich bereits 1905 der Bischoflichen Methodistenkirche angegeschlossen hatten. Hier war nach wie vor die Evangelische Gemeinschaft der europäische Zweig der EUBC.

von den Vereinigten Brüdern in Christo in die Vereinigung mit der Evangelischen Gemeinschaft von 1946 eingebbracht.

2.4 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft

Die Kirchenordnung dieser neuen Kirche von 1946 enthielt sowohl die Glaubensartikel der Evangelischen Gemeinschaft als auch das Bekenntnis der Vereinigten Brüder. Zwölf Jahre später ermächtigte die Generalkonferenz der vereinigten Kirche ihren Bischofsrat, ein neues Bekenntnis des Glaubens vorzubereiten.

Der Entwurf umfasste 16 Artikel und war von etwas modernerer Art als alle seine Vorgänger. Er wurde der Generalkonferenz von 1962 vorgelegt und ohne Veränderungen angenommen. Der Artikel der Evangelischen Gemeinschaft über «völlige Heiligung und christliche Vollkommenheit» kehrt in diesem Bekenntnis als besonderer Akzent wieder. Das Bekenntnis des Glaubens ersetzte die beiden früheren Bekennntnisformulierungen und ging unangetastet in die Kirchenordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche von 1968 ein.

2.5 Lehrgrundlagen in der Evangelisch-methodistischen Kirche

Im Vereinigungsplan für die Evangelisch-methodistische Kirche erklärt das Vorwort zu den methodistischen Glaubensartikeln und dem Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft, dass beide Bekenntnisse als Lehrgrundlage für die Kirche angenommen wurden. Zusätzlich wurde festgestellt, dass, obwohl der Wortlaut der «ersten Einschränkungsbestimmung» niemals formal festgelegt worden war, Wesleys «Predigten» und seine «Anmerkungen zum Neuen Testament» eindeutig zu den gegenwärtig vorhandenen und verbindlichen Grundlagen unserer Lehre gehören. Es wurde weiter festgestellt, dass die Glaubensartikel, das Glaubensbekenntnis und Wesleys Lehrtexte (Predigten und Anmerkungen) «als weiterhin übereinstimmend, wenn nicht sogar als identisch in ihrer lehrmässigen Ausrichtung anzusehen sind und keinesfalls im Gegensatz zueinander stehen». Diese Erklärung wurde vom Rechtshof durch mehrere aufeinanderfolgende Entscheidungen bestätigt.²⁸

Die Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche schützt in ihren Einschränkungsbestimmungen (Artikel 16) die Glaubensartikel und das Glaubensbekenntnis als Lehrgrundlagen, die nicht widerrufen, verändert oder durch andere ersetzt werden dürfen. Dadurch bleibt der Prozess der Schaffung neuer «Grundlagen und Normen der Lehre» eingeschränkt. Bei Neuformulierungen muss entweder die Feststellung getroffen werden, dass sie nicht im Gegensatz zu den gültigen Lehrgrundlagen stehen, oder sie müssen durch den schwierigen Prozess einer Verfassungsänderung hindurch.

Die Evangelisch-methodistische Kirche bedarf einer ständigen Wiederbelebung ihrer Lehre mit dem Ziel echter Erneuerung, fruchtbare Evangelisation und eines fortschreitenden ökumenischen Dialogs. In dieser Hinsicht ist die Wiederentdeckung und

²⁸ Siehe Rechtshofentscheidung 358.

Aufarbeitung unseres besonderen – katholischen, erwecklichen und reformatorischen – Erbes im Blick auf die Lehre wesentlich.²⁹

Diese Aufgabe verlangt, dass wir uns unsere Tradition erneut aneignen, aber auch innerhalb unserer Kirche wie im ökumenischen Gespräch neue theologische Untersuchungen anstellen. Alle sind eingeladen, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen, ein wirkliches Interesse für theologisches Verstehen zu entwickeln, um unser Erbe zu nutzen und es zu gestalten für die Kirche, die wir zu sein trachten.

Art. 104

3 Unsere Lehrgrundlagen und die allgemeinen Regeln

3.1 Die Glaubensartikel der Methodistenkirche³⁰

Art. 1 Von der Heiligen Dreieinigkeit

Es ist nur ein lebendiger und wahrer Gott, ewig, ohne Leib oder Teile, von unendlicher Macht, Weisheit und Güte, der Schöpfer und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und in der Einheit dieser Gottheit sind drei Personen von gleichem Wesen und gleich an Macht und Ewigkeit: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Art. 2 Von dem Wort oder dem Sohn Gottes, welcher wahrhaftiger Mensch wurde

Der Sohn, welcher ist das Wort des Vaters, wahrer und ewiger Gott, eines Wesens mit dem Vater, hat im Mutterleibe der Jungfrau Maria die menschliche Natur angenommen, so dass zwei ganze und vollkommene Naturen, nämlich die Gottheit und die Menschheit, in einer Person unzertrennlich vereinigt wurden: daher ist ein Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, der wirklich gelitten hat, gekreuzigt wurde, gestorben und begraben ist, um seinen Vater mit uns zu versöhnen und ein Sühneopfer zu sein, nicht allein für die Erbsünde, sondern auch für die persönlichen Sünden der Menschen.

Art. 3 Von der Auferstehung Christi

Christus ist wahrhaftig von den Toten auferstanden und hat seinen Leib mit allem, was zu einer vollkommenen menschlichen Natur gehört, wieder angenommen, ist leiblich aufgefahren zum Himmel und sitzt allda, bis er wieder- kommen wird, um alle Menschen am Jüngsten Tag zu richten.

Art. 4 Vom Heiligen Geist

Der Heilige Geist, welcher von dem Vater und dem Sohne ausgeht, ist eines Wesens und gleich an Majestät und Herrlichkeit mit dem Vater und mit dem Sohn, wahrer und ewiger Gott.

²⁹ Die Notwendigkeit, die Artikel im Licht des historischen Kontextes und seiner Richtungen zu verstehen, zeigt sich in dem Absichtsbeschluss von 1968, niedergelegt im *Book of Resolutions*.

³⁰ Die Glaubensartikel basieren auf der Fassung von 1808 (als die erste Einschränkungsbestimmung eingeführt wurde), überprüft an Wesleys Originaltext in *The Sunday Service of the Methodists* (1784).

Art. 5 Von der Hinlänglichkeit der Heiligen Schrift zur Seligkeit

Die Heilige Schrift enthält alles, was zur Seligkeit notwendig ist, so dass nichts, was in derselben nicht zu finden ist oder aus ihr nicht bewiesen werden kann, irgendeinem Menschen als Glaubensartikel aufgebürdet oder als unerlässlich zur Seligkeit angesehen werden soll. Unter dem Namen der Heiligen Schrift verstehen wir jene kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments, an deren Glaubwürdigkeit die Kirche nie gezweifelt hat. Ihre Namen lauten:

Im Alten Testament: Die fünf Bücher Moses. Das Buch Josua. Das Buch der Richter. Das Buch Ruth. Zwei Bücher Samuels. Zwei Bücher der Könige. Zwei Bücher der Chronika. Das Buch Esra. Das Buch Nehemia. Das Buch Esther. Das Buch Hiob. Der Psalter. Die Sprüche Salomos. Der Prediger Salomo. Das Hohelied Salomos. Die vier grossen Propheten. Die zwölf kleinen Propheten.

Alle Bücher des Neuen Testaments, so wie sie insgemein angenommen werden, nehmen wir gleichfalls an und halten sie für kanonisch.

Art. 6 Vom Alten Testament

Das Alte Testament steht nicht im Gegensatz zum Neuen, denn im Alten sowohl als im Neuen Testament wird der Menschheit ewiges Leben durch Christum angeboten, welcher der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist, weil er beides, Gott und Mensch, ist; weshalb denen, die vorgeben, dass die Väter des Alten Bundes bloss zeitliche Verheissung vor Augen gehabt haben, kein Gehör zu geben ist. Obwohl das Gesetz, welches Gott durch Mose gab, soweit es feierliche Bräuche und gottesdienstliche Handlungen betrifft, die Christen keineswegs bindet, und auch kein Staat die bürgerlichen Verordnungen des mosaischen Gesetzes anzunehmen verpflichtet ist, so ist doch kein Christ des Gehorsams gegen das sogenannte Sittengesetz enthoben.

Art. 7 Von der Erbsünde

Die Erbsünde besteht nicht in der Nachfolge Adams (wie die Pelagianer fälschlich vorgeben), sondern sie ist die Verderbtheit der menschlichen Natur, welche von der Nachkommenschaft Adams auf natürliche Weise erzeugt wird, wodurch der Mensch von der ursprünglichen Gerechtigkeit sehr weit entfernt und von Natur fortwährend zum Bösen geneigt ist.

Art. 8 Vom freien Willen

Seit dem Fall Adams ist des Menschen Zustand so beschaffen, dass er aus eigener Kraft und vermittelst seiner eigenen Werke sich nicht zum Glauben und zur Anrufung Gottes wenden und tüchtig machen kann; weshalb wir keine Macht haben, gute Werke zu tun, die Gott angenehm und wohlgefällig wären, es sei denn, die Gnade Gottes in Christus komme uns zuvor, uns zu einem guten Willen zu verhelfen, und wirke mit uns fort, wenn wir diesen guten Willen haben.

Art. 9 Von des Menschen Rechtfertigung

Wir werden als gerecht vor Gott angesehen einzig um des Verdienstes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi willen, durch den Glauben, nicht wegen unserer eigenen Werke oder Verdienste. Dass wir durch den Glauben allein gerecht werden, ist eine sehr heilsame und trostvolle Lehre.

Art. 10 Von guten Werken

Obwohl gute Werke, welche die Früchte des Glaubens sind und der Rechtfertigung nachfolgen, unsere Sünden nicht hinwegnehmen, noch die Strenge des göttlichen Gerichtes aushalten können, so sind dieselben doch Gott wohlgefällig und angenehm in Christus und entspringen aus einem wahren und lebendigen Glauben, so dass an denselben ein lebendiger Glaube ebenso deutlich erkannt werden kann wie ein Baum an seinen Früchten.

Art. 11 Von überverdienstlichen Werken

Freiwillige Werke, die über die Gebote Gottes hinausgehen, und die man darum überverdienstliche Werke genannt hat, können nicht ohne gottlose Anmassung gelehrt werden. Denn dadurch erklärt der Mensch, dass er nicht nur alles, wozu er vor Gott verpflichtet ist, leiste, sondern darüber hinaus, um seinetwillen, noch mehr als seine Pflicht tue, obschon Christus deutlich sagt: «Wenn ihr alles getan habt, was euch geboten ist, so sprechet: wir sind unnütze Knechte.»

Art. 12 Von Sünden nach der Rechtfertigung

Nicht jede Sünde, die nach der Rechtfertigung vorsätzlich begangen wird, ist darum die Sünde wider den Heiligen Geist und also unverzeihlich. Deswegen dürfen wir die Möglichkeit der Erneuerung zur Busse denjenigen nicht absprechen, welche nach der Rechtfertigung wieder in Sünden verfallen. Nachdem wir den Heiligen Geist empfangen haben, kann es geschehen, dass wir von der erhaltenen Gnade abweichen und wieder in Sünde verfallen; durch die Gnade Gottes können wir aber auch wieder aufstehen und unser Leben bessern. Und deswegen sind sowohl die abzuweisen, welche behaupten, dass sie nicht mehr sündigen können, solange sie hier leben, als auch die, welche denen, die wahrhafte Reue über ihre Sünden tragen, die Vergebung derselben absprechen.

Art. 13 Von der Kirche

Die sichtbare Kirche Christi ist eine Gemeinschaft von Gläubigen, in welcher das reine Wort Gottes gepredigt wird und die Sakramente in allen notwendig zu denselben gehörigen Stücken nach Christi Anordnung richtig verwaltet werden.

Art. 14 Vom Fegefeuer

Die römische Lehre vom Fegefeuer, von der Absolution, der Verehrung und Anbetung von Bildern und Reliquien sowie der Anrufung der Heiligen ist eine eitle, von Menschen erfundene Sache, welche nicht in der Schrift gegründet, sondern vielmehr dem Worte Gottes zuwider ist.

Art. 15 Vom Gebrauch einer dem Volke verständlichen Sprache beim öffentlichen Gottesdienst

Es steht in offenbarem Widerspruch mit dem Worte Gottes, wie auch mit dem Gebrauch der Urkirche, beim öffentlichen Gebet in der Kirche oder bei der Verwaltung der Sakramente, eine dem Volke unverständliche Sprache zu gebrauchen.

Art. 16 Von den Sakramenten

Die von Christus verordneten Sakramente sind nicht nur Kennzeichen oder Merkmale des christlichen Bekenntnisses, sondern sie sind vielmehr gewisse, sichtbare Zeichen

der Gnade und des Wohlwollens Gottes gegen uns, durch welche er auf eine unsichtbare Weise in uns wirkt und unsern Glauben an ihn nicht nur belebt, sondern auch stärkt und befestigt.

Es sind zwei Sakramente, welche von Christus, unserm Herrn, nach dem Evangelium eingesetzt wurden, nämlich: die Taufe und das Abendmahl.

Jene fünf sogenannten Sakramente: die Firmung, die Busse, die Priesterweihe, die Ehe und die letzte Ölung sind nicht als Sakramente des Evangeliums anzusehen, da dieselben ihre Entstehung teils der Entartung der apostolischen Kirche verdanken, teils Lebensverhältnisse darstellen, welche in der Heiligen Schrift zwar gutgeheissen werden, aber doch ganz anderer Art sind als die Taufe und das Abendmahl, weil für sie kein sichtbares Zeichen oder keine feierliche Handlung von Gott verordnet ist.

Die Sakramente wurden von Christus nicht eingesetzt, um angeschaut oder umhergetragen, sondern um würdig gebraucht zu werden. Und nur an denen, welche sie würdig empfangen, haben sie eine heilsame Wirkung. Diejenigen aber, welche sie unwürdig empfangen, empfangen sie sich selber zum Gericht, wie Paulus in 1. Korinther 11,29 sagt.

Art. 17 Von der Taufe

Die Taufe ist nicht nur ein Zeichen des Bekenntnisses und ein Merkmal, durch welches sich die Christen von den Ungetauften unterscheiden, sondern sie ist auch ein Sinnbild der Wiedergeburt oder Neugeburt. Die Kindertaufe soll in der Kirche beibehalten werden.

Art. 18 Vom Abendmahl des Herrn

Das Abendmahl des Herrn ist nicht nur ein Zeichen der brüderlichen Liebe, welche die Christen gegeneinander hegen sollen, sondern ist vielmehr ein Sakrament unserer Erlösung durch den Tod Christi, so dass für diejenigen, welche dasselbe auf die rechte Weise, würdig und im Glauben geniessen, das Brot, das wir brechen, die Gemeinschaft des Leibes Christi und der gesegnete Kelch die Gemeinschaft des Blutes Christi ist.

Die Lehre von der Transsubstantiation oder der Verwandlung des Wesens von Brot und Wein im heiligen Abendmahl kann durch die Heilige Schrift nicht bewiesen werden, sondern widerspricht ihren deutlichen Worten, vernichtet die Natur des Sakraments und hat zu mancherlei Aberglauben Anlass gegeben.

Der Leib Christi wird im heiligen Abendmahl nur in einer himmlischen und geistlichen Weise gegeben, genommen und genossen; und das Mittel, wodurch der Leib Christi im Abendmahl empfangen und genossen wird ist der Glaube.

Es widerspricht Christi Anordnung, dass das Sakrament des heiligen Abendmahls aufbewahrt, umhergetragen, emporgehoben oder angebetet werde.

Art. 19 Vom Genuss des Abendmahls in beiderlei Gestalt

Der Kelch des Herrn darf den Laien nicht verweigert werden, denn beide Teile des Abendmahls des Herrn müssen, nach Christi Einsetzung und Befehl, allen Christen ohne Unterschied gereicht werden.

Art. 20 Vom alleinigen am Kreuz vollbrachten Opfer Christi

Das Opfer, welches Christus einmal dargebracht hat, ist die vollkommene Erlösung, Versöhnung und Genugtuung für alle Sünden der ganzen Welt, sowohl für die

Erbsünde, als auch für die tatsächlichen Sünden, es gibt sonst keine andere Genugtuung für die Sünde. Deswegen ist auch das Messopfer, in welchem, wie gesagt wird, der Priester Christus für die Lebendigen und die Toten zur Erlassung ihrer Strafe oder Schuld opfere, eine gotteslästerliche Erfindung und ein gefährlicher Betrug.

Art. 21 Von der Ehe der Geistlichen

Gottes Gesetz befiehlt den Dienern Christi nicht, das Gelübde der Ehelosigkeit auf sich zu nehmen oder sich der Ehe zu enthalten, deswegen ist es für sie wie für alle Christen recht und erlaubt, sich auf Grund persönlicher Entscheidung zu verehelichen, wenn sie es als der Gottseligkeit dienlich erachten.

Art. 22 Von den gottesdienstlichen Bräuchen und Handlungen der Kirche

Es ist nicht nötig, dass die gottesdienstlichen Bräuche und Handlungen an allen Orten dieselben seien oder auf eine durchaus gleiche Weise verrichtet werden, denn sie sind immer verschieden gewesen und mögen nach Verschiedenheit der Länder, Zeiten und Sitten geändert werden, sofern nur nichts gegen Gottes Wort eingeführt wird. Wer nach seinem eigenen Gutdünken willentlich und vorsätzlich die gottesdienstlichen Bräuche und Handlungen der Kirche, zu welcher er gehört, sofern solche dem Worte Gottes nicht zuwider und unter rechtmässiger Autorität aufgestellt und allgemein angenommen sind, öffentlich bricht, dem sollte, auf dass andere sich scheuen mögen, dasselbe zu tun, ein öffentlicher Verweis gegeben werden, als einem, der die allgemeine Ordnung der Kirche verletzt und die Gewissen der schwachen Brüder verwundet.

Jede einzelne Kirche hat das Recht, gottesdienstliche Bräuche und Handlungen einzuführen, zu ändern oder abzuschaffen, doch so, dass alles zur Erbauung diene.

Art. 23 Von der Obrigkeit

Da keine Obrigkeit ist ohne von Gott, ist es Pflicht aller Christen, um des Gewissens willen der Obrigkeit und den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam zu leisten und sich als friedliebende Bürger zu erweisen.

Art. 24 Von den zeitlichen Gütern der Christen

Das Vermögen und die zeitlichen Güter der Christen sind hinsichtlich des Rechtsanspruches und des Besitzes nicht ein Gemeingut, wie einige fälschlich vorgeben. Dessen ungeachtet sollte jeder von dem, was er besitzt, nach seinem Vermögen mit freigebiger Hand den Bedürftigen mitteilen.

Art. 25 Vom Eid eines Christen

So wie wir einerseits bekennen, dass leichtfertiges und voreiliges Schwören von unserm Herrn Jesus Christus und seinem Apostel Jakobus verboten ist, so halten wir andererseits doch dafür, dass die christliche Religion es niemandem verwehrt zu schwören, wenn die Obrigkeit der Wahrheit und Nächstenliebe wegen einen Eid fordert, sofern solches nach des Propheten Ermahnung in Gerechtigkeit und Wahrheit geschieht.

3.2 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft³¹

Art. 1 Gott

Wir glauben an den einen, wahren, heiligen und lebendigen Gott, den ewigen Geist, Schöpfer, Herr und Erhalter aller sichtbaren Dinge. Er ist unendlich in seiner Macht, Weisheit, Gerechtigkeit, Güte und Liebe und regiert mit gnädiger Fürsorge für das Wohl und Heil der Menschen, zur Ehre seines Namens.

Wir glauben, dass sich der eine Gott als Dreieinigkeit offenbart: Vater, Sohn und Heiliger Geist, unterschieden, jedoch untrennbar, ewig eins in Wesen und Macht.

Art. 2 Jesus Christus

Wir glauben an Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, in dem die göttliche und menschliche Natur vollkommen und untrennbar vereinigt sind. Er ist das ewige, fleischgewordene Wort, der eingeborene Sohn des Vaters, geboren von der Jungfrau Maria durch die Kraft des Heiligen Geistes. Als dienender Knecht lebte, litt und starb er am Kreuz. Er wurde begraben, ist auferstanden vom Tode und aufgefahren in den Himmel, um beim Vater zu sein, von wo er wiederkommen wird. Er ist der ewige Retter und Mittler, der für uns eintritt und durch den einst alle Menschen gerichtet werden.

Art. 3 Der Heilige Geist

Wir glauben an den Heiligen Geist, der vom Vater und vom Sohn ausgeht und mit beiden eines Wesens ist. Er überzeugt die Welt von Sünde, Gerechtigkeit und Gericht. Er führt die Menschen durch gläubige Annahme des Evangeliums in die Gemeinschaft der Kirche. Er tröstet, stärkt und bevollmächtigt die Gläubigen und leitet sie in alle Wahrheit.

Art. 4 Die Heilige Schrift

Wir glauben, dass die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments Gottes Wort offenbart, soweit es zu unserer Errettung nötig ist. Sie muss durch die Hilfe des Heiligen Geistes als Regel und Richtschnur für den Glauben und das Leben angenommen werden. Was nicht in ihr geoffenbart oder nicht durch sie festgesetzt ist, kann nicht zum Glaubensartikel gemacht noch als heilsnotwendig gelehrt werden.

Art. 5 Die Kirche

Wir glauben, dass die christliche Kirche die Gemeinschaft aller wahrhaft Gläubigen unter Christi Herrschaft ist. Wir glauben, dass sie *eine*, heilige, apostolische und allgemeine Kirche ist. Sie ist die Gemeinschaft, in der Gottes Wort durch von Gott berufene Menschen gepredigt wird und in der die Sakramente nach Christi eigener Anweisung richtig verwaltet werden. Unter der Wirkung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Erbauung der Gläubigen und der Erlösung der Welt.

Art. 6 Die Sakramente

Wir glauben, dass die von Christus eingesetzten Sakramente Symbole und Unterpfand des christlichen Bekenntnisses und der Liebe Gottes gegen uns sind. Es sind

³¹ Der Text basiert auf dem englischsprachigen Original, abgedruckt in *The Discipline of The Evangelical United Brethren Church* (1963).

Gnadenmittel, durch die Gott unsichtbar in uns wirkt, unsren Glauben an ihn belebt, stärkt und bestätigt. Christus, unser Herr, hat zwei Sakramente eingesetzt, die Taufe und das Abendmahl.

Wir glauben, dass die Taufe den Eintritt in die Welt des Glaubens bedeutet und ein Symbol ist der Busse und inneren Reinigung von der Sünde, eine Darstellung der Wiedergeburt in Jesus Christus und ein Kennzeichen christlicher Jüngerschaft.

Wir glauben, dass Kinder unter der Versöhnung Christi stehen und als Erben des Reiches Gottes die christliche Taufe empfangen können. Kinder gläubiger Eltern kommen durch die Taufe unter die besondere Verantwortung der Kirche. Sie sollen dazu erzogen und geführt werden, Christus persönlich anzunehmen und ihre Taufe durch das Bekenntnis des Glaubens zu bestätigen.

Wir glauben, dass das Abendmahl eine Darstellung unserer Erlösung ist ein Gedächtnis der Leiden und des Todes Christi und ein Zeichen der Liebe und Verbundenheit der Christen mit Christus und untereinander. Die, welche in rechter Weise, würdig und im Glauben das gebrochene Brot essen und den gesegneten Kelch trinken, nehmen in geistlicher Weise teil am Leib und Blut Christi, bis dass er kommt.

Art. 7 Sünde und freier Wille

Wir glauben, dass der Mensch seine Gerechtigkeit verloren hat und, abgesehen von der Gnade unseres Herrn Jesus Christus, ohne Heiligkeit und zum Bösen geneigt ist. Wenn ein Mensch nicht von neuem geboren ist, kann er das Reich Gottes nicht sehen. Aus eigener Anstrengung, ohne göttliche Gnade, kann der Mensch keine guten Werke vollbringen, die Gott wohlgefällig und annehmbar sind. Dennoch glauben wir, dass der vom Heiligen Geist beeinflusste und befähigte Mensch verantwortlich ist, in Freiheit seinen Willen zum Guten zu gebrauchen.

Art. 8 Versöhnung durch Christus

Wir glauben, dass Gott in Christus die Welt mit sich selbst versöhnte. Das Opfer des Christus am Kreuz freiwillig brachte, ist das vollkommene und ausreichende Opfer für die Sünden der ganzen Welt, das den Menschen von aller Sünde erlöst, so dass keine andere Sühne mehr gefordert wird.

Art. 9 Rechtfertigung und Wiedergeburt

Wir glauben, dass wir niemals auf Grund unserer eigenen Werke oder Verdienste vor Gott gerecht erachtet werden, sondern dass bussfertige Sünder nur durch den Glauben an unsren Herrn Jesus Christus vor Gott gerechtfertigt und als gerecht erachtet werden.

Wir glauben, dass die Wiedergeburt die Erneuerung des Menschen zur Gerechtigkeit ist durch Jesus Christus, durch die Kraft des Heiligen Geistes, wodurch wir der göttlichen Natur teilhaftig werden und die Erneuerung des Lebens erfahren. Durch diese neue Geburt wird der Gläubige mit Gott versöhnt und befähigt, ihm mit ganzem Willen und ganzer Seele zu dienen. Wir glauben, dass es trotz erfahrener Wiedergeburt möglich ist, die Gnade zu verlassen und in Sünde zu fallen; und dass wir auch dann noch durch die Gnade Gottes zur Gerechtigkeit erneuert werden können.

Art. 10 Gute Werke

Wir glauben, dass gute Werke die notwendigen Früchte des Glaubens sind und der Wiedergeburt folgen; aber sie vermögen nicht, unsere Sünden zu tilgen oder das göttliche Gericht abzuwenden.

Wir glauben, dass gute Werke, die Gott in Christus wohlgefällig und annehmbar sind, einem wahren und lebendigen Glauben entspringen, denn durch sie wird der Glaube sichtbar.

Art. 11 Heiligung und christliche Vollkommenheit

Wir glauben, dass die Heiligung das Werk der Gnade Gottes durch das Wort und den Geist ist, durch welche die, die wiedergeboren sind, in ihren Gedanken, Worten und Taten von der Sünde gereinigt und dazu befähigt sind, dem Willen Gottes gemäss zu leben und nach der Heiligkeit zu streben, ohne die niemand den Herrn sehen wird.

Gänzliche Heiligung ist ein Stand vollkommener Liebe, Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit, welche jeder wiedergeborene Gläubige erlangen kann durch die Befreiung von der Macht der Sünde, indem er Gott liebt von ganzem Herzen, von ganzem Gemüte und mit allen Kräften, und seinen Nächsten wie sich selbst. Durch den Glauben an Jesus Christus kann dieses Gnadengeschenk in diesem Leben erlangt werden, allmählich oder plötzlich, und sollte von jedem Kinde Gottes ernstlich gesucht werden.

Wir glauben, dass uns diese Erfahrung nicht von den Schwachheiten, der Unwissenheit und den Fehlern befreit, die dem Menschen allgemein anhaften, noch von der Möglichkeit weiterer Sünde. Der Christ muss sich ständig vor geistlichem Stolz hüten und suchen, den Sieg über jede Versuchung zur Sünde zu gewinnen. Er muss ganz dem Willen Gottes nachkommen, so dass die Sünde ihre Macht über ihn verliert, und er die Welt, das Fleisch und den Teufel unter die Füsse bekommt. So beherrscht er diese Feinde durch Wachsamkeit in der Kraft des Heiligen Geistes.

Art. 12 Das Gericht und das zukünftige Leben

Wir glauben, dass alle Menschen sowohl jetzt als auch am Jüngsten Tage unter dem gerechten Gericht Jesu Christi stehen.

Wir glauben an die Auferstehung der Toten – der Gerechten zum ewigen Leben und der Bösen zur endlosen Verdammnis.

Art. 13 Öffentlicher Gottesdienst

Wir glauben, dass der Gottesdienst die Pflicht und das Vorrecht des Menschen ist, der in der Gegenwart Gott sich in Anbetung, Demut und Hingabe beugt. Wir glauben, dass der Gottesdienst für das Leben der Kirche wesentlich und die Versammlung des Volkes zu solchem Gottesdienst für die Gemeinschaft der Christen und das geistliche Wachstum nötig ist.

Wir glauben, dass die Ordnung des Gottesdienstes nicht überall dieselbe sein muss, sondern von der Kirche den Umständen und Bedürfnissen der Menschen entsprechend geändert werden kann. Er sollte in einer allen verständlichen Sprache und Form gehalten werden, im Sinne der Heiligen Schrift zur Erbauung aller und in Übereinstimmung mit der Kirchenordnung.

Art. 14 Der Tag des Herrn

Wir glauben, dass der Tag des Herrn von Gott eingesetzt ist zum persönlichen und öffentlichen Gottesdienst, zur Ruhe von unnötiger Arbeit, und dass er geistlichem Wachstum, christlicher Gemeinschaft und christlichem Dienst gewidmet sein sollte. Er erinnert an die Auferstehung unseres Herrn und ist ein Abbild unserer ewigen Ruhe. Er ist wesentlich für den Fortbestand und das Wachstum der christlichen Kirche und wichtig für das Wohl des bürgerlichen Gemeinwesens.

Art. 15 Der Christ und der Besitz

Wir glauben, dass alle Dinge Gott gehören und das persönliche Eigentum rechtmässig und ein heiliges, von Gott anvertrautes Gut ist. Es soll dazu gebraucht werden, christliche Liebe und Freigebigkeit zu üben und die Mission der Kirche in der Welt zu unterstützen. Aller Besitz, ob privater, gemeinsamer oder öffentlicher Art, ist als anvertrautes Gut anzusehen und in verantwortungsvoller Weise unter der Herrschaft Gottes zum Wohle der Menschheit zu gebrauchen.

Art. 16 Die Obrigkeit

Wir glauben, dass die Obrigkeit ihre rechtmässigen Vollmachten von Gott, dem erhöhten Herrn, erhalten hat. Als Christen anerkennen wir die Obrigkeit, unter deren Schutz wir leben, und glauben, dass sie auf der Anerkennung der Menschenrechte beruhen und für diese vor Gott verantwortlich sein sollte.

Wir glauben, dass Krieg und Blutvergiessen dem Evangelium und Geiste Christi zuwider sind. Wir glauben, dass es die Pflicht christlicher Bürger ist, ihrer jeweiligen Regierung durch ein rechtschaffenes und gottesfürchtiges Leben moralische Stärke und Sinn zu geben.

3.3 Die Lehrpredigten John Wesleys

Die «Standard Sermons» sind verschiedentlich veröffentlicht worden. Eine kritische Ausgabe aller Predigten von John Wesley in englischer Sprache sind enthalten in *The Works of John Wesley*, Bände 1–4, Nashville: Abingdon Press, 1984-1987.

In deutscher Sprache erschienen in: *John Wesley, Lehrpredigten*, Methodistische Quellentexte Band 1, Göttingen: Edition Ruprecht, 2016.

3.4 John Wesleys Anmerkungen zum Neuen Testament

John Wesleys «Anmerkungen zum Neuen Testament» sind nur in englischer Sprache verfügbar: *John Wesley, Explanatory Notes upon the New Testament*, London: Epworth Press, 1976, reprint 2000.

Eine kritische Ausgabe ist vorgesehen in: *The Works of John Wesley*, Bände 5 und 6.

3.5 Die Allgemeinen Regeln der Methodistenkirche³²

Die «Allgemeinen Regeln», aus der methodistischen Erweckungsbewegung selbst hervorgegangen, zeigen den Ernst, mit dem die Methodisten das Christentum ins

³² Die Allgemeinen Regeln basieren auf der Fassung von 1808 (als die fünfte Einschränkungsbestimmung eingeführt wurde) und den Verfassungsänderungen von 1848 und 1868.

Leben umsetzen wollten. Sie sind aber nicht als eine Zusammenfassung methodistischer Ethik anzusehen, sondern als besondere Ratschläge, die Wesley den Mitgliedern seiner Gemeinschaften gab im Blick auf damals besonders geläufige und von der Kirche nicht ernst genug gerügte Sünden. Beide Urkunden, das Glaubensbekenntnis und die Allgemeinen Regeln, tragen in Sprache und Gedankenführung den Stempel ihrer Entstehungszeit und wollen aus dieser heraus verstanden sein. – (Wenn in den Allgemeinen Regeln und auch sonst gelegentlich der Ausdruck Gemeinschaft gebraucht wird, der für uns jetzt gleichbedeutend mit Gemeinde und Kirche ist, so geschieht dies in Erinnerung an die geschichtliche Entwicklung unserer Kirche.)

Ursprung, Zweck und allgemeine Regeln unserer Gemeinschaft

Gegen Ende des Jahres 1739 besuchten John Wesley in London acht bis zehn Personen, die von ihren Sünden tief überzeugt waren und ernstlich nach Erlösung seufzten. Diese und zwei oder drei andere, welche am nächsten Tage noch hinzukamen, bat ihn, dass er einige Zeit mit ihnen im Gebet verbringen und sie unterweisen möge, wie sie dem zukünftigen Zorn entrinnen könnten, den sie stets über ihrem Haupte schweben sahen. Um hierzu mehr Zeit zu gewinnen, bestimmte er ihnen einen Tag, an welchem sie alle zusammenkommen sollten, was sie auch von da an jeden Donnerstagabend taten. Diesen und vielen anderen, welche sich ihnen anschlossen (denn ihre Zahl wuchs täglich), erteilte nun Wesley von Zeit zu Zeit Rat und Unterweisung nach ihren verschiedenen Bedürfnissen. Die Versammlung wurde jedes Mal mit einem Gebet geschlossen, das den verschiedenen Bedürfnissen der Versammelten angemessen war.

Dies ist der Ursprung unserer Gemeinschaft, die in Europa ins Leben trat und sich später auch in Amerika verbreitete. Solch eine Gemeinschaft ist nichts anderes als eine «Gruppe von Personen, die die Form der Gottseligkeit besitzen und der Kraft derselben teilhaftig zu werden suchen und sich vereinigt haben, miteinander zu beten, sich ermahnen zu lassen, übereinander in Liebe zu wachen und dadurch einander zu helfen, ihr Seelenheil auszugestalten».

Damit man besser erfahren könne, ob es den verschiedenen Mitgliedern tatsächlich Ernst sei, ihr Seelenheil auszugestalten, ist jede Gemeinschaft nach den verschiedenen Wohnorten der Glieder in sogenannte Klassen eingeteilt. Eine Klasse besteht aus ungefähr zwölf Personen, von denen eine der Klassenführer ist. Die Pflichten des Klassenführers sind folgende:

Wenigstens einmal wöchentlich jedes Mitglied seiner Klasse zu sehen, um erstens zu erfahren, wie es in der Gottseligkeit fortschreitet; zweitens Rat zu erteilen, zu verweisen, zu trösten oder zu ermahnen, wie es die Umstände erfordern mögen; drittens in Empfang zu nehmen, was die Mitglieder zum Unterhalt der Prediger, der Kirche sowie zur Unterstützung der Armen beizutragen willens sind.

Wöchentlich einmal mit dem Prediger und den Verwaltern der Gemeinschaft zusammenzukommen, um erstens dem Prediger von Kranken und von solchen, die einen unordentlichen Wandel führen und sich nicht ermahnen lassen wollen, Nachricht zu geben; zweitens den Verwaltern auszuhändigen, was in der Klasse während der vergangenen Woche an freiwilligen Beiträgen eingegangen ist.

Von denen, die in die Gemeinschaft aufgenommen werden wollen, wird als erstes nur erwartet, dass sie ein Verlangen haben, dem zukünftigen Zorn zu entfliehen und von Sünden erlöst zu werden. Wo aber dieses Verlangen wirklich im Herzen wohnt, wird es sich durch seine Früchte offenbaren.

Es wird daher von allen, welche Mitglieder der Gemeinschaft sein und bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit stets dadurch beweisen, dass sie:

Erstens: Nichts Böses tun, sondern Böses aller Art meiden, besonders solche Sünden, welche am meisten verübt werden, wie:

Missbrauch des Namens Gottes.

Entheiligung des Tages des Herrn, sei es durch werktägliche Arbeit oder durch Kaufen und Verkaufen.

Trunkenheit, das Kaufen oder Verkaufen von Spirituosen oder das Trinken derselben, ausgenommen in Fällen der äussersten Notwendigkeit.

Sklavenhalten, Kaufen oder Verkaufen von Sklaven.

Schlägereien, Hader, Zank, mit einem Mitbruder vor Gericht zu gehen; Böses mit Bösem, Schimpf mit Schimpf zu vergelten; beim Kaufen und Verkaufen viele Worte zu machen.

Waren zu kaufen oder zu verkaufen, für welche der Zoll nicht bezahlt worden ist. Auf Wucher, das heisst, gegen unerlaubte Zinsen etwas zu leihen oder zu borgen. Liebloses oder unnützes Geschwätz, besonders Übelreden von obrigkeitlichen Personen oder Predigern.

Andere zu behandeln auf eine Weise, wie wir nicht von ihnen behandelt zu werden wünschen.

Das zu tun, wovon wir wissen, dass es nicht zur Ehre Gottes dient, zum Beispiel: Gold und kostbare Kleider zu tragen.

Sich Vergnügungen zu erlauben, die man nicht im Namen des Herrn Jesu geniessen kann.

Solche Lieder zu singen oder solche Bücher zu lesen, die uns nicht in der Erkenntnis und Liebe Gottes fördern.

Weichlichkeit und unnötige Rücksicht auf sich selbst. Sich auf Erden Schätze zu sammeln.

Geld zu borgen oder Waren auf Borg zu nehmen ohne wahrscheinliche Aussicht, sie bezahlen zu können.

Ferner wird von denjenigen, welche in der Gemeinschaft bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit beweisen:

Zweitens: Dadurch, dass sie Gutes tun; in jeder Hinsicht nach ihrem Vermögen sich barmherzig erweisen und bei jeder Gelegenheit Gutes aller Art. soweit die Kräfte reichen, allen Menschen erzeigen:

Indem sie – hinsichtlich des Leibes – nach dem Vermögen, welches ihnen Gott gibt, die Hungrigen speisen, die Nackten kleiden, Kranke und Gefangene besuchen und ihnen behilflich sind.

Hinsichtlich der Seele – indem sie alle, mit denen sie Umgang haben, belehren, zurechtweisen und ermahnen, wobei sie jene schwärmerische Lehre: «Als dürfen

wir nur Gutes tun, wenn wir eine Freudigkeit dazu haben», unter die Füsse treten müssen.

Ferner sollen sie ihr Verlangen nach Seligkeit beweisen:

Dadurch, dass sie Gutes tun, allermeist an des Glaubens Genossen, oder solchen, die sich sehnen, es zu sein, indem sie solche in Geschäften vorziehen, voneinander kaufen und einander in zeitlichen Angelegenheiten aushelfen, und das umso mehr, da die Welt auch das Ihre liebhat, ja, wohl allein liebhat.

Durch allen möglichen Fleiss und Sparsamkeit, dass das Evangelium nicht verlästert werde.

Durch Laufen in Geduld in dem Kampf, der uns verordnet ist, indem sie sich selbst verleugnen, täglich ihr Kreuz auf sich nehmen und willig sind, die Schmach Christi zu tragen und als Abschaum und Auswurf der Leute geachtet zu werden, nichts anderes erwartend, als dass die Leute ihnen grundlos und um des Herrn willen Böses aller Art nachreden werden.

Endlich wird von allen, welche in unserer Gemeinschaft bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit beweisen:

Drittens: Durch den Gebrauch aller von Gott verordneten Gnadenmittel, als da sind:

Der öffentliche Gottesdienst.

Das Hören des Wortes Gottes, es werde solches gelesen oder ausgelegt.

Das Abendmahl des Herrn.

Das Beten mit der Familie und im Verborgenen.

Das Forschen in der Schrift.

Fasten und Enthaltsamkeit.

Dieses sind die Allgemeinen Regeln unserer Gemeinschaft, welche Gott alle selbst in seinem geschriebenen Wort uns zu halten lehrt, welches die einzige und hinlängliche Richtschnur für unseren Glauben und unser Leben ist. Auch sind wir gewiss, dass der Geist Gottes alle diese Regeln in jedes wahrhaft erweckte Herz schreibt. Ist jemand unter uns, der dieselben nicht beobachtet oder es sich zur Gewohnheit werden lässt, einer derselben entgegen zu handeln, so werde es denen, welche über jene Seele wachen als die dafür Rechenschaft geben müssen, kundgetan. Wir wollen ihm seinen Irrweg vorstellen. Wir wollen eine Weile mit ihm Geduld haben. Kommt es aber dann nicht zur Besserung, so kann derselbe nicht mehr unter uns bleiben. Wir haben das Unsige getan.

Art. 105

4 Unser theologischer Auftrag

Theologie ist unser Bemühen, über Gottes gnädiges Handeln in unserem Leben nachzudenken. Als Antwort auf die Liebe Christi wünschen wir uns eine tiefere Beziehung zu dem «Anfänger und Vollender unseres Glaubens». So entwickeln wir unsere Theologie, um die geheimnisvolle Wirklichkeit von Gottes Gegenwart, Frieden, Kraft und Liebe in der Welt auszusagen. Indem wir das tun, versuchen wir, unser Verständnis

der Begegnung von Gott und Mensch klarer zum Ausdruck zu bringen; dadurch sind wir besser zugerüstet, uns an Gottes Handeln in der Welt zu beteiligen.

Obwohl der theologische Auftrag sich auf die Lehraussagen der Kirche bezieht, dient er doch einem besonderen Zweck. Unsere lehrmässigen Aussagen helfen uns, die christliche Wahrheit in einem sich ständig verändernden Kontext zu erkennen. Zu unserem theologischen Auftrag gehören die Prüfung, die Erneuerung, die Ausarbeitung und die Anwendung unserer theologischen Einsichten, damit wir unsere Berufung, «schriftgemässe Heiligung über die Lande zu verbreiten», ausführen können.

Während die Kirche ihre Lehraussagen als einen wesentlichen Teil ihrer Identität betrachtet und offizielle Veränderungen verfassungsrechtlich einschränkt, ermutigt sie doch zu ernsthafter Denkarbeit im gesamten Bereich der Theologie.

Als Methodisten sind wir berufen, die Nöte der einzelnen wie der Gesellschaft wahrzunehmen und ihnen aus den Quellen des christlichen Glaubens in einer Weise zu begegnen, die klar, überzeugend und wirksam ist. Die Theologie dient der Kirche, indem sie ihr die Nöte und die Herausforderungen der Welt darlegt und indem sie der Welt das Evangelium auslegt.

4.1 Das Wesen unseres theologischen Auftrags

Unser theologischer Auftrag enthält sowohl kritische als auch konstruktive Elemente. Er ist kritisch insofern, als wir verschiedene Ausprägungen des Glaubens daraufhin befragen, ob sie wahr, angemessen, klar, schlüssig, glaubwürdig und in der Liebe gegründet sind. Stellen sie der Kirche und ihren Gliedern ein Zeugnis des Glaubens zur Verfügung, das dem Evangelium entspricht, wie es sich in unserem lebendigen Glauben widerspiegelt, und das zugleich im Licht menschlicher Erfahrung und des gegenwärtigen menschlichen Wissensstandes wahr und überzeugend ist?

Unser theologischer Auftrag ist konstruktiv insofern, als jede Generation sich das Wissen der Vergangenheit kreativ aneignen muss. Sie fragt nach Gott in unserer Mitte, um so aufs neue über Gott, Offenbarung, Sünde, Erlösung, Gottesdienst, Kirche, Freiheit, Gerechtigkeit, sittliche Verantwortung und andere wichtige theologische Anliegen nachzudenken. Insgesamt geht es darum, die Verheissungen des Evangeliums neu zu verstehen und sie in unserer notvollen und ungewissen Zeit zu hören.

Unser theologischer Auftrag ist auf einzelne wie auf die Gemeinschaft bezogen. Er prägt den Dienst des einzelnen Christen. Er fordert die Beteiligung aller in der Kirche, der Laien und der Ordinierten, weil die Sendung der Kirche von allen, die zur Nachfolge berufen sind, ausgeführt werden soll. Menschen des Glaubens hungern danach, die Wahrheit zu verstehen, die uns in Jesus Christus gegeben ist.

Theologisches Nachdenken ist keinesfalls ein nebensorächliches Unterfangen. Es erfordert ausdauernde Disziplin beim Studieren, Nachdenken und Beten.

Doch die Einsicht in «einfache Wahrheit für einfache Leute» ist nicht auf theologische Spezialisten begrenzt. Alle Christen sind dazu berufen, theologisch zu denken; die Rolle der Wissenschaftler ist es, dem Volk Gottes bei der Erfüllung dieser Berufung zu helfen.

Unser Auftrag ist gemeinschaftsbezogen. Er wird überall da konkretisiert, wo Gespräche offen sind für die Erfahrungen, Einsichten und Traditionen aller Gruppierungen, die zu unserer Kirche gehören.

Dieser Dialog gehört zum Leben jeder Gemeinde. Er wird gefördert von den Laien und Predigern, den Bischöfen, den Behörden, Dienststellen und theologischen Schulen der Kirche.

Konferenzen sprechen und handeln für evangelisch-methodistische Christen in ihren offiziellen Entscheidungen auf den ihnen zustehenden Ebenen. Unsere konziliaren und repräsentativen Entscheidungsprozesse entlassen die einzelnen Methodisten aber nicht aus der Verantwortung, sich selbst ein klares theologisches Urteil zu bilden.

Unser theologischer Auftrag ist auf unsere Lebenswelt und Leiblichkeit bezogen. Er ist begründet in Gottes höchster Selbstoffenbarung, der Menschwerdung in Jesus Christus. Gottes ewiges Wort kommt zu uns in Fleisch und Blut, in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort und in einem völligen Gleichwerden mit den Menschen. Deshalb bezieht unser theologisches Denken seine Kraft aus unserem Betroffensein durch die Fleischwerdung Gottes, aus dem heraus wir am täglichen Leben der Kirche und der Welt und damit auch an Gottes befreiendem und rettendem Handeln teilnehmen.

Unser theologischer Auftrag ist wesentlich praktischer Natur. Er hilft den einzelnen bei ihren täglichen Entscheidungen und dient dem kirchlichen Leben und Arbeiten als Ganzem. Während hochtheoretische Gedankengänge einen wichtigen Beitrag zu theologischem Verstehen leisten können, messen wir ihren Wahrheitsgehalt letztlich an ihrer praktischen Bedeutung.

Uns geht es darum, die Verheissungen und Forderungen des Evangeliums in unser tägliches Leben aufzunehmen.

Theologische Forschung kann unser Denken klären im Blick auf das, was wir sagen und tun sollen. Sie zwingt uns, der Welt um uns herum Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Wirklichkeit ungeheuren menschlichen Leidens, die Bedrohungen, denen das Überleben alles Lebendigen ausgesetzt ist, sowie die Verletzungen der Menschenwürde – all dies konfrontiert uns immer neu mit grundlegenden theologischen Themen: dem Wesen und Wirken Gottes, dem Verhältnis von menschlicher Freiheit und Verantwortung und dem sorgfältigen, angemessenen Umgang mit allem Geschaffenen.

4.2 Theologische Leitlinien: Quellen und Kriterien

Als Evangelisch-methodistische Kirche sind wir verpflichtet, ein glaubwürdiges, wahrheitsgetreues Bekenntnis zu Jesus Christus, der lebendigen Realität im Zentrum des kirchlichen Lebens und Zeugnisses, abzulegen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, denken wir über unser biblisches und theologisches Erbe kritisch nach, denn wir wollen in unserer Zeit ein wahrheitsgetreues Zeugnis ablegen.

Zwei Überlegungen sind bei diesem Bemühen entscheidend: aus welchen Quellen leiten wir unsere theologischen Aussagen her, und anhand welcher Kriterien überprüfen wir, ob unser Verständnis und Zeugnis angemessen sind?

Wesley war überzeugt, dass der lebendige Kern des christlichen Glaubens in der Bibel offenbart, von der Tradition erhellt, in persönlicher Erfahrung zum Leben erweckt und mit Hilfe des Verstandes gefestigt wird.

Die Bibel hat den Vorrang, da sie das Wort Gottes offenbart, «soweit es für unsere Errettung notwendig ist». Deshalb konzentriert sich unsere theologische Aufgabe in ihren kritischen und konstruktiven Aspekten vor allem auf das sorgfältige Studium der Bibel.

Als Hilfe für sein Bibelstudium und die Vertiefung seines Glaubensverständnisses zog Wesley die christliche Tradition heran, im besonderen die Schriften der Kirchenväter, die ökumenischen Bekenntnisse, die Lehren der Reformatoren und die zeitgenössische Erbauungsliteratur.

So stellt die Tradition zugleich eine Quelle und einen Massstab für echtes christliches Zeugnis dar, obgleich ihre Autorität von ihrer Treue gegenüber der biblischen Botschaft abhängig ist.

Das christliche Zeugnis, auch wenn es in der Bibel begründet und durch die Tradition vermittelt ist, muss unwirksam bleiben, wenn es nicht vom einzelnen verstanden und persönlich angeeignet wird. Damit es unser Zeugnis wird, muss es sich in Begriffen unseres Denkens und unserer Erfahrung sinnvoll ausdrücken lassen.

Für Wesley galt: eine schlüssige Darstellung des christlichen Glaubens fordert den Gebrauch der Vernunft. Nur so kann man die Bibel verstehen und ihre Botschaft zu weiteren Gebieten des Wissens in Beziehung setzen. Er suchte nach Bestätigungen des biblischen Zeugnisses in der menschlichen Erfahrung, besonders der Erfahrung der Wiedergeburt und der Heiligung, aber auch in der Einsicht des «gesunden Menschenverstandes», die er aus der täglichen Lebenserfahrung gewann.

Das Zusammenwirken dieser Quellen und Kriterien in Wesleys eigener Theologie gibt uns eine Richtschnur für den weitergehenden theologischen Auftrag, den wir als Evangelisch-methodistische Kirche haben. Bei der Erfüllung dieses Auftrags hat die Bibel als das grundlegende Zeugnis von den Ursprüngen unseres Glaubens unter den genannten theologischen Quellen vorrangige Autorität.

In der Praxis kann das theologische Denken auch in der Tradition, in der Erfahrung oder in der vernünftigen Untersuchung seinen Ausgangspunkt finden. Worauf es vor allem ankommt, ist dies: alle vier Richtlinien müssen zu einer wahrheitsgemäßen, ernsthaften theologischen Sicht zusammengeführt werden. Erkenntnisse, die aus einem ernsthaften Studium der Bibel und der Überlieferung erwachsen, bereichern unsere heutige Erfahrung. Einfallsreiches, schöpferisches und kritisches Nachdenken befähigt uns, die Bibel und unsere gemeinsame christliche Geschichte besser zu verstehen.

4.3 Die Bibel

Wir teilen mit anderen Christen die Überzeugung, dass die Bibel als Quelle und Massstab für christliches Lehren Vorrang hat. Durch die Bibel begegnet uns der lebendige Christus in der Erfahrung der erlösenden Gnade. Wir sind überzeugt, dass

Jesus Christus das lebendige Wort Gottes mitten unter uns ist, dem wir im Leben und im Sterben vertrauen.

Die vom Heiligen Geist erleuchteten biblischen Schreiber bezeugen, dass in Christus die Welt mit Gott versöhnt ist. Die Bibel bezeugt ihrerseits zuverlässig Gottes Selbsterschliessung in Leben, Tod und Auferweckung Jesu Christi, aber auch in seinem Schöpferhandeln, im Pilgerweg des Volkes Israel und im Weiterwirken des Heiligen Geistes in der menschlichen Geschichte.

Indem wir Herz und Sinn für das Wort Gottes öffnen, das durch menschliche, vom Heiligen Geist inspirierte Worte zu uns kommt, entsteht und wächst unser Glaube, vertieft sich unser Verstehen und treten Möglichkeiten für die Umgestaltung der Welt in unseren Blick.

Die Bibel ist der Kanon Heiliger Schriften für Christen, der als solcher formal durch ökumenische Konzile der Alten Kirche anerkannt ist. Unsere Lehrgrundlagen gehen von einem Kanon von 39 Büchern des Alten Testaments und 27 Büchern des Neuen Testaments aus.

Sie bejahren die Bibel als die Quelle für «alles, was zur Seligkeit notwendig ist» und «dass der Heilige Geist sie uns als Richtschnur des Glaubens und Lebens zu gebrauchen lehrt». ³³

Angemessen verstehen können wir die Bibel innerhalb der glaubenden Gemeinde, die durch ihre eigenen Überlieferungen unterwiesen ist. Wir legen einzelne Texte im Licht ihrer Stellung innerhalb des gesamtbiblischen Zeugnisses aus.

Dazu können uns unter der Leitung des Heiligen Geistes wissenschaftliche Forschung und persönliche Einsicht eine Hilfe sein. Bei jeder Arbeit an einem Text ziehen wir in Betracht, was wir über den ursprünglichen Kontext und die ursprüngliche Absicht eines Textes in Erfahrung bringen können. In diesem Verständnis ziehen wir die sorgsam erarbeiteten historischen, sprachlichen sowie textlichen Untersuchungen der letzten Jahre heran, die unser Verstehen der Bibel vertiefen.

Durch eine derart gewissenhafte Arbeit des Lesens der Bibel können wir dahin kommen, die Wahrheit der biblischen Botschaft in ihrer Tragweite für unser eigenes Leben und das Leben der Welt zu erkennen. So dient uns die Bibel als Quelle für unseren Glauben und als grundlegender Massstab, an dem die Wahrheit und Zuverlässigkeit jeder Glaubensaussage gemessen werden kann.

Obgleich wir uns zum Vorrang der Bibel in unserem theologischen Nachdenken bekennen, werden unsere Versuche, ihren Bedeutungsgehalt zu erfassen, immer die Tradition, die Erfahrung und die Vernunft mit einbeziehen. Wie die Bibel können auch diese als kreative Werkzeuge des Heiligen Geistes innerhalb der Kirche wirksam werden. Sie beleben unseren Glauben, öffnen uns die Augen für das Wunder der Liebe Gottes und erhellen unser Verstehen.

Indem wir das wesleyanische Erbe mit seiner Verwurzelung in der katholischen und reformatorischen Wesensart der englischen Christenheit bedenken, werden wir dazu angeleitet, diese drei Quellen bewusst zu gebrauchen, wenn wir die Bibel auslegen

³³ Artikel V in den Glaubensartikeln der Methodistenkirche bzw. Artikel IV im Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft.

und Glaubensaussagen formulieren, die im Zeugnis der Bibel begründet sind. Diese Quellen sind, zusammen mit der Bibel, unerlässlich für die Ausführung unseres theologischen Auftrags.

Das enge Beziehungsgeflecht von Tradition, Erfahrung und Vernunft taucht schon in der Bibel selbst auf. Die Schrift bezeugt eine Vielfalt verschiedener Traditionen, von denen einige Spannungen in der Auslegung innerhalb des frühen jüdisch-christlichen Erbes erkennen lassen. Diese Traditionen sind jedoch in der Bibel so miteinander verwoben, dass die grundlegende Einheit von Gottes Offenbarung zum Ausdruck kommt, wie sie von Menschen in der Verschiedenheit ihres eigenen Lebens empfangen und erfahren wurde.

Die sich entwickelnden Glaubensgemeinschaften sahen sie deshalb als massgebliches Zeugnis für diese Offenbarung an. Indem wir die Wechselbeziehung und die Untrennbarkeit dieser vier grundlegenden Quellen für theologisches Verstehen erkennen, folgen wir einem Grundmuster, das sich bereits im biblischen Text selbst findet.

4.4 Tradition

Die theologische Aufgabe beginnt nicht in jedem Zeitalter oder mit jedem Menschen von neuem. Das Christentum springt nicht von der Zeit des Neuen Testaments in die Gegenwart, als ob von der grossen Wolke von Zeugen in der Zwischenzeit nichts zu lernen wäre. Jahrhundertelang haben Christen versucht, die Wahrheit des Evangeliums für ihre Zeit auszulegen. Bei diesen Bemühungen hat die Tradition im doppelten Sinn von Überlieferung als Prozess und als Inhalt eine wichtige Rolle gespielt. Das Weitergeben und Annehmen des Evangeliums durch Menschen in verschiedenen Regionen und Generationen bildet ein dynamisches Element in der christlichen Geschichte. Die Formulierungen und die Praxis in ihren jeweiligen Zeitumständen stellen das Vermächtnis gemeinschaftlicher Erfahrung der frühen Christengemeinden dar.

Diese Traditionen finden sich in vielen Kulturen rund um die Welt. Aber die Geschichte des Christentums schliesst auch ein Gemisch aus Unwissenheit, fehlgeleitetem Eifer und Sünde ein. Die Bibel bleibt der Massstab durch den alle Traditionen beurteilt werden.

Die Geschichte der Kirche spiegelt die grundlegende Bedeutung der Tradition, das andauernde Handeln des Geistes Gottes, der menschliches Leben verwandelt. Die Tradition ist die Geschichte der fortdauernden Umhüllung durch die Gnade, in der und durch die alle Christen leben: Gottes hingebende Liebe in Jesus Christus. So verstanden ist Tradition mehr als die Geschichte von Einzelüberlieferungen.

In dieser tieferen Bedeutung von Tradition haben alle Christen Anteil an einer gemeinsamen Geschichte. Innerhalb dieser Geschichte geht die christliche Tradition der Bibel voraus, und dennoch wird die Bibel brennpunktartiger Ausdruck der Tradition. Als Methodisten gehen wir unserem theologischen Auftrag in der Offenheit gegenüber der an Formen und an Kraft so reichen Überlieferung der Christenheit nach.

Die vielfältigen Traditionen stellen eine reichhaltige Quelle für die theologische Überlegung und Gestaltung zur Verfügung. Für uns Methodisten haben verschiedene Überlieferungsstränge eine besondere Bedeutung, weil sie die geschichtliche Begründung unseres Lehrerbes und der besonderen Gestalt unseres gemeinschaftlichen Lebens enthalten.

Gegenwärtig werden wir von Traditionen aus aller Welt herausgefordert, die die Dimensionen des christlichen Verstehens betonen, wie sie aus den Leiden und Siegen der Unterdrückten erwachsen. Sie helfen uns, das biblische Zeugnis von Gottes besonderer Zuwendung zu den Armen, den Behinderten, den Gefangenen, den Unterdrückten, den Ausgestossenen wieder zu entdecken. In solchen Menschen tritt uns die lebendige Gegenwart Jesu Christi entgegen.

Diese Traditionen unterstreichen die Gleichheit aller Menschen in Jesus Christus. Sie heben hervor, dass das Evangelium uns befreien kann, die Verschiedenheit der menschlichen Kulturen zu erfassen und ihre Werte zu würdigen. Sie bestärken unsere traditionelle Auffassung von der Untrennbarkeit persönlicher Erlösung und sozialer Gerechtigkeit. Sie vertiefen unsere Verpflichtung für den Weltfrieden.

Eine kritische Würdigung dieser Traditionen kann uns nötigen, über Gott in neuer Weise nachzudenken, unsere Sicht des «Shalom» zu erweitern und grösseres Vertrauen in Gottes fürsorgliche Liebe zu setzen.

Die Tradition dient als ein Massstab für die Gültigkeit und Angemessenheit des Glaubens einer Gemeinschaft, soweit sie eine Übereinstimmung im Glauben darstellt. Die verschiedenartigen Traditionen, die uns gegenwärtig herausfordern, können einander widerstreitende Vorstellungen und Einsichten von Wahrheit und Gültigkeit enthalten. Wir prüfen solche Gegensätze im Lichte der Bibel und bedenken sie kritisch in Bezug auf die Lehrposition unserer Kirche.

Indem wir unsere Lehrnormen zur Unterscheidung benutzen und zugleich den neu entstehenden Formen christlicher Identität gegenüber offen sind, versuchen wir, in Treue am apostolischen Glauben festzuhalten.

Gleichzeitig erkennen wir in der breiteren christlichen Überlieferung die Geschichte der göttlichen Gnade, in der Christen sich gegenseitig anerkennen und in Liebe annehmen können.

4.5 Erfahrung

Unser theologischer Auftrag lässt uns der Praxis Wesleys folgen, persönliche und gemeinschaftliche Erfahrung daraufhin zu überprüfen, ob sie die Wirklichkeit der Gnade Gottes bestätigt, wie sie in der Schrift bezeugt ist. Unsere Erfahrung steht in einer Wechselbeziehung mit der Bibel. Wir lesen die Bibel im Licht der Bedingungen und Ereignisse, die uns helfen zu werden, wer wir sind, und wir deuten unsere Erfahrungen mit Hilfe von biblischen Aussagen.

Alle Glaubenserfahrungen beeinflussen allgemein menschliche Erfahrungen; alle menschlichen Erfahrungen beeinflussen unser Verständnis von Glaubenserfahrungen.

Auf der persönlichen Ebene bedeutet Erfahrung für den einzelnen, was Tradition für die Kirche bedeutet: sie ist die persönliche Aneignung von Gottes vergebender und

stärkender Gnade. Die Erfahrung beglaubigt in unserem Leben die Wahrheit, wie sie in der Bibel offenbart und durch die Tradition beleuchtet wird. So werden wir befähigt, das christliche Zeugnis als unser eigenes in Anspruch zu nehmen.

Wesley beschrieb die Glaubensgewissheit als «festes Vertrauen und gewisse Zuversicht» auf die Gnade Gottes durch unseren Herrn Jesus Christus und als eine unerschütterliche Hoffnung, alles Gute aus Gottes Hand zu empfangen. Eine solche Gewissheit ist Gottes gnädige Gabe durch das Zeugnis des Heiligen Geistes.

Dieses «neue Leben in Christus» ist es, was wir evangelisch-methodistischen Christen meinen, wenn wir von »christlicher Erfahrung« sprechen. Sie gibt uns neue Augen, die lebendige Wahrheit in der Bibel zu erkennen. Sie bestätigt die biblische Botschaft für uns heute. Sie erleuchtet unser Verständnis von Gott und der Schöpfung und leitet uns an, ethisch einfühlsam zu urteilen.

Obwohl zutiefst persönlicher Natur, ist christliche Erfahrung doch auch gemeinschaftsbezogen. Unser theologischer Auftrag wird auch durch die Erfahrung der Kirche und durch die allgemein menschliche Erfahrung bestimmt. In unserem Bemühen, die biblische Botschaft zu verstehen, nehmen wir wahr, dass Gottes Geschenk seiner befreienden Liebe die gesamte Schöpfung einschliesst.

Einige Aspekte menschlicher Erfahrung stellen unser theologisches Verstehen auf eine harte Probe. Viele Glieder des Volkes Gottes leben unter Terror, Hunger, Einsamkeit und Erniedrigung. Alltägliche Erfahrungen von Geburt und Tod, Wachsen und Leben in der geschaffenen Welt sowie das Wachsein für grössere soziale Zusammenhänge sind auch in ernsthafte theologische Überlegungen einzubeziehen.

Indem uns diese Erfahrungen neu bewusst werden, lernen wir, uns die Wahrheiten der Bibel besser anzueignen und die gute Nachricht von der Herrschaft Gottes besser zu würdigen.

Als eine Quelle theologischen Denkens ist die Erfahrung, wie die Tradition, in einer grossen Vielfalt vorhanden, die uns herausfordert, den ganzen Reichtum der Verheissungen des Evangeliums immer neu in Worte zu fassen. Wir legen die Erfahrung im Lichte der biblischen Norm aus, ebenso wie unsere Erfahrung unser Lesen der biblischen Botschaft beeinflusst. In dieser Hinsicht bleibt die Bibel im Mittelpunkt unserer Bemühungen glaubhaft unser christliches Zeugnis auszurichten.

4.6 Vernunft

Wir erkennen, dass Gottes Offenbarung und unsere Erfahrungen der Gnade Gottes ständig das Vermögen menschlichen Redens und Denkens übersteigen, doch meinen wir auch, dass jede gründliche theologische Arbeit den sorgfältigen Einsatz der Vernunft erfordert.

Denkend lesen wir die Bibel und legen sie aus.

Denkend stellen wir Glaubensfragen und versuchen, Gottes Handeln und seinen Willen zu verstehen.

Denkend fügen wir die Einsichten zusammen, die unser Zeugnis ausmachen, und geben sie zusammenhängend wieder.

Mit Hilfe der Vernunft prüfen wir die Übereinstimmung unseres Zeugnisses mit der biblischen Botschaft und den Überlieferungen, die uns dieses Zeugnis vermittelt haben.

Wir setzen unser Denkvermögen ein, um unser Zeugnis auf die ganze Weite menschlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Dienste zu beziehen.

Weil alle Wahrheit von Gott kommt, sind die Bemühungen, die Beziehungen zwischen Offenbarung und Vernunft, Glaube und Wissenschaft, Gnade und Natur wahrzunehmen, nützlich, um glaubhafte und mitteilbare Lehre zu entwickeln. Wir erstreben nicht weniger als einen Gesamtüberblick über die Wirklichkeit, die entscheidend geprägt ist von den Verheissungen und Forderungen des Evangeliums, obwohl wir wissen, dass ein solcher Versuch stets beeinträchtigt ist von den Grenzen und Verzerrungen, die für alles menschliche Denken so charakteristisch sind.

Trotzdem suchen wir – durch unser Bemühen, ein vernünftiges Verstehen des christlichen Glaubens zu erreichen – das Evangelium so zu erfassen, auszudrücken und auszuleben, dass sich dieses Vorgehen nachdenklichen Menschen empfiehlt, die Gottes Wege kennenzulernen und ihm zu folgen suchen.

In der theologischen Reflexion sind die Mittel der Tradition, der Erfahrung und der Vernunft wesentlich für unser Bibelstudium, ohne dass sie den Vorrang der Bibel für Glauben und Leben in Frage stellen. Diese vier Quellen, die jeweils eigene Beiträge liefern und doch im letzten zusammenwirken, leiten uns als Methodisten bei unserer Suche nach einem lebendigen und angemessenen christlichen Zeugnis.

4.7 Die gegenwärtige Herausforderung zu theologischer Arbeit in der Kirche

Zu den historischen Spannungen und Konflikten, die immer noch eine Lösung erfordern, kommen ständig neue Themen hinzu, die uns zu neuer theologischer Forschung rufen. Täglich werden wir mit Problemen konfrontiert, die für unsere Verkündigung von der Herrschaft Gottes über alles menschliche Dasein eine Herausforderung sind.

Von entscheidender Wichtigkeit sind die Probleme, die aus dem grossen Ringen um menschliche Würde, Befreiung und Sinnerfüllung entstanden sind, aus Bestrebungen also, die zu Gottes Plan für seine Schöpfung gehören. Diese Anliegen werden von Theologien getragen, die den Aufschrei der Unterdrückten und die erwachte Entrüstung der Mitleidenden zum Ausdruck bringen.

Die Gefahren von atomarer Vernichtung, Terrorismus, Krieg, Armut, Gewalt und Ungerechtigkeit aufgrund von Rasse, Geschlecht, Klasse und Lebensalter sind heute weit verbreitet. Der Missbrauch der natürlichen Ressourcen und die Missachtung des labilen Gleichgewichts unserer Umwelt widersprechen unserer Berufung, Gottes Schöpfung zu bewahren. Der Säkularisierungsprozess durchzieht die High-Tech-Gesellschaft und behindert die Wahrnehmung der geistlichen Tiefendimensionen des Lebens. Wir suchen eine echte christliche Antwort auf diese Gegebenheiten, so dass das heilende und erlösende Werk Gottes in unseren Worten und Taten zur Geltung kommen kann. Zu oft wurde auch die Theologie dazu benutzt, ungerechte Praktiken

zu unterstützen. Wir suchen nach Antworten, die mit dem Evangelium übereinstimmen und die sich kritischen Rückfragen nicht zu entziehen suchen.

Ein Element des Reichtums unserer Kirche, wie es sich im 19. Jahrhundert entwickelt hat, ist ihre weltweite Ausdehnung. Wir sind eine Kirche mit einem besonderen theologischen Erbe, aber dieses Erbe wird in einer weltweiten Gemeinschaft gelebt. Es hat ein Glaubensverständnis zur Folge, das durch Erfahrungen und Gestaltungsformen aus vielen Ländern bereichert wird.

Wir bejahren die Beiträge, die Methodisten verschiedener ethnischer Herkunft, verschiedener Sprachen, verschiedener kultureller und nationaler Gruppierungen einander und unserer Gesamtkirche schenken. Wir sind dankbar und freuen uns über die gemeinsame Verpflichtung zu klarem theologischem Verstehen und lebendigen missionarischen Ausdrucksformen.

Evangelisch-methodistische Christen als ein bunt zusammengesetztes Volk bemühen sich fortwährend um Übereinstimmung in ihrem Verständnis des Evangeliums. In all unserer Mannigfaltigkeit werden wir zusammengehalten durch ein gemeinsames Erbe sowie durch den gemeinsamen Wunsch, am schöpferischen und erlösenden Handeln Gottes teilzuhaben.

Es ist unser Auftrag, unsere Sicht der Dinge so auszudrücken, dass wir dadurch als ein Volk zusammengeführt werden, das missionarisch lebt und wirkt.

Im Namen Jesu Christi sind wir gerufen, innerhalb unserer verschiedenen Prägungen weiterzuarbeiten und einander mit Geduld und Nachsicht zu begegnen. Solche Geduld entspringt nicht der Gleichgültigkeit gegenüber der Wahrheit oder der nachsichtigen Duldung von Irrtum, sondern der Einsicht, dass wir alle nur stückweise erkennen und dass niemand die Geheimnisse Gottes ergründen kann, es sei denn durch Gottes Geist. So arbeiten wir weiter an unserem theologischen Auftrag und vertrauen darauf, dass der Geist uns Weisheit schenkt, unseren Weg mit dem ganzen Volk Gottes weiterzugehen.

4.8 Ökumenische Verpflichtung

Die christliche Einheit ist begründet in dem theologischen Verständnis, dass wir durch unsere Taufe zu Gliedern des einen Leibes Christi verbunden worden sind. Christliche Einheit ist nicht in unser Belieben gestellt; sie ist ein Geschenk, das empfangen und gelebt werden soll.

Als Methodisten reagieren wir auf den theologischen, biblischen und praktischen Auftrag zur Einheit der Christen, indem wir uns der Sache der christlichen Einheit auf örtlicher, nationaler und globaler Ebene verpflichten. Wir bringen uns auf vielerlei Wegen ein, auf denen es durch gegenseitige Anerkennung von Kirchen, Kirchengliedern und Ämtern zur Gemeinsamkeit in der Feier des Herrenmahls mit allen Gliedern des Gottesvolkes kommen kann.

Auch wenn wir wissen, dass Treue zur eigenen Kirche immer unserem Leben in der Kirche Jesu Christi untergeordnet ist, freuen wir uns herzlich an der reichen Erfahrung der Verantwortlichen unserer Evangelisch-methodistischen Kirche, wie sie in kirchlichen Versammlungen und Beratungen in zwischenkirchlichen Dialogen wie in

anderen Formen des ökumenischen Zusammenfindens zum Ausdruck kommt und zur Genesung von Kirchen und Völkern beigetragen hat.

Wir sehen, wie der Heilige Geist wirkt, indem er die Einheit unter uns sichtbarer gemacht hat.

Gleichzeitig sind wir in ernsthafte Begegnungen zwischen Christen und Angehörigen anderer Religionen eingetreten. Die Bibel ruft uns auf, Nächste und Zeugen für alle Völker zu sein. Solche Begegnungen erfordern es, über unseren Glauben erneut nachzudenken und nach Orientierung für unser Zeugnis unter den Menschen anderer Religionen zu suchen. Dann entdecken wir wieder, dass der Gott, der in Jesus Christus zur Rettung der gesamten Welt gehandelt hat, auch der Schöpfer aller Menschen ist, der Eine, der «über allem und durch alle und in allen» (Epheser 4,6) ist.

Als Menschen, die wir auf diesem einen Planeten aneinander gewiesen sind, sehen wir die Notwendigkeit, unser eigenes Erbe selbstkritisch zu betrachten und sorgfältig andere Traditionen zu würdigen. In diesen Begegnungen ist es nicht unser Ziel, lehrmässige Unterschiede auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner religiöser Gemeinsamkeit herunterzurechnen, sondern alle diese Beziehungen auf die höchstmögliche Ebene menschlicher Gemeinschaft und Verständigung zu heben.

Mit Gottes Hilfe bemühen wir uns gemeinsam um die Rettung, die Gesundheit und den Frieden aller Menschen. In respektvollen Gesprächen und praktischer Zusammenarbeit bekennen wir unseren Glauben an Jesus Christus und ringen darum, deutlich zu machen, inwiefern Jesus Christus das Leben und die Hoffnung der Welt ist.

4.9 Schlussfolgerung

Lehre entsteht aus dem Leben der Kirche – ihrem Glauben, ihrem Gottesdienst, ihrer Lebensordnung, ihren Auseinandersetzungen und den Herausforderungen der Welt, der sie dienen möchte.

Evangelisation, Gemeindeaufbau und Mission erfordern eine ständige Bemühung, um echte Erfahrung, rationales Denken und überlegtes Handeln mit theologischer Redlichkeit zu verbinden.

Ein gewinnendes Zeugnis für unseren Herrn und Erlöser Jesus Christus kann zur Erneuerung unseres Glaubens beitragen, Menschen zum Glauben führen und die Kirche stärken, damit sie heilend und versöhnend tätig sein kann.

Dieses Zeugnis kann jedoch das Geheimnis Gottes nicht umfassend beschreiben oder begreifen. Obwohl wir erfahren, dass Gottes wunderbare Gnade bei uns und anderen wirksam ist, und obwohl wir uns an den gegenwärtigen Anzeichen des Königreiches Gottes freuen, lässt uns doch jeder neue Schritt dessen mehr gewahr werden, dass Gottes Wirklichkeit letztlich ein Geheimnis ist, das uns nur zum Staunen und in die Demut führen kann. Wir vertrauen aber darauf, dass wir in noch grösserer Fülle erkennen können, was für unsere Teilnahme an Gottes Erlösungswerk in der Welt wesentlich ist; wir vertrauen auf die endgültige Enthüllung der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes.

In diesem Geist wollen wir unseren theologischen Auftrag annehmen und uns darum bemühen, die Liebe Gottes besser zu verstehen, die uns in Jesus Christus gegeben ist,

und diese Liebe überall auszubreiten. Indem wir immer besser begreifen, wer wir sind und was die Welt heute braucht, und indem wir immer wirkungsvoller unser theologisches Erbe in Anspruch nehmen, werden wir immer besser dazu ausgerüstet werden, unsere Berufung als Volk Gottes zu erfüllen.

Gott aber, der überschwenglich tun kann über alles hinaus, was wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde und in Christus Jesus zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen. (Epheser 3,20-21)

Teil IV

DER DIENST ALLER CHRISTEN UND CHRISTINNEN

(gemäss *Book of Discipline 2016* – gekürzte Fassung)

Der Auftrag der Kirche

Abschnitt I. Die Gemeinden

Art. 120. Der Auftrag

Die Kirche hat den Auftrag, Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen Jesu Christi zu machen. Die Gemeinde ist der Ort, an dem dieser Auftrag am deutlichsten in Erscheinung tritt und verwirklicht wird.

Art. 121. Begründung unseres Auftrags

Die Evangelisch-methodistische Kirche bekennt, dass Jesus Christus Gottes Sohn, der Erlöser der Welt und der Herr aller Menschen ist. Jesus beauftragt die Kirche mit den Worten: „Gehet hin und macht zu Jüngern alle Menschen: Taufet sie auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ (Matthäus 28, 19–20)

Die Gnade Gottes ermöglicht uns, diesen Auftrag auszuführen. Sie ist überall und allezeit wirksam und führt aus, was in der Bibel offenbart ist. Sie kommt zum Ausdruck in Gottes Bund mit Abraham und Sarah, im Auszug des Volkes Israel aus Ägypten und im Dienst der Propheten. Sie ist verkörpert im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi. Sie wird erfahren in der fortwährenden Neuschöpfung des Volkes Gottes durch den Heiligen Geist.

John Wesley, Philipp Otterbein, Jakob Albrecht und unsere anderen geistlichen Vorfahren haben den Auftrag auf diese Weise verstanden. Wo immer die Evangelisch-methodistische Kirche ein klares Bewusstsein ihres Auftrags hatte, wurde sie von Gott gebraucht, um Menschen zu retten, Beziehungen zu heilen, gesellschaftliche Strukturen zu verändern, schriftgemäße Heiligung zu verbreiten und so die Welt zu verändern. Unter der Verheissung, wahres Leben zu finden, nehmen wir den Auftrag Jesu an, Gott und die Nächsten zu lieben und alle Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen zu machen.

Art. 122. Der Weg zur Erfüllung unseres Auftrags

Wir erfüllen den Auftrag, Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen Jesu Christi zu machen, indem wir

- das Evangelium verkündigen, Menschen suchen, aufnehmen und versammeln in den Leib Christi;
- Menschen anleiten, ihr Leben Gott durch Taufe und Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus anzuvertrauen;
- Menschen in ihrem Leben als Christen und Christinnen durch Gottesdienst, Sakramente, geistliche Disziplin und weitere Gnadenmittel fördern;

– Menschen in die Welt senden zu einem Leben in Liebe und Gerechtigkeit, so dass Kranke geheilt, Hungrige satt, Fremde aufgenommen, Unterdrückte befreit und gesellschaftliche Strukturen gemäss dem Evangelium verändert werden.

Art. 123. *Der weltweite Charakter unseres Auftrags*

Die Kirche trachtet danach, ihren weltweiten Sendungsauftrag durch den geistgewirkten Dienst aller Christen und Christinnen, der Laien und pastoralen Mitglieder zu erfüllen.

Art. 124. *Unser Auftrag in der Welt*

Die Offenbarung Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi ruft die Kirche zum Dienst in der Welt durch das Zeugnis in Wort und Tat. Die sichtbare Kirche Christi als Gemeinschaft von Glaubenden betont die Würde aller Menschen und den Wert gegenseitiger Abhängigkeit und Zusammengehörigkeit aller in der Schöpfung Gottes.

¹Art. 125.

Methodisten sind weltweit miteinander in einem konnexionalen Bund verbunden, um sich gegenseitig zu unterstützen und verantwortlich zu halten für treue Nachfolge und Mission. Konnexionale Einheit und lokale Freiheit sind natürlicherweise miteinander verbunden. Deshalb wollen wir das Evangelium in einer Weise verkünden und verkörpern, die verantwortlich den je eigenen kulturellen und sozialen Kontext berücksichtigt und dabei das «lebendige Netz interaktiver Beziehungen» (Art. 132) aufrechterhält. Zugleich wollen wir unsere Beziehungen, Bündnisse, und Partnerschaften mit autonomen, affiliert autonomen und affiliert vereinigten Kirchen und Konkordatskirchen (Art. 570-574) bestätigen und feiern, sowie unsere anderen Partner unter den wesleyanischen und ökumenischen Kirchenfamilien. Unsere weltweiten, konnexionalen Beziehungen sind eine der Weisen, unsere missionarische Berufung über nationale und regionale Grenzen hinaus zu tragen. Um unsere Verbundstruktur zu einer gelebten Praxis werden zu lassen, müssen wir die weltweite Realität der Evangelisch-methodistischen Kirche tief in Leben und Auftrag unserer Ortsgemeinden hineinragen. Nur wenn wir uns dazu verpflichten, unsere gegenseitig voneinander abhängigen, weltweiten Partnerschaften in Gebet, Mission und Gottesdienst zu leben, kann diese Verbundstruktur als eine wesleyanische, kirchliche Vision vollumfänglich verkörpert werden. Geleitet vom Heiligen Geist sind methodistische Gemeinden weltweit dazu aufgefordert, sich gegenseitig zu einem Bund zu verpflichten, der auf einem gemeinsam geteilten Auftrag, Gleichwertigkeit und Gastfreundschaft beruht.

Im Bund mit Gott und miteinander:

Bekräften wir unsere Einheit in Christus, und setzen vertrauensvoll Schritte, um in einer weltweiten Kirche zu leben, die ihrem Auftrag zur Veränderung der Welt nachkommt;

Verpflichten wir uns die Grenzen von Sprache, Kultur, und sozialem oder wirtschaftlichem Status zu überschreiten. Wir verpflichten uns zum Dienst mit allen

¹ Neuer Artikel – provisorische Übersetzung. Die Zählung der nachfolgenden Artikel verschiebt sich.

Menschen, in dem wir in Treue zum Evangelium, in gegenseitiger Liebe und im Vertrauen wachsen;

Beteiligen wir uns an Gottes Mission als Partner im Dienst, im Wissen, dass die uns von Gott gegebenen Gaben, Erfahrungen und Ressourcen von gleichem Wert sind, ob geistlich, finanziell oder missionarisch;

Verpflichten wir uns zu voller Gleichwertigkeit und Rechenschaftspflicht in unseren Beziehungen, Strukturen und Verantwortlichkeiten für die Denomination.

Wir erneuern unser Ja zu gegenseitigen Beziehungen und einem neuen Verständnis von Gemeinschaft und leben freudig unsere weltweite Verbundenheit und unsere Mission, Menschen in die Nachfolge Jesu Christi zu führen, um die Welt zu verändern.

Eine gemeinsame Liturgie zu unserem Bund einer weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche

Liturg: Im Bund mit Gott und miteinander bekräftigen wir unsere Einheit in Christus.

Gemeinde: Wir wollen vertrauensvolle Schritte tun, um unsere Mission in einer weltweiten Kirche zu leben, die Menschen in die Nachfolge Jesu Christi führt und ihrem Auftrag zur Veränderung der Welt nachkommt.

Liturg: Im Bund mit Gott und miteinander verpflichten wir uns zum Dienst an allen Menschen.

Gemeinde: In Treue zum Evangelium wollen wir die Grenzen von Sprache, Kultur, sozialem oder wirtschaftlichem Status überschreiten und in Liebe und Vertrauen zueinander wachsen.

Liturg: Im Bund mit Gott und miteinander nehmen wir Teil an Gottes Mission als Partner in seinem Dienst.

Gemeinde: Wir teilen die uns von Gott gegebenen Gaben, Erfahrungen und Ressourcen und erkennen, dass sie von gleichem Wert sind, ob geistlich, finanziell oder missionarisch.

Liturg: Im Bund mit Gott und miteinander verpflichten wir uns zu voller Gleichberechtigung.

Gemeinde: Wir wertschätzen einander und wissen uns gegenseitig zur Rechenschaft verpflichtet in unseren Beziehungen, Strukturen und der Verantwortung in unserer Denomination.

Liturg: Im Bund mit Gott und miteinander übernehmen wir neu Verantwortung für unsere gegenseitigen Beziehungen.

Gemeinde: Mit Gottes Gnade leben wir freudig unsere weltweite Verbundenheit und beteiligen uns an der Mission, Menschen zu Nachfolgern Jesu Christi zu machen, um die Welt zu verändern.

Abschnitt II. Der Dienst aller Christen und Christinnen

Art. 126. Das Wesen christlichen Dienstes

Die Mitte christlichen Dienstes ist Christi Dienst in seiner umfassenden Liebe. Christlicher Dienst zeigt sich in einem gemeinsamen Leben von Dankbarkeit und Hingabe, von Zeugnis und Dienst, von Feier und Nachfolge. Zur Ehre Gottes und zur Erfüllung ihres Menschseins sind alle Christen und Christinnen durch ihre Taufe gerufen, solchen Dienst in der Welt zu leben. Die Formen des Dienstes sind vielfältig,

verschieden im Blick auf Ort, Interessen und konfessionelle Akzente, doch immer umfassend und ökumenisch in Geist und Ausrichtung.

2Art. 127. Der Dienst der Laien

Der Dienst der Laien entspringt der Verpflichtung zu Christi schöpferischer Liebe. Laien in der Evangelisch-methodistischen Kirche sind aufgrund von Geschichte und Berufung aktive Vertreter des Evangeliums von Jesus Christus. Jede Laienperson ist berufen, die grosse Sendung (Matthäus 28,18-20) weiterzutragen und an der Mission der Kirche teilzuhaben.

Art. 128. Der Dienst der Gemeinschaft

Die Kirche als Gemeinschaft des neuen Bundes hat zu allen Zeiten und in aller Welt an Christi Dienst teilgehabt. Sie geht zu den Menschen in Not, wo immer die Liebe Gottes weitergegeben werden kann. In aller Vielfalt des Dienstes bleibt als wichtigstes Anliegen, dass alle Menschen durch Jesus Christus zu einer rettenden Beziehung zu Gott gelangen und in das Ebenbild ihres Schöpfers erneuert werden (Kolosser 3,10). Das bedeutet, dass alle Christen und Christinnen zum Dienst berufen sind, wo immer Christus ihren Dienst und ihr Zeugnis haben möchte.

Art. 129. Dienst als Gabe und Aufgabe

Dieser Dienst aller Christen und Christinnen in Christi Namen und Geist ist beides: Gabe und Aufgabe. Gottes unverdiente Gnade ist die Gabe; uneingeschränkter Dienst ist die Aufgabe. Die Eingliederung in die Kirche steht Menschen jeden Alters offen. Sie kommt in der Taufe zum Ausdruck. Die Taufe wird durch eine dazu ermächtigte Person im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser und unter Handauflegung in Anwesenheit der Gemeinde vollzogen. Im Sakrament der Taufe vertraut die Kirche der Verheissung Gottes und dem Siegel des Geistes (Epheser 1,13). Die Taufe ist verbunden mit der Unterweisung im Glauben und dem Ruf zum Glauben und zur Hingabe im Dienst. Sie wird durch ein persönliches Bekennen anlässlich der Taufe oder bei einem Taufbekenntnisdienst bestätigt. Gottes Gaben sind mannigfaltig und führen zu verschiedenen Diensten, die alle ihre Würde und ihren Wert haben.

Art. 130. Treuer Dienst

Volk Gottes, hat seine sichtbare Gestalt in der Welt als Kirche. Die Kirche darf sich ihrer Verantwortung als eine Zeugnis gebende und dienende Gemeinschaft nicht entziehen, sonst verliert sie ihre Lebenskraft und ihren Einfluss auf eine ungläubige Welt.

Art. 131. Die Einheit des Dienstes in Christus

Es gibt nur einen Dienst in Christus, aber vielfältige Gaben und Wirkungen von Gottes Gnade im Leib Christi (Epheser 4,4–16). Der Dienst aller Christen und Christinnen geschieht in gegenseitiger Ergänzung. Alle Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind von Christus gerufen und gesandt, miteinander zu leben und zu arbeiten.

² Neuer Artikel – provisorische Übersetzung. Die Zählung der nachfolgenden Artikel verschiebt sich.

Art. 132. *Unterwegs als ein miteinander verbundenes (konnexionales) Volk*
Verbundenheit (Konnexio) äussert sich in der evangelisch-methodistischen Tradition auf vielen Ebenen. Ihr Horizont ist weltumspannend, ihr Einsatz ortsbezogen. Sie beruht auf einem lebendigen Netz interaktiver Beziehungen.

Wir sind miteinander verbunden durch eine gemeinsame Tradition des Glaubens, die unsere *Grundlagen der Lehre* und *Allgemeinen Regeln* einschliesst; durch eine gemeinsame *Verfassung*; durch einen gemeinsamen Auftrag und durch eine gemeinsame ethische Grundhaltung.

Abschnitt III. Dienstauftag und Leitungsdienst

Art. 133. Dienst in aktiver Erwartung

Der Dienst aller Christen und Christinnen ist dienende Teilhabe an der Mission Gottes in der Welt gemäss dem Gebet, das Jesus seine Jünger lehrte: dein Reich komme, dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden. Deshalb sollen alle Christen und Christinnen in aktiver Erwartung leben, treu im Dienst für Gott und für ihre Nächsten, treu im Warten auf die Erfüllung der umfassenden Liebe Gottes, seiner Gerechtigkeit und seines Friedens auf Erden wie im Himmel.

Art. 134. Berufung und Gaben für Leitungsaufgaben

Die Evangelisch-methodistische Kirche erkennt Gaben und Berufungen in den ordinierten Ämtern von Ältesten und Diakonen / Diakoninnen. Die evangelisch-methodistische Tradition erkennt auch, dass Laien ebenso wie ordinierte Personen von Gott begabt und berufen sind, die Kirche zu leiten. Dieser Leitungsdienst ist wesentlich für die Mission und den Dienst der Gemeinden.

Abschnitt IV. Dienstauftag

Art. 135. Christliche Nachfolge

Der Dienst aller Christen und Christinnen umfasst Vorrecht und Verpflichtung. Das Vorrecht ist geistliches Leben mit Gott; die Verpflichtung ist geheiliges Leben in der Welt. Beide Aspekte christlicher Nachfolge sind in evangelisch-methodistischer Tradition aufeinander bezogen.

Art. 136. Unser Vorrecht

Christen und Christinnen erleben Wachstum und Wandel in allen Bereichen des Lebens. Geistliches Wachstum ist ein vielfältiges und dynamisches Wirken des Geistes in Erweckung, Wiedergeburt und Reifung. Dieser Prozess erfordert sorgfältige und gezielte Pflege, um zu christlicher Vollkommenheit voranzuschreiten.

Art. 137. Unsere Verpflichtung

Der Dienst aller Christen und Christinnen in evangelisch-methodistischer Tradition hat seine Kraft aus der tiefen geistlichen Erfahrung gewonnen, Jesus Christus verpflichtet zu sein. Die frühen Methodisten und Methodistinnen entwickelten eine Lebenshaltung, die Verlässlichkeit förderte. Ihre „methodisch“ geregelte Nachfolge

kommt am besten in den *Allgemeinen Regeln* zum Ausdruck, die John Wesley 1743 erstmals veröffentlichte und die noch immer ihren Platz in der Kirchenordnung haben.

Abschnitt V. Leitungsdienst

Art. 138. Leitungsdienst: Vorrecht und Verantwortung

In der Evangelisch-methodistischen Kirche gibt es Menschen, die zum Leitungsdienst berufen sind, Laien und Ordinierte. Solche Berufungen werden durch besondere Gaben ausgewiesen, die Zeichen der Gnade Gottes sind und zukünftige Frucht erwarten lassen. Gottes Ruf zu einem Leitungsdienst ist ein innerer, da er eine einzelne Person erreicht, und auch ein äusserer, da er durch die Kirche geprüft und bestätigt wird. Das Vorrecht des Leitungsdienstes ist es, an der Zurüstung von Gemeinden und der ganzen Kirche für die Mission Gottes in der Welt beteiligt zu sein. Die Verpflichtung des Leitungsdienstes ist es, Menschen zur Nachfolge Christi anzuleiten und sie in der Nachfolge Christi zu fördern. John Wesley beschrieb das als ein „übereinander Wachen in der Liebe“.

Art. 139. Ordinierter Dienst

Ordinierte Personen sind von Gott zu einem lebenslangen Leitungsdienst innerhalb des Volkes Gottes berufen. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben geben sich ordinierte Personen ganz dem Werk der Kirche und der Auferbauung des Dienstes aller Christen und Christinnen hin.

Abschnitt VI. Berufen zur Inklusivität³

Art. 140.

Getreu dem Beispiel Jesu wissen wir uns berufen, allen Menschen, in all ihrer Verschiedenheit, zu dienen.

Inklusivität bezeichnet eine Grundhaltung, die durch Offenheit, Annahme und Unterstützung alle Personen befähigt, am Leben der Kirche, der Gesellschaft und der Welt teilzunehmen. Inklusivität schliesst deshalb jede Form von Diskriminierung aus.

In der Evangelisch-methodistischen Kirche ermöglicht der Grundsatz der Inklusivität, dass sich alle, die die Bedingungen der Kirchenordnung erfüllen, an jedem Ort und auf allen Ebenen kirchlichen Lebens beteiligen können.

Abschnitt VII. Die Erfüllung des Dienstes durch die Evangelisch-methodistische Kirche

Art. 141. Die Kirche

Die Art. 120–141 legen die geistliche Dimension des Dienstes aller Christen und Christinnen dar. Der Begriff *Evangelisch-methodistische Kirche* bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die konnexionale Einheit ihrer vielen örtlichen Gemeinden, der verschiedenen Konferenzen und ihrer Behörden und Einrichtungen und stellt als

³ *Inclusiveness* in der englischen Originalfassung.

solche keine rechtliche Grösse dar. Konferenzen, Behörden und Kirchenvorstände, sowie lokale Gemeinden und andere Organisationen können jedoch Rechtspersönlichkeit sein und rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Über den Erwerb von Rechtspersönlichkeit befindet die Jährliche Konferenz.

Art. 142. *Definition von pastoralen Mitgliedern*

Pastorale Mitglieder in der Evangelisch-methodistischen Kirche sind Beauftragte, Diakone / Diakoninnen, Älteste oder Lokalpastoren / Lokalpastorinnen, die eine Dienstzuweisung (vollzeitlich oder teilzeitlich) haben. Sie sind Mitglieder einer Jährlichen Konferenz und sind beauftragt, ordiniert oder mit einem Erlaubnisschein ausgestattet.

Art. 143. *Beschäftigungsverhältnis von pastoralen Mitgliedern*

Pastorale Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche, die eine Dienstzuweisung an einen Bezirk erhalten, sind nicht Angestellte des Bezirks. Aus der Form des Beschäftigungsverhältnisses und seiner rechtlichen Ausgestaltung dürfen keine Folgerungen gezogen werden, welche die Arbeitsweise der Kirche gemäss Kirchenordnung oder ihren Dienst beeinflussen oder beeinträchtigen würden.

Teil V

DIE SOZIALEN GRUNDSÄTZE

Berufen zur Einheit in der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa¹

Jesus hat für seine Jüngerinnen und Jünger gebetet: «Ich bitte aber nicht allein für sie, sondern auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben werden, dass sie alle eins seien. Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, so sollen auch sie in uns sein, auf dass die Welt glaube, dass du mich gesandt hast.» (Johannes 17,20-21)

Sowohl in der Kirche insgesamt als auch in der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa sind wir uns nicht in allen Teilen über die Sozialen Grundsätze und ihre Auswirkungen auf die Ordnung und Praxis der Kirche einig. Trotz intensiven Zuhörens, Beratens und Prüfens der Heiligen Schrift sind wir uneins, welche Formen der menschlichen Sexualität sowie treuer, verbindlicher Beziehungen wir gutheissen und segnen können. Wir wertschätzen jedoch das Gebot Jesu zu Einheit und gegenseitiger Liebe als Kern unseres Glaubens, der uns trotz unterschiedlicher Auffassungen zusammenhält.

Wir verzichten darauf, uns gegenseitig unter Druck zu setzen. Wir vertrauen darauf, mit Hilfe des Heiligen Geistes gute Entscheidungen für das Wohl unserer Kirche und derer, zu denen wir gesandt sind, in unseren Jahres- bzw. Distriktkonferenzen zu treffen.

Die Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa wertschätzt die Sozialen Grundsätze als einen wohl überlegten, von Gebet begleiteten Dialog über Glauben und Handeln, und anerkennt zugleich die länderspezifischen Unterschiede in Bezug auf einzelne Themen. Sie erlaubt jedem Land, das dies wünscht, sein Verständnis von Ehe und menschlicher Sexualität beizubehalten und in seinen internen Regelungen zu bezeugen². Auf diese Weise will die Zentralkonferenz den gemeinsamen Weg in gegenseitigem Respekt, verbindlichem Konferenzieren und Unterstützung in der Mission fortsetzen.

¹ Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Tagung der Zentralkonferenz, November 2022.

² Ein Land kann als Distriktkonferenz oder Jährliche Konferenz folgendes beschliessen:

Die Evangelisch-Methodistische Kirche in [Name des Landes] behält das folgende Verständnis der Ehe und der menschlichen Sexualität bei, wie es in der Kirchenordnung [oder: in den Sozialen Grundsätzen] der Generalkonferenz von 2016 erklärt wurde:

Sie肯定 die Heiligkeit der Ehe, die ihren Ausdruck in Liebe, gegenseitiger Unterstützung, persönlicher Hingabe und beidseitiger Treue zwischen Mann und Frau findet. Sie feiert die Ehe als Verbindung eines Mannes mit einer Frau.

Sie kann die praktizierte Homosexualität nicht gutheissen und betrachtet diese Handlungsweise als unvereinbar mit ihrem Verständnis der christlichen Lehre. Sie肯定t, dass Gottes Gnade allen Menschen gilt. Sie ist darum bestrebt, in christlicher Gemeinschaft zusammenzuleben und einander willkommen zu heissen, zu vergeben und zu lieben, so wie auch Christus uns geliebt und angenommen hat. Sie fleht Familien und Gemeinden an, lesbische und schwule Kirchenglieder und Kirchenzugehörige / Personen aus dem Freundeskreis nicht abzulehnen oder zu verurteilen. Sie verpflichtet sich zum Dienst an und mit allen Menschen.

DIE SOZIALE GRUNDSÄTZE,

(gemäss Book of Discipline 2016)

Vorwort

In der Evangelisch-methodistischen Kirche (*The United Methodist Church*) ist das Anliegen sozialer Gerechtigkeit tief in der eigenen Geschichte verwurzelt. Ihre Mitglieder haben oft offen und ehrlich zu kontroversen Themen Stellung bezogen, die christliche Grundüberzeugungen berühren. Bereits die ersten Methodistinnen und Methodisten haben ihrer Ablehnung des Sklavenhandels, des Schmuggels und der grausamen Behandlung von Gefangenen Ausdruck verliehen.

Im Jahr 1908 hat die Bischöfliche Methodistenkirche (*The Methodist Episcopal Church North*) ein soziales Bekenntnis angenommen. Im folgenden Jahrzehnt verabschiedeten *The Methodist Episcopal Church South* und *The Methodist Protestant Church* ähnliche Erklärungen. 1946, beim Zusammenschluss der *United Brethren* und *The Evangelical Church*, nahm die Evangelische Gemeinschaft (*The Evangelical United Brethren Church*) eine Erklärung zu sozialen Grundsätzen an. 1972 – vier Jahre nach dem Zusammenschluss der Methodistenkirche (*The Methodist Church*) mit der Evangelischen Gemeinschaft im Jahr 1968 – beschloss die Generalkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche neue Soziale Grundsätze, die 1976 (und durch jede nachfolgende Generalkonferenz) revidiert wurden.

Obwohl nicht als Kirchenrecht zu betrachten, sind die Sozialen Grundsätze eine von Gebet und Nachdenken getragene Bemühung der Generalkonferenz, auf die existentiellen Fragen der Menschen in der gegenwärtigen Welt von einer soliden biblischen und theologischen Grundlage aus einzugehen – so wie es die Traditionen der methodistischen Kirchen zeigen. Sie sind ein Aufruf zur gewissenhafter Lebenspraxis und sollen in gutem prophetischem Geist aufklären und überzeugen. Die Sozialen Grundsätze stellen einen Aufruf an alle Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche dar, einen wohl überlegten, von Gebet begleiteten Dialog über Glauben und Handeln zu führen.³

Präambel

Wir Menschen aus der Evangelisch-methodistischen Kirche bekräftigen unseren Glauben an Gott, unseren Schöpfer und Vater, an Jesus Christus, unseren Erlöser, und an den Heiligen Geist, der uns leitet und bewahrt.

Wir erkennen und bejahren, dass wir in Geburt und Leben, in Tod und Ewigkeit ganz von Gott abhängig sind. Geborgen in Gottes Liebe bekräftigen wir den Wert des Lebens und bekennen, dass wir oft gegen Gottes Willen gesündigt haben, wie er uns in Jesus Christus offenbart ist. Wir sind nicht immer treue Haushalter all gewesen, was uns von Gott, dem Schöpfer, anvertraut wurde. Oft sind wir Christus, der alle Menschen zu einer Gemeinschaft der Liebe verbinden will, nur widerwillig gefolgt. Obwohl wir durch

³ Siehe Art. 509.

den Heiligen Geist berufen sind, neue Geschöpfe in Christus zu werden, haben wir uns seinem weiteren Ruf widersetzt, in unserem Umgang miteinander und mit dieser Erde Volk Gottes zu werden.

Wir bekraftigen unsere Einheit in Jesus Christus. Zugleich wissen wir um die unterschiedliche Ausgestaltung unseres Glaubens in den verschiedenen kulturellen Kontexten, in denen wir gemäss des Evangeliums leben.

Dankbar für Gottes vergebende Liebe, von der wir leben und nach der wir gerichtet werden, bekraftigen wir unseren Glauben an den unschätzbarer Wert jedes Menschen. Deshalb erneuern wir unsere Verpflichtung, treue Zeuginnen und Zeugen des Evangeliums zu sein, nicht nur bis an die Enden der Erde, sondern auch bis in alle Bereiche und Tiefen unseres gemeinschaftlichen Lebens und Arbeits hinein.

Weil die Kirche ein lebendiger Leib ist, von Gott aus vielen Bereichen der menschlichen Gemeinschaft berufen, war Einmütigkeit in Fragen des Glaubens, der Meinungen und Lebensvollzüge nie charakteristisch für ihr Dasein. Seit frühester Zeit belegen die Briefe des Paulus, das Zeugnis der Evangelien, die Apostelgeschichte und andere neutestamentliche Schriften eine Vielfalt von Einsichten und Auseinandersetzungen über viele Fragen. Wenn immer es daher zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten unter Christen kommt – einige davon spalten auch heute die Kirche zutiefst – sollen die Glieder am Leib Christi sich nicht dadurch trennen, dass sie befremdet oder entsetzt darüber sind, noch soll dieses Trennende zugedeckt werden mit falsch verstandem Harmoniebedürfnis oder dem Wunsch nach Einmütigkeit. Im Gegenteil: Solche Konflikte müssen mit Mut und Ausdauer ausgetragen werden, indem weiterhin alle gemeinsam den Willen Gottes zu erkennen versuchen. In diesem Verständnis und mit dieser Ausrichtung verpflichten wir uns, mutig, voll Vertrauen und Hoffnung, hinzuschauen und die Differenzen unter uns anzupacken. Wir verstehen diese Differenzen als Hinweis darauf, dass Gott noch immer dabei ist, uns zu seinem Volk zu schaffen. Gemeinsam halten wir an dem Glauben fest, dass Gottes Gnade allen Menschen gilt, und dass nichts uns von der Liebe Gottes trennen kann. Darauf vertrauend verpflichten wir uns, weiterhin im respektvollen Dialog mit Andersdenkenden zu bleiben, die Ursachen unserer Meinungsverschiedenheiten zu ergründen, den von Gott gegebenen Wert aller Menschen zu achten und ehrlich das auszusprechen, was uns trennt, während wir in allen Dingen danach streben, wie Christus gesinnt zu leben und den Willen Gottes zu tun.

Art. 160 I. Die natürliche Welt

Die ganze Schöpfung gehört dem Herrn, und wir sind für die Art und Weise verantwortlich, in der wir sie brauchen und missbrauchen. Wasser, Luft, Boden, Bodenschätze, Energiereserven, Pflanzen, Tiere und der Weltraum sind zu achten und zu bewahren, weil sie zu Gottes Schöpfung gehören und nicht nur, weil sie für den Menschen nützlich sind. Gott hat uns seine Schöpfung anvertraut, damit wir sie verantwortlich verwälten und gestalten. Diese Haushaltpflichten erfüllen wir durch Respekt und liebevolle Fürsorge. Wirtschaftliche, politische, soziale und technische Entwicklung haben zum Wachstum der Menschheit beigetragen; sie haben unser

Leben verlängert und bereichert. Jedoch haben diese Entwicklungen zur Abholzung ganzer Regionen, dramatischer Ausrottung ganzer Tier- und Pflanzenarten, gewaltigem menschlichem Leid, Überbevölkerung, übermässigem Verbrauch und Missbrauch von natürlichen und nicht erneuerbaren Ressourcen geführt – insbesondere durch die Industrieländer. Dieses anhaltende Verhalten gefährdet das Naturerbe, das Gott allen Generationen anvertraut hat. Wir erkennen die Verantwortung, die wir als Kirche wie als einzelne Kirchenglieder haben, und halten Veränderungen unseres Lebensstils für dringend erforderlich. Das gilt für den ökonomischen wie für den politischen Bereich, für den sozialen wie für den technischen. Wir wollen uns für einen stärker ökologisch ausgerichteten und vom Prinzip der Nachhaltigkeit bestimmten Umgang mit Gottes Schöpfung einsetzen, der zu einer höheren Lebensqualität für alle führt.

A) Wasser, Luft, Boden, Bodenschätze, Pflanzen

Wir unterstützen und fördern eine Umweltpolitik, die darauf zielt, die Schaffung industrieller Nebenprodukte und Abfälle zu vermindern und zu kontrollieren; die sichere Handhabung und Verwahrung von Giftmüll und Nuklearabfällen zu ermöglichen und auf die Vermeidung beider hinzuarbeiten; die Verminderung von Hausmüll zu fördern; für angemessene Wiederverwertung und Deponierung von Hausmüll zu sorgen; und die Reinigung von verschmutzter Luft, verschmutztem Wasser und Boden zu unterstützen. Wir rufen auf zur Erhaltung von Wäldern mit alten Baumbeständen und anderen unersetzbaren Naturschätzen, wie auch zum Schutz gefährdeter Pflanzenarten. Wir unterstützen Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Ökosystemen. Wir unterstützen die Entwicklung von Alternativen zu chemischen Stoffen in der Produktion, Verarbeitung und Konservierung von Nahrungsmitteln. Wir fordern mit Nachdruck, dass die Auswirkungen solcher Chemikalien auf Gottes Schöpfung erforscht werden, bevor sie zum Einsatz kommen. Wir drängen auf die Entwicklung internationaler Abkommen bezüglich der gerechten Verwendung der Ressourcen der Erde zum Nutzen des Menschen, solange die Bewahrung der Erde als Lebensraum gewährleistet ist. Wir sind tief besorgt über die Privatisierung der Wasserreserven, das profitorientierte Abfüllen von Wasser als Handelsware, einschliesslich der Ressourcenverschwendungen durch dessen Verpackung. Wir fordern alle verantwortlichen Behörden, Verwaltungen und andere Regierungsstellen dringend auf, Prozesse zu entwickeln, die die Nachhaltigkeit der Wasserreserven ebenso wie die ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen der Privatisierung der Wasserreserven regeln, bevor sie eine Privatisierung billigen und genehmigen.

B) Verwendung von Energieressourcen

Die gesamte Erde ist Gottes gute Schöpfung und hat als solche einen ihr innewohnenden Eigenwert. Wir sind uns bewusst, dass die derzeitige Verwendung von Energieressourcen diese Schöpfung fundamental bedroht. Deshalb treten wir als Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche dafür ein, mit der Schöpfung, mit der Energieerzeugung und insbesondere mit den Rohstoffen zur Energieerzeugung verantwortungsvoll, sorgsam und sparsam umzugehen. Wir rufen alle Menschen dazu auf, Massnahmen zur Energieeinsparung zu ergreifen. Alle sollten ihren Lebensstil an

einem durchschnittlichen Energieverbrauch orientieren, der dem Planeten Erde zuträglich ist. Wir unterstützen das Bestreben, den CO₂-Ausstoss auf eine Tonne pro Kopf im Jahr zu begrenzen. Wir treten entschieden für den vorrangigen Ausbau von erneuerbaren Energien ein. Die Vorkommen von Kohle, Öl und Gas als Energieträger sind begrenzt und ihre fortdauernde Nutzung beschleunigt die Erderwärmung. Die Nutzung von Kernkraft anstelle fossiler Energien ist keine Lösung für die Vermeidung von CO₂-Emissionen. Kernkraftwerke sind verwundbar, unsicher und gesundheitlich bedenklich. Ein sicheres Endlager für den Atommüll kann nicht garantiert werden. Ihr Betrieb ist somit unverantwortlich gegenüber zukünftigen Generationen. Der Betrieb von Biomasse-Kraftwerken und die Herstellung von Agotreibstoffen müssen dem Prinzip sicherer Nahrungsmittelversorgung und dem Existenzrecht kleinbäuerlicher Betriebe nachgeordnet werden.

C) Tierwelt

Wir unterstützen Gesetze, die das Leben und die Gesundheit von Tieren schützen und erhalten. Das schliesst die artgerechte Behandlung von Haustieren, Nutztieren, Tieren für Forschungszwecke und Wildtieren ein, ebenso das schmerzlose Töten von Schlachttieren, einschliesslich Fisch und Geflügel. Wir stellen unkontrollierte und kontrollierte kommerzielle Ausbeutung der Fauna durch multinationale Unternehmen fest. Die Zerstörung der Ökosysteme, von denen die Wildtiere abhängen, bedroht das Gleichgewicht natürlicher Systeme, gefährdet die Artenvielfalt, schwächt die natürlichen Abwehrkräfte und beeinträchtigt den Nutzen der Ökosysteme. Wir unterstützen den Einsatz für eine wirksame Inkraftsetzung von nationalen und internationalen Gesetzen und Richtlinien durch Regierung und Wirtschaft für die Bewahrung der Artenvielfalt - insbesondere den Schutz der vom Aussterben bedrohten Arten.

D) Verantwortung für das Weltklima

Wir erkennen, welche globalen Auswirkungen die menschliche Missachtung von Gottes Schöpfung hat. Die ausufernde Industrialisierung und die damit verbundene Zunahme der Verwendung fossiler Brennstoffe haben dazu geführt, dass die Erdatmosphäre immer mehr mit Schadstoffen belastet wird. Diese Emissionen drohen das Erdklima auf Generationen hinaus dramatisch zu verändern, mit schwerwiegenden Folgen für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Die negativen Auswirkungen des globalen Klimawandels treffen in unverhältnismässiger Weise vor allem diejenigen Menschen und Staaten, die für die Emissionen am wenigsten verantwortlich sind. Wir unterstützen deshalb die Bemühungen aller Regierungen, die Reduktion von Treibhausgasemissionen gesetzlich festzuschreiben, und rufen alle Einzelpersonen, Kirchengemeinden, Dienstleistungsunternehmen, die Industrie und politischen Gemeinden dazu auf, ihre Emissionen zu reduzieren.

E) Das Weltall

Das Universum in seinen bekannten oder unbekannten Teilen verdient als Gottes Schöpfung denselben Respekt, den wir der Erde entgegenbringen sollen. Wir lehnen deshalb alle Bestrebungen von Staaten ab, den Weltraum zu bewaffnen. Wir drängen auf eine gemeinsame, friedliche Entwicklung der Weltraumtechnologie und des Weltraums durch alle Nationen.

F) Wissenschaft und Technik

Die naturwissenschaftliche Erforschung von Gottes natürlicher Welt halten wir für legitim. Ihren Anspruch, gültige wissenschaftliche Aussagen über die natürliche Welt gemäss ihrer Definition von Wissenschaftlichkeit zu machen, halten wir für berechtigt. Naturwissenschaften können jedoch ebenso wenig autoritative Aussagen über theologische Themen treffen, wie die Theologie autoritative Aussagen über naturwissenschaftliche Themen. In den naturwissenschaftlichen Darstellungen der kosmologischen, geologischen und biologischen Evolution sehen wir keinen Widerspruch zur Theologie. Wir halten die medizinischen, technischen und wissenschaftlichen Technologien für einen angemessenen Umgang mit Gottes natürlicher Welt, solange deren Anwendung das menschliche Leben fördert und alle Kinder Gottes in die Lage versetzt, ihr Gott gegebenes schöpferisches Potential zu entwickeln, ohne unsere ethischen Grundsätze zum Verhältnis von Mensch und natürlicher Welt zu verletzen. Unserem zunehmenden Verständnis von der natürlichen Welt entsprechend unterziehen wir auch unsere ethischen Überzeugungen einer steten Überprüfung. Wir stellen fest, dass in dem Mass, wie die Naturwissenschaften unser menschliches Verständnis der natürlichen Welt erweitern, wir auch besser das Geheimnis von Gottes Schöpfung und seinem Wort begreifen.

Obwohl wir die grosse Bedeutung von Naturwissenschaft und Technik anerkennen, halten wir daran fest, dass theologische Deutungen der menschlichen Erfahrung unerlässlich sind, um die Stellung der Menschheit im Universum begreifen zu können. Die Naturwissenschaften und die Theologie ergänzen sich gegenseitig, statt sich auszuschliessen. Deshalb ermuntern wir zum Dialog zwischen allen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern, sowie Theologinnen und Theologen. Wir streben nach einer Form gemeinsamer Beteiligung, welche die Menschheit durch Gottes Gnade in die Lage versetzen wird, das Leben auf der Erde zu erhalten und die Qualität unseres gemeinsamen Lebens zu verbessern.

G) Nahrungsmittelsicherheit

Wir unterstützen Massnahmen, die geeignet sind die Versorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern, und die das Recht aller auf Informationen über Inhaltsstoffe sicherstellen. Wir fordern strenge Untersuchungen und unabhängige Kontrollen bezüglich chemischer Rückstände und biologischer Unbedenklichkeit aller Nahrungsmittel. Wir drängen darauf, dass Nahrungsmittel vom Markt genommen werden, die potentiell gefährliche Mengen von Giftstoffen enthalten wie: Pestizide, Herbizide, Fungizide; Rückstände tierischer Antibiotika, Steroide oder Hormone; Giftstoffe aus Luft, Boden und Wasser, sowie Rückstände aus Müllverbrennungs- und Industrieanlagen. Wir verlangen eine deutliche Kennzeichnung aller verarbeiteten, gentechnisch erzeugten oder gentechnisch veränderten Nahrungsmittel und eine obligatorische Unbedenklichkeitsprüfung, bevor sie in den Verkauf gelangen. Wir widersetzen uns einer Aufweichung der Standards für biologisch hergestellte Produkte. Wir fordern Massnahmen, die den schrittweisen Übergang zu nachhaltiger und biologischer Landwirtschaft fördern und unterstützen.

H) Nahrungsmittelgerechtigkeit

Wir unterstützen eine Politik, die hochwertige Lebensmittel besonders für Menschen mit geringen Einkünften erschwinglich macht. Wir unterstützen regionale, nachhaltige und kleinbäuerliche Landwirtschaft, welche die Selbstversorgung der örtlichen Bevölkerung ermöglicht. Wir verurteilen eine Politik, die die örtliche Bevölkerung und die Produzenten selbst von der Nutzung ihrer landwirtschaftlich erzeugten Güter ausschliesst.

Art. 161 II. Die menschliche Lebensgemeinschaft

Die Gemeinschaft bietet Menschen die Möglichkeit, zur Fülle ihres Menschseins zu finden. Es ist daher unsere Verantwortung, neue Formen von Gemeinschaft, die der vollen Entfaltung jeder Einzelnen und jedes Einzelnen dienen, zu entwickeln, zu stärken und zu prüfen. Nach unserem Verständnis des Evangeliums sind alle Menschen vor allem deshalb wertvoll, weil sie von Gott geschaffen und in Jesus Christus geliebt sind, und nicht erst dann, wenn sie Bedeutendes geleistet haben. Wir mühen uns daher um ein soziales Klima, in dem menschliche Gemeinschaften gedeihen und sich zum Wohl aller entwickeln können. Außerdem ermutigen wir jede und jeden, gegenüber Anderen sensibel zu sein und eine angemessene Sprache zu verwenden. Abschätziges Reden (bezogen auf Rasse, Nationalität, ethnischen Hintergrund, Geschlecht, sexuelle Orientierung und körperliche Unterschiede) drückt keine gegenseitige Wertschätzung aus und widerspricht dem Evangelium von Jesus Christus.

A) Kultur und Identität

Wir glauben, dass unsere grundlegende Identität die von Kindern Gottes ist. Damit einher gehen gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen mit sowohl positiven wie negativen Auswirkungen auf die Menschheit und Kirche. Kulturelle Identität bildet sich heraus durch Geschichte, Tradition und Erfahrungen. Die Kirche sieht es als ihren Auftrag, sich der kulturellen Prägung und Kompetenz umfassend anzunehmen und diese zu pflegen im Sinne eines Ganzen, das sich auf verschiedene Weise ausdrückt. Jede und jeder von uns hat mehrere gleichwertige Identitäten, die uns erst zusammengeführt vollständig ausmachen. Wir bejahren, dass keine Identität oder Kultur über eine grössere Legitimität verfügt als andere. Wir rufen die Kirche dazu auf, jede Rangordnung von Kulturen und Identitäten abzulehnen. Durch Beziehungen zwischen und innerhalb von Kulturen sind wir aufgefordert, ja geradezu verantwortlich, in gegenseitigem Respekt vor den Unterschieden und Gemeinsamkeiten voneinander zu lernen, während wir verschiedenen Perspektiven und Wahrnehmungen begegnen.

B) Die Familie

Wir glauben, dass die Familie die grundlegende Lebensgemeinschaft darstellt, durch die Menschen in gegenseitiger Liebe, Verantwortung, Respekt und Treue gefördert und getragen werden. Wir unterstreichen die Bedeutung liebevoller Eltern für alle Kinder. Wir verstehen die Familie so, dass sie eine grössere Bandbreite an möglichen Formen einschliesst als die Zwei-Generationen-Einheit von Eltern und Kindern (die Kernfamilie). Wo es in der Familie zwei Elternteile gibt, sind nach unserer Überzeugung

beide gleichermaßen für die Erziehung der Kinder und für den Zusammenhalt der Familie verantwortlich. Wir unterstützen alle sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Bemühungen, familiäre Beziehungen zu erhalten und zu stärken, damit jedes Familienglied Hilfe erfährt bei der umfassenden Entwicklung seiner Persönlichkeit.

C) Ehe⁴

Wir bekräftigen die Heiligkeit der Ehe, die ihren Ausdruck in Liebe, gegenseitiger Unterstützung, persönlicher Hingabe und beidseitiger Treue zwischen Mann und Frau findet. Wir glauben, dass auf einer solchen Ehe der Segen Gottes ruht, auch wenn sie kinderlos bleibt. Wir lehnen gesellschaftliche Normen ab, die Frauen in der Ehe einen anderen Rang zuweisen als Männern. Wir unterstützen Gesetze in der bürgerlichen Gesellschaft, in denen die Ehe als Verbindung eines Mannes mit einer Frau definiert wird.

D) Ehescheidung

Gottes Plan ist der einer lebenslangen, treuen Ehe. Die Kirche hat eine besondere Verpflichtung in der Beratung vor der Eheschließung und in der Begleitung des Paares, um gesunde Beziehungen zu schaffen und zu bewahren. Wenn jedoch Eheleute einander so stark entfremdet sind, dass auch nach gründlichem Abwägen und Beraten alle Versuche der Versöhnung scheitern, ist die Scheidung eine – wenn auch bedauerliche – Alternative in einem zerrütteten Verhältnis. Wir leiden mit an den verheerenden emotionalen, geistlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung für alle Beteiligten – in dem Wissen, dass Frauen und insbesondere Kinder in unverhältnismäßigem Ausmass von solchen Belastungen betroffen sind. Als Kirche sind wir über die hohen Scheidungsraten sehr besorgt. Wir empfehlen den Beteiligten, Formen der Vermittlung zu suchen, durch die Streit und Schuldzuweisungen, wie sie in Scheidungsverfahren oft vorkommen, möglichst vermieden werden.

Auch wenn durch eine Scheidung öffentlich verkündet wird, dass eine Ehe nicht mehr besteht, bleiben doch andere Beziehungen aus der Ehe bestehen, wie etwa die Unterstützung von Kindern und weitere familiäre Bindungen. Wir fordern gegenseitigen Respekt in den Verhandlungen über das Sorgerecht für minderjährige Kinder und bestärken die Bereitschaft eines oder beider Elternteile, dafür die Verantwortung zu übernehmen. Die elterliche Fürsorge darf sich nicht auf finanzielle Unterstützung beschränken oder gar in Versuchen der Kontrolle, Manipulation oder

⁴ Die Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa beabsichtigt ihren gemeinsamen Weg in die Zukunft mit folgendem Verständnis zu beschreiten:

C) *Ehe* - Wir bekräftigen die Heiligkeit der Ehe, die ihren Ausdruck in Liebe, gegenseitiger Unterstützung, persönlicher Hingabe und beidseitiger Treue findet, und die im Christentum traditionell als Vereinigung eines Mannes und einer Frau verstanden wird. Wir glauben, dass auf einer solchen Ehe Gottes Segen ruht, auch wenn sie kinderlos bleibt. Wir lehnen gesellschaftliche Normen ab, die Frauen in der Ehe einen anderen Rang zuweisen als Männern. Wo Gesetze in der Zivilgesellschaft die Ehe als Verbindung zwischen zwei Erwachsenen definieren, hat jedes Land (Distrikts- oder Jährliche Konferenz) die Vollmacht, seine internen Regelungen zu treffen. Kein Pastor / keine Pastorin der Evangelisch-methodistischen Kirche ist verpflichtet, eine gleichgeschlechtliche Verbindung zu segnen.

Vergeltung bestehen. Das Wohl jedes Kindes muss vielmehr der entscheidende Gesichtspunkt sein.

Eine Scheidung schliesst eine neue Ehe nicht aus. Wir ermutigen die Kirche und die Gesellschaft, denen, die sich im Prozess der Scheidung befinden, wie auch den Familienangehörigen aus geschiedenen und neu geschlossenen Ehen, gezielt Hilfestellung zu geben und mit ihnen in der Gemeinschaft der Glaubenden, Gottes Güte zu erfahren.

E) Alleinstehende

Wir bestätigen die Integrität allein lebender Personen, und wir lehnen alle diskriminierenden gesellschaftlichen Praktiken ab, wie auch ebenso gesellschaftliche Ansichten, die Menschen aufgrund ihres Alleinlebens mit Vorurteilen belasten. Zu dieser Gruppe gehören auch Alleinerziehende, und wir erkennen die zusätzliche Verantwortung, die ihnen daraus erwächst.

F) Frauen und Männer

Mit der Heiligen Schrift bezeugen wir, dass Männer und Frauen vor Gott den gleichen Wert haben. Wir verwerfen die irrite Auffassung, dass ein Geschlecht dem anderen überlegen sei, dass ein Geschlecht gegen das andere kämpfen müsse, und dass Personen des einen Geschlechts Liebe, Macht und Anerkennung nur auf Kosten des anderen erhielten. Insbesondere weisen wir die Vorstellung zurück, Gott habe die einzelnen Menschen als unvollständige Wesen geschaffen, die erst in der Einheit mit einem anderen ganz werden. Wir rufen sowohl Frauen als auch Männer dazu auf, Macht und Führung zu teilen. Sie dürfen lernen, frei zu geben und zu empfangen, ganz zu sein und die Ganzheit anderer zu respektieren. Wir streben für jede und jeden nach der Möglichkeit und nach der Freiheit zu lieben und geliebt zu werden, Gerechtigkeit zu suchen und zu erfahren und selbständig ethische Entscheidungen zu treffen. Wir verstehen die Verschiedenheit der Geschlechter als Gottes Geschenk mit dem Ziel, zur Vielfalt menschlicher Erfahrungen und Perspektiven beizutragen. Wir verwahren uns gegen Haltungen und Traditionen, die diese gute Gabe missbrauchen, um die Menschen des einen Geschlechts verletzlicher zu machen als die des anderen.

G) Menschliche Sexualität⁵

Wir bejahren die Sexualität als gute Gabe Gottes für alle Menschen. Wir rufen jede einzelne Person zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit dieser geheiligten Gabe auf.

⁵ Die Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa beabsichtigt ihren gemeinsamen Weg in die Zukunft mit folgendem Verständnis zu beschreiten:

G) Menschliche Sexualität – Wir bejahren die Sexualität als gute Gabe Gottes für alle Menschen. Wir rufen jede einzelne Person zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit dieser geheiligten Gabe auf.

Obwohl Sexualität zu jedem Menschen gehört, ob verheiratet oder nicht, finden sexuelle Beziehungen nur innerhalb des Bundes einer Ehe volle Zustimmung.

Wir missbilligen alle Formen der Kommerzialisierung und Ausbeutung der Sexualität. Wir rufen nach einer strengen weltweiten Durchsetzung von Gesetzen, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern verbieten, wie auch nach angemessenem Schutz, Beratung und Behandlung missbrauchter Kinder. Alle Menschen haben ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts, ihres

Obwohl Sexualität zu jedem Menschen gehört, ob verheiratet oder nicht, finden sexuelle Beziehungen nur innerhalb des Bundes einer monogamen, heterosexuellen Ehe volle Zustimmung.

Wir missbilligen alle Formen der Kommerzialisierung und Ausbeutung der Sexualität. Wir rufen nach einer strengen weltweiten Durchsetzung von Gesetzen, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern verbieten, wie auch nach angemessenem Schutz, Beratung und Behandlung missbrauchter Kinder. Alle Menschen haben ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts, ihres Zivilstandes oder ihrer sexuellen Orientierung das Recht auf die Gewährleistung ihrer Menschen- und Bürgerrechte und auf Schutz vor Gewalt. Die Kirche sollte die Familie mit altersgemäßen Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Thema Sexualität unterstützen.

Wir bejahren, dass alle Menschen von heiligem Wert und nach dem Bilde Gottes geschaffen sind. Alle benötigen den Dienst der Kirche in ihrem Ringen um menschliche Erfüllung wie auch die geistliche und emotionale Fürsorge einer Gemeinschaft, die versöhnende Beziehungen zu Gott, zu Anderen und zu sich selbst ermöglicht. Die weltweite Evangelisch-methodistische Kirche kann die praktizierte Homosexualität nicht gutheissen und betrachtet diese Handlungsweise als unvereinbar mit der christlichen Lehre. Wir bekräftigen, dass Gottes Gnade allen Menschen gilt. Wir wollen darum in christlicher Gemeinschaft zusammenleben und einander willkommen heißen, vergeben und lieben, so wie auch Christus uns geliebt und angenommen hat. Wir flehen Familien und Gemeinden an, lesbische und schwule Kirchenglieder und Kirchenzugehörige/Personen aus dem Freundeskreis nicht abzulehnen oder zu verurteilen. Wir verpflichten uns zum Dienst an und mit allen Menschen.

H) Gewalt und Missbrauch in der Familie

Jede Art von Gewalt und Missbrauch innerhalb der Familie – verbal, psychisch, körperlich oder sexuell – schädigt die menschliche Gemeinschaft. Wir ermutigen die Kirche dazu, dem Opfer ein schützendes Umfeld, Beratung und Unterstützung bereitzustellen, sowie mit dem Täter oder der Täterin darauf hin zu arbeiten, dass er oder sie die Ursachen und Verhaltensweisen des Missbrauchs erkennt, und solches Verhalten zu überwinden lernt. Ungeachtet der Gründe des Missbrauchs bedürfen beide, Opfer und Täter, der liebevollen Zuwendung der Kirche. Während wir den Missbrauch verurteilen, sehen wir auch im Täter oder der Täterin jemanden, der Gottes befreiender Liebe bedarf.

Zivilstandes oder ihrer sexuellen Orientierung das Recht auf die Gewährleistung ihrer Menschen- und Bürgerrechte und auf Schutz vor Gewalt. Die Kirche sollte die Familie mit altersgemäßen Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Thema Sexualität unterstützen.

Wir bejahren, dass alle Menschen von heiligem Wert und nach dem Bilde Gottes geschaffen sind. Alle benötigen den Dienst der Kirche in ihrem Ringen um menschliche Erfüllung wie auch die geistliche und emotionale Fürsorge einer Gemeinschaft, die versöhnende Beziehungen zu Gott, zu Anderen und zu sich selbst ermöglicht. Wir verpflichten uns zum Dienst an und mit allen Menschen.

I) Sexueller Missbrauch

Gewalttätige, respektlose oder missbrauchende sexuelle Verhaltensweisen entsprechen nicht dem Verständnis der Sexualität als Gottes guter Gabe. Wir lehnen alle sexuellen Verhaltensweisen ab, welche die Menschenwürde verletzen, die Gott uns von Geburt an verliehen hat und wir bejahren nur solche, die die Menschenwürde zur Geltung bringen. Wir halten sexuelle Beziehungen, in denen Partner andere ausnutzen, missbrauchen oder in denen die Partner häufig wechseln, für unvereinbar mit christlichem Verhalten. Sie wirken letztendlich zerstörend auf Einzelne, Familien, und auf das Miteinander in der Gesellschaft. Wir missbilligen alle Formen der Kommerzialisierung und Ausbeutung der Sexualität mit der daraus folgenden Abwertung und Degradierung der menschlichen Persönlichkeit. Zu sexuellen Zwecken die eigene Freiheit zu verlieren und von anderen Menschen verkauft zu werden, ist eine Form der Sklaverei; wir prangern diesen Menschenhandel an. Wir unterstützen Menschen, die missbraucht worden sind, und deren Recht auf Freiheit.

Wir fordern die weltweite Durchsetzung strenger Gesetze, welche die sexuelle Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern durch Erwachsene verbieten, und wir fördern Bemühungen, um die Täter rechtlich und finanziell zur Verantwortung zu ziehen. Wir fordern die Einrichtung angemessener Schutzmassnahmen und Möglichkeiten zur Beratung und Behandlung von Kindern, die missbraucht worden sind.

J) Sexuelle Belästigung

Wir glauben, dass die menschliche Sexualität ein Geschenk Gottes ist. Sexuelle Belästigung stellt einen Missbrauch dieser guten Gabe dar. Unter sexueller Belästigung verstehen wir jede unerwünschte – verbale oder physische – sexuelle Anspielung, Annäherung oder Forderung, die von der betroffenen Person berechtigterweise als erniedrigend, einschüchternd oder nötigend wahrgenommen wird. Sexuelle Belästigung missbraucht eine Machtposition und hat keineswegs nur mit Sexualität zu tun. Sie schafft durch die Diskriminierung des anderen Geschlechts eine feindselige und belastende Atmosphäre – wie etwa am Arbeitsplatz.

Im Gegensatz zu der Entwicklung einer stärkenden Gemeinschaft entstehen durch sexuelle Belästigungen unangemessene, einengende und verletzende Lebensbedingungen, wo immer sie in der Gesellschaft auftauchen. Sexuelle Belästigung untergräbt das gesellschaftliche Ziel der Chancengleichheit und das Klima des gegenseitigen Respekts zwischen Männern und Frauen. Unerwünschte sexuelle Annäherung ist falsch und diskriminierend. Sexuelle Belästigung steht dem Auftrag der Kirche entgegen.

K) Schwangerschaftsabbruch

Anfang und Ende des Lebens sind von Gott gegebene Grenzen menschlicher Existenz. Während der einzelne Mensch schon immer bis zu einem gewissen Grad den Zeitpunkt des Sterbens beeinflussen konnte, besitzen Menschen nun auch die Macht zu bestimmen, wann und sogar ob neue Menschen geboren werden. Unser Glaube an die Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens lässt uns zögern, einer Abtreibung zuzustimmen.

Wir sind in gleicher Weise dazu verpflichtet, die Heiligkeit des Lebens und das Wohlergehen der Mutter wie des ungeborenen Kindes zu respektieren.

Wir kennen tragische Konflikte, wo Leben gegen Leben steht, und wo ein Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt sein kann. In solchen Fällen unterstützen wir die Möglichkeit eines legalen Abbruchs in einem fachgerechten medizinischen Verfahren durch anerkannte medizinische Einrichtungen. Wir halten es für nötig, dass bei Minderjährigen vor einer Abtreibung die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten informiert werden und deren Zustimmung eingeholt wird. Wir können Abtreibungen nicht als akzeptable Form der Geburtenkontrolle bejahen, und wir lehnen sie als Mittel der Geschlechtswahl oder aus eugenischen Gründen⁶ bedingungslos ab.

Wir widersetzen uns Spätabtreibungen, die als Dilation und Extraktion⁷ (partial-birth abortion⁸) bekannt sind, und setzen uns für die Beendigung solcher Abtreibungen ein, es sei denn, das Leben der Mutter steht auf dem Spiel und kein anderes medizinisches Verfahren ist verfügbar, oder im Falle schwerer Anomalien des Fötus, die für diesen ein Leben unmöglich machen. Ein solches Verfahren soll nur von anerkannten medizinischen Einrichtungen durchgeführt werden. Einrichtungen, die Abtreibungen durchführen, sollten dazu verpflichtet werden, den Frauen die Möglichkeit einer Anästhesie anzubieten, bevor sie ihre Dienste leisten.

Wir rufen alle Christinnen und Christen dazu auf, die Umstände, unter denen sie einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen könnten, gründlich und im Gebet zu erfragen. Wir vertrauen darauf, dass Gott diejenigen, die ungewollt schwanger werden, auf ihrem Weg leitet und ihnen Weisheit und Urteilskraft schenkt.

Die Kirche soll ihren Dienst anbieten, um die Zahl ungewollter Schwangerschaften zu reduzieren. Wir verpflichten uns als Kirche, auch in Zukunft denjenigen Hilfe und Beratung zu gewähren, die eine Schwangerschaft beenden, sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden und auch denen, die ihr Kind zur Welt bringen.

Wir beklagen die hohe Zahl von Abtreibungen und setzen uns dafür ein, diese zu verringern. Die Kirche soll Beratungs- und Hilfsangebote fördern, um die Zahl ungewollter Schwangerschaften zu reduzieren, wie zum Beispiel eine umfassende, altersgerechte Sexualerziehung, die Befürwortung von Empfängnisverhütung und die Unterstützung für Initiativen, welche die Lebensqualität von Frauen und Mädchen weltweit verbessern.

Unverhältnismässig viele junge erwachsene Frauen halten ihre Lage für ausweglos, weil ihnen Existenzsorgen, Erziehungs- und Beziehungsprobleme oder andere Gegebenheiten über den Kopf wachsen. Die Kirche, ihre Gemeinden und Seelsorgeeinrichtungen sollten vorangehen bei der Unterstützung bestehender Angebote sowie neue Angebote entwickeln, die betroffenen Frauen in ihrem

⁶ Siehe Resolution 3184.

⁷ Anmerkung zu *Dilation and Extraction*: Künstliche Erweiterung (Dilation) des Gebärmutterhalses unter gleichzeitiger instrumenteller Säuberung der Gebärmutter von einem auf natürliche Weise gestorbenen oder für eine Spätabtreibung getöteten Fötus, wobei der Fötus als Ganzes entnommen wird. Die Frau befindet sich bei dieser Behandlung unter Narkose.

⁸ Anmerkung zu *partial-birth abortion*: Dies ist eine weitere, euphemistische Bezeichnung für die Spätabtreibung.

Lebensumfeld helfen. Sie sollten auch diejenigen Beratungsstellen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten und Hilfseinrichtungen für Schwangere unterstützen, die auf einfühlsame Weise Frauen helfen, alle Wahlmöglichkeiten bei ungeplanter Schwangerschaft zu bedenken. Insbesondere ermutigen wir die Kirche, Regierungen und Sozialdienste, Adoptionen zu fördern und zu unterstützen.⁹ Wir ermutigen die Kirche, Beratungsstellen zu unterstützen, die Frauen einfühlsam helfen, gangbare Alternativen zur Abtreibung zu finden.

Staatliche Gesetze und Verordnungen können das christliche Gewissen, das mit guten Gründen entscheiden will, nicht ausreichend anleiten. Deshalb sollte über einen Schwangerschaftsabbruch nur nach sorgfältiger Erwägung und Gebet aller Betroffenen, sowie nach medizinischer, sozialer, pastoraler und weiterer angemessener Beratung entschieden werden.

L) Der Dienst mit denjenigen, die einen Schwangerschaftsabbruch erlebt haben

Gemeindepastorinnen und -pastoren sollten sich über die Symptome und Verhaltensweisen informieren, die mit psychischen Problemen nach einer Abtreibung (Post-Abortion-Stress) zusammenhängen. Weiterhin ermutigen wir die Ortsgemeinden dazu, für alle Hilfesuchenden Informationen über Beratungsdienste zugänglich zu machen, die Programme für den Umgang mit Post-Abortion-Stress anbieten.

M) Adoption

Kinder sind eine Gabe Gottes, die wir willkommen heissen und annehmen sollen. Wir erkennen an, dass manche Umstände einer Geburt es schwierig machen, ein Kind grosszuziehen. Wir bejahren und unterstützen solche Mütter bzw. Eltern, die sich entschieden haben, ein Kind zur Adoption freizugeben. Wir achten Qualen, Stärke und Mut der Kindesmutter (beziehungsweise der Eltern), die sich in Hoffnung, Liebe und Gebet dafür entscheiden, ihr Kind anderen Eltern zu überlassen. Ebenso achten wir auch die Angst, die Stärke und den Mut derjenigen, die sich dazu entschliessen, in Hoffnung, Liebe und Gebet für ein Kind zu sorgen. Wir bejahren und unterstützen den Wunsch der Adoptiveltern, ein adoptiertes Kind wie ein leibliches Kind grosszuziehen. Ist eine Adoption geplant, so legen wir Wert auf Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Adoptionsverfahrens. Wenn angemessen und möglich, fördern wir transparente Adoptionsverfahren, damit ein Kind alle Informationen und Menschen kennen lernen kann, die mit ihm sowohl biologisch als auch verwandtschaftlich in Beziehung stehen. Wir fördern und unterstützen Bewusstseinsbildung, um für möglichst viele Kinder eine Adoption zu ermöglichen, zum Beispiel durch die Unterbringung in Pflegefamilien, sowie Adoption im In- und Ausland. Die Kirche hat die Aufgabe, sich um leibliche Eltern, Adoptiveltern und Kinder zu kümmern, so dass Kummer geteilt und Freude gefeiert werden kann und dem Kind ermöglicht wird, in einer Gemeinschaft christlicher Liebe aufzuwachsen.

⁹ Siehe Art. 161.L)

N) Menschenwürdiges Sterben und Sterbebegleitung

Wir begrüssen alle Bemühungen der Medizin, Krankheiten zu verhindern, und allen Fortschritt bei Behandlungsmethoden, die das würdevolle Leben von Menschen verlängern. Wir wissen aber auch, dass jedes Leben letztlich mit dem Tod endet. Der Tod ist nie ein Zeichen dafür, dass Gott uns verlassen hätte, was auch immer die Umstände des Todes sein mögen. Als Christinnen und Christen müssen wir immer darauf vorbereitet sein, das endliche Leben aufzugeben und durch Tod und Auferstehung Jesu Christi die Gabe des ewigen Lebens zu empfangen. Wo Heilung nicht mehr möglich ist, gehört die Pflege Sterbender zum Dienst an dem von Gott geschenkten Leben. Medizintechnik kann am Ende des Lebens palliative Pflege unterstützen, wenn lebenserhaltende Massnahmen an ihre Grenzen gestossen sind. Es gibt aber keine moralische oder religiöse Verpflichtung für ihren Einsatz, wenn sie eine unangemessene Belastung darstellen oder lediglich den Sterbeprozess verlängern. Sterbende Personen und deren Familien besitzen die Freiheit, eine Behandlung abzubrechen, wenn diese dem Patienten nicht länger von Nutzen ist.

Wir anerkennen die quälenden persönlichen und moralischen Entscheidungen, vor denen die Sterbenden, ihre Ärzte, ihre Familien, ihre Freunde und ihre Glaubensgemeinschaft stehen. Wir drängen darauf, dass Entscheidungen, vor denen Sterbende stehen, nach gründlichen und von Gebet begleiteten Überlegungen der Betroffenen und mit medizinischer, pastoraler und anderer angemessener Beratung getroffen werden. Wir drängen weiterhin darauf, dass alle Personen mit ihren Familien, Ärzten und pastoralen Vertrauenspersonen ihre Wünsche bezüglich der Pflege an ihrem Lebensende besprechen und im Voraus Anweisungen für den Fall geben, dass sie selbst diese Entscheidungen nicht mehr treffen können. Auch wo ein Mensch mit seinem Leben abgeschlossen hat, hört die Verpflichtung von Kirche und Gesellschaft nicht auf, der sterbenden Person bei der schweren Vorbereitung kontinuierliche Pflege, Schmerzlinderung, menschliche Gesellschaft, Unterstützung und geistlichen Beistand zu geben. Wir fördern und unterstützen – wann immer möglich – das Konzept der Hospizpflege am Ende des Lebens. Gewissenhafte Begleitung endet allerdings nicht mit dem Tod, sondern führt weiter durch die Trauerzeit, während der wir für die Trauerfamilien sorgen. Wir lehnen Euthanasie und jeglichen Druck auf Sterbende ab, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Gott gibt jedem Menschen – unabhängig von seinem Gesundheitszustand – sein Leben lang Liebe und Sinn. Wir befahen Gesetze und praktische Verfahrensweisen, die die Rechte und Würde Sterbender schützen.

O) Suizid

Wir glauben, dass Selbsttötung nicht die Art und Weise ist, auf die das Leben eines Menschen enden sollte. Suizid ist oft die Folge einer unbehandelten Depression oder von unbehandeltem Schmerz und Leid. Die Kirche ist verpflichtet darauf zu achten, dass alle Menschen in solchen Umständen, die zum Verlust des Selbstwertgefühls, zu Verzweiflung und Suizidgefanden und/oder zu dem Wunsch nach ärztlich assistiertem Suizid führen, Zugang zur nötigen pastoralen und medizinischen Betreuung und Therapie haben. Wir ermutigen die Kirche, die erforderliche Bildung anzubieten, um auf die biblischen, theologischen, gesellschaftlichen und ethischen Themen eingehen

zu können, die mit Tod und Sterben und auch mit Selbsttötung zusammenhängen. Diese Themen, die Tod und Sterben und auch Suizid betreffen, sollten auch Teil des Lehrplans in den theologischen Ausbildungsstätten der Evangelisch-methodistischen Kirche sein.

Ein christlicher Standpunkt bezüglich des Suizids setzt bei der Glaubensusage an, dass nichts – auch nicht der selbst zugefügte Tod – uns von der Liebe Gottes zu trennen vermag (Römer 8,38-39). Folglich missbilligen wir die Verurteilung von Menschen, die sich das Leben genommen haben, und wir betrachten das Stigma, das so oft der hinterbliebenen Familie und den Freunden anhaftet, als ungerecht.

Wir ermutigen die Pastorinnen und Pastoren und Gemeinden dazu, in Predigt und Lehre dieses Thema anzusprechen. Wir drängen die Pastorinnen und Pastoren und Glaubengemeinschaften, den gefährdeten Personen, den Überlebenden, und den Familien, die ein Mitglied durch Selbsttötung verloren haben, pastorale Hilfe anzubieten und jeder Stigmatisierung entgegen zu wirken. Die Kirche lehnt die Beihilfe zum Suizid wie auch die Euthanasie ab.

P) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind Unrecht. Jeder Mensch soll vor sexuellen Übergriffen geschützt werden. Wir fördern Bestrebungen, jegliche Übergriffe dieser Art strafrechtlich zu ahnden und verurteilen Vergewaltigung in jeder Form. Es ist nicht von Belang, wo sich eine Person befindet, wie sie gekleidet ist, ob sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht, ob sie flirtet, welchen Geschlechts das Opfer ist oder ob irgendein anderer Umstand geltend gemacht wird.

Q) Pornografie

Die Bibel vermittelt uns ein Bild vom Menschen, der als Ebenbild Gottes geschaffen wurde und der durch gelingende Beziehung seiner Verantwortung gegenüber Gott nachkommt. Erotische Bilder können durch eine positive Darstellung in Kunst, Literatur und Bildung die umfassende Schönheit menschlicher Sexualität würdigen. Dennoch beklagen wir Darstellungen, die diese Schönheit entstellen und gelingende sexuelle Beziehungen beschädigen.

Wir lehnen jegliche Form von Pornografie ab und erachten deren Gebrauch als sexuelles Fehlverhalten. Unter Pornografie verstehen wir eindeutig sexuelles Material, das Gewalt, Misshandlung, Nötigung, Überlegenheit, Demütigung oder Erniedrigung zum Zweck der sexuellen Erregung darstellt. Pornografie beutet sowohl Frauen wie auch Männer sexuell aus und macht sie zum blassen Objekt. Jegliches eindeutig sexuelle Material, das die Darstellung von Kindern beinhaltet, macht diese zu Opfern und ist verabscheuungswürdig. Pornografie kann Leben, Karrieren und Beziehungen ruinieren.

Wir beklagen die weite Verbreitung der Pornografie im Internet, auch unter Christen, und im Besonderen deren Einfluss auf junge Menschen und Ehen.

Die Kirche ist dazu berufen alle Menschen, die durch Pornografie nachteilig beeinflusst sind, bei ihrer persönlichen Veränderung und Heilung zu unterstützen. Die Gemeinden sollen der Pornografie deutlich widersprechen und sich für ein sicheres Umfeld für alle einsetzen. Wir ermutigen dazu Strategien zu ergreifen, die der Abschaffung von

Pornografie und der Unterstützung von Geschädigten dienen, und dazu offene und transparente Gesprächsangebote und Bildungsprogramme rund um die Themen Sexualität und Sexualethik zu gestalten. Darüber hinaus glauben wir daran, dass alle Menschen rehabilitiert werden können und dazu auch die Möglichkeit der Behandlung bekommen sollten. Aus diesem Grund sollte die Kirche Wege zur Unterstützung finden und die Themen der Sucht angehen. Zudem sind alle Gemeinden dazu aufgerufen, geeignete Kinder-, Jugend- und Erwachsenenschutzpläne zu sichten und gegebenenfalls zu überarbeiten, damit sie die Position der Evangelisch-methodistischen Kirche reflektieren, dass Pornografie eine Form von sexuellem Fehlverhalten darstellt. Unsere Unterstützung in Form von Bildung, Prävention und Programmen für Betroffene von Pornografie fusst auf unserem wesleyanischen Verständnis von Gnade und Heilung.

R) Mobbing

Mobbing stellt auch in einigen Bereichen der Kirche ein zunehmendes Problem dar. Derzeit ist das Phänomen massgeblicher Auslöser für Suizid und in manchen Kulturen verantwortlich für das Auftreten von Gewalt.

Wir bekraftigen das Recht aller Menschen, ungeachtet von Geschlecht, sozio-ökonomischem Status, Rasse, Religion, Behinderung, Alter, äusserer Erscheinung, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, frei von unerwünschtem aggressivem Verhalten und schädlichen Kontrollmethoden zu leben.

Als Kirche können wir entschieden dazu beitragen, diesem Problem zu begegnen. Wir rufen die Gemeinden auf, Weiterbildungsangebote wahrzunehmen, um drei Gruppierungen unterstützend zur Seite zu stehen: denjenigen, die sich Mobbing ausgesetzt sehen, denjenigen, die Mobbing betreiben und denjenigen, die Leitungsverantwortung haben und dabei entweder Zeuge von Mobbing werden oder von einem Mobbingopfer um Hilfe gebeten werden. Die Gemeinden werden in dieser Angelegenheit dringend aufgefordert, die Zusammenarbeit mit regionalen Verbänden und Schulen zu suchen.

Wir ermutigen die Gemeinden in ihren Einflussbereichen eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Mobbing und Cyber-Mobbing zu verfolgen, Menschen, die sich Mobbing ausgesetzt sehen, zu begleiten sowie eine Führungsrolle in der Zusammenarbeit mit den Schulen und der Gesellschaft zur Verhinderung von Mobbing einzunehmen.

Art. 162 III. Die soziale Gemeinschaft

Die Rechte und Privilegien, die eine Gesellschaft ihren Mitgliedern gewährt oder vorenhält, lassen erkennen, welche Wertschätzung bestimmten Personen und Personengruppen in ihr zukommt. Wir bekennen, dass vor Gott alle Menschen den gleichen Wert haben. Deshalb arbeiten wir auf eine Gesellschaft hin, in der der Wert eines jeden Menschen anerkannt, gewahrt und gestärkt wird. Wir unterstützen das Grundrecht aller Menschen auf gleichen Zugang zu Wohnraum, Bildung, Kommunikation, Arbeit, medizinischer Versorgung, Rechtshilfe und körperlicher Unversehrtheit. Wir missbilligen Handlungen des Hasses oder der Gewalt gegen Gruppen oder Einzelpersonen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft,

ethnischer Zugehörigkeit, ihres Alters, Geschlechts, ihrer Behinderung, sozialen und wirtschaftlichen Stellung, sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität oder Religionszugehörigkeit. Unser Respekt vor der allen Menschen innewohnenden Würde lässt uns einstehen für die Anerkennung, den Schutz und die Umsetzung der Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, so dass Gemeinschaften und Einzelpersonen ihre universalen, unteilbaren und unveräußerlichen Rechte in Anspruch nehmen können.

A) **Rechte der Rassen und Angehörigen ethnischer Gruppen**

Rassismus ist die Verbindung von Herrschaftsmacht einer Rasse gegenüber Anderen, mit einem Wertesystem, das von der natürlichen Überlegenheit der dominierenden Rasse ausgeht. Rassismus ist auf persönlicher wie institutioneller Ebene wahrnehmbar. Persönlicher Rassismus drückt sich in individuellen Äusserungen, Haltungen und/oder Verhaltensweisen aus, die die Grundannahmen eines rassistischen Wertesystems gutheissen und die Nutzen aus diesem System ziehen. Institutioneller Rassismus ist eine etablierte gesellschaftliche Struktur, die implizit oder explizit das rassistische Wertesystem stützt. Rassismus ist Sünde: er verdirbt und behindert unser Wachsen in Christus, weil er im direkten Widerspruch zum Evangelium steht. In vielen Kulturen werden Menschen weisser Hautfarbe unverdientmassen Privilegien und Vorteile gewährt, die Menschen anderer Hautfarbe verweigert werden. Wir widersetzen uns in jeder Kultur jeglicher Vorherrschaft einer Rasse über die andere. Rassismus erzeugt Rassendiskriminierung. Wir definieren Rassendiskriminierung als die ungleiche Behandlung und das Fehlen eines umfassenden und gleichberechtigten Zugangs zu Ressourcen, Chancen und Teilhabe in Kirche und Gesellschaft, die sich aus der Rasse oder ethnischen Zugehörigkeit ergeben.

Folglich betrachten wir Rassismus als Sünde und halten dagegen am ewigen und zeitlichen Wert aller Menschen fest. Wir erfreuen uns an den Gaben, die verschiedene ethnische Gruppen durch ihre Geschichte und Kultur in unseren gesamten Lebensbereich einbringen. Wir verpflichten uns als Kirche über blosse Symbolhandlungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen hinaus zu gehen, die ungerechte Systeme von Macht und Zugang nicht hinterfragen.

Wir ermutigen und fördern das Selbstbewusstsein aller ethnischen Gruppen und unterdrückten Menschen, durch das sie die ihnen zustehenden gleichen Rechte als Glieder der Gesellschaft einfordern können. Wir betonen die Verpflichtung der Gesellschaft und einzelner Gruppen, durch kompensatorische Massnahmen die lang andauernde und systematisch verankerte soziale Benachteiligung Angehöriger ethnischer Gruppen auszugleichen. Außerdem bestehen wir auf dem Recht von Angehörigen historisch unterrepräsentierter ethnischer Gruppen auf Chancengleichheit und -gerechtigkeit in der Arbeitswelt und bei Beförderungen; auf Bildung und Ausbildung auf höchsten Niveau; auf Nichtdiskriminierung im Wahlrecht, im Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und im Erwerb oder im Anmieten von Wohnraum; auf Kredite, Darlehen, Startkapital für Unternehmen und auf Zugang zu Versicherungen; auf Führungspositionen in allen Bereichen unseres gemeinsamen Lebens; und auf vollständige Partizipation in Kirche und Gesellschaft. Wir unterstützen

Quotenregelungen als eine Möglichkeit, Ungleichheiten und diskriminierenden Praktiken in Kirche und Gesellschaft zu begegnen.

B) Rechte religiöser Minderheiten

In der Geschichte der Zivilisation sind Menschen anderen Glaubens oft verfolgt worden. Wir fordern Massnahmen und Regelungen, die das Recht aller religiösen Gruppen sichert, ihren Glauben frei von gesetzlichen, politischen oder wirtschaftlichen Einschränkungen auszuüben. Wir verurteilen jede offene oder verdeckte Form religiöser Intoleranz, vor allem ihre Verbreitung durch die Medien. Wir unterstreichen das Recht aller Religionen und ihrer Anhänger auf Schutz vor gesetzlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung.

C) Rechte von Kindern

Wurden Kinder früher oft als Eigentum ihrer Eltern angesehen, so gelten sie heute als vollwertige Menschen mit eigenen Rechten, für die allerdings die Erwachsenen und die ganze Gesellschaft eine besondere Verantwortung haben. Deshalb unterstützen wir die Weiterentwicklung der Schulsysteme und Methoden der Bildung, die allen Kindern zur vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhelfen. Alle Kinder haben das Recht auf qualitativ hochstehende Bildung nach den besten pädagogischen Methoden und Erkenntnissen, einschliesslich einer umfassenden und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Sexualerziehung. Christliche Eltern, Erziehungsberechtigte und die Kirche sind dafür verantwortlich, dass Kinder eine Sexualerziehung erhalten, die der christlichen Ethik entspricht, einschliesslich ehelicher Treue und der Enthaltsamkeit unverheirateter Menschen. Darüber hinaus haben Kinder genau wie Erwachsene das Recht auf Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheitsversorgung und emotionales Wohlbefinden. Diese Rechte stehen ihnen unabhängig vom Verhalten ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten zu. Kinder müssen besonders vor wirtschaftlicher, körperlicher, emotionaler und sexueller Ausbeutung und vor Missbrauch geschützt werden.

D) Rechte Jugendlicher

Unsere Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass es vielen jungen Menschen häufig schwerfällt, sich voll in die Gesellschaft einzubringen. Deshalb drängen wir auf Massnahmen, die die Einbeziehung Jugendlicher in Entscheidungsprozesse fördern und ihre Diskriminierung und Ausbeutung verhindern. Jugendlichen sollen angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen und Raum zur Entfaltung gewähren.

E) Rechte von älteren Menschen

In einer Gesellschaft, in der jung einen hohen Stellenwert besitzt, werden ältere Menschen häufig an den Rand des gesellschaftlichen Lebens gedrängt. Wir unterstützen soziale Massnahmen, die ältere Menschen in das Leben der Gesamtgesellschaft integrieren. Dazu gehören: ein ausreichendes Einkommen, diskriminierungsfreie Beschäftigungsmöglichkeiten, Bildungsangebote und Dienstleistungen¹⁰, angemessene medizinische Versorgung und Wohnmöglichkeiten

¹⁰ Anmerkung des Herausgebers: Das US-amerikanische Rentensystem unterscheidet sich hier grundlegend vom europäischen.

innerhalb bestehender Gemeinschaften. Wir drängen auf Massnahmen und Programme, die älteren Menschen – besonders Frauen und Angehörigen anderer Volksgruppen – den Respekt und die Würde sichern, die ihr gutes Recht als geachtete Mitglieder der Gesellschaft sind. Darüber hinaus drängen wir darauf, verstärkt auf angemessene Altersversorgung zu achten, einschliesslich der Vorsorge für hinterbliebene Ehepartner.

F) Rechte der Frauen

Wir unterstreichen, dass Frauen und Männer in allen Bereichen des gemeinsamen Lebens gleichberechtigt sind. Deshalb sollen alle denkbaren Anstrengungen unternommen werden, um geschlechtsspezifische Rollenverteilungen – sowohl in ehrenamtlichen als auch in bezahlten Positionen – in Familie, Kirche und Gesellschaft abzuschaffen. Wir treten ein für das Recht von Frauen auf Gleichbehandlung in der Arbeitswelt, bei Verantwortung, Beförderung und Gehalt. Wir bejahren, dass Frauen auf allen Leitungsebenen von Kirche und Gesellschaft wichtig sind. Die verantwortlichen Gremien sollen durch Beschäftigungspolitik und die Form der Stellenausschreibungen den Frauenanteil sicherstellen. Wir unterstützen Quotenregelungen als eine Möglichkeit, Ungleichheiten und diskriminierenden Praktiken in Kirche und Gesellschaft zu begegnen. Wenn beide Ehepartner berufstätig sind – sowohl in der Kirche als auch sonst in der Gesellschaft – bitten wir die Arbeitgeber nachdrücklich, deren Situation bei einer anstehenden Versetzung zu berücksichtigen. Wir unterstreichen das Recht der Frauen, frei von Gewalt und Missbrauch zu leben, und drängen die Regierungen, Massnahmen durchzusetzen, die Frauen vor Gewalt und Diskriminierung in allen Bereichen der Gesellschaft schützen.

G) Rechte der Männer

Da wir die Gleichheit von Frauen und Männern auf allen Ebenen gemeinschaftlichen Lebens betonen, treten wir auch für die Rechte der Männer ein. Wir treten ein für Gleichbehandlung in der Arbeitswelt, bei Verantwortung und Beförderung. Männer sollten nicht aufgrund der Tatsache, dass sie Männer sind, ignoriert werden oder Möglichkeiten und Einfluss verlieren.

Auch Männer sind Opfer von häuslicher Gewalt und Missbrauch. Wir fordern Städte und Gemeinden auf, ihnen die gleichen sozialpolitischen Massnahmen und den gleichen Schutz zukommen zu lassen wie Frauen in ähnlichen Situationen. Wir bekräftigen das Recht von Männern ohne Gewalt und Missbrauch zu leben. Von den Regierungen verlangen wir, dass sie politische Massnahmen ergreifen, um Männer vor allen Formen von Gewalt und Diskriminierung in allen Bereichen der Gesellschaft zu schützen.

Wir erkennen an, dass die Aufgabe von Männern bei der Kindererziehung von gleicher Bedeutung ist wie die der Frauen, und wir fordern, Männern ebenso Elternzeit zu gewähren wie Frauen. Sollten sich Eltern scheiden lassen, haben Männer oft weniger Kontakt zu ihren Kindern. Wir fordern Gleichstellung beim Sorgerecht, jedoch sollte das Wohl des Kindes immer im Vordergrund stehen.

H) Rechte von Immigranten

Wir respektieren, begrüssen und bejahren alle Menschen ungeachtet ihres Herkunftslandes als Glieder der Familie Gottes. Wir unterstreichen das Recht aller

Menschen auf Chancengleichheit in der Arbeitswelt, Zugang zu Wohnraum, medizinische Versorgung, Bildung und Schutz vor Diskriminierung. Wir drängen die Kirche und Gesellschaft, die Gaben, Leistungen und oft mühevollen Anstrengungen der Immigranten zu erkennen und Gerechtigkeit für alle zu fordern.

Wir widersetzen uns einer Einwanderungspolitik, die Familienmitglieder voneinander trennt oder die Inhaftierung von Familien mit Kindern beinhaltet. Wir rufen unsere Gemeinden dazu auf, den gemeinsamen Dienst mit Migrantfamilien aufzunehmen.

I) Rechte von Menschen mit Behinderungen

Wir respektieren und betonen das volle Menschsein aller Personen mit mentalen, körperlichen, entwicklungsbedingten, neurologischen und psychologischen Störungen oder Behinderungen. Sie sind nach unserer festen Überzeugung eigenständige Persönlichkeiten und Glieder der Familie Gottes und haben zu Recht ihren Platz in Kirche und Gesellschaft. Wir bekräftigen die Verantwortung der Kirche und der Gesellschaft, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Störungen oder Behinderungen Sorge zu tragen. Deren Beteiligung am Leben von Kirche und Gesellschaft oder die ihrer Familien ist eine grosse Herausforderung, weil sie bei Mobilität, Kommunikation, intellektuellen Fähigkeiten oder persönlichen Beziehungen eingeschränkt sind. Wir drängen die Kirche und die Gesellschaft, die Gaben von Menschen mit Behinderungen zu erkennen und anzunehmen, um ihnen eine vollständige Teilnahme am Leben der Glaubensgemeinschaft zu ermöglichen. Kirche und Gesellschaft sollen auf Rehabilitationsmassnahmen, Dienstleistungen, Beschäftigung, Bildung, angemessene Unterkunft und Mobilität achten und diese fördern. Wir rufen die Kirche und die Gesellschaft dazu auf, die Rechte von Personen mit Behinderungen aller Art zu schützen.

J) Gleiche Rechte ungeachtet der sexuellen Orientierung

Grund- und Bürgerrechte gelten allen Menschen. Wir sind der Stärkung dieser Rechte und Freiheiten für alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung verpflichtet. Es ist nur recht und billig, dass wir ihre berechtigten Ansprüche schützen, wo sie materielle Ressourcen, Renten, Vormundschaft, oder gegenseitige Vollmachten nutzen. Das gilt auch für alle gesetzlichen Ansprüche, zu denen gemeinsame Beiträge, Verantwortlichkeiten und Verbindlichkeiten und gleicher Schutz vor dem Gesetz gehören. Darüber hinaus unterstützen wir Bemühungen, Gewalt und andere Formen der Nötigung gegenüber allen Menschen zu verhindern, ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung.

K) Bevölkerung

Da die wachsende Weltbevölkerung zunehmend den weltweiten Bestand an Nahrung, Bodenschätzen und Wasser beansprucht und internationale Spannungen verschärft, ist es dringend geboten, den Verbrauch der Ressourcen durch die Wohlhabenden und das gegenwärtige Bevölkerungswachstum zu verringern. Menschen sind verpflichtet, die Auswirkungen ihres Kinderwunsches auf die Gesamtbevölkerung der Welt zu beachten, und sollten Zugang zu Informationen und angemessenen Mitteln und Methoden der Geburtenkontrolle haben. Dazu gehört auch die freiwillige Sterilisation. Programme zur Stabilisierung der Bevölkerungszahl müssen jedoch in den Kontext der gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung eingebettet werden.

Dies beinhaltet eine gerechte Verteilung und Verwendung von Ressourcen; eine Verbesserung der Stellung der Frau in allen Kulturen; ein Mindestmass an wirtschaftlicher Sicherheit, Gesundheitsversorgung und Alphabetisierung für alle. Wir widersetzen uns jeder Politik der erzwungenen Abtreibung oder Sterilisation.

L) Alkohol und andere Drogen¹¹

Wir stehen weiterhin zu unserer seit langer Zeit bestehenden Unterstützung der Alkoholabstinenz *und der verantwortlichen Konsumbegrenzung (Temperenz)*¹² und sehen darin ein glaubwürdiges Zeugnis von Gottes befreiender und erlösender Liebe zu den Menschen. Wir treten ein für die Enthaltung von illegalen Drogen. Sowohl der Konsum von illegalen Drogen als auch der problematische und (z.B. aus Gründen der Strassenverkehrsordnung oder des Jugend- und Arbeitsschutzes) illegale Alkoholkonsum sind häufig Ursache für (chronische) Erkrankungen, Straftaten, Todesfälle und Zerstörung familiärer Beziehungen. Darum setzen wir uns für Trainingsprogramme und Präventionsstrategien ein, um Abstinenz von illegalen Drogen und Enthaltung oder bewusste Begrenzung von Alkoholkonsum zu erlernen. Dabei dienen uns die biblischen Schriften als wichtige Orientierungshilfe.

Sehr viele Menschen profitieren von therapeutisch eingesetzten Medikamenten in angepasster Dosierung. Doch ebenso leiden sehr viele an den negativen Folgen von Missbrauch oder zu hoher Dosierung von Medikamenten. Wir unterstützen sinnvolle Richtlinien für den Zugang zu potentiell gesundheitsfördernden und immer auch potentiell schädlichen Medikamenten – ob rezeptpflichtig oder nicht. *Wir empfehlen dringend, nur solche Medikamente in verantwortlicher Dosierung und Dauer zu gebrauchen, die ärztlich und pharmazeutisch angebracht sind und ein niedriges Schädigungsrisiko und Suchtpotential aufweisen.* Für Ärztinnen und Ärzte wie auch für Patientinnen und Patienten müssen gute, vollständige Informationen über Wirkung und Nebenwirkungen und über Gebrauch und Missbrauch für jedes Medikament zugänglich sein. Wir unterstützen die Erstellung und Einhaltung strenger gesetzlicher Vorschriften, die den Verkauf und die Verbreitung bewusstseinsverändernder Stoffe (z.B. Alkohol und Betäubungsmittel) begrenzen und regulieren. Auch unterstützen wir gesetzliche Regelungen, die es erlauben, bei deutlicher und akuter Gefährdung anderer durch Menschen unter Rauschmitteleinfluss (einschliesslich des Alkohols) einzutreten. Vor allem aber sind Alkohol- und Drogenabhängige – und auch ihre Angehörigen – unendlich wertvolle Menschen, die *persönliche Zuwendung, Begleitung, fachliche Behandlung und Rehabilitation mit dem Ziel anhaltender Genesung verdienen.* Missbrauch von bewusstseinsverändernden Stoffen, ohne dass bereits eine manifeste Abhängigkeitserkrankung entstanden ist, kann *in akuten und*

¹¹ Anmerkung: Dieser Abschnitt enthält gegenüber dem englischen Original einige wenige Erweiterungen, die die Aussagen verständlicher werden lassen und dem Zugang und der Auffassung der Zentralkonferenzen von Deutschland und von Mittel- und Südeuropa gerecht werden.

¹² Anmerkung der Herausgeber: Im englischen Original findet sich an dieser Stelle die folgende Aussage: *We affirm our longstanding support of abstinence from alcohol as a faithful witness to God's liberating and redeeming love for persons.* Eine Mehrheit in der weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche hält an der Unterstützung der Abstinenz fest, und daher fehlt im englischen Original der Verweis auf die verantwortliche Konsumbegrenzung.

*gefährdenden Situationen und als vorbeugende Massnahme eine medizinische Intervention nötig machen. Suchtmittelmissbrauch und -abhängigkeit treten oft gemeinsam mit einer psychiatrischen Erkrankung auf. Wir setzen uns gegenüber dem Gesetzgeber und den Verantwortlichen im Gesundheitswesen dafür ein, dass solche doppelt erkrankten Menschen eine angemessene Behandlung und Rehabilitation erhalten. Wir verpflichten uns, Menschen, die an Suchtmittelmissbrauch und -abhängigkeit (*auch an nichtstoffgebundenen Abhängigkeiten*) leiden, und ihren Familien zu helfen, Behandlung, langfristige Begleitung und Beratung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Denn auch sie sind zu der Freiheit berufen, zu der uns Christus befreit hat.*

M) Tabak

Wir stehen zu unserer Tradition hoher persönlicher Disziplin und sozialer Verantwortung im Umgang mit Tabak. Angesichts der eindeutigen Nachweise der verheerenden Folgen des Rauchens und anderer Formen des Tabakkonsums für die Gesundheit von Menschen aller Altersgruppen, empfehlen wir völlige Enthaltsamkeit vom Tabakkonsum. Es ist uns sehr wichtig, dass unsere Bildungs- und Kommunikationsmöglichkeiten dafür genutzt werden, eine solche Abstinenz zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus wissen wir um die schädliche Wirkung des Passivrauchens und unterstützen Rauchverbote in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und am Arbeitsplatz.

N) Medizinische Versuche

Die körperliche und geistige Gesundheit vieler Menschen ist durch Entdeckungen der medizinischen Wissenschaft bedeutend verbessert worden. Es ist jedoch dringend geboten, dass Regierungen und der medizinische Berufsstand die medizinische Forschung unter klare ethische Anforderungen stellen und dass die Erprobung neuer Behandlungsmethoden und Medikamente an Menschen weiterhin streng kontrolliert wird. Zu diesen Anforderungen gehört, dass Forscherinnen und Forscher, die Menschen als Testpersonen einsetzen, dafür verantwortlich sind, dass dies nur geschieht, wenn die Testpersonen nach vorheriger vollständiger Information ihr bewusstes und freiwilliges Einverständnis gegeben haben.

O) Gentechnologie

Die Verantwortung der Menschen für Gottes Schöpfung fordert von uns, sorgfältig mit den Möglichkeiten genetischer Forschung und Technik umzugehen und diese gewissenhaft und verantwortungsvoll zu prüfen. Wir begrüssen den Gebrauch solcher Gentechnologie, die den grundlegenden menschlichen Bedürfnissen wie Gesundheit und einer sicheren Umwelt dient. Wir widersetzen uns dem Klonen von Menschen und der genetischen Manipulation des Geschlechts ungeborener Kinder.

Wegen der Auswirkungen der Gentechnik auf alles Leben fordern wir wirksame Richtlinien und öffentliche Kontrollen als Schutz vor jedem möglichen Missbrauch dieser Technologien – einschliesslich des politischen und militärischen. Uns ist bewusst, dass auch eine vorsichtige und in guter Absicht durchgeführte Anwendung von Gentechnologie bisweilen unerwartete und schädliche Folgen haben kann. Die kaum abzuschätzenden Risiken der Gentechnik in der Tier- und Pflanzenzucht und deren negative ökologische und soziale Auswirkungen auf die Landwirtschaft lassen

den Einsatz dieser Technologie sehr problematisch erscheinen. Wir befürworten moderne Zuchtmethoden, die den Erhalt der natürlichen Grenzen der Arten respektieren.

Gentherapie am Menschen, die nicht-erbliche Veränderungen bewirkt (Somatische Therapie), sollte auf die Behandlung von durch Krankheiten verursachtem Leiden begrenzt bleiben. Wir lehnen gentechnologische Massnahmen mit eugenischer Ausrichtung ab, und solche, die zur Produktion überzähliger Embryonen führen. Genetische Daten von Personen und ihren Familien sollen geheim gehalten werden und strenger Vertraulichkeit unterliegen, falls nicht die betroffenen Personen oder ihre Familien ausdrücklich und freiwillig darauf verzichten, oder das Sammeln und der Gebrauch genetischer Daten durch ein ordentliches Gericht angeordnet wird. Wegen der unklaren Langzeiteffekte lehnen wir genetische Therapien ab, die vererbare Veränderungen hervorrufen (Keimbahntherapie). Alle gentechnologischen Verfahren müssen von unabhängigen, ethisch ausgerichteten Prüf-, Genehmigungs- und Kontrollmassnahmen begleitet werden.

P) Der ländliche Lebensbereich

Wir unterstützen das Recht auf Leben und Wohlstand von Einzelpersonen und Familien, die als Landwirte, landwirtschaftliche Arbeiterinnen und Arbeiter, Kaufleute, Angestellte und weitere Personengruppen ausserhalb der Städte und Ballungsgebiete wohnen. Wir glauben, dass unsere Kultur verarmt und Menschen eines sinnvollen Lebensstils beraubt werden, wenn das Leben in ländlichen Gegenden und in Kleinstädten schwierig oder gar unmöglich wird. Wir erkennen, dass die Verbesserung dieses Lebensstils mitunter die Verwendung von Agrarland für nichtlandwirtschaftliche Zwecke erfordert. Wir wenden uns jedoch gegen die wahllose Verwendung von Agrarland, wenn gleichzeitig auch andere Flächen zur Verfügung stehen. Ausserdem ermutigen wir dazu, geeignetes Land durch sinnvolle Programme als landwirtschaftliche Nutzflächen und als Freiflächen zu verwenden. Wir unterstützen staatliche und private Vorhaben, die lokale bäuerliche Betriebe einer industriell betriebenen Landwirtschaft vorziehen. Ausserdem unterstützen wir Programme, die Industriebetriebe anreizen, sich in ländlichen Gegenden anzusiedeln.

Darüber hinaus erkennen wir, dass zunehmende Mobilität und Technologie in kleineren Orten, die früher eine homogene Bevölkerung besassen, zu einer Mischung unterschiedlicher Menschen, Religionen und Lebenseinstellungen geführt haben. Obwohl dies häufig als Bedrohung oder Verlust des gemeinschaftlichen Lebens erfahren wird, sehen wir darin eine Möglichkeit, der biblischen Einladung zur Gemeinschaft aller Menschen zu folgen. Deshalb ermutigen wir ländliche Gemeinschaften und Einzelpersonen dazu, in ihrem Land verwurzelt und zugleich offen zu sein: für gute Beziehungen, Fürsorge, Versöhnung und gegenseitige Hilfe; für verschiedene Begabungen und gemeinsame Leitung; für gegenseitiges Vertrauen; und für die Einzigartigkeit jedes Menschen. So wird der Schalom Gottes gelebt.

Q) Nachhaltige Landwirtschaft

Um den Nahrungsbedarf der Weltbevölkerung zu sichern, ist ein Landwirtschaftssystem zu schaffen, das nachhaltige Methoden einsetzt, Ökosysteme beachtet und die Lebensgrundlage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen erhält.

Wir befürworten solche Bewirtschaftungsformen, die die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhalten und stärken, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten schützen, an regionale Verhältnisse und Strukturen angepasst sind und es erlauben, Nutztiere artgerecht zu halten. Ihre Lebensbedingungen sollen so weit wie möglich ihren spezifischen Verhaltensweisen entsprechen. Wir streben ein effektives Landwirtschaftssystem an, in dem bei der Produktion von Pflanzen und Tieren die natürlichen Kreisläufe beachtet werden, Energie eingespart und der Einsatz chemischer Mittel auf ein Minimum reduziert wird.

Nachhaltige Landwirtschaft erfordert eine weltweite Überprüfung der Auswirkungen landwirtschaftlicher Anbauverfahren auf die Nahrungs- und Rohstoffproduktion, auf die Bewahrung von Nutztierrassen und Pflanzenvielfalt und auf den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften.

Dem Welthandel mit landwirtschaftlichen Produkten müssen faire Bedingungen und Preise zu Grunde liegen und dabei sowohl die Kosten nachhaltiger Produktionsmethoden als auch die wirklichen Kosten von ökologischen Schäden berücksichtigt werden. Wir benötigen technologische und biologische Entwicklungen, die Nachhaltigkeit fördern und ökologische Folgen berücksichtigen.

R) Der städtische Lebensbereich

Das Leben in Städten und Vorstädten ist für immer mehr Menschen zum vorherrschenden Lebensstil geworden. Viele finden dort wirtschaftliche, schulische, gesellschaftliche und kulturelle Chancen, andere sind von Entfremdung, Armut und Vereinsamung betroffen. Wir haben als Kirche die Chance und Verantwortung, die Zukunft des Lebens in Städten und Vorstädten mitzugestalten. Umfangreiche Programme zur Umgestaltung und Sozialplanung sind erforderlich, um ein grösseres Mass an Menschlichkeit im städtischen Leben zu ermöglichen. Wir müssen alle Massnahmen – einschliesslich derer zur Entwicklung von Wirtschaft und Gemeinwesen, zum Bau neuer Stadtteile und zur Stadtsanierung – danach beurteilen, wieweit sie menschliche Werte schützen und fördern, den Bürgerinnen und Bürgern persönliche und politische Beteiligung gestatten und nachbarschaftliches Miteinander von Menschen verschiedener Rassen, Altersgruppen und Einkommen ermöglichen. Wir unterstützen alle Bemühungen im Bereich der Stadtentwicklung, menschliche Werte in den Mittelpunkt der Planungen zu stellen. Wir müssen die Entwicklung in Städten und Vorstädten so mitgestalten, dass sie dem menschlichen Bedürfnis nach Identifikation und Sinnfindung in überschaubaren Gemeinschaften gerecht wird. Zugleich müssen kleinere Gemeinschaften dazu ermutigt werden, Verantwortung für das gesamte Gemeinwesen in Städten und Vorstädten zu übernehmen, anstatt sich aus ihnen zurückzuziehen.

S) Gewalt in den Medien und christliche Werte

In unserer Gesellschaft haben die Medien eine wichtige Rolle eingenommen. Sie beeinflussen Menschen überall auf der Welt. Oft jedoch stehen Inhalte, Darstellungen, Bilder und Szenen im krassen Gegensatz zu humanistischen und christlichen Wertvorstellungen. Wir missbilligen die entwürdigenden Darstellungen von Menschen und die auf Befriedigung von Sensationsgier ausgerichtete Aufmachung in bestimmten

Unterhaltungs- und Nachrichtensendungen. Solche Praktiken verletzen die Menschenwürde und widersprechen der Lehre Christi und der Bibel.

Ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter anderer Glaubensrichtungen müssen auch Evangelisch-methodistische Christinnen und Christen darauf aufmerksam gemacht werden, dass Massenmedien oft christliche Wahrheiten untergraben, indem sie einen freizügigen Lebensstil anpreisen und Gewaltakte detailliert darstellen. Anstatt ihr Publikum zu einem Lebensstil zu ermutigen, zu bewegen und anzuregen, der in der Unantastbarkeit allen Lebens gründet, unterstützt die Unterhaltungsindustrie oft das Gegenteil: Sie zeichnet ein zynisches Bild von Gewalt, Missbrauch, Habgier und Gottlosigkeit; auch die Familie wird ständig verunglimpft. Die Medien müssen für ihren Anteil am Werteverfall, den wir heute in unserer Gesellschaft beobachten, verantwortlich gemacht werden. Viele Medienschaffenden umgehen dieses Thema durch die Aussage, dass sie die Gesellschaft eher widerspiegeln, als dass sie sie beeinflussen würden. Um der Menschheit willen müssen Christinnen und Christen zusammenarbeiten, damit dieser Erosion moralischer und ethischer Werte in der Weltgemeinschaft Einhalt geboten wird. Wir lehnen jegliche Form von sexistischen und gewaltverherrlichen Darstellungen ab. Wir widersprechen der Botschaft, die suggeriert, dass Konflikte durch Gewalt zu lösen und gerechter Friede durch Gewalt herzustellen sind. Die Medien haben im Rahmen der Meinungs- und Pressefreiheit die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten. Um dieses Anliegen zu stärken, arbeiten wir mit allen Menschen guten Willens zusammen.

T) Informations- und Kommunikationstechnologien

Wir glauben, dass der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien ein Grundrecht ist, weil effektive persönliche Kommunikation ein Schlüssel zu verantwortlicher und fähiger Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist, und weil Informations- und Kommunikationstechnologien die Möglichkeit zur Gestaltung der Gesellschaft verleihen und Einzelpersonen dazu befähigen, umfassend an ihr teilzuhaben.

Informations- und Kommunikationstechnologien versorgen uns mit Information, Unterhaltung, und ermöglichen uns, in der Gesellschaft gehört zu werden. Sie können dazu verwendet werden, unsere Lebensqualität zu verbessern, und verleihen uns Möglichkeiten, um miteinander, mit unserer Regierung und mit Menschen und Kulturen auf der ganzen Welt zu interagieren. Die meisten Informationen über Ereignisse auf der Welt erreichen uns über Antenne, Kabel, Printmedien und das Internet. Eine Monopolisierung der Medien in grossen kommerziellen Interessengruppen engt unsere Auswahl ein und bietet oft ein verzerrtes Bild menschlicher Werte. Deshalb unterstützen wir die Regulierung von Medien- und Kommunikationstechnologien, um eine Vielfalt an unabhängigen Informationsquellen sicherzustellen, und folglich ein öffentliches Gut bereitzustellen.

Persönliche Kommunikationstechnologie wie zum Beispiel das Internet erlaubt es Menschen, miteinander zu kommunizieren und Zugang zu umfassenden Informationsquellen zu haben, die von kommerziellem, kulturellem, politischem und persönlichem Wert sind. Das Internet kann dazu eingesetzt werden, um Kindern und Erwachsenen für Geist und Seele Nahrung zu geben. Es steht aber auch in der Gefahr,

von kommerziellen Interessen unterlaufen zu werden, und wird von manchen Menschen dazu benutzt, ungeeignete und illegale Inhalte zu veröffentlichen. Deshalb muss das Internet in verantwortlicher Weise verwendet werden, um seinen Nutzen zu maximieren, während seine Risiken, besonders für Kinder, minimiert werden müssen. Wer Menschen den Zugang zu grundlegender Informations- und Kommunikationstechnologie wie dem Internet – aus Kostengründen oder mangelnder Verfügbarkeit – verweigert, beschneidet sie in der heutigen Welt in ihren Partizipationsmöglichkeiten an Staat und Gesellschaft. Das Ziel eines weltweiten Zugangs zu Telefon- und Internetdiensten zu einem erschwinglichen Preis verdient unsere Unterstützung.

U) Menschen mit HIV und AIDS

Menschen, die HIV-positiv getestet worden sind oder bei denen AIDS diagnostiziert wurde, erfahren oft Ablehnung bei Familie und Freunden und in den gesellschaftlichen Bereichen, in denen sie arbeiten und interagieren. Darüber hinaus erleben sie oft einen Mangel an angemessener Gesundheitsversorgung, insbesondere gegen Ende ihres Lebens.

Alle Menschen, die mit HIV und AIDS leben, sollen mit Würde und Respekt behandelt werden.

Wir unterstreichen die Verantwortung der Kirche, diesen Menschen und ihren Familien zu dienen und mit ihnen zu leben, unabhängig davon wie sie sich die Krankheit zugezogen haben. Wir unterstützen ihr Recht auf Arbeit, auf angemessene medizinische Versorgung, auf volle Teilnahme an staatlicher Bildung und am kirchlichen Leben.

Wir drängen die Kirche, sich durch Bildungsangebote im kirchlichen und säkularen Bereich aktiv an der AIDS-Prävention zu beteiligen. Die Kirche sollte für Beratung und Seelsorge an den Betroffenen und deren Familien zur Verfügung stehen.

V) Recht auf Gesundheitsversorgung

Gesundheit ist ein Zustand körperlichen, geistigen, sozialen und geistlichen Wohlergehens. In Johannes 10,10b heisst es: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben in Fülle haben.“¹³ Jeder Mensch, dem Gesundheit geschenkt ist, ist auch verantwortlich, sie zu erhalten. Bedingungen zu schaffen, in denen Gesundheit gedeihen kann – persönlich, gesellschaftlich und in Bezug auf die Umwelt – liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Staates und des Einzelnen. Wir rufen alle Menschen dazu auf, einen gesunden Lebensstil zu pflegen, und betonen die grosse Bedeutung von Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung, Sicherheit in Umwelt und am Arbeitsplatz, gesunder Ernährung und des sicheren, bezahlbaren Wohnraumes für die Erhaltung der Gesundheit. Gesundheitsversorgung ist ein Grundrecht des Menschen.

Das Bereitstellen der nötigen Versorgung, um die Gesundheit zu erhalten, Krankheiten zu vermeiden und nach Verletzungen oder Krankheiten die Gesundheit wiederherzustellen, ist eine Pflicht, die jeder Mensch dem anderen und die der Staat allen Bürgerinnen und Bürgern schuldig ist. Diese Verpflichtung vernachlässigt der Staat nur zum eigenen Nachteil. In Hesekiel 34,4a weist Gott auf das Versagen der

¹³ Anmerkung: Die angegebenen Bibelstellen werden nach der Zürcher Bibel (2007) zitiert.

israelitischen Führung hin, für die Schwachen zu sorgen: „Die Schwachen habt ihr nicht gestärkt, und was krank war, habt ihr nicht geheilt, und was gebrochen war, habt ihr nicht verbunden...“ Als Folge dieses Versagens leiden alle Menschen. Gesundheitsversorgung wird – wie zum Beispiel auch Polizei und Feuerwehr – am sinnvollsten über die Steuern finanziert, indem der Staat jede Einwohnerin und jeden Einwohner angemessen besteuert und die Dienstleister direkt bezahlt. Länder, in denen die Gesundheit der Bevölkerung massiv bedroht ist – wie beispielsweise durch HIV/AIDS –, müssen Zugang zu generischen und patentgeschützten Medikamenten haben. Wir stehen ein für das Recht aller Männer und Frauen auf Zugang zu umfassenden Informationen bezüglich Fortpflanzung und Familienplanung. Wir befürworten Angebote, um ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden, die Zahl der Abtreibungen zu reduzieren und die Ausbreitung von HIV/AIDS zu verhindern. Das Recht auf Gesundheitsversorgung schliesst die Versorgung von Menschen mit Hirnkrankheiten, neurologischen Leiden oder Körperbehinderungen ein. Ihnen muss derselbe Zugang zur Gesundheitsversorgung ermöglicht werden wie allen anderen Bürgerinnen und Bürgern in unserer Gesellschaft. Es ist ungerecht, Barrieren für die körperliche oder geistige Unversehrtheit oder die volle Teilnahme an der Gesellschaft aufzubauen oder aufrechtzuerhalten.

Wir glauben, dass es in der Verantwortung des Staates liegt, allen Einwohnerinnen und Einwohnern Zugang zur Gesundheitsversorgung zu geben.

Wir fordern Krankenhäuser, Ärzte und Ambulanzen auf, allen Menschen ungeachtet einer ausreichenden Krankenversicherung und ihrer finanziellen Möglichkeiten den Zugang zu medizinischer Grundversorgung zu ermöglichen.

W) Organtransplantation und Organspende

Wir glauben, dass Organtransplantationen und Organspenden Akte der Mitmenschlichkeit, der christlichen Nächstenliebe (Agape) und der Selbstaufopferung sind. Wir erkennen den lebensspendenen Nutzen von Organ- und anderen Gewebespenden und ermutigen alle Gläubigen dazu, als Teil ihrer Liebe und Fürsorge für Bedürftige Organ- und Gewebespenderinnen und -spender zu werden. Wir drängen darauf, dass dies in einem Rahmen des Respekts gegenüber verstorbenen und lebenden Spenderinnen und Spendern und zum Nutzen der Empfängerinnen und Empfänger geschieht. Organ- und Gewebespenden brauchen gesetzliche Bestimmungen, die gegenüber Spenderinnen und Spendern und deren Familien den Missbrauch sicher ausschliessen.

X) Psychische Gesundheit

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert psychische Gesundheit als “Zustand des Wohlbefindens, in dem der Einzelne seine Fähigkeiten ausschöpfen, die normalen Lebensbelastungen bewältigen, produktiv und fruchtbar arbeiten kann und imstande ist, etwas zu seiner Gemeinschaft beizutragen“. Leider sind viele Menschen dieser Welt nicht psychisch gesund und leiden unter damit einhergehender Stigmatisierung und Vereinsamung. Psychische Krankheiten beeinträchtigen unsere Beziehungen, weil sie die Art und Weise beeinflussen können, in der wir Information verarbeiten, mit anderen in Beziehung treten und Handlungsmöglichkeiten wahrnehmen. Daher lösen psychische Krankheiten oft Ängste in einer Weise aus, wie das andere Krankheiten

nicht tun. Trotzdem wissen wir, dass wir ungeachtet unserer Krankheiten nach Gottes Bild geschaffen sind (Genesis 1,27), und uns nichts von der Liebe Gottes zu trennen vermag (Römer 8,38-39).

Kein Mensch darf wegen einer psychischen Krankheit stigmatisiert werden. Menschen mit psychischer Krankheit sind keineswegs gewalttägiger als andere. Weitau wahrscheinlicher sind sie Opfer von Gewalt und erfahren Leid durch andere. Wenn jemand im kirchlichen Bereich stigmatisiert wird, macht man psychisch kranke Personen und ihre Familien noch mehr zu Opfern. Personen mit psychischer Krankheit und ihre Familien haben das Recht, respektvoll und auf der Grundlage von Mitmenschlichkeit sowie genauer Sachkenntnis behandelt zu werden. Sie haben auch das Recht darauf, dass man sich angemessen und verantwortungsvoll um ihre Lage kümmert. Die Evangelisch-methodistische Kirche sichert zu, politische Massnahmen zu fördern, die zu mehr Mitgefühl und verbesserter Betreuung führen und die Stigmatisierung in Kirche und Gesellschaft beseitigen.

Art. 163 IV. Die wirtschaftliche Gemeinschaft

Wirtschaftssysteme unterstehen nicht weniger dem Urteil Gottes als andere Bereiche der von Menschen geschaffenen Ordnung. Es gehört zur Verantwortung der Regierungen, mit finanz- und währungspolitischen Massnahmen die wirtschaftliche Existenz von Einzelnen und Firmen zu ermöglichen und für Vollbeschäftigung sowie angemessene Einkommen bei einem Minimum an Inflation zu sorgen. Private und öffentliche Unternehmen sind für die gesellschaftlichen Schäden ihres wirtschaftlichen Handelns – etwa in den Bereichen Beschäftigung und Umweltverschmutzung – verantwortlich und sollen für diese Schäden zur Rechenschaft gezogen werden. Wir unterstützen Massnahmen, die die Konzentration des Reichtums in der Hand weniger verringern. Weiterhin unterstützen wir Bemühungen, Steuergesetze zu ändern und Subventionsprogramme abzubauen, die zurzeit den Wohlhabenden zu Lasten anderer zugutekommen.

A) Eigentum

Wir glauben, dass Privateigentum in Verantwortung vor Gott treuhänderisch zu verwalten ist – sowohl in den Gesellschaftsordnungen, wo dazu ermutigt wird, als auch dort, wo es unerwünscht ist. Das Recht auf Eigentum findet seine Grenzen an übergeordneten Bedürfnissen der Gesellschaft. Nach christlicher Überzeugung darf keine Person oder Gruppe exklusiv und eigenmächtig über irgendeinen Teil der geschaffenen Welt verfügen. Der gesellschaftlich und kulturell vorgegebene Besitz von Eigentum ist folglich als eine Verantwortung Gott gegenüber zu betrachten. Deshalb haben Regierungen in ihrem Streben nach Gerechtigkeit und Ordnung für gesetzliche Regelungen zu sorgen, die die Rechte der ganzen Gesellschaft ebenso schützen wie die der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer.

B) Kollektivverhandlungen

Wir unterstützen das Recht aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in staatlichen und privaten Einrichtungen und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sich zwecks Tarifverhandlungen in Gewerkschaften und anderen Gruppen ihrer Wahl zu

organisieren. Darüber hinaus unterstützen wir das Recht beider Seiten auf Schutz ihrer Organisationstätigkeit und betonen ihre Verantwortung, nach Treu und Glauben im Rahmen des Gemeinwohls zu verhandeln. Zum Schutz und zur Förderung der Rechte aller Mitglieder der Gesellschaft, halten wir es für sinnvoll, in schwierigen Situationen Vertreterinnen und Vertreter des öffentlichen Lebens zur Vermittlung und Schlichtung in die Verhandlungen einzubeziehen. Dies kann möglicherweise auch durch einen gerichtlichen Schiedsspruch geschehen. Wir verwerfen jede Art von Gewalt, die im Rahmen von Tarifverhandlungen oder anderen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite angedroht oder angewendet wird. Ebenso lehnen wir die Entlassung von Werktäglichen aufgrund ihrer Teilnahme an legalen Streiks ab.

C) Arbeit und Freizeit

Jede Person hat das Recht auf Arbeit zu einem existenzsichernden Lohn. Dort wo der private Sektor keine Arbeit für alle Menschen, die Arbeit suchen und brauchen, bietet oder bieten kann, liegt die Verantwortung für die Schaffung solcher Arbeitsplätze bei der Regierung. Wir unterstützen soziale Massnahmen, die die körperliche und geistige Unversehrtheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährleisten, für die gerechte Verteilung von Produkten und Dienstleistungen sorgen und zunehmend eine selbstbestimmte Gestaltung der Freizeit erlauben. Freie Zeit bietet die Gelegenheit zur kreativen Mitgestaltung der Gesellschaft. Deshalb fördern wir Regelungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzliche zusammenhängende Freizeit einräumt, die sie nach eigenem Ermessen nutzen können. Wir fördern Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur und Erholung, die eine sinnvolle Gestaltung dieser Zeit ermöglichen. Wir glauben, dass der Mensch Vorrang vor dem Profit hat. Wir missbilligen die selbstsüchtige Einstellung, die oft unser Wirtschaftsleben durchdringt. Wir unterstützen Massnahmen, die den Austausch von Ideen am Arbeitsplatz und eine kooperative und kollektive Arbeitsorganisation fördern. Wir unterstützen die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gesundheit oder Leben gefährdende Tätigkeiten zu verweigern, ohne dafür ihren Arbeitsplatz zu riskieren. Wir unterstützen politische Massnahmen, die die zunehmende Monopolisierung in Wirtschaft und Industrie umkehren.

D) Konsum

Verbraucherinnen und Verbraucher sollten ihre Wirtschaftskraft dahingehend nutzen, die Herstellung von Gütern zu fördern, die für die Menschheit notwendig und nützlich sind, und gleichzeitig Umweltschäden durch Produktion oder Konsum vermeiden. Produkte, die unter Bedingungen hergestellt wurden, unter denen Werktätige aufgrund ihres Alters, Geschlechts oder ihrer wirtschaftlichen Stellung ausgebeutet werden, gilt es zu meiden.

Wenn dies auch für Verbraucherinnen und Verbraucher wegen ihrer begrenzten Möglichkeiten schwierig ist, kann der Kauf von Produkten mit dem *Fair-Trade-Siegel* ein sicherer Weg sein, die Kaufkraft einzusetzen, um einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Die internationalen Normen des fairen Handels basieren auf der Sicherung von existenzsichernden Löhnen für kleinbäuerlichen Familien; auf der Zusammenarbeit mit demokratisch organisierten landwirtschaftlichen Kooperativen; auf dem Verzicht auf Zwischenhandel, damit der Nutzen und Profit aus dem Handel

tatsächlich die Bauern und deren Umfeld erreicht; auf der Bereitstellung von lebenswichtigen Vorschüssen und Krediten; und auf der Förderung ökologisch nachhaltiger Produktionsmethoden. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten nicht nur Firmen wählen, deren Produktlinien ein starkes Engagement für den fairen Handel erkennen lassen, sondern auch weitere Firmen zu einer stärkeren Beteiligung daran auffordern.

Konsumentinnen und Konsumenten sollten ihren Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen statt an der Quantität materieller Güter vielmehr an der Verbesserung der Lebensqualität messen. Wir rufen Konsumentinnen und Konsumenten einschliesslich unserer Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen dazu auf, sich zu organisieren, um diese Ziele zu erreichen und der Unzufriedenheit über schädliche wirtschaftliche, soziale und ökologische Praktiken durch geeignete Methoden wie Briefe, gemeinsame Resolutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Boykott Ausdruck zu verleihen.

E) Armut

Trotz des allgemeinen Wohlstands in den Industrienationen lebt die Mehrheit der Weltbevölkerung in Armut. Um Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Obdach, Bildung, Gesundheitsversorgung und andere Notwendigkeiten zu befriedigen, müssen Wege gefunden werden, die Ressourcen der Welt gerechter zu verteilen. Zunehmende Technisierung und ausbeuterisches wirtschaftliches Handeln lassen viele Menschen verarmen und erzeugen immer wieder neue Armut. Armut aufgrund von Naturkatastrophen und Umweltveränderungen nimmt stetig zu und erfordert unsere Aufmerksamkeit und Hilfe. Militärische Konflikte und Kriege lassen die Bevölkerung allerorts verarmen. Ein wichtiger Weg zur Unterstützung der Armen besteht darin, auf friedliche Lösungen dieser Konflikte hinzuarbeiten.

Als Kirche sind wir aufgerufen, die Armen zu unterstützen und die Reichen herauszufordern. Als ersten Schritt zur Linderung der Armut unterstützen wir unter anderem folgende Massnahmen: ein dauerhaftes ausreichendes Einkommen, qualitativ hochstehende Bildung, menschenwürdiger Wohnraum, Berufsausbildung, die Chance auf eine sinnvolle Arbeit, angemessene medizinische und klinische Versorgung, die Humanisierung und radikale Überprüfung von Sozialhilfe, Friedensarbeit in Konfliktzonen und Bemühungen um die Bewahrung der Schöpfung. Da niedrige Löhne oft eine Ursache der Armut sind, sollten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Arbeitskräften einen Lohn zahlen, der diese nicht von staatlicher Unterstützung wie zum Beispiel Vergünstigungen für Lebensmittel oder Sozialhilfe zur Sicherung ihres Lebensunterhalts abhängig macht.

Wir erkennen, dass eine langfristige Reduzierung der Armut über reine Hilfs- und Beschäftigungsprogramme, die wieder abgebaut werden können, hinausgehen muss. Deshalb legen wir einen Schwerpunkt auf Massnahmen, durch die die finanzielle Lage der Armen verbessert und stabilisiert wird. Dazu gehören vermögensbildende Massnahmen wie das Anlegen individueller Sparkonten, Programme zum Aufbau von Kleinstunternehmen, Förderprogramme für Wohneigentum, sowie Schulung und Beratung für den Umgang mit Geld. Wir rufen die Kirchen dazu auf, solche und andere Projekte zu entwickeln, die den Vermögensaufbau unter den Armen fördern.

Besonders beachten möchten wir dabei Regionen des Globalen Südens, in denen Investitionen und Kleinstunternehmen besonders nötig sind. Wir unterstützen mit Nachdruck Strategien, die auf der Südhalbkugel und weltweit ein gerechtes Wirtschaftswachstum fördern und so Chancengleichheit für alle schaffen.

Armut hat in den meisten Fällen strukturelle Ursachen. Deshalb dürfen wir den Armen nicht selbst die moralische Verantwortung für ihre wirtschaftliche Lage zuweisen.

F) Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Seit Jahrhunderten überqueren Menschen auf der Suche nach Arbeit Ländergrenzen. In unserer globalisierten Welt ist dies noch immer eine relevante und zunehmende Form der Zuwanderung. Höhere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsmöglichkeiten sind Gründe für Arbeitsmigration. Arbeitskräfte aus anderen Ländern bilden in vielen Gesellschaften einen wichtigen Faktor, um den Bedarf der Gesellschaft an Arbeitskräften zu decken. Doch allzu oft sind ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Ausbeutung, dem Fehlen schützender Gesetze und unzumutbaren Löhnen und Arbeitsbedingungen betroffen.

Wir fordern die Regierungen und alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu auf, für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die gleichen Leistungen im Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialbereich zu gewähren wie einheimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Ausländische Arbeitskräfte brauchen auch religiöse Gemeinschaft. Wir fordern die Kirchen auf, sie in ihre Fürsorge und Gemeinschaft aufzunehmen und sie in ihren Bemühungen um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen zu unterstützen.

G) Glücksspiele

Glücksspiele sind eine Bedrohung für die Gesellschaft. Sie gefährden das Wohl des moralischen, sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens und zerstören Selbstkontrolle und verantwortliches Handeln. Aus Glauben und Verantwortung sollten Christinnen und Christen sich des Glücksspiels enthalten und Opfern der Spielsucht helfen. Wo Spiel zur Sucht geworden ist, ermutigt die Kirche die Betroffenen dazu, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, damit die eigenen Kräfte wieder auf gute und sinnvolle Ziele ausgerichtet werden können. Die Kirche erkennt den möglichen Zwiespalt, wenn sie sich gegen Glücksspiele ausspricht, gleichzeitig aber die Autonomie und Selbstbestimmung der nordamerikanischen Urbevölkerung unterstützt. Aufgabe der Kirche ist es deshalb, Raum für Dialog und Bildung zu schaffen, der auch aus geistlicher Sicht ein ganzheitliches Verständnis für den historischen Kampf der indigenen Bevölkerung Nordamerikas ums Überleben fördert.¹⁴ Es ist der prophetische Ruf der Kirche, für die Förderung gerechter Rahmenbedingungen einzutreten, die kommerzielle Glücksspiele als Freizeitbeschäftigung, als Flucht oder als Möglichkeit, Gewinn zu erzielen oder um Gelder für die Unterstützung von Wohltätigkeitsorganisationen oder Regierungen zu sammeln, unnötig und unerwünscht werden lassen. Dies gilt für öffentliche Lotterien,

¹⁴ Anmerkung: Auch in anderen Kontexten ist dieser Zwiespalt erkennbar, der hier exemplarisch an der amerikanischen Urbevölkerung beschrieben wird.

Spielkasinos, Tombolas, Internetglücksspiele, Glücksspiele im Zusammenhang mit neu entwickelten Wireless-Technologien und andere Formen des Glücksspiels.

H) Landwirtschaftliche Familienbetriebe

Der Wert landwirtschaftlicher Familienbetriebe wird seit langem als bedeutende Grundlage für eine freie und demokratische Gesellschaft angesehen. In den letzten Jahren wird jedoch das Überleben selbstständiger Bauern weltweit von verschiedenen Faktoren bedroht, einschliesslich der zunehmenden Konzentration aller Bereiche der Landwirtschaft auf eine begrenzte Zahl transnationaler Unternehmen. Die Konzentration der Nahrungsversorgung für Viele in den Händen Weniger wirft globale Gerechtigkeitsfragen auf, die Wachsamkeit und Handeln erfordern.

Wir rufen die Agrarindustrie dazu auf, in ihrem Handeln die Menschenrechte zu respektieren: erstens durch verantwortliche Haushalterschaft für das tägliche Brot für die Welt, und zweitens durch gesellschaftliches Engagement, welches das Recht aller Bauern respektiert, in kleinen wie in grossen Betrieben für ehrliche Arbeit einen fairen Ertrag zu erzielen. Wir sprechen uns für das Recht der Menschen aus, eigenen Grund und Boden zu besitzen, und dafür, sich durch die Bewirtschaftung des Landes den Lebensunterhalt zu verdienen.

Wir rufen die Regierungen dazu auf, Hilfsprogramme zu ändern, die vermögende Agrarerzeuger unverhältnismässig begünstigen. Dadurch soll mehr Unterstützung solchen Massnahmen zugutekommen, von denen mittlere und kleinere landwirtschaftliche Betriebe profitieren, wie zum Beispiel Massnahmen für den Aufbau der Verarbeitung, Lagerung, Verteilung und weiterer Agrarinfrastruktur in ländlichen Regionen; Massnahmen für die Anbindung der bäuerlichen Bevölkerung an die örtlichen Schulen und Projekte; sowie weitere Massnahmen, die die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung vor Ort fördern.

Wir rufen unsere Gemeinden dazu auf, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um sich prophetisch zu Fragen der Nahrungsmittelversorgung und der Lage derjenigen Menschen zu äussern, die Nahrungsmittel anbauen. Ausserdem rufen wir die Gemeinden dazu auf, Programme zu entwickeln, die zur Ernährungssicherheit in ländlichen Regionen beitragen.

I) Unternehmensverantwortung

Konzerne sind nicht nur ihren Aktionärinnen und Aktionären gegenüber verantwortlich, sondern auch anderen Anspruchsberechtigten: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Zulieferbetrieben, Händlerinnen und Händlern, der Kundschaft, der Gesellschaft, in der sie Geschäfte machen, und der Erde, von der sie leben. Die Öffentlichkeit hat das Recht, darüber informiert zu werden, welchen Einfluss die Tätigkeit von Unternehmen auf diese Gruppen und Bereiche hat, damit Menschen begründet darüber entscheiden können, welche Unternehmen sie unterstützen wollen.

Wir begrüssen es, wenn Konzerne sich freiwillig Standards unterwerfen, die das Wohlergehen der Menschen fördern und die Umwelt schützen.

J) Finanzwesen

Finanzinstitute üben eine grundlegende Funktion in unserer Gesellschaft aus. Sie müssen sich allerdings vor Missbrauch und Betrug bei Kreditgeschäften hüten, durch die die Bedürftigsten zum Vorteil der Reichen ausgenutzt werden. Ordnungen und Regeln im Finanzsektor müssen Wucher verhindern, der Menschen in Schuldenkreisläufen gefangen hält. Banken, die Privatkredite gewähren, sollen verantwortungsvoll und transparent handeln, so dass sämtliche Vertragsbedingungen für alle Beteiligten verständlich sind.

K) Handel und Investitionen

Wir betonen die Bedeutung von internationalem Handel und Investitionen in einer Welt gegenseitiger Abhängigkeiten. Handel und Investitionen sollten auf Regeln basieren, die die Menschenwürde, eine saubere Umwelt und unser gemeinsames Menschsein achten. Handelsabkommen müssen Mechanismen für die Durchsetzung von Arbeits- und Menschenrechten wie auch Umweltstandards einschliessen. Eine umfassende zivilgesellschaftliche Interessenvertretung und die Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern an Handelsvereinbarungen müssen durch demokratische Formen der Konsultation und Partizipation gesichert werden.

L) Bestechung und Korruption

Gottes gute Schöpfung, ihre grosszügige Fülle und darüber hinaus liebevolle, auf Entfaltung hin angelegte Beziehungen, durch die Gemeinschaft ermöglicht wird, dürfen nach Gottes Willen in Freiheit und Verantwortung angenommen werden. Es ist unsere von Gott gegebene Verantwortung, Gottes Schöpfung zu achten. Auf dieser Grundlage können wir gerechte, faire und nachhaltige Beziehungen und Gemeinschaften gestalten. Stärke, Stabilität, Sicherheit und die Entfaltung solcher Beziehungen und Gemeinschaften sind von der Integrität der sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Prozesse, Institutionen und Teilhabenden abhängig. Bestechung, also unfaire und gesetzwidrige Wege, sich Geld, Gewinn und Vorteile zu verschaffen, insbesondere durch Ausnutzung der eigenen Stellung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, verstösst gegen die Menschenwürde und verletzt die Menschenrechte. Korruption, also unehrliche und ungebührliche Ausübung von Macht zum Vorteil der eigenen Person, steht Gottes Geschenk der Fülle des Lebens und seiner Schöpfung entgegen. Durch Bestechung und Korruption wird der soziale Zusammenhalt von Gesellschaften gestört, das Fundament menschlicher Gemeinschaft geschwächt und das Ansehen gesellschaftlicher Institutionen beschädigt. Gesetzgebung und Rechtsprechung, zusammen mit einer konsequenten, gerechten Strafverfolgung, müssen Bestechung und Korruption auf jeder Ebene der Gesellschaft bekämpfen. Gutes, gerechtes Regierungshandeln, gekennzeichnet von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Verlässlichkeit, hat grundlegende Bedeutung für die Bekämpfung von Bestechung und Korruption. Gesellschaften, in denen Bestechlichkeit und Korruption herrschen, sind auf Gottes vergebende Liebe und rettende Gnade angewiesen.

M) Staatsverschuldung

Die von Regierungen durch jahrelange überhöhte Ausgaben hervorgerufene hohe Staatsverschuldung ist ein weltweites Problem. Haushaltsdefizite einer Regierung

können für eine begrenzte Zeit notwendig sein. Jedoch haben die jahrelang masslos überhöhten Staatsausgaben und die daraus resultierenden hohen Defizite in vielen Ländern zu einschneidenden wirtschaftlichen Herausforderungen geführt. Die zügellose Sorglosigkeit bei den Staatsausgaben darf nicht länger andauern. Darum rufen wir alle Regierungen dazu auf, die Haushaltsdefizite zu reduzieren und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu bleiben. Wir bitten Regierungen und Institutionen bei Gewährung von Krediten faire Zinsen zu erheben. Wir rufen alle verantwortlichen Amtsträger dazu auf, bei Erhöhung von Steuern oder Kürzungen von Ausgaben zuallererst das Gemeinwohl zu fördern, insbesondere die Finanzierung von Schulen und anderen Einrichtungen, die die freie Entfaltung der Persönlichkeit ermöglichen, wie auch Institutionen, die sich für das Wohl der Armen, Alten, Behinderten und der Menschen am Rand der Gesellschaft einsetzen.

Werden die Haushaltsdefizite nicht unter Kontrolle gebracht, beladen wir nach unserer Erkenntnis künftigen Generationen grosse Lasten auf. Diese zwingen ganze Gesellschaften unter das Schreckgespenst von Schuldendienst, Inflation, Massenarbeitslosigkeit und Verzweiflung. Dies ist nicht allein ein finanzielles Problem, sondern eine Frage der Gerechtigkeit im Blick auf künftige Generationen. Kluges Haushalten ist heute nötig, um für zukünftige Generationen vorzusorgen. Wir rufen unsere Kirchenleitung auf allen Ebenen dazu auf, öffentliche Amtsträger zu ermutigen, die Staatsverschuldung abzubauen und ausgeglichene, gerechte Haushalte anzustreben.

Art. 164 V. Die politische Gemeinschaft

Unser Gehorsam gegenüber Gott hat Vorrang vor unserem Gehorsam gegenüber jedem Staat. Wir anerkennen jedoch die grundlegende Bedeutung von Regierungen für die Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung. Die folgenden Äusserungen über die politische Gemeinschaft entspringen unserer vor Gott getragenen Verantwortung für das gesellschaftliche und politische Leben.

A) Grundrechte und Menschenrechte

Regierungen, Parlamente und Gerichte sind verantwortlich für den Schutz der Menschenrechte wie zum Beispiel des Rechts auf freie und gerechte Wahlen, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Medien, Schutz der Privatsphäre, und die Einklagbarkeit dieser Rechte ohne Angst vor Repressalien. Sie sollen außerdem das Recht auf angemessene Nahrung, Kleidung, Obdach, Bildung und Gesundheitsfürsorge garantieren. Blockaden und Embargos, die zum Ziel haben, den Fluss und freien Handel von Nahrungs- und Arzneimitteln zu verhindern, sind Massnahmen, die Schmerz und Leid, Unterernährung oder gar Hunger, mit all seinen schädlichen Folgen für die an Kämpfen unbeteiligte Zivilbevölkerung, vor allem für Kinder, hervorrufen. Wir lehnen diese als Mittel der Innen- und Außenpolitik ab, ungeachtet politischer oder ideologischer Ansichten. Staatsform und deren Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sollten durch die Ausübung des Wahlrechts bestimmt werden, das allen mündigen Staatsbürgerinnen und -bürgern zusteht. Die Überwachung politischer Gegner oder Andersdenkender sowie

deren Einschüchterung und jede Art von Machtmissbrauch durch gewählte oder staatlich eingesetzte Organe lehnen wir entschieden ab. Der Einsatz von Hausarrest und Gefängnis, um politische Gegner oder andere Dissidenten zu schikanieren oder auszuschalten, verletzt grundlegende Menschenrechte. Des weiteren verletzen Misshandlung, Folter und andere grausame, unmenschliche und entwürdigende Arten der Behandlung oder Bestrafung von Menschen durch Regierungen – unter welcher Begründung auch immer – die christliche Lehre und müssen von Christinnen und Christen und von Kirchen verurteilt und/oder bekämpft werden, wo und wann auch immer sie vorkommen.

Die Kirche betrachtet die Praxis der Sklaverei, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Arten der Aggression sowie die Anstiftung dazu als niederträchtig und abscheulich. Solche Verbrechen haben auf die Menschheit eine zerstörerische Wirkung, lassen Übeltäterinnen und Übeltäter ungestraft davonkommen und sind deshalb von allen Regierungen bedingungslos unter Strafe zu stellen. Sie dürfen von der Kirche nie geduldet werden.

B) Politische Verantwortung

Die Stärke eines politischen Systems hängt von der vollen und freiwilligen Beteiligung seiner Bürgerinnen und Bürger ab. Die Kirche soll fortwährend einen starken ethischen Einfluss auf den Staat ausüben, indem sie staatliche Programme und Massnahmen unterstützt, die gerecht sind, und sich denjenigen widersetzt, die dies nicht sind.

C) Beziehung von Kirche und Staat

Die Evangelisch-methodistische Kirche unterstützt seit langem die Trennung von Kirche und Staat. In manchen Teilen der Welt hat diese Trennung die Vielfalt religiöser Ausdrucksformen und die Freiheit garantiert, den Glauben gemäss der persönlichen Überzeugung zu leben. Die Trennung von Kirche und Staat erlaubt aber durchaus gegenseitige Beziehungen. Der Staat sollte seine Autorität nicht dazu einsetzen, bestimmte religiöse Überzeugungen (einschliesslich des Atheismus) zu fördern. Er sollte in den öffentlichen Schulen kein Gebet und keinen Gottesdienst zur Pflicht machen, sondern den Schülerinnen und Schülern die Freiheit lassen, ihre eigenen religiösen Überzeugungen zu leben. Der Staat sollte nicht versuchen, die Kirche zu kontrollieren - ebenso wenig sollte die Kirche danach streben, den Staat zu dominieren. Die rechtmässige und gelebte Trennung von Kirche und Staat, die der Sache der Religionsfreiheit dient, soll nicht als Verbannung aller religiösen Ausdrucksformen aus dem öffentlichen Leben missverstanden werden.

D) Informationsfreiheit

Bürgerinnen und Bürger aller Länder sollen Zugang zu allen wichtigen Informationen über ihre Regierung und deren Politik haben. Gesetzeswidrige und gewissenlose Aktivitäten der eigenen Regierung gegen Personen oder Gruppen, dürfen weder gerechtfertigt noch geheim gehalten werden, auch nicht unter dem Deckmantel nationaler Sicherheit.

E) Bildung

Jede Person hat das Recht auf Bildung. Wir sind der Überzeugung, dass Familie, Glaubensgemeinschaften und Staat für die Erziehung und Bildung von Kindern und

Jugendlichen verantwortlich sind. Die Gesellschaft erfüllt diese Pflicht am besten, indem sie für alle Menschen den kostenlosen Zugang zu öffentlichen Schulen gewährt, und darüber hinaus Wahlfreiheit bei weiterführenden Bildungsmöglichkeiten gewährleistet. Niemandem sollte aus finanziellen Gründen der Zugang zu kirchlichen oder anderen freien Einrichtungen höherer Bildung verwehrt sein. Wir bekräftigen das Recht auf ein gleichwertiges Nebeneinander von öffentlichen und privaten Hochschulen und Universitäten, samt staatlichen Verordnungen, die Zugang und Wahlmöglichkeiten sichern, ohne dass Staat und Kirche sich verfassungswidrig verquicken. Wir sind der Überzeugung, dass Hochschulen und Universitäten allen ihren Mitgliedern akademische Freiheit gewähren müssen. Für die Forschung sollen sie eine Umgebung schaffen, die den freien Gedankenaustausch erlaubt. Wir bejahren die Vereinbarkeit von Vernunft und Glauben. Deshalb fordern wir die Hochschulen und Universitäten dringend auf, die freie Ausübung religiösen Lebens auf dem Campus zu gewährleisten.

F) Gesetzestreue und ziviler Ungehorsam

Regierungen und Gesetze sollten Gott und den Menschen dienen. Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, sich an Gesetze zu halten, die von der Regierung in einem ordentlichen Prozess eingeführt wurden. Aber Regierungen stehen mit ihrem Handeln ebenso unter dem Urteil Gottes wie der einzelne Mensch. Deshalb anerkennen wir das Recht jeder einzelnen Person zum Widerspruch. Wenn das Gewissen eine Person dazu verpflichtet und alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, anerkennen wir auch das Recht auf Widerstand oder Ungehorsam gegen solche Gesetze, die sie für ungerecht hält oder die bestimmte Menschengruppen diskriminieren. Aber auch dann soll durch Gewaltverzicht und durch die Bereitschaft, die Folgen des Ungehorsams zu tragen, dem Gesetz gegenüber Respekt erwiesen werden. Weder billigen noch fördern wir irgendwelche Formen gewaltsamen Protests als legitime Äusserung der Meinungsfreiheit oder des zivilen Ungehorsams. Wir beten für alle, die rechtmässig Macht ausüben und so der Allgemeinheit dienen, und unterstützen ihre Bemühungen um Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Menschen. Die Kirchen sind verpflichtet, jenen beizustehen, die unter den Folgen einer gewaltfrei vertretenen Gewissensentscheidung zu leiden haben. Wir drängen die Regierungen, die Bürgerrechte, wie sie durch den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ definiert sind, allen Personen zuzusichern, die aufgrund ihres gewaltlosen Handelns in Konflikt mit dem Gesetz geraten.

G) Todesstrafe

Wir glauben, dass die Todesstrafe die Macht Christi verneint, alle Menschen zu erlösen, zu erneuern und zu ändern. Die Evangelisch-methodistische Kirche ist über die Verbrechen in aller Welt zutiefst betroffen und beklagt den Verlust jeden Lebens, das durch Mord oder Totschlag endet. Wir glauben, dass menschliches Leben heilig und von Gott geschaffen ist und wir deshalb jedes Menschenleben als wichtig und wertvoll betrachten müssen. Wenden Regierungen die Todesstrafe an, so wird das Leben des Verurteilten als wertlos erachtet und jeder Möglichkeit zur Veränderung beraubt. Wir glauben an die Auferstehung Jesu Christi und daran, dass die Busse die Versöhnung mit Christus ermöglicht. Dieses Geschenk der Versöhnung wird

ausnahmslos allen Personen angeboten und verleiht allem Leben neue Würde und Heiligkeit. Aus diesem Grund lehnen wir die Todesstrafe ab und drängen auf ihre Abschaffung.

H) Strafrecht und Gerechtigkeit¹⁵

Um alle Menschen vor Übergriffen auf Persönlichkeits- und Eigentumsrechte zu schützen, haben Regierungen Mechanismen der Gesetzesvollstreckung und Gerichtsbarkeit eingeführt. Ein breites Spektrum von Strafmaßnahmen dient dazu, gesellschaftliche Empörung zu äussern, gefährliche Straffällige aus dem Verkehr zu ziehen, Verbrechen durch Abschreckung zu vermeiden und Resozialisierung zu ermöglichen. Wir befürworten staatliche Massnahmen zur Verminderung und Beseitigung von Kriminalität, soweit sie die Grundrechte der Menschen respektieren.

Wir lehnen jeden Missbrauch dieser Mechanismen ab, besonders als Mittel zur Rache, Verfolgung oder Einschüchterung von Menschen, deren Rasse, äusseres Erscheinungsbild, Lebensstil, wirtschaftliche Situation oder Glaubensüberzeugungen sich von denen der Machthaber unterscheiden. Wir lehnen jede gedankenlose, lieblose oder diskriminierende Anwendung des Gesetzes ab, die Gerechtigkeit jenen Menschen vorenthält, die behindert sind oder die der Sprachen des Landes, in dem sie in Kontakt mit der Exekutive kommen, nicht mächtig sind. Weiterhin unterstützen wir Massnahmen, die soziale Missstände beseitigen, welche zu Verbrechen führen. Wir ermutigen zur ständigen Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und der ganzen Gesellschaft.

In der Liebe Christi, der gekommen ist, um die zu retten, die verloren und verletzlich sind, drängen wir auf die Schaffung eines gänzlich neuen Systems der Fürsorge und Heilung von Opfern, Tätern, Justizbeamten und der Gesellschaft. Die Wiederherstellung von gerechten Beziehungen (restorative Gerechtigkeit) entspringt dem biblischen Zeugnis, das eine echte Beziehung zu Gott, zu sich selbst und zum sozialen Umfeld betont. Wenn Beziehungen durch ein Verbrechen verletzt oder zerbrochen werden, eröffnen sich Möglichkeiten zur Wiedergutmachung.

Die meisten Strafrechtssysteme auf der Welt basieren auf dem Prinzip der Vergeltung. Diese vergeltenden Rechtssysteme gehen von der Verantwortung der Straftäterin oder des Straftäters dem Staat gegenüber aus und verstehen die Strafe als Mittel des Ausgleichs. Im Gegensatz dazu strebt die restaurative Gerechtigkeit danach, die Täterin oder den Täter gegenüber dem Opfer und der durch ihn verletzten Gemeinschaft zur Verantwortung zu ziehen. Durch Gottes verändernde Macht strebt die restaurative Gerechtigkeit danach, den Schaden wieder gut zu machen, das Übel zu beheben und allen Beteiligten – einschliesslich des Opfer, der Täterin oder des Täters, der Familien und der Gemeinschaft – Heilung zu bringen. Die Kirche wird erneuert, wo sie auf den Ruf in die Nachfolge so antwortet, dass sie ein Werkzeug der Heilung und der Systemveränderung wird.

I) Militärdienst

Wir missbilligen den Krieg und drängen auf die friedliche Beilegung aller Meinungsverschiedenheiten zwischen Nationen. Von Anfang an ringt das christliche

¹⁵ Anmerkung: Im englischen Text steht an dieser Stelle *Restorative Justice*.

Gewissen mit der harten Realität der Gewalt und des Krieges, denn diese Übel laufen deutlich Gottes liebenvoller Absicht für die Menschheit zuwider. Wir sehnen uns nach dem Tag, an dem es keinen Krieg mehr geben wird und an dem die Menschen in Frieden und Gerechtigkeit zusammenleben werden. Manche von uns glauben, dass Krieg und andere Formen der Gewalt für Christinnen und Christen in keiner Weise akzeptabel sind. Zugleich sehen wir, dass viele Christinnen und Christen glauben, dass dort wo friedliche Alternativen der Konfliktlösung versagen, bedauerlicherweise auch Waffengewalt zur Verhinderung ungehemmter Aggression, von Tyrannie oder Völkermord als das kleinere Übel gewählt werden muss. Wir achten das Zeugnis der Pazifistinnen und Pazifisten hoch, die nicht zulassen, dass wir in den Fragen des Krieges und der Gewalt selbstgefällig werden. Wir respektieren auch diejenigen, die den Einsatz von Gewalt gutheissen – jedoch nur in Ausnahmesituationen und wenn die Notwendigkeit über jeden Zweifel erhaben und durch entsprechende internationale Organisationen anerkannt ist. Wir drängen auf die Durchsetzung von Recht und Gesetz als Leitgedanken in internationalen Fragen, um Krieg, Gewalt und Zwang abzuschaffen.

Wir lehnen jeden staatlichen Zwang zum Militärdienst als mit dem Evangelium unvereinbar ab. Wir weisen auf die schweren Spannungen hin, die ein solcher Zwang verursacht. Wir fordern alle jungen Erwachsenen auf, die Beratung der Kirche in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich im Blick auf den Militärdienst um eine Gewissensentscheidung bemühen. Pastorinnen und Pastoren sind aufgerufen, allen jungen Erwachsenen für Beratung zur Verfügung zu stehen, die vor der Einberufung zum Militärdienst stehen oder die über einen freiwilligen Eintritt in die Streitkräfte nachdenken, wie auch jenen, die sich aus Gewissensgründen weigern, mit einem System der Militärpflicht zu kooperieren.

Wir unterstützen den Dienst der Kirche an den Menschen, die aus Gewissensgründen jeden Krieg oder einen bestimmten Krieg ablehnen und die deswegen nicht nur jeden militärischen Dienst, sondern auch jede Art von Zusammenarbeit mit einer staatlichen Verwaltung verweigern, die einen solchen Dienst regelt. Ebenso unterstützen wir den Dienst der Kirche an allen Menschen. Dies schliesst diejenigen ein, die sich bewusst dafür entscheiden, in den Streitkräften zu dienen oder Ersatzdienst zu leisten. Wenn sich jemand entschliesst, in den Streitkräften zu dienen, unterstützen wir das Recht auf adäquate Behandlung erlittener Verletzungen und fordern angemessene Rahmenbedingungen für die Behandlung körperlicher und psychischer Verletzungen durch medizinische Betreuung während des Militärdienstes und danach. Wir sind uns bewusst, dass wir sowohl auf dem Weg militärischen Handelns als auch auf dem Weg der Verweigerung schuldig werden können und auf Gottes Vergebung angewiesen sind.

Art. 165 VI. Die Weltgemeinschaft

Gottes Welt ist eine unteilbare Welt. Die technologische Revolution von heute zwingt uns eine Einheit auf, die unsere moralischen und geistigen Fähigkeiten, eine stabile Weltordnung zu schaffen, weit überfordert. Diese erzwungene Einheit der Menschheit zeigt sich zunehmend in allen Lebensbereichen und konfrontiert die Kirche – wie alle

Menschen – mit Problemen, deren Lösung keinen Aufschub duldet: Ungerechtigkeit, Krieg, Ausbeutung, Privilegien, Bevölkerungswachstum, internationale ökologische Krisen, die Weiterverbreitung nuklearer Waffenarsenale, die Entwicklung transnationaler Unternehmen, die jenseits der wirksamen Kontrolle irgendeines Regierungssystems operieren, sowie die Zunahme von Gewaltherrschaft in allen ihren Formen. Die heutige Generation muss Antworten auf diese Fragen finden, wenn menschliches Leben auf dieser Erde Bestand haben soll. Wir als Kirche verpflichten uns dem Ziel einer Weltgemeinschaft von Menschen, die einander aufrichtig lieben. Wir verpflichten uns, in allen die Menschheit trennenden und die Entwicklung der Weltgemeinschaft gefährdenden Fragen nach Antwort im Evangelium zu suchen.

A) Völker und Kulturen

So wie Gott einzelne Menschen in ihrer Vielfalt bejaht, so bejaht er auch Völker und Kulturen. Keine Nation und keine Kultur geht völlig gerecht und richtig mit ihren Bürgerinnen und Bürger um, und keiner Nation oder Kultur ist deren Wohl völlig gleichgültig. Die Kirche muss Staaten für ungerechte Behandlung jedes einzelnen Menschen in ihren Ländern verantwortlich machen. Bei aller Anerkennung der Unterschiede von Kulturen und Weltanschauungen treten wir für Gerechtigkeit und Frieden in jedem Land ein.

B) Macht und Verantwortung des Staates

Einige Staaten besitzen mehr militärische und wirtschaftliche Macht als andere. Auf den starken ruht die Verantwortung, ihren Reichtum und Einfluss zurückhaltend einzusetzen. Als Kirche werden wir Strategien zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit fördern, so dass eine positive soziale Veränderung herbeigeführt und Frieden geschaffen wird. Weiter bekräftigen wir das Recht und die Pflicht der Menschen in allen Ländern, ihr Schicksal selbst zu bestimmen. Wir drängen die politisch einflussreichen Staaten, ihre Macht gewaltfrei dazu zu nutzen, die politische, soziale und wirtschaftliche Selbstbestimmung anderer Nationen auszuweiten, anstatt ihre eigenen Sonderinteressen zu verfolgen. Wir begrüßen internationale Bemühungen zur Entwicklung einer gerechteren Wirtschaftsordnung, in der die begrenzten Ressourcen der Erde zum grösstmöglichen Nutzen aller Staaten und Völker eingesetzt werden. Wir fordern die Christinnen und Christen in jedem Land dazu auf, ihre Regierung und ihre Wirtschaftsunternehmen zur Entwicklung gerechterer Wirtschaftsordnungen zu drängen und dafür zu arbeiten.

C) Krieg und Frieden

Wir glauben, dass Krieg mit der Lehre und dem Beispiel Christi unvereinbar ist. Wir verwerfen deshalb den Krieg als Mittel nationaler Außenpolitik. Wir sind gegen unilaterale Erstschläge (präemptive Kampfhandlungen) und entsprechende Strategien welcher Regierung auch immer. Als Nachfolgerinnen und Nachfolger Christi sind wir berufen, unsere Feinde zu lieben, nach Gerechtigkeit zu streben und in Konflikten versöhnend zu wirken. Wir bestehen darauf, dass es die oberste moralische Pflicht aller Staaten ist, gemeinsam daran zu arbeiten, alle zwischen oder unter ihnen aufkommenden Konflikte mit friedlichen Mitteln zu regeln. Wir setzen uns für die Ausweitung und Stärkung der internationalen Abkommen und Einrichtungen ein, die einen gesetzlichen Rahmen schaffen, um auf Aggression, Terrorismus und Völkermord

zu reagieren. Wir glauben, dass für die Regierungen bei der Festlegung ihrer Prioritäten menschliche Werte schwerer wiegen müssen als militärische Forderungen: die Militarisierung der Gesellschaft muss hinterfragt und beendet werden; Herstellung, Verkauf und Verteilung von Waffen müssen eingeschränkt und kontrolliert werden; Produktion, Besitz und Gebrauch von Atomwaffen müssen geächtet werden. Deshalb unterstützen wir auch eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Überwachung.

D) Recht und Gesetz

Personen und Gruppen müssen sich in ihrem Leben und in ihrem Lebensrecht in einer Gesellschaft sicher fühlen, wenn Ordnung durch das Gesetz erreicht und erhalten werden soll. Wir verurteilen eine Lebensordnung als unmoralisch, die Ungerechtigkeit verfestigt und das Streben nach Frieden behindert. Völker und Nationen fühlen sich in der Weltgemeinschaft dann sicher, wenn Gesetz, Ordnung und Menschenrechte respektiert und gewahrt werden.

Weil wir überzeugt sind, dass internationale Gerechtigkeit die Mitwirkung aller Völker und Staaten erfordert, betrachten wir die Vereinten Nationen und ihre Unterorganisationen sowie den Internationalen Gerichtshof und den Internationalen Strafgerichtshof als die zur Zeit am besten geeigneten Einrichtungen, die Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit in der Welt zu erlangen. Wir begrüßen die Bemühungen aller Menschen in allen Ländern, die den Weltfrieden auf dem Weg des Rechts anstreben. Wir befürworten internationale Hilfe und Zusammenarbeit in allen Konflikten und Notsituationen. Wir drängen auf die Aufnahme aller Staaten in die Vereinten Nationen, die eine Mitgliedschaft wünschen und Verantwortung gegenüber den Vereinten Nationen zu tragen bereit sind. Wir fordern die Vereinten Nationen zu einer aktiveren Rolle bei der Entwicklung eines internationalen Schlichtungsverfahrens auf. Damit sollen Streitfragen und Konflikte zwischen verschiedenen Staaten durch einen neutralen, verbindlichen Schiedsspruch einer unbeteiligten Instanz beigelegt werden. Bilaterale oder multilaterale Bemühungen, die ohne eine Beteiligung der Vereinten Nationen unternommen werden, sollten in Übereinstimmung mit deren Zielen und nicht im Gegensatz zu ihnen erfolgen. Wir bekräftigen erneut unsere geschichtlich gewachsene Verantwortung für die „Welt als Ort unseres Dienstes“ und streben für alle Menschen und Völker nach einer vollen und gleichberechtigten Mitgliedschaft in einer Weltgemeinschaft, die diesen Namen verdient.

Art. 166. VII. Unser Soziales Bekenntnis

Wir glauben an Gott, den Schöpfer der Welt, und an Jesus Christus, den Erlöser alles Erschaffenen, und an den Heiligen Geist, durch den wir Gottes Gaben erkennen.

Wir bekennen, diese Gaben oft missbraucht zu haben, und bereuen unsere Schuld.

Wir bezeugen, dass die natürliche Welt Gottes Schöpfungswerk ist. Wir wollen sie schützen und verantwortungsvoll nutzen.

Wir nehmen dankbar die Möglichkeiten menschlicher Gemeinschaft an.

Wir setzen uns ein für das Recht jedes Einzelnen auf sinnvolle Entfaltung in der Gesellschaft.

Wir stehen ein für das Recht und die Pflicht aller Menschen, zum Wohl des Einzelnen und der Gesellschaft beizutragen. Wir stehen ein für die Überwindung von Ungerechtigkeit und Not.

Wir verpflichten uns zur Mitarbeit am weltweiten Frieden und treten ein für Recht und Gerechtigkeit unter den Nationen.

Wir sind bereit, mit den Benachteiligten unsere Lebensmöglichkeiten zu teilen. Wir sehen darin eine Antwort auf Gottes Liebe.

Wir anerkennen Gottes Wort als Massstab in allen menschlichen Belangen jetzt und in der Zukunft. Wir glauben an den gegenwärtigen und endgültigen Sieg Gottes. Wir nehmen seinen Auftrag an, das Evangelium in unserer Welt zu leben. Amen.

(Es wird empfohlen, dass diese Erklärung der Sozialen Grundsätze den Christinnen und Christen in der Evangelisch-methodistischen Kirche ständig zur Verfügung steht und dass sie regelmäßig in jeder Gemeinde zur Sprache kommt.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass „Unser Soziales Bekenntnis“ häufig im Sonntagsgottesdienst verwendet wird; vgl. auch nachstehend das Wechselgebet zum Sozialen Bekenntnis.)

Wechselgebet zum Sozialen Bekenntnis

Gott, offenbart in Jesus Christus,
ruft uns in seiner Gnade durch den Heiligen Geist:
***Lasst euch erneuern zum Ebenbild eures Schöpfers,
dass ihr eins seid
in der Liebe Gottes für die Welt.***

Dies ist der Tag:
Gott sorgt sich um die Bewahrung der Schöpfung,
will Heilung und Heil allen Lebens
und weint über die Ausbeutung der Erde.

Und wir mit Gott.

Dies ist der Tag:
Gott schliesst die gesamte Menschheit in seine Arme,
freut sich an Vielfalt und Verschiedenheit
und hat Gefallen, wenn Fremde zu Freunden werden.

Und wir mit Gott.

Dies ist der Tag:
Gott schreit mit den Massen verhungernder Menschen,
verabscheut die wachsende Kluft zwischen reich und arm
und fordert Gerechtigkeit in Arbeit und Handel.

Und wir mit Gott.

Dies ist der Tag:
Gott beklagt die Gewalt in unseren Häusern und Strassen,
verurteilt den Kriegswahn der Welt,
erniedrigt die Mächtigen und erhöht die Niedrigen.

Und wir mit Gott.

Dies ist der Tag:
Gott ruft alle Nationen und Völker auf, in Frieden zu leben,
feiert, wo Recht und Erbarmen sich küssen,
und jubelt, wenn Wolf und Lamm einträchtig zusammen sind.

Und wir mit Gott.

***Dies ist der Tag:
Gott bringt den Armen gute Nachricht,
verkündet den Gefangenen Freiheit,
gibt den Blinden das Augenlicht
und richtet die Zerschlagenen auf.***

Und wir mit Gott.

Teil VI

ORGANISATION UND VERWALTUNG

Kapitel 1

Die Gemeinde

Abschnitt I. Die Gemeinde und der Bezirk

Art. 201. *Die Gemeinde*

Eine Gemeinde ist eine Gemeinschaft wahrhaft Glaubender unter Jesus Christus, ihrem Herrn. Sie ist die erlöste und mit der Botschaft der Erlösung in die Welt gesandte Gemeinschaft, in der Gottes Wort durch von Gott berufene Männer und Frauen gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi recht verwaltet werden. Unter der Wirkung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt.

Art. 202. *Funktion der Gemeinde*

Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt. Sie begegnet der Welt vor allem auf der Ebene der Gemeinde, die der Ausgangspunkt für das Hineinwirken der Kirche in die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft ist. Unter der Leitung des Heiligen Geistes ist es die Aufgabe der Gemeinde, Menschen zu helfen, Jesus Christus als Herrn und Retter anzunehmen und zu bekennen, und ihr Leben in der Verbundenheit mit Gott zu führen. Daher dient die Gemeinde den Menschen vor Ort. Sie bietet allen geistliche Förderung und Bildung, arbeitet mit anderen Gemeinden zusammen, setzt sich ein für die Bewahrung von Gottes Schöpfung, lebt als eine ökologisch verantwortliche Gemeinschaft und wirkt am weltweiten Sendungsauftrag der Kirche mit.

Art. 203. *Verhältnis zur ganzen Kirche*

Die Gemeinde ist eine im Verbund mit anderen Gemeinden (konnexional) lebende Vereinigung von Menschen, die ihren Glauben an Christus bekannt haben, getauft sind und die Verpflichtungen der Gliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche übernommen haben. Eine solche Gemeinschaft von Glaubenden innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche und unter ihrer Kirchenordnung ist zugleich ein Teil der weltweiten Kirche, wie wir sie im Apostolischen Glaubensbekenntnis als die heilige christliche Kirche bekennen.

Art. 204. *Verantwortung der Gemeinde*

Jede Gemeinde trägt Verantwortung im Blick auf Evangelisation, Auferbauung und Zeugnis nach innen gegenüber ihren Gliedern und allen ihr Nahestehenden und im Blick auf ihre Sendung nach aussen in die örtliche und weltweite Gesellschaft.

Art. 205. *Der Bezirk*

Ein Bezirk besteht aus einer oder mehreren Gemeinden, für die als verantwortliches Organ eine Bezirkskonferenz besteht. Er ist das Arbeitsfeld, dem ein Pastor / eine Pastorin zugewiesen wird oder zugewiesen werden kann. Werden weitere Pastoren /

Pastorinnen zugewiesen, kann der Bischof / die Bischöfin einen Leitenden Pastor / eine Leitende Pastorin benennen.

Abschnitt II. Gemeinsame pastorale Dienste

Art. 206. ...

Abschnitt III. Gemeinsame ökumenische Dienste

Art. 207. - Art. 211. ...

Abschnitt IV. Gemeinden in sich veränderndem gesellschaftlichem Umfeld

Art. 212 - Art. 213. ...

Abschnitt V. Kirchengliedschaft

Art. 214. Zugänglichkeit

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist als Gemeinschaft von Glauben- den Teil der einen christlichen Kirche, die sich aus allen zusammensetzt, die Jesus Christus als Herrn und Retter annehmen. Deshalb dürfen alle ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Stellung an ihren Gottesdiensten und ihrem kirchlichen Leben teilnehmen, die Sakramente empfangen und Mitglieder in einer Gemeinde werden. Sollte es einer Person durch ihre Behinderung nicht möglich sein, für sich selbst zu sprechen, so kann eine Person ihres Vertrauens an ihrer Stelle die Fragen zur Gliedschaft beantworten.

Art. 215. Kirchengliedschaft

1. Zu den Getauften Gliedern einer evangelisch-methodistischen Gemeinde zählen alle, welche die christliche Taufe in dieser Gemeinde empfangen haben oder die ihre Taufe in einer anderen Gemeinde empfangen haben und später in diese Gemeinde überwiesen wurden.
2. Zu den Bekennenden Gliedern einer evangelisch-methodistischen Gemeinde zählen alle Getauften, die anlässlich ihrer Taufe oder eines Taufbekennnisgottesdienstes ihren Glauben in der vorgegebenen liturgischen Form bekannt haben.
3. Für statistische Zwecke wird die Zahl der Kirchenglieder mit der Zahl der Bekennen- den Glieder gleichgesetzt.
4. Jedes Getaufte und jedes Bekennende Glied einer evangelisch-methodistischen Gemeinde ist Glied der weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche in ihrer Gesamtheit und Glied der einen christlichen Kirche.

Die Bedeutung der Kirchengliedschaft

Art. 216.

1. Christus gründet die Kirche als seinen Leib durch die Kraft des Heiligen Geistes (1. Korinther 12,13.27). Indem die Kirche ihrem Auftrag treu bleibt, das Evangelium zu

verkündigen und sichtbar zu machen, werden Menschen ihrer Gemeinschaft hinzugetan. Die Taufe ist das Sakrament, das in den Leib Christi eingliedert. Um Bekennendes Glied zu werden, bedarf es der Antwort des Glaubens. Bei einem erwachsenen Täufling wird die Antwort bei der Taufe gegeben. Die Taufe von Säuglingen und Kindern zielt ebenfalls auf die persönliche Antwort des Glaubens, in der Hoffnung, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt in einem Taufbekenntnis-gottesdienst ausgesprochen wird.

- a) Getaufte Glieder sind ihrem Alter entsprechend in der Bedeutung des Glaubens, der Vorrrechte und der Verpflichtungen ihrer Taufe zu unterweisen.
- b) Nichtgetaufte Jugendliche und Erwachsene, die Jesus Christus als ihren Herrn und Erlöser bekennen, können in der Evangelisch-methodistischen Kirche getauft werden. Es ist die Aufgabe der Gemeinde unter Anleitung des Pastors / der Pastorin, sie in der Bedeutung der Taufe und des christlichen Glaubens sowie in Geschichte, Organisation und Lehre der Evangelisch-methodistischen Kirche zu unterweisen. Nach Abschluss der Unterweisung stellt der Pastor / die Pastorin die betreffenden Personen der Gemeinde vor und leitet den Gottesdienst, in dem sie getauft und durch ihr Bekenntnis als Bekennende Glieder in die Kirche aufgenommen werden.

2. Im Glauben zu wachsen und Gott im Alltag zu dienen, ist ein lebenslanger Prozess. Das Wirken des Heiligen Geistes fördert in vielfältiger Weise den Reifungsprozess des Glaubens. Die Taufe ist zwar ein einmaliger Bundesakt, der nicht wiederholt werden kann, die Bestätigung und Erneuerung des Taufbundes kann jedoch mehrfach und auf verschiedene Weise (Gottesdienste zur Tauferinnerung oder Bundeserneuerung) gefeiert werden. Dabei ist der Taufbekenntnisgottesdienst, durch den ein Getauftes Glied zum Bekennen- den Glied wird, ein besonderer Akt.

Art. 217.

Wenn Personen sich als Bekennende Glieder einer evangelisch-methodistischen Gemeinde anschliessen, bekennen sie ihren Glauben an Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde; an Jesus Christus, seinen einzigen Sohn, und an den Heiligen Geist. Mit ihrer Antwort auf die folgenden Fragen bekunden sie den Willen, in der Nachfolge Jesu Christi zu leben, und bejahen ihre Verbundenheit mit Gott und den Gliedern der Gemeinde:

1. Bekennst du dich zu Jesus Christus als deinem Herrn und Erlöser und vertraust du allein auf seine Gnade?
2. Willst du Jesus Christus nachfolgen und darum dem Bösen entsagen und das Gute tun?
3. Anerkennst du die Heilige Schrift Alten und Neuen Testamentes als die von Gott gegebene Grundlage und Richtschnur unseres Glaubens und Lebens?
4. Willst du ein treues Glied der heiligen Kirche Christi bleiben und dich in der Evangelisch-methodistischen Kirche durch Gebet, Mitarbeit und regelmässige Gaben an ihrem Dienst beteiligen?

Art. 218. Wachstum der Glieder

Treue Gliedschaft in der Gemeinde ist von entscheidender Bedeutung für das persönliche Wachstum und die zunehmende Erkenntnis des Willens und der Gnade

Gottes. Durch persönliches und gemeinsames Gebet, Gottesdienst, Sakramente, Bibelstudium, diakonisches Handeln, regelmässiges Geben und beständiges Leben in der Heiligung wachsen die Glieder in der Erkenntnis Christi und im Verständnis ihrer selbst.

Art. 219. *Verantwortung für einander*

Am Leib Christi ist ein Glied dem anderen und der Gemeinschaft gegenüber zu treuer Anteilnahme verpflichtet. Daher soll es die Lasten anderer Glieder mittragen, Leiden und Freuden teilen, die Wahrheit in Liebe sagen und Auseinandersetzungen im Geist der Vergebung und Versöhnung austragen.

Art. 220. *Berufung aller Getauften*

Alle Glieder sind gerufen, sich am Dienst zu beteiligen, der der ganzen Kirche Jesu Christi aufgetragen ist. Glieder sollen Christus in der Welt bezeugen, Licht und Sauerteig in der Gesellschaft sein und Versöhnung fördern. Die *Sozialen Grundsätze* sind eine hilfreiche Wegweisung für diesen Dienst.

Art. 221. *Verantwortlichkeit*

1. Vernachlässigt ein Getauftes Glied die mit der Taufe verbundenen Verheissungen und Erwartungen, so soll es auf geeignete Weise zur Umkehr bewegt und zur Übernahme der Verpflichtungen als Bekennendes Glied angeleitet werden.

2. Sollte ein Bekennendes Glied offensichtlich die Verbundenheit mit der Gemeinde vernachlässigen und die Verpflichtungen nicht einhalten, die es mit den Fragen des Art. 217 bejaht hat, ist es Aufgabe der Gemeinde, durch den Pastor / die Pastorin und die entsprechenden Gremien, sich dieses Gliedes anzunehmen in dem Bemühen, ihm zur Erneuerung seines Glaubens und seiner Verbundenheit mit dem Dienst der Kirche zu helfen.¹

Aufnahme in die Kirche

Art. 222. - Art. 224. ... [Aufnahme ausserhalb von Ortsgemeinden]

Art. 225. *Übertritt von anderen Kirchen*

Ein unbescholtenes Glied einer anderen christlichen Kirche, das getauft ist und in die Evangelisch-methodistische Kirche überreten möchte, kann mit einer ordnungsgemässen Übertrittsbescheinigung der bisherigen Kirche Getauftes Glied werden und durch eine Erklärung des christlichen Glaubens sowie der Bekräftigung, sich zur Evangelisch-methodistischen Kirche zu halten, Bekennendes Glied werden. Der Pastor / die Pastorin unterrichtet die abgebende Kirche. Es wird empfohlen, dass allen diesen Personen Unterweisung über Geschichte, Organisation und Lehre der Evangelisch-methodistischen Kirche erteilt wird. Personen, die aus Kirchen aufgenommen werden, die keine Übertrittsbescheinigungen oder Empfehlungsbriefe ausstellen, sind als „aus einer anderen Kirche aufgenommen“ einzutragen.

Art. 226. *Fürsorge für Kinder und Jugendliche*

1. Weil die rettende Liebe Gottes, die sich in Jesus Christus offenbart, allen Menschen gilt, und weil Jesus die Kinder ausdrücklich in sein Reich einbezieht, ist es angemessen,

¹ BOD Art. 221.3-5 Schlichtungsverfahren vor Ausschluss.

dass christliche Eltern und Erziehungsberechtigte ihre Kinder in einem frühen Alter taufen lassen. Ehe die Taufe gespendet wird, hat der Pastor / die Pastorin die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieses Sakraments und die Verpflichtung, die sie übernehmen, zu unterrichten. Von Eltern und Erziehungsberechtigten, die Kinder zur Taufe bringen, wird erwartet, dass sie die Verpflichtung übernehmen, die Kinder mit dem Wort Gottes und dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen und sie zu ermutigen, zur gegebenen Zeit an der Vorbereitung auf ihr Bekenntnis des Glaubens teilzunehmen. Mindestens ein Elternteil, ein Erziehungsberechtigter / eine Erziehungsberechtigte oder ein Taufzeuge / eine Taufzeugin muss Bekennendes Glied einer christlichen Kirche sein und die Taufverpflichtungen übernehmen.

2. Der Pastor / die Pastorin hat beim Vollzug der Taufe den Eltern, Erziehungsberechtigten oder Taufzeugen des Kindes, das getauft wird, eine Taufbescheinigung auszuhändigen, die auch besagt, dass das Kind in das Verzeichnis der Getauften Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche aufgenommen ist. Er / sie hat die Gemeindemitglieder auf ihre Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes hinzuweisen.

3. Die Gemeinde hat eine besondere Verantwortung den getauften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber, um sie in der Nachfolge anzuleiten, bis sie Bekennende Glieder werden und die Gnade Gottes für sich annehmen. Der Pastor / die Pastorin überprüft regelmässig das Verzeichnis der Getauften Glieder im Blick auf solche Personen, die noch nicht Bekennende Glieder geworden sind, mit dem Ziel, sie zu einem Bekenntnis des Glaubens hinzuführen. Die Zahl der festgestellten Personen ist Teil des Berichts an die Bezirkskonferenz. Der Pastor / die Pastorin hat ein genaues Verzeichnis der Namen aller getauften Kinder des Bezirks zu führen, sowohl derer, die dort getauft wurden, wie auch derer, die anderswo getauft worden sind. Dieses Verzeichnis der getauften Kinder dient als Liste der Getauften Glieder und hat den vollen Namen des Kindes, das Geburtsdatum, Datum und Ort der Taufe, Namen und Anschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie Namen der Taufzeugen zu enthalten.

4. Es ist die Pflicht des Pastors / der Pastorin, der Eltern, Erziehungsberechtigten, Taufzeugen, Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und aller Glieder der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder während ihrer ganzen Kindheit eine Unterweisung erhalten, die sie zu einer persönlichen Hingabe an Jesus Christus als Herrn und Erlöser, zum Verständnis des christlichen Glaubens und zu einer Wertschätzung der Vorrechte und Verpflichtungen der Bedeutung der Taufe und der Bekennenden Gliedschaft hinführt.

Gastglieder und assozierte Glieder

Art. 227.

1. Ein Glied, das der Evangelisch-methodistischen Kirche, einer affilierten autonomen methodistischen Kirche, einer vereinigten Kirche (zu der eine evangelisch-methodistische Kirche gehört) oder einer durch Vertrag verbundenen methodistischen Kirche angehört und das längere Zeit in einer Gemeinde fern von seiner Heimatgemeinde wohnt, kann auf Antrag als Gastglied einer evangelisch-methodistischen Gemeinde in der Nähe des zeitweiligen Wohnorts aufgenommen werden. Der Heimat-

pastor / die Heimatpastorin ist davon zu unterrichten. Ein Gastglied hat das Recht auf Gemeinschaft, auf seelsorgerliche Begleitung und auf Teilnahme an den Aktivitäten der Gemeinde, und, wenn Bekennendes Glied, das Recht, Ämter zu übernehmen, ausgenommen solche, durch die es Stimmrecht in übergemeindlichen Einrichtungen der Evangelisch-methodistischen Kirche bekäme. Das Gastglied² ist nur in der Heimatgemeinde zu zählen.

2. Ein Glied einer anderen Kirche kann unter denselben Bedingungen assoziiertes Glied einer evangelisch-methodistischen Gemeinde werden, darf aber nicht stimmberechtigtes Mitglied in der Bezirkskonferenz und im Bezirksvorstand werden.

3. Die Gastgliedschaft oder assozierte Gliedschaft wird in der Regel durch Wegzug beendet.

Betreuung der Kirchenglieder

Art. 228.

1. Die Gemeinde hat die Aufgabe, sich um das geistliche Wachstum ihrer Glieder zu mühen. Es ist die Pflicht des Pastors / der Pastorin und der Mitglieder des Bezirksvorstands, die dafür notwendigen Veranstaltungen und Angebote einzurichten. Die Kirche hat eine geistliche Verpflichtung, sich auch um ihre nicht aktiven und gleichgültigen Glieder zu bemühen.

2. Betreuung der Bekennenden Glieder

a) Der Pastor / die Pastorin kann im Zusammenwirken mit dem Bezirksvorstand die Bekennenden Glieder in Gruppen zusammenfassen, mit einem Leiter / einer Leiterin für jede Gruppe. Das Ziel besteht darin, die Bekennenden Glieder für den Dienst in der Gesellschaft zuzurüsten.

b) Bekennende Glieder tragen die Verantwortung für die Einhaltung ihres Taufversprechens, das sie anlässlich ihrer Taufe oder des Taufbekenntnisgottesdienstes ausgesprochen haben. Vernachlässigt ein Bekennendes Glied sein Versprechen, ist folgendermassen vorzugehen:

(1) Wenn es sich um ein am Ort wohnendes Bekennendes Glied handelt, hat der Pastor / die Pastorin den Namen dieses Bekennenden Glieds dem Bezirksvorstand zu melden, der alles in seiner Kraft Stehende zu tun hat, das Bekennende Glied wieder in die aktive Gemeinschaft der Kirche zu bringen. Die Person soll besucht werden und in seelsorgerlicher Weise auf ihr Versäumnis angesprochen werden.

(2) Wenn es sich um ein nicht am Ort wohnendes Bekennendes Glied handelt, hat der Pastor / die Pastorin ihm / ihr die Überweisung der Gliedschaft in eine andere Gemeinde nahezulegen.

(3) Wenn die Adresse eines Bekennenden Glieds nicht mehr bekannt ist, hat der Pastor / die Pastorin und der / die Beauftragte für Kirchengliedschaft alle Anstrengungen zu unternehmen, das Glied ausfindig zu machen.

(4) Führen diese Bemühungen innerhalb von zwei Jahren nicht zum Erfolg, kann der Name des Bekennenden Glieds durch die Bezirkskonferenz gestrichen werden.

² Nur auf Bekennendes Glied bezogen.

Art. 229.

Überweisung nach Auflösung einer Gemeinde – Wird eine Gemeinde oder ein Bezirk aufgelöst, soll der Superintendent / die Superintendentin eine andere Gemeinde der Evangelisch-methodistischen Kirche benennen, in welche die Glieder zu überweisen sind. Glieder können auf eigenen Wunsch auch in eine andere Gemeinde überwiesen werden.

Unterlagen und Berichte über Kirchengliedschaft**Art. 230. *Gliederverzeichnisse***

Jede Gemeinde führt sorgfältig folgende Verzeichnisse:

1. Verzeichnis der Getauften Glieder mit den Namen aller getauften Personen, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Art. 215.1).
2. Verzeichnis der Bekennenden Glieder mit den Namen aller Personen, die ihren christlichen Glauben in einem Taufgottesdienst oder in einem Taufbekenntnis-gottesdienst persönlich bekannt haben (Art. 215.2).
3. Verzeichnis der Freunde mit den Namen und Anschriften solcher Personen, die nicht Glieder der betreffenden Gemeinde sind, einschliesslich ungetaufter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener und anderer Nichtglieder, für welche die Gemeinde seelsorgerliche Verantwortung hat.
4. Verzeichnis der Gastglieder (Art. 227.1).
5. Verzeichnis der assoziierten Glieder (Art. 227.2).

Art. 232.

Zum Zweck der Dokumentierung hat jede Gemeinde eine Liste der in der Gemeinde vollzogenen Taufen mit Datum, Geburtsdatum, Namen, Adresse, Namen der Eltern, der Taufzeugen, sowie des / der dabei amtieren- den Pastors / Pastorin zu führen. Im Fall einer Überweisung, des Todes, des Austritts oder der Streichung ist dies im Taufverzeichnis zu vermerken.

Art. 231. *Bericht über Kirchengliedschaft*

Der Pastor / die Pastorin berichtet der Bezirkskonferenz die Namen der Personen, die in die Gliedschaft einer Gemeinde aufgenommen wurden und die Namen derer, deren Gliedschaft seit der letzten Bezirkskonferenz beendet wurde. Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Prüfung der Gliederverzeichnisse und berichtet darüber jährlich der Bezirkskonferenz.

Art. 232. ... *[Mitglieder an Colleges und Universitäten]***Art. 233. *Kirchenbuch***

In jeder Gemeinde wird ein Kirchenbuch geführt. Die kirchlichen Formulare und Dokumente sind zu benutzen.

Art. 234. *Beauftragter / Beauftragte für Kirchengliedschaft*

Die Bezirkskonferenz kann einen Beauftragten / eine Beauftragte für Kirchengliedschaft benennen, der / die nach Anweisung des Pastors / der Pastorin genaue Unterlagen aller Gliederverzeichnisse führt und mindestens jährlich dem Bezirksvorstand berichtet.

Überweisung und Beendigung der Kirchengliedschaft

Art. 235.

Jede Veränderung einer Gliedschaft durch Tod, Überweisung, Austritt, Ausschluss oder durch Beschluss der Bezirkskonferenz ist unter Angabe des Vorgangs im Gliederverzeichnis zu vermerken. Es ist die Pflicht des Pastors / der Pastorin oder des / der Beauftragten für Kirchengliedschaft, diese Veränderungen jährlich der Bezirkskonferenz zu berichten.

Art. 236. *Ortswechsel von Gliedern*

Zieht ein Glied einer evangelisch-methodistischen Gemeinde an einen anderen Ort, der so weit von der bisherigen Heimatgemeinde entfernt liegt, dass das Glied nicht regelmäßig an ihren Gottesdiensten und ihrem Gemeindeleben teilnehmen kann, ist dieses Glied zu ermutigen, seine Gliedschaft an eine näher gelegene evangelisch-methodistische Gemeinde zu übertragen.

Art. 237. – Art. 238. ... [Sondersituationen fern der Ortsgemeinde]

Art. 239. *Überweisung an eine andere Gemeinde*

Wechseln Glieder ihren Wohnort, sollen sie dem Pastor / der Pastorin umgehend davon Kenntnis geben und sich an die nächstliegende Gemeinde überweisen lassen. Die Überweisung wird mit Hilfe eines Überweisungsscheines getätigt, den der / die empfangende Pastor / Pastorin zu bestätigen hat. Nach erhaltener Bestätigung ist die Überweisung ordnungsgemäss im Gliederverzeichnis des Bezirks zu vermerken.

Art. 240. *Übertritt in eine andere Kirche*

Wird ein Pastor / eine Pastorin von einem Glied seiner Gemeinde um Überweisung an eine Gemeinde einer anderen Kirche ersucht oder von einer bevollmächtigten Amtsperson einer anderen Kirche darum gebeten, soll er / sie mit Zustimmung des Glieds einen Überweisungsschein ausstellen. Nach erhaltener Bestätigung, dass das betreffende Glied in die andere Kirche aufgenommen worden ist, ist die Überweisung ordnungsgemäss im Gliederverzeichnis des Bezirks zu vermerken. Damit ist die Gliedschaft gelöscht.

Art. 241. ... *[Rückzug ohne Nachricht]*

Art. 242. *Wiederaufnahme der Kirchengliedschaft*

Im Falle der Beendigung einer Bekennenden Gliedschaft durch Überweisung in eine andere Kirche, Austritt, Ausschluss oder Streichung auf Beschluss der Bezirkskonferenz kann eine Person auf eigenen Antrag wieder in die Bekennende Gliedschaft aufgenommen werden, indem sie die Versprechen nach Art. 217 erneuert. Im Falle einer vorhergehenden Anklage müssen von der Bezirkskonferenz gebilligte Zeichen eines erneuerten Lebens erkennbar sein.

Abschnitt VI. Organisation und Verwaltung

Art. 243. *Grundlegende Aufgaben*

Zur Wahrnehmung des Auftrags ist der Bezirk so zu organisieren, dass für folgende Aufgaben Sorge getragen ist: (1) Entwicklung der Arbeit unter den Aspekten Aufbauen, Helfen, Bezeugen; (2) effiziente Leitung durch Laien und Pastoren / Pastoren

innen; (3) Finanzaushalt und das kirchliche Eigentum; (4) Verbindung mit Distrikt und Jährlicher Konferenz; (5) Erstellung und Aufbewahrung der Akten; (6) Teilhabe aller am Gemeindeleben nach dem Grundsatz der Inklusivität.

Art. 244. *Organe*

1. Für den Bezirk sind folgende Organe vorgesehen: die Bezirkskonferenz, der Bezirksvorstand, der Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk, der Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung, der Finanzausschuss und der Vorschlagsausschuss. Darüber hinaus kann die Bezirkskonferenz nach Bedarf weitere Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Der Bezirksvorstand und alle anderen Organe der Gemeinde sind der Bezirkskonferenz verantwortlich.
2. Die Bezirkskonferenz, der Superintendent / die Superintendentin und der Pastor / die Pastorin sind verpflichtet, die Bezirke und Gemeinden, die ihnen anvertraut sind, in Übereinstimmung mit der Kirchenordnung zu organisieren und zu verwalten. Unter Zustimmung des Superintendenden / der Superintendentin kann ein Bezirk die grundlegenden Organe auch zusammenlegen, wenn dadurch die inhaltlichen Aufgaben und die Verwaltungsaufgaben am besten wahrgenommen werden können.
3. Falls zwei oder mehr Gemeinden einen Bezirk bilden, besteht nur eine Bezirkskonferenz. Diese setzt einen Vorstand, einen Kassenführer / eine Kassenführerin sowie weitere Beauftragte und Ausschüsse auf Bezirksebene und / oder mehrere auf Gemeindeebene ein. Alle Gemeinden des Bezirks müssen in Bezirksausschüssen vertreten sein.
4. Mitglieder der Bezirkskonferenz, der Vorstände und der Ausschüsse müssen Bekennende Glieder sein. Darüber hinaus sind beratende Mitglieder in diesen Gremien möglich.
5. Der Pastor / die Pastorin trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Bezirks und ist von Amts wegen Mitglied der Bezirkskonferenz und aller ihrer Vorstände und Ausschüsse, ausser wenn dies durch die Kirchenordnung eingeschränkt ist.

Art. 245. *Datenschutz*

Gemeinden und Bezirke, die Informationen auf dem Weg elektronischer Datenverarbeitung sammeln und speichern, sind verpflichtet, sich an die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes zu halten. Den Regelungen der Zentral- und Jährlichen Konferenz ist Folge zu leisten.

Die Bezirkskonferenz

Art. 246. *Allgemeine Bestimmungen*

1. Innerhalb des Bezirks bildet die Bezirkskonferenz die grundlegende Einheit im Verbundsystem (Konnexio) der Evangelisch-methodistischen Kirche. Die Bezirkskonferenz ist gemäss Verfassung aus der Gemeinde oder den Gemeinden eines jeden Bezirks zu bilden. Sie tritt jährlich zusammen zu den in Art. 247 niedergelegten Zwecken. Sie kann auch öfter tagen.

2. Zur Bezirkskonferenz gehören:

- a) Pastorale Mitglieder:

- alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz gemäss Art. 140 mit einer Dienstzuweisung an den Bezirk;
- Diakone / Diakoninnen und Älteste im Ruhestand, welche die Zugehörigkeit zu dieser Bezirkskonferenz erklärt haben (Art. 353);
- Älteste in besonderen Diensten, welche die Zugehörigkeit zu dieser Bezirkskonferenz erklärt haben (Art. 344. 3).

b) Andere Mitglieder von Amts wegen:

- weitere Personen mit einer Dienstzuweisung für den Bezirk;
- Praktikanten / Praktikantinnen;
- Laienprediger / Laienpredigerinnen;
- der Laienführer / die Laienführerin;
- Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz;
- weitere Mitglieder der Jährlichen Konferenz, die Glieder einer Gemeinde des Bezirks sind;
- der / die Vorsitzende des Finanzausschusses;
- der / die Vorsitzende des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk;
- der / die Vorsitzende des Ausschusses für Kircheneigentum und Hausverwaltung;
- der Kassenführer / die Kassenführerin;
- Vertreter / Vertreterinnen der Aufgabenbereiche Aufbauen, Helfen, Bezeugen der einzelnen Gemeinden;
- der / die Vorsitzende des Bezirksvorstands und / oder der Gemeindevorstände.

c) Weitere Mitglieder:

- eine von der Bezirkskonferenz festgelegte Zahl von Gliedern der einzelnen Gemeinden gemäss Nomination aus den Gemeinden;
- weitere von der Bezirkskonferenz gewählte Personen.

3. Der Superintendent / die Superintendentin legt die Zahl der Sitzungen und deren Termin fest. Die Bezirkskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Den Ort bestimmt sie selbst.

4. Der Superintendent / die Superintendentin führt den Vorsitz in der Bezirkskonferenz. Er / sie kann einen Pastor / eine Pastorin mit dem Vorsitz beauftragen.

5. Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäss eingeladen wurde.

6. Ausserordentliche Sitzungen können vom Superintendenten / von der Superintendentin in Absprache mit dem Pastor / der Pastorin des Bezirks oder durch den Pastor / die Pastorin mit schriftlich erteilter Erlaubnis des Superintendenten / der Superintendentin einberufen werden. Der Zweck ist bei der Einberufung anzugeben. Es dürfen nur damit im Zusammenhang stehende Geschäfte behandelt werden. Jede ausserordentliche Sitzung kann auch als Bezirksversammlung (Art. 248) einberufen werden.

7. Zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung der Bezirkskonferenz soll mindestens 10 Tage vorher und mindestens zweimal auf folgende Weise eingeladen

werden: von der Kanzel der Gemeinde, in einer Veröffentlichung der Gemeinde oder durch Schreiben.

8. Eine Bezirkskonferenz ist in der Sprache der Mehrheit zu führen, wobei entsprechende Vorsorge für Übersetzung zu treffen ist.

9. Für zwei oder mehrere Bezirke kann der Superintendent / die Superintendentin zur gleichen Zeit und am gleichen Ort eine gemeinsame Bezirkskonferenz einberufen.

Art. 247. *Rechte und Pflichten*

1. Die Bezirkskonferenz ist das Bindeglied zwischen Gemeinden und der gesamten Kirche. Sie ist verantwortlich für die Arbeit des Bezirks.

2. Ihre vorrangige Aufgabe ist es, die kirchliche Arbeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Evangelisch-methodistischen Kirche zu planen, zu fördern, zu überwachen und auszuwerten. Sie nimmt Berichte über die geleistete Arbeit entgegen und beschliesst über Ziele und Mittel der Gemeinden und des Bezirks.

3. Die Bezirkskonferenz nimmt den Bericht des Pastors / der Pastorin über seinen / ihren Dienst entgegen.

4. Sie nimmt den jährlichen Bericht über alle Gliederlisten entgegen und fasst die notwendigen Beschlüsse.

5. Sie prüft und empfiehlt der zuständigen kirchlichen Kommission Bewerber / Bewerberinnen für vollamtliche Dienste in der Kirche (Art. 311).

6. Sie überprüft jährlich Gaben, Einsatz und Eignung der Predigthelfer / Predighthelferinnen des Bezirks und erneuert ihre Predigterlaubnis (Art. 268).

7. Sie empfiehlt der Kommission für ordinierte Dienste Personen zur Anerkennung als Laienprediger / Laienpredigerinnen und zur jährlichen Bestätigung gemäss Art. 269.

8. Sie ist verantwortlich, dass den Verpflichtungen gegenüber der Konferenzkasse Vorrang unter den finanziellen Verpflichtungen des Bezirks eingeräumt wird. Zusammen mit dem Superintendenten / der Superintendentin ist es Aufgabe des Pastors / der Pastorin, des Laienmitglieds der Jährlichen Konferenz und des Bezirkslaienführers / der Bezirkslaienführerin, Einsicht in die Bedeutung dieser Verpflichtungen zu wecken.

9. Sie bildet die vorgeschriebenen Ausschüsse nach Art. 244 und wählt die verantwortlichen Personen.

10. Sie fördert das Bewusstsein für die Sozialen Grundsätze und für Resolutionen der Evangelisch-methodistischen Kirche.

11. Sie hat alle weiteren Rechte und Pflichten, die ihr von der General-, der Zentral- oder der Jährlichen Konferenz rechtmässig übertragen werden.

Art. 248. *Bezirks- und Gemeindeversammlung*

1. Um eine möglichst weitgehende Mitwirkung der Glieder zu erreichen und insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann die Bezirkskonferenz als Bezirksversammlung einberufen werden, wobei alle anwesenden Bekennen- den Glieder Stimm- und Wahlrecht haben. Über die Einberufung einer Bezirksversammlung entscheidet der Superintendent / die Superintendentin. Eine Bezirksversammlung kann durch ihn / sie veranlasst werden oder schriftlich an ihn / sie beantragt werden durch: den Pastor / die Pastorin, den Bezirksvorstand oder durch zehn Prozent der Bekennen-

den Glieder des Bezirks. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 246–247 über die Bezirkskonferenz entsprechend.

2. Eine örtliche Gemeindeversammlung zum Zweck der Orientierung und Berichterstattung kann durch den Pastor / die Pastorin jederzeit einberufen werden. Sie nominiert Bekennende Glieder als weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz gemäss der von der Bezirkskonferenz festgelegten Zahl.

Art. 249. Wahlen

1. Die Bezirkskonferenz, oder mit Ermächtigung des Superintendenten / der Superintendentin die Bezirksversammlung, wählt aufgrund der Nominierungen des Vorschlagsausschusses oder der Gemeindeversammlungen oder von Nominierungen aus dem Plenum mindestens die folgenden Verantwortlichen:

- a) den Bezirksvorstand und seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende;
- b) den Vorschlagsausschuss;
- c) den Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk;
- d) den Finanzausschuss;
- e) den Bezirkskassenführer / die Bezirkskassenführerin;
- f) den Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung und die Hausverwalter / Hausverwalterinnen;
- g) das Laienmitglied / die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz und deren Stellvertretung;
- h) den Bezirkslaienführer / die Bezirkslaienführerin;
- i) einen Schriftführer / eine Schriftführerin
- j) weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz in der von ihr festgelegten Zahl.

2. Besondere Aufmerksamkeit ist der Einbeziehung der unterschiedlichen Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu widmen.

3. Alle Ämter der Gemeinde, auch der Vorsitz von Gremien innerhalb der Gemeinde, können auf zwei Personen aufgeteilt werden mit folgenden Ausnahmen: Kassenführer / Kassenführerin, Laienmitglied der Jährlichen Konferenz, Mitglied und Vorsitz des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk. Wenn zwei Personen ein Amt gemeinsam innehaben, üben sie nur ein Stimmrecht aus.

4. Die Bezirkskonferenz kann eine Begrenzung der unmittelbar aufeinander- folgenden Amtstermine festlegen, ausser es gäbe andere Regelungen. Es wird empfohlen, dass niemand länger als drei aufeinander folgende Wahlperioden dasselbe Amt versieht.

5. In der Regel erfolgen alle Wahlen für ein Jahrviert der Jährlichen Konferenz.

Art. 250. Absetzung von Amtsträgern und Besetzung freier Stellen

Ist eine Person, die von der Bezirkskonferenz gewählt worden ist, nicht fähig oder nicht willens, die von ihr zu erwartenden Pflichten zu erfüllen, kann der Superintendent / die Superintendentin eine ausserordentliche Sitzung der Bezirkskonferenz einberufen, um über eine Absetzung und Neubesetzung zu beschliessen.

Art. 251. Aufgaben

1. Die Bezirkskonferenz wählt aus den Bekennenden Gliedern einen Bezirkslaienführer / eine Bezirkslaienführerin, mit folgenden Aufgaben:

- a) das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt zu fördern;
 - b) als Vertreter / Vertreterin der Laienschaft dem Pastor / der Pastorin zur Seite zu stehen, um in regelmässigen Treffen die Lage der Gemeinde und die Notwendigkeiten des Dienstes zu besprechen;
 - c) Mitglied in der Bezirkskonferenz, im Bezirksvorstand, im Finanzausschuss, im Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor/ Pastorin und Bezirk und im Vorschlagsausschuss zu sein, und für die Beschlüsse der Jährlichen Konferenz und der gesamten Kirche Verständnis zu wecken;
 - d) an Tagungen und Kursen teilzunehmen, um das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihre missionarischen Möglichkeiten zu vertiefen. Die Aufgabe des Bezirkslaienführers / der Bezirkslaienführerin kann sinnvoll mit der Aufgabe des Laienmitglieds in der Jährlichen Konferenz verbunden werden.
2. Das Laienmitglied / die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz und ein oder mehrere Stellvertreter / Stellvertreterinnen werden für ein Jahrviert der Jährlichen Konferenz gewählt. Sie sollen mindestens zwei Jahre Bekennende Glieder der Kirche sein und mindestens ein Jahr zum Bezirk gehören; doch soll auch ein neu gegründeter Bezirk das Recht auf Vertretung haben. Das Laienmitglied erläutert gemeinsam mit dem Pastor / der Pastorin die Entscheidungen und Beschlüsse der Jährlichen Konferenz im Bezirksvorstand und ist für deren Durchführung vor Ort besorgt. Kein Lokalpastor / keine Lokalpastorin ist als Laienmitglied oder zur Stellvertretung wählbar.
3. Der / die Vorsitzende des Bezirksvorstands wird von der Bezirkskonferenz gewählt und hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Bezirksvorstands;
 - b) Vorbereitung der Tagesordnung in Absprache mit dem Pastor / der Pastorin, dem Bezirkslaienführer / der Bezirkslaienführerin sowie anderen betroffenen Personen;
 - c) Überprüfung und Zuweisung der Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksvorstands;
 - d) erforderliche Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern des Bezirksvorstands und anderen Personen zur Vorbereitung einer sachgerechten Beschlussfassung bei den Sitzungen des Bezirksvorstands;
 - e) Koordination der verschiedenen Tätigkeiten des Bezirksvorstands;
 - f) Ergreifen von Initiative und Führen des Bezirksvorstands bei Zielfindung, Planung und Auswertung.
- Der / die Vorsitzende des Bezirksvorstands hat das Recht, an allen Sitzungen aller Ausschüsse und Gemeindevorstände des Bezirks teilzunehmen, es sei denn die Teilnahme ist ausdrücklich durch die Kirchenordnung eingeschränkt.
4. Der Schriftführer / die Schriftführerin der Bezirkskonferenz führt eine genaue Niederschrift der Verhandlungen, verwaltet alle damit zusammenhängenden Dokumente und Berichte und unterzeichnet zusammen mit dem / der Vorsitzenden die Niederschrift. Eine Kopie der Niederschrift ist dem Superintendenten / der Superintendentin auszuhändigen, eine dauerhafte Niederschrift ist in den Gemeindeakten aufzubewahren. Er / sie ist zugleich Schriftführer / Schriftführerin im Bezirksvorstand.

5. Es wird empfohlen, dass die Bezirkskonferenz einen Beauftragten / eine Beauftragte für Gemeindegeschichte wählt, um die Geschichte jeder Gemeinde zu dokumentieren.

Der Bezirksvorstand

Art. 252.

Der Bezirksvorstand ist für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit in den Bereichen Aufbauen, Helfen, Bezeugen und für die erforderlichen Mittel sowie für die Organisation und den Haushalt verantwortlich. Die Bezirkskonferenz soll einen Bezirksvorstand einsetzen, der ihr geschäftsführendes Gremium und ihr verantwortlich ist.

1. Zusammensetzung — Zum Bezirksvorstand gehören:

- a) der / die Vorsitzende des Bezirksvorstands;
- b) alle Pastoren / Pastorinnen mit einer Dienstzuweisung auf den Bezirk;
- c) der Bezirkslaienführer / die Bezirkslaienführerin;
- d) Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz;
- e) Schriftführer / Schriftführerin der Bezirkskonferenz
- f) und weitere Personen, wie von der Bezirkskonferenz bestimmt.

Hat ein Bezirk mehrere Gemeinden, so kann er anstelle des Bezirksvorstands oder zusätzlich einzelne Gemeindevorstände einsetzen.

2. Die Aufgabenbereiche Aufbauen, Helfen, Bezeugen umfassen:

- a) Die aufbauenden Dienste in der Gemeinde widmen sich christlicher Erziehung und Bildung, Gottesdienst und geistlichem Leben, sowie christlicher Haushalterschaft.
- b) Die helfenden Dienste der Gemeinde widmen sich diakonischen Aufgaben in der Nähe und Ferne, gesellschaftspolitischen Fragen, Gesundheits- und Sozialdiensten, ökumenischen und interreligiösen Angelegenheiten, und Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.
- c) Die bezeugenden Dienste der Gemeinde widmen sich der Evangelisation, der Mitgliederpflege, dem geistlichen Wachstum, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Dienst der Laienprediger und Laienpredigerinnen sowie dem Zeugnis christlicher Erfahrung.

3. Sitzungen — Der Bezirksvorstand trifft sich mindestens vierteljährlich. Ausserordentliche Sitzungen können durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den Pastor / die Pastorin einberufen werden. Anwesende Mitglieder sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss eingeladen wurde.

4. Aufgaben

- a) Der Bezirksvorstand hat die Verantwortung für die Planung und Ausführung des Auftrags und des Dienstes der Gemeinde. Er initiiert Planungs-prozesse, setzt Ziele, genehmigt Aktivitäten, bestimmt die Arbeitsweise, nimmt Berichte entgegen, wertet die Dienste aus und überprüft sie am Auftrag der Gemeinde.
- b) Er überprüft die Gliederverzeichnisse der Gemeinde.
- c) Er ist verantwortlich für die Besetzung von frei gewordenen Stellen von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen der Gemeinde.

d) Er beschliesst auf Empfehlung des Finanzausschusses den Haushaltsplan, legt ihn der Bezirkskonferenz zur Genehmigung vor und trifft geeignete Massnahmen zur Sicherstellung des Finanzbedarfs der Gemeinde.

Dienstgruppen

Art. 253. *Dienstgruppen*

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bestehen in der Gemeinde Dienstgruppen (z. B. Frauengruppen, Gemeindechöre, Jugendkreise, Jungscharen, Männergruppen, Sonntagsschule / Kindergottesdienst), die auf Initiative der Bezirkskonferenz oder mit ihrer Genehmigung eingerichtet werden.

Art. 254. *Beauftragte für Dienstgruppen*

Die Bezirkskonferenz soll Beauftragte wählen für Dienste mit Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern, Erwachsenen und Familien oder anderen Altersgruppen und gegebenenfalls für besondere Dienstbereiche wie Singles oder Behinderte.

Art. 255. *Weitere Beauftragte*

Die Bezirkskonferenz soll Beauftragte für Bereiche wählen wie: Ökumene und interreligiöse Anliegen, Kirche und Gesellschaft, soziale Dienste, Öffentlichkeitsarbeit, Evangelisation, Weltmission, Erziehung, Schüler- und Studentenseelsorge, Gebetsdienst, christliche Haushalterschaft.

Art. 256. *Besondere Ordnungen*

Für die verschiedenen Dienstgruppen sind gegebenenfalls die Ordnungen der entsprechenden Werke der Jährlichen Konferenz bzw. der Zentralkonferenz zu beachten.

Art. 257. – Art. 258. ... [Details zu Dienstgruppen]

Verwaltungsausschüsse

Art. 259.

1. Die Bezirkskonferenz bildet einen *Vorschlagsausschuss*. Dieser schlägt der Bezirkskonferenz bzw. der Bezirksversammlung die erforderlichen Beauftragten, Vorstands- und Ausschussmitglieder zur Wahl vor.

a) Die Mitglieder des Ausschusses sind unmittelbar aus der Bezirkskonferenz zu wählen. Der Ausschuss besteht aus höchstens neun Mitgliedern zusätzlich zum Pastor / zur Pastorin und zum Bezirkslaienführer / zur Bezirkslaienführerin. Der Pastor / die Pastorin hat den Vorsitz. Kein gewähltes Mitglied soll dem Ausschuss ununterbrochen länger als acht Jahre angehören.

b) Der Ausschuss arbeitet während des Jahres dem Bezirksvorstand in allen Personalangelegenheiten (ausser bei Angestellten) zu. Er sucht und fördert geeignete Personen und sorgt für entsprechende Schulung. In Zusammenarbeit mit den Ausschüssen des Bezirksvorstands koordiniert er den Personalbedarf der Gemeinde im Blick auf Leitung und Mitarbeit.

Beim Vorschlagsverfahren für die Ausschüsse und Vorstände ist bereits bei den Wahlvorschlägen so weit als möglich auf die Einbeziehung der unterschiedlichen Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu achten.

2. Die Bezirkskonferenz bildet einen *Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk*. Der Ausschuss unterstützt den Pastor / die Pastorin in der Wahrnehmung der Dienstaufgaben.

a) Zusammensetzung — Die Mitglieder einschliesslich des / der Vorsitzenden werden von der Bezirkskonferenz auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses oder durch Vorschläge aus dem Plenum gewählt. Der Ausschuss besteht neben dem Pastor / der Pastorin aus mindestens fünf und höchstens neun gewählten Mitgliedern. Der Bezirkslaienführer / die Bezirkslaienführerin und mindestens ein Laienmitglied der Jährlichen Konferenz sind von Amts wegen Mitglieder des Ausschusses. Nur eine Person aus einer Familie, die in demselben Haushalt lebt, darf Mitglied des Ausschusses sein. Wo einem Bezirk mehr als ein Pastor / eine Pastorin oder andere Personen mit Dienstzuweisung zugewiesen sind, bezieht sich die Aufgabe des Ausschusses auf alle diese Personen und sind sie alle Mitglied.

Falls zwei oder mehr Gemeinden einen Bezirk bilden, muss zu dem Ausschuss mindestens ein Vertreter / eine Vertreterin jeder Gemeinde gehören.

Wo es eine pastorale Zusammenarbeit über Bezirksgrenzen hinweg gibt, arbeiten die Ausschüsse für Zusammenwirken Pastor / Pastorin und Bezirk gemeinsam.

b) Sitzungen — Der Ausschuss tagt mindestens jährlich. Er kommt außerdem zusammen auf Ersuchen des Bischofs / der Bischöfin, des Superintendenten / der Superintendentin, des Pastors / der Pastorin, einer anderen Person mit Dienstzuweisung oder des / der Vorsitzenden des Ausschusses. In der Regel soll der Pastor / die Pastorin bei jeder Sitzung des Ausschusses anwesend sein. In besonderen Fällen kann eine Sitzung mit dem Superintendenten / der Superintendentin ohne den Pastor / die Pastorin stattfinden. Der Pastor / die Pastorin oder jede Person mit Dienstzuweisung, über den / die gehandelt wird, ist jedoch davon vor der Sitzung zu unterrichten, bei der seine / ihre Arbeit erörtert wird, und er / sie ist unmittelbar hinterher zur Beratung hinzuzuziehen. Der Ausschuss tagt in der Regel in geschlossener Sitzung. Alle Informationen sind vertraulich zu behandeln.

c) Aufgaben — Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört:

- (1) Er ermutigt und unterstützt den Pastor / die Pastorin und die anderen Personen mit Dienstzuweisung und deren Familien.
- (2) Er berät sich mit dem Pastor / der Pastorin und anderen Personen mit Dienstzuweisung in dem Bemühen um einen fruchtbaren Dienst. Er vertritt ihnen gegenüber die Angelegenheiten der Gemeinde und weckt gegenüber der Gemeinde Verständnis für das Wesen ihres Dienstes auch in konflikträchtigen Situationen.
- (3) Er entwickelt und genehmigt Aufgabenbeschreibungen für alle Personen mit Dienstzuweisung des Bezirks unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten und Pflichten für pastorale Mitglieder. Wo dies der Dienst erfordert, kann er auch neue Stellen anregen und beschreiben und mit dem Superintendenten / der Superintendentin über eine mögliche Besetzung beraten.

- (4) Er berät mit allen Personen mit Dienstzuweisung über deren Gaben, Kompetenzen und zeitlichen Prioritäten und setzt sie in Beziehung zu den Vorhaben und Zielen, die aus dem Auftrag der Gemeinde und den Anforderungen an den Dienst entstehen.
- (5) Nach den von der Kommission für ordinierte Dienste und dem Kabinett festgelegten Kriterien und Verfahren (Art. 350, 351) nimmt er die Auswertung des Dienstes aller Personen mit Dienstzuweisung vor, die ihnen für die Wirksamkeit ihres Dienstes hilft. Er stellt Bedarf zur Weiterbildung fest und ermöglicht sie.
- (6) Er berät über die äusseren Bedingungen, welche die Arbeit und die Familie aller Personen mit Dienstzuweisung betreffen wie Vertretung im Fall von Abwesenheit oder Krankheit, Arbeitsbedingungen, Büroausstattung und Wohnung. Er unterbreitet dem Bezirksvorstand und bei haushaltsrelevanten Fragen dem Finanzausschuss entsprechende Empfehlungen.
- (7) Er hält Ausschau nach geeigneten Laien für den Verkündigungsdienst und Bewerbern / Bewerberinnen für ordinierte Dienste und begleitet Praktikanten / Praktikantinnen. Er ist mit ihnen im Gespräch, beurteilt ihren Dienst und erarbeitet Vorlagen für die Empfehlung durch die Bezirkskonferenz.
- (8) Er wird beratend tätig, wenn deutlich wird, dass dem Bezirk und/oder einer Person mit Dienstzuweisung durch einen Wechsel am besten gedient ist. Der Ausschuss wirkt mit der jeweiligen Person, dem Superintendenten / der Superintendentin und dem Bischof / der Bischöfin bei der Neubesetzung zusammen. Die Beziehung zum Superintendenten / zur Superintendentin und dem Bischof / der Bischöfin ist dabei nur beratend (Art. 430–433).

3. Die Bezirkskonferenz bildet einen *Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung*, dessen Aufgabe es ist, das kirchliche Eigentum zu verwalten.

- a) Zusammensetzung — Die Mitglieder einschliesslich des / der Vorsitzenden werden von der Bezirkskonferenz auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses oder durch Vorschläge aus dem Plenum gewählt. Für die kirchlichen Gebäude bestellt die Bezirkskonferenz Hausverwalter / Hausverwalterinnen, die damit Mitglieder des Ausschusses sind.
- b) Aufgaben — Der Ausschuss ist zuständig für Grundstücke, Bauten und Einrichtungen im Eigentum der Kirche. Er sorgt dafür, dass notwendige Anschaffungen getätigt werden, das kirchliche Eigentum in gutem Zustand erhalten wird, die kirchlichen Räume ihrem Zweck entsprechend zur Verfügung stehen und nicht kirchlich genutztes Eigentum angemessen verwaltet wird. Er unterbreitet dem Bezirksvorstand und bei haushaltsrelevanten Fragen dem Finanzausschuss entsprechende Empfehlungen.

4. Die Bezirkskonferenz bildet einen *Finanzausschuss* zur Aufbringung und Verwaltung finanzieller Mittel für den Bedarf der Kirche.

- a) Zusammensetzung — Die Mitglieder einschliesslich des / der Vorsitzenden werden von der Bezirkskonferenz auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses oder durch Vorschläge aus dem Plenum gemäss der von ihr bestimmten Anzahl gewählt. Ausserdem besteht der Ausschuss aus dem Pastor / der Pastorin; einem Laienmitglied der Jährlichen Konferenz; dem / der Vorsitzenden des

Bezirksvorstands; dem / der Vorsitzenden oder einem Vertreter / einer Vertreterin des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk; dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Ausschusses für Kircheneigentum und Hausverwaltung; dem Bezirkslaienführer / der Bezirkslaienführerin; dem Kassenführer / der Kassenführerin.

- b) Aufgaben — Der Finanzausschuss stellt jährlich einen Gesamthaushalt auf und legt ihn dem Bezirksvorstand vor. Alle Anträge auf Finanzierung, die im Jahreshaushalt berücksichtigt werden sollen, sind dem Finanzausschuss vorzulegen. Der Finanzausschuss ist verantwortlich für die Massnahmen zur Aufbringung der Einnahmen, die zur Erfüllung des von der Bezirkskonferenz festgelegten Haushalts erforderlich sind. Er verwaltet in Zusammenarbeit mit dem Kassenführer / der Kassenführerin die eingegangenen Finanzmittel nach Anweisung des Bezirksvorstands.

Der Ausschuss veranlasst die jährliche Prüfung der Kassen, Bücher und Belege des Bezirks und berichtet darüber der Bezirkskonferenz.

5. Die Bezirkskonferenz kann weitere ihr ratsam erscheinende Ausschüsse einrichten.

Abschnitt VII. Organisation neuer Gemeinden und Bezirke

Art. 260.

1. Eine Gemeinde wird mit Zustimmung der Bezirkskonferenz gegründet. Es soll eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden, welche die für die Bezirkskonferenz nötigen Nominationsvornimmt.
2. Eine Missions- oder Neulandgemeinde oder ein Bezirk wird mit Zustimmung des Kabinetts und in Absprache mit den dafür zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz gegründet. Für die Durchführung der Gründungsversammlung trägt der Superintendent / die Superintendentin die Verantwortung.

- a) Der Superintendent / die Superintendentin sammelt die Namen aller Personen, die Glieder der neuen Gemeinde werden möchten, sei es durch Überweisung von einer anderen Gemeinde, sei es durch Aufnahme als Bekennende Glieder anlässlich der Gründungsversammlung. Er lädt sie zur Gründungsversammlung ein.
- b) Alle überwiesenen oder neu aufgenommenen Bekennenden Glieder werden stimmberechtigte Mitglieder der Gründungsversammlung, welche die Wahlrechte einer Bezirksversammlung wahrnimmt.
- c) Wenn alle für eine Bezirkskonferenz nötigen Wahlen getätigten worden sind, erklärt der Superintendent / die Superintendentin den Bezirk als konstituiert.
- d) Sofern ein Bezirk aufgrund der Gesetze des jeweiligen Landes unabdingbar eigene Körperschaftsrechte erlangen muss, bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung der Jährlichen Konferenz.

Abschnitt VIII. Überweisung einer Gemeinde

Art. 261.

1. Ein Bezirk oder eine Gemeinde kann von einer Jährlichen Konferenz in eine andere überwiesen werden. Erforderlich hierzu ist ein Beschluss der Bezirkskonferenz, der betreffenden Gemeindeversammlung und jeder der beiden beteiligten Jährlichen Konferenzen, jeweils mit einer Zweidrittel-Mehrheit.
2. Mit Bekanntgabe der erforderlichen Mehrheiten durch den Bischof / die Bischöfin ist die Überweisung wirksam. Die Reihenfolge der Abstimmungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Beschlusses.

Abschnitte IX Rechtstitel für Gemeinden

Art. 262. ...

Abschnitt X. Besondere Sonntage

Art. 263 – Art. 266. ...

Abschnitt XI. Verkündigung durch Laien

Art. 267. Verkündigung durch Laien

1. Verkündigung durch Laien (Predighthelper / Predighthelperinnen oder Laienprediger / Laienpredigerinnen) kann durch Bekennende Glieder einer Gemeinde oder eines Bezirks geschehen, die bereit sind, der Kirche zu dienen und ihre Fähigkeiten in der Bezeugung des christlichen Glaubens durch das gesprochene Wort zu entfalten, und die in der Heiligen Schrift sowie in Lehre, Tradition, Organisation und Leben der Evangelisch-methodistischen Kirche unterrichtet sind.
2. Sie üben ihren Dienst in der Gemeinde oder im Bezirk (oder darüber hinaus) aus und bilden sich fortwährend durch Studium weiter, um eine oder mehrere der folgenden Aufgaben auszuüben:
 - a) Initiative zu ergreifen und Anliegen der kirchlichen Arbeit zu unterstützen;
 - b) auf Bitte des Pastors / der Pastorin Zusammenkünfte für Gebet, Aus- und Weiterbildung oder Diskussion zu führen;
 - c) auf Bitte des Pastors / der Pastorin Gottesdienste zu halten oder bei der Gestaltung von Gottesdiensten mitzuwirken und zu predigen.

Art. 268. Predighthelper / Predighthelperinnen.

Predighthelper / Predighthelperinnen sind Laien in der Verkündigung, denen auf Empfehlung des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk durch die Bezirkskonferenz die Predigterlaubnis erteilt wurde. Ihre Predigterlaubnis muss jährlich durch die Bezirkskonferenz erneuert werden. Es wird ihnen empfohlen, den von der Jährlichen Konferenz vorgesehenen Kurs für Laien in der Verkündigung zu absolvieren.

Art. 269. Laienprediger / Laienpredigerinnen

1. Laienprediger / Laienpredigerinnen sind Laien in der Verkündigung, die von der Kommission für ordinierte Dienste eine Predigterlaubnis erhalten haben, nachdem sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a) Sie haben die von der Kommission für ordinierte Dienste festgelegten Ausbildungsgänge erfolgreich abgeschlossen.
- b) Sie haben eine schriftliche Empfehlung durch den Pastor / die Pastorin und eine Empfehlung mit Zweidrittelmehrheit durch die Bezirkskonferenz, in der sie Mitglied sind, erhalten.
- c) Sie haben ein Gesuch um Anerkennung als Laienprediger / Laienpredigerin an die Kommission für ordinierte Dienste gerichtet.

2. Sie dienen weiterhin auf ihrem eigenen Bezirk, können aber auch darüber hinaus Dienste in anderen Gemeinden übernehmen, wenn sie durch den Pastor / die Pastorin des dortigen Bezirks darum gebeten werden.

3. Sie berichten jährlich an die Bezirkskonferenz, die die jährliche Erneuerung ihrer Predigterlaubnis der Kommission für ordinierte Dienste empfiehlt. Die Kommission für ordinierte Dienste kann ein Weiterbildungsprogramm festlegen.

Art. 270. Überweisung der Predigterlaubnis.

Predighthelfer / Predighthelferinnen, die ihren Wohnort wechseln, können um Überweisung ihrer Predigterlaubnis bitten.

Art. 271. Laienmissionare / Laienmissionarinnen

Laienmissionare / Laienmissionarinnen sind Personen, die bereit sind, sich ausbilden zu lassen, um unter der Aufsicht eines Pastors / einer Pastorin Gruppen aufzubauen, Dienste im Gemeinwesen zu begründen oder anderweitige missionarische Aufgaben wahrzunehmen. Die Anerkennung als Laienmissionar / Laienmissionarin erfolgt durch die Kommission für ordinierte Dienste.

Art. 272. Laienpastoren / Laienpastorinnen

1. Laienpastoren / Laienpastorinnen versehen den Dienst am Wort und in der Seelsorge der Gemeinde und wirken im Gemeindeprogramm unter der Aufsicht und mit Unterstützung eines Ordinierten / einer Ordinierten leitend mit.

2. Die Anerkennung als Laienpastoren / Laienpastorinnen erfolgt durch die Kommission für ordinierte Dienste. Voraussetzung ist der Status als Laienprediger/ Laienpredigerin. Weitere Regelungen trifft die Kommission für ordinierte Dienste.

3. Laienpastoren / Laienpastorinnen bleiben Laien im Sinne der kirchlichen Ämter.

Kapitel 2 **Der Dienst der Ordinierten**

Abschnitt I. Die Bedeutung von Ordination und Konferenzmitgliedschaft

Art. 301.

1. Jeder Dienst in der christlichen Kirche gründet im Dienst Christi, der alle Menschen ruft, Gottes Heil anzunehmen und ihm auf dem Weg der Liebe und des Dienens nachzufolgen. Die Kirche empfängt diesen Ruf als Ganze, und alle Christen und Christinnen als Einzelne haben teil an diesem fortdauernden Dienst.

2. Innerhalb der Kirche gibt es Personen, denen die Gemeinschaft bestätigt, dass sie Gaben haben, dass Zeichen der Gnade Gottes in ihrem Leben zu sehen sind und sie zukünftige Frucht erwarten lassen. Sie antworten auf Gottes Ruf so, dass sie sich für leitende Aufgaben in ordinierten Diensten zur Verfügung stellen.

Art. 302. *Ordination und apostolischer Dienst*

Die Antwort auf diesen Ruf hat schon in den Anfängen der christlichen Kirche entscheidende Ausgestaltung erfahren. In Fortführung des Dienstes der Apostel sonderte die fröhe Kirche durch Handauflegung Personen aus. Sie übertrug den einen Verantwortung zu predigen, zu lehren und die Sakramente zu verwalten, und anderen die Aufgabe, für die leiblichen Nöte der Menschen zu sorgen. Diese Funktionen, obwohl ausgesondert, waren nie vom Dienst des gesamten Volkes Gottes abgetrennt.

Art. 303. *Bedeutung der Ordination*

1. Ordination dient der Leitung des Volkes Gottes und der Weiterführung des apostolischen Dienstes durch Menschen, die vom Heiligen Geist ermächtigt sind und sich hingeben, das Evangelium zu leben und zu verkündigen.

2. Diejenigen unter ihnen, die beauftragt sind, Leitungsaufgaben in diakonischen Bereichen zu übernehmen und die durch Lehre, Verkündigung und Gottesdienst andere für solche Dienste anleiten sowie den Ältesten bei der Verwaltung der Sakramente helfen, werden als Diakone / Diakoninnen ordiniert. Diejenigen, deren Dienst Predigt und Lehre des Wortes Gottes, Verwaltung der Sakramente und Leitung der Kirche im Hinblick auf ihre Mission und in Anwendung von der Kirchenordnung umfasst, werden als Älteste ordiniert.

3. Die Ordinierten stehen in einem besonderen Bund mit allen, mit denen sie die Ordination teilen, besonders innerhalb ihrer Jährlichen Konferenz. Der Bund des ordinierten Dienstes ist eine lebenslange Verpflichtung.

Art. 304. *Qualifikationen für die Ordination*

1. Alle, welche die Kirche ordiniert, sollen sich des Rufes Gottes zum ordinierten Dienst bewusst sein und ihr Ruf soll durch die Kirche bestätigt werden. Der Ruf Gottes hat viele Ausdrucksformen und die Kirche kann keine einheitliche Prüfung zu seiner Anerkennung festlegen. Doch wie die Erfahrung der Kirche zeigt, erfordert der Dienst erkennbare Zeichen des Glaubens, Lebens und Handelns von denen, die ordiniert

werden möchten. Daher sind die charakterlichen, fachlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen im Vorfeld der Ordination sorgfältig zu prüfen.

2. Um der Mission Jesu Christi willen und in Anbetracht des Einflusses, den Ordinierte innerhalb und ausserhalb der Kirche haben, erwartet die Kirche von denen, die ordiniert werden wollen, eine Lebensführung, die dem Evangelium entspricht.

3. Mit der Beauftragung, das Evangelium der Welt weiterzugeben und in die Wirkungsbereiche menschlichen Lebens hineinzutragen, setzt die Kirche ein hohes Mass an Vertrauen in ihre ordinierten Mitglieder. Sie traut ihnen zu, sowohl im persönlichen als auch im öffentlichen Bereich mit Umsicht, Sorgfalt und Verantwortung in der Liebe zu Gott, den Nächsten und sich selbst, den Dienst zu gestalten.

Abschnitt II. Gemeinschaft der Ordinierten in der Evangelisch-methodistischen Kirche

Art. 305. *Die Gemeinschaft der Ordinierten in Beziehung zum Dienst aller Christen und Christinnen*

Alle, die Jesus nachfolgen, haben Anteil am Wirken Jesu, der nicht gekommen ist, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen. Für alle Getauften besteht ein allgemeiner Auftrag zum Dienst (Art. 125–135). Innerhalb des Volkes Gottes sind einige berufen zum Dienst von Diakonen / Diakoninnen und andere zum Dienst von Ältesten.

Art. 306. *Der Bund der Diakone / Diakoninnen und der Bund der Ältesten*

In jeder Jährlichen Konferenz gibt es einen Bund der Diakone / Diakoninnen und einen Bund der Ältesten, je für sich oder gemeinsam. Er stellt eine Bundesgemeinschaft dar, die der gegenseitigen Unterstützung, der Fürsorge und Verantwortung für den gemeinsamen Auftrag dient.

Art. 307. *Zielsetzung des Bundes*

Der Bund der Ordinierten hat zum Ziel, durch regelmässige Zusammenkünfte ein Band der Einheit und der gemeinsamen Hingabe an die Mission und den Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche zu entwickeln, sowie Beziehungen aufzubauen, die gegenseitige Unterstützung ermöglichen und Vertrauen stiften.

Die Aufgaben des Bundes werden in Zusammenarbeit mit der Kommission für ordinierte Dienste erfüllt. Sie ersetzen weder Supervision noch Evaluation ordinieter Personen, noch die Verantwortlichkeiten der Kommission für ordinierte Dienste, des Kabinetts oder der geschlossenen Sitzung der Konferenz.

Art. 308. *Organisation des Bundes*

Der Bischof / die Bischöfin ruft den Bund der Ordinierten zusammen und sorgt mit der Unterstützung der Kommission für ordinierte Dienste für eine geistliche Führung des Bundes. Der Bund wählt, nach Nomination durch die Kommission für ordinierte Dienste, eines seiner Mitglieder für den Vorsitz während eines Jahrvierts. Unter der Leitung des Bischofs / der Bischöfin steht die gewählte Person dem Bund vor und vertritt ihn in der Kommission für ordinierte Dienste.

Art. 309. *Mitgliedschaft im Bund der Ordinierten*

1. Personen werden Mitglieder des Bundes der Diakone / Diakoninnen oder der Ältesten, nachdem sie in die volle Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz gewählt worden sind. Die Aufnahme in die volle Mitgliedschaft beinhaltet die Verpflichtung zur Teilnahme am Leben des Bundes.
2. *Wechsel des ordinierten Dienstes* — Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste und Beschluss der Mitglieder in voller Verbindung können Älteste als Diakone / Diakoninnen in voller Verbindung und Diakone / Diakoninnen als Älteste in voller Verbindung aufgenommen werden, sofern sie alle nötigen Voraussetzungen erworben und während mindestens zwei Jahren eine entsprechende Dienstzuweisung ausgeübt haben. Sie sollen zum entsprechenden Dienst ordiniert werden und die Ordinationsurkunden des Dienstes, den sie verlassen, dem Superintendenten / der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben.

Abschnitt III. Bewerbung für Dienste als Lokalpastor / Lokalpastorin, Diakon / Diakonin und Ältester / Älteste

Art. 310. Eintritt in den Dienst

Wenn Personen sich für einen Dienst als Lokalpastor / Lokalpastorin, Diakon / Diakonin oder Ältester / Älteste bewerben, ist es angemessen, die Echtheit ihrer Berufung zu prüfen.

Wesleys Anweisung für die Prüfenden – Damit die Evangelisch-methodistische Kirche gewiss sein kann, dass die sich bewerbenden Personen von Gott berufen sind, legen sich diejenigen, welche die Bewerber / Bewerberinnen empfehlen, betend und ernstlich folgende Fragen vor:

1. Kennen sie Gott als einen sündenvergebenden Gott? Wohnt die Liebe Gottes in ihnen? Verlangen sie nichts als Gott allein? Sind sie heilig in ihrem Lebenswandel?
2. Haben sie Gaben und Gnade für diesen Beruf? Haben sie einen klaren, gesunden Verstand; ein gutes Urteilsvermögen in geistlichen Dingen; eine richtige Auffassung von der Erlösung durch den Glauben? Sprechen sie richtig, fliessend und deutlich?
3. Haben sie Frucht? Ist jemand durch ihren Dienst wahrhaft von der Sünde überzeugt und zu Gott bekehrt worden, und wurden Gläubige durch sie gestärkt?

Wenn diese Kennzeichen vorhanden sind, glauben wir, dass sie von Gott zum Dienst berufen sind. Dies betrachten wir als ausreichenden Beweis, dass sie vom Heiligen Geist getrieben sind.

Art. 311. Bewerbung für den Dienst

1. Eine Person, die den Ruf hört und ihm folgt, nimmt mit dem Pastor / der Pastorin Kontakt auf, der / die sie mit dem Superintendenten / der Superintendentin in Verbindung bringt.
2. Sie soll vor der Bewerbung Bekennendes Glied in der Gemeinde gewesen sein und dabei während mindestens eines Jahres eine verantwortliche Aufgabe in der Gemeinde ausgeübt haben.

3. Die Bezirkskonferenz entscheidet aufgrund der Vorlage des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk über eine Empfehlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit in schriftlicher Abstimmung.
4. Die Bewerbung zum Lokalpastor / zur Lokalpastorin einer von der Bezirkskonferenz empfohlenen Person wird vom Kabinett der Kommission für ordinierte Dienste zugeleitet. Diese empfiehlt den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz die Erteilung des Erlaubnisscheins für pastorale Dienste (Art. 315).
5. Die Bewerbung zum ordinierten Dienst einer von der Bezirkskonferenz empfohlenen Person wird dem Kabinett zugeleitet, das über eine Anstellung für ein Praktikumsjahr beschliesst. Vor Ablauf des Praktikumsjahres entscheidet die zuständige Bezirkskonferenz über eine Empfehlung an die Kommission für ordinierte Dienste. Für die Zustimmung ist eine Zweidrittel- Mehrheit in schriftlicher Abstimmung erforderlich.
6. Die Kommission für ordinierte Dienste klärt mit der Person, ob ihr Weg in den Dienst von Diakonen / Diakoninnen oder in den Dienst von Ältesten führt.
7. Die Kommission für ordinierte Dienste empfiehlt der Jährlichen Konferenz eine Person zum Studium, verbunden mit der Entscheidung über den einzuschlagenden Studienweg, oder bei abgeschlossenem Studium zur Aufnahme auf Probe. Die Jährliche Konferenz beschliesst mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung. Damit gilt die Bewerbung als angenommen.
8. Weitere Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt. Einzelfallregelungen beschliessen die Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz auf Antrag der Kommission für ordinierte Dienste.

Art. 312. *Fortsetzung der Bewerbung*

1. Während der Studienzeit begleitet die Kommission für ordinierte Dienste die zum Studium empfohlenen Personen, beurteilt ihre Studienfortschritte und ist für die Weiterführung des Bewerbungsverhältnisses zuständig.
2. Weitere Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt. Einzelfallregelungen beschliessen die Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz auf Antrag der Kommission für ordinierte Dienste.

Art. 313. *Auflösung und Wiederaufnahme einer Bewerbung*

1. Die Bewerbung einer empfohlenen Person kann auf jeder Stufe der Bewerbung auf eigenen Wunsch oder aufgrund eines Beschlusses der Kommission für ordinierte Dienste mit Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst werden.
2. Liegt ein Gesuch um Wiederaufnahme einer Bewerbung vor, wird es der Kommission für ordinierte Dienste vorgelegt. Eine Zustimmung mit Zweidrittel-Mehrheit ist erforderlich.

Art. 314. *Dienstzuweisung während der Zeit der Bewerbung*

Eine Person, deren Bewerbung von der Jährlichen Konferenz angenommen wurde (Art. 311.7), kann eine Dienstzuweisung als Lokalpastor / Lokalpastorin erhalten.

Abschnitt IV. Erlaubnis für Pastorale Dienste

Art. 315. Erlaubnis für pastorale Dienste

Alle Personen, die nicht als Älteste ordiniert sind, aber eine Dienstzuweisung erhalten, um pastorale Aufgaben auszuüben, sollen eine Erlaubnis für pastorale Dienste haben. Die Kommission für ordinierte Dienste kann den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz empfehlen, mit Zweidrittel-Mehrheit folgenden Kategorien von Personen die Erlaubnis zu erteilen:

1. Sie sind Mitglieder auf Probe und haben die Beauftragung erhalten.
2. Sie sind Lokalpastoren / Lokalpastorinnen und erfüllen folgende Voraussetzungen:
 - a) die Bedingungen zur Empfehlung als Bewerber / Bewerberinnen gemäss Art. 311.1–4;
 - b) den Abschluss der Studien, die für die Zulassung als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen vorgeschrieben sind, bzw. eines Drittels des theologischen Studiums.
3. Sie sind Diakone / Diakoninnen in voller Verbindung und bewerben sich für die Ordination als Älteste.

Art. 316. Erlaubnis für pastorale Dienste - Vollmacht und Pflichten

1. Mitglieder auf Probe und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen werden jährlich von der Kommission für ordinierte Dienste bestätigt und erhalten im Rahmen ihrer Dienstzuweisung für einen bestimmten Bezirk vom Bischof / von der Bischöfin die Erlaubnis, alle pastoralen Aufgaben auszuüben (Art. 340), einschliesslich der Verwaltung der Sakramente, kirchlicher Trauungen, Bestattungsgottesdienste und Aufnahmen in die Gliedschaft.
2. Solche Vollmacht, die durch Erlaubnisschein gewährt wird, ist jährlich durch die Kommission für ordinierte Dienste zu erneuern.
3. Lokalpastoren / Lokalpastorinnen stehen unter der Aufsicht eines Superintendenten / einer Superintendentin und erhalten einen Pastor / eine Pastorin als Mentor / Mentorin zur Beaufsichtigung der Studien und Beratung in seelsorgerlichen Fragen.
4. Lokalpastoren / Lokalpastorinnen sind den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz gegenüber für die Ausübung ihrer pastoralen Aufgaben verantwortlich.
5. Lokalpastoren / Lokalpastorinnen mit voll- oder teilzeitlicher Dienstzuweisung sind Mitglieder der Jährlichen Konferenz. Sie haben das Stimmrecht bei allen Anliegen, ausgenommen bei: a) Änderungen der Verfassung; b) Wahl von Delegierten an die General- und Zentralkonferenz; c) allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung von pastoralen Mitgliedern. Sie können in allen Behörden, Kommissionen oder Ausschüssen der Jährlichen Konferenz mitarbeiten, ausgenommen der Kommission für ordinierte Dienste. Sie können nicht als Delegierte an die General- oder Zentralkonferenz gewählt werden.

Art. 317. ... [Zwischenzeitliche Beauftragung als Lokalpastor / Lokalpastorin]

Art. 318. Liste von Lokalpastoren / Lokalpastorinnen

Die Kommission für ordinierte Dienste führt eine Liste der Personen, die für eine Dienstzuweisung als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen zur Verfügung stehen und legt ihre Empfehlung für Erlaubnis für pastorale Dienste den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz zur Erneuerung für das folgende Jahr vor.

Art. 319. *Verbleib als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen*

1. Personen, welche die Erlaubnis haben als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen zu arbeiten und nicht Mitglieder auf Probe sind, führen ihre theologische Ausbildung berufsbegleitend weiter. Weitere Einzelheiten werden in den Jährlichen Konferenzen gesondert geregelt.
2. Nach Abschluss der theologischen Ausbildung und Erfüllung aller weiteren Erfordernisse entscheiden die Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste über den Verbleib in der Stellung als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen.

Art. 320. *Beendigung, Wiederaufnahme und Ruhestand von Lokalpastoren / Lokalpastorinnen, die nicht Mitglieder auf Probe sind*

1. *Beendigung des Dienstverhältnisses von Lokalpastoren / Lokalpastorinnen* — Lokalpastoren / Lokalpastorinnen übergeben bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses die Erlaubnisscheine und Beauftragungsurkunden dem Superintendenten / der Superintendentin zur Aufbewahrung zusammen mit einem Bericht der Kommission für ordinierte Dienste über die Umstände der Beendigung des Dienstverhältnisses.
2. Im Falle von Beschwerde und Anklage unterliegen sie der Disziplinarordnung.
3. *Wiederaufnahme als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen* — Lokalpastoren / Lokalpastorinnen, deren Ernennung von einer Jährlichen Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche beendet worden ist, können auf Empfehlung ihrer Bezirkskonferenz, des Kabinetts und der Kommission für ordinierte Dienste der gleichen Jährlichen Konferenz, welche die Beendigung ausgesprochen hat, wieder aufgenommen werden und eine Dienstzuweisung erhalten.
4. *Ruhestand von Lokalpastoren / Lokalpastorinnen* — Lokalpastoren / Lokalpastorinnen, die nach Abschluss ihrer Studien mindestens vier Jahre im Dienst waren, können nach Zurruhesetzung als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen im Ruhestand anerkannt werden und mit beratender Stimme an der Sitzung der Jährlichen Konferenz teilnehmen.

Abschnitt V. Ausserordentliche Mitglieder

Art. 321. *Ausserordentliche Mitglieder*

Lokalpastoren / Lokalpastorinnen können nach mindestens vier Jahren Dienst von den Mitgliedern in voller Verbindung zu ausserordentlichen Mitgliedern gewählt werden. Sie stehen dann im System der verpflichtenden Dienstzuweisung.

Sie haben die Rechte nach Art. 316.5 wie Lokalpastoren / Lokalpastorinnen. Es gelten für sie sinngemäss die Bestimmungen betreffend Urlaubsjahr, Beurlaubung vom aktiven Dienst, Entlassung, Ruhestand und Gehalt.

Sie behalten die Erlaubnis zu pastoralen Diensten auf einem Bezirk und die Beziehung zur Jährlichen Konferenz auch im Ruhestand.

Art. 322. ... [Erfordernisse zur Wahl als ausserordentliche Mitglieder]

Art. 323. ... [Gemeinschaft der Lokalpastoren / Lokalpastorinnen und ausserordentlichen Mitglieder]

Abschnitt VI. Mitglieder auf Probe³

Art. 324. Aufnahme in die Mitgliedschaft auf Probe und Beauftragung

Eine Person kann von den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz mit Zweidrittel-Mehrheit als Mitglied auf Probe aufgenommen werden und die Beauftragung in der Jährlichen Konferenz erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie weist eine von der Jährlichen Konferenz angenommene Bewerbung vor.
2. Sie hat den Teil der Studien abgeschlossen, wie er von der jeweiligen Jährlichen Konferenz bzw. Zentralkonferenz festgelegt ist.
3. Sie hat der Kommission für ordinierte Dienste in einer schriftlichen und / oder mündlichen Prüfung der Lehre zufriedenstellend geantwortet. Die Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt.
4. Sie ist auf Grund einer Zweidrittel-Mehrheit der Kommission für ordinierte Dienste zur Mitgliedschaft auf Probe empfohlen worden.

Art. 325. Beauftragung

Beauftragung ist ein Akt der Kirche. Sie bestätigt die Antwort eines Bewerbers / einer Bewerberin auf den Ruf Gottes und anerkennt seine / ihre Ausrüstung für den Dienst. Sie geschieht durch öffentliche Vorstellung der Person und durch Gebet. Sie ist eine Beauftragung für eine Probezeit während der Vorbereitung auf die Ordination.

Art. 326. Dienst der Mitglieder auf Probe

1. Alle von der Kirche Beauftragten erhalten vom Bischof / von der Bischöfin eine Dienstzuweisung und versehen ihren Dienst für mindestens drei Jahre als Mitglieder auf Probe der Jährlichen Konferenz. Die Kommission für ordinierte Dienste ist für ihre Begleitung und weitere Ausbildung verantwortlich.
2. Mitglieder auf Probe, welche die Absicht haben ihr Leben als Diakone / Diakoninnen in voller Verbindung zu führen, erfüllen während der ganzen Probezeit Aufgaben in diakonischen Bereichen und erhalten einen entsprechenden Erlaubnisschein (Art. 328).
3. Mitglieder auf Probe, welche die Absicht haben ihr Leben als Älteste in voller Verbindung zu führen, erfüllen während ihrer ganzen Probezeit Aufgaben der Verkündigung, der Sakramentsverwaltung und der Gemeindeleitung und erhalten dafür einen Erlaubnisschein (Art. 315).

³ In der englischen Sprache wurde der Begriff «on probation» ersetzt durch den Begriff «provisional». Im deutschsprachigen Raum wird der Begriff «auf Probe» beibehalten.

Art. 327. Wählbarkeit und Rechte von Mitgliedern auf Probe

1. Mitglieder auf Probe stehen in einer Probezeit für die Aufnahme in die volle Verbindung der Jährlichen Konferenz. Sie werden geprüft im Blick auf Charakter, Eignung zum Leitungsdienst und Frucht des Wirkens. Die Kommission für ordinierte Dienste ist dafür zuständig und legt jährlich den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz eine Empfehlung über die Fortsetzung der Beziehung auf Probe vor. Kein Mitglied auf Probe kann länger als acht Jahre in dieser Beziehung bleiben.
2. Mitglieder auf Probe können als Diakone / Diakoninnen oder Älteste ordiniert werden, sobald sie die Voraussetzungen für die volle Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz erfüllen.
3. Mitglieder auf Probe haben das Stimmrecht in der Jährlichen Konferenz bei allen Anliegen, ausgenommen bei:
 - a) Änderungen der Verfassung;
 - b) Wahl von Delegierten an die General- und Zentralkonferenz;
 - c) allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung von pastoralen Mitgliedern.
4. Mitglieder auf Probe können in allen Behörden, Kommissionen oder Ausschüssen der Jährlichen Konferenz, ausgenommen der Kommission für ordinierte Dienste, mitarbeiten. Sie können nicht als Delegierte an die General- oder Zentralkonferenz gewählt werden.
5. Mitglieder auf Probe stehen unter der Aufsicht des Superintendenten / der Superintendentin, dem / der sie durch die Dienstzuweisung zugeteilt sind. Sie erhalten einen Diakon / eine Diakonin oder einen Ältesten / eine Älteste als Mentor / Mentorin von der Kommission für ordinierte Dienste zugewiesen.
6. *Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe* — Ein Mitglied auf Probe kann eine Beendigung der Konferenzbeziehung beantragen oder auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste von den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz aus ihr entlassen werden. Vor jeder abschliessenden Empfehlung zur Beendigung ohne eigene Zustimmung, hat ein Mitglied auf Probe das Recht auf Anhörung vor der Kommission für ordinierte Dienste. Die Bestimmungen von Art. 362.2 sind zu beachten. Wenn die Konferenzbeziehung beendet wird, erlischt das Recht, pastorale Aufgaben auszuführen. Die Beauftragungsurkunde ist abzugeben und wird zusammen mit einem Bericht der Kommission, der über die Umstände der Beendigung der Beziehung informiert, aufbewahrt. Eine Kopie des Berichts wird dem Bischof / der Bischöfin zugestellt. Nach Beendigung der Beziehung als Mitglied auf Probe kann eine solche Person als Lokalpastor / Lokalpastorin gemäss Art. 316 gewählt werden.

Abschnitt VII. Ordinierte Diakone / Diakoninnen in voller Verbindung

Art. 328. Der Dienst der Diakone / Diakoninnen

Diakone / Diakoninnen werden von Gott für einen lebenslangen Leitungsdienst berufen, von der Kirche beauftragt und von einem Bischof / einer Bischöfin ordiniert. Es ist die besondere Aufgabe der Diakone / Diakoninnen, den Auftrag der Kirche zum

Dienst zu verkörpern, zur Sprache zu bringen und das ganze Volk Gottes in diesem Dienst zu leiten (Art. 303.2). Sie helfen der Kirche ihren Glauben in Wort und Tat in die Welt zu tragen und sie dazu anzuleiten. Sie sind bevollmächtigt das Wort Gottes zu predigen und sie unterstützen die Ältesten bei der Verwaltung der Sakramente. Sie können andere kirchliche Handlungen verrichten. Sie sind der Jährlichen Konferenz und dem Bischof / der Bischöfin gegenüber verantwortlich für die Erfüllung ihres Rufes zum Leitungsdienst.

Art. 329. *Dienst, Vollmacht und Verpflichtungen der Diakone / Diakoninnen in voller Mitgliedschaft*

1. Diakone / Diakoninnen sind zu einem lebenslangen Dienst des Wortes und des Dienens ordiniert.
2. Diakone / Diakoninnen haben das Stimmrecht bei allen Anliegen der Jährlichen Konferenz, ausgenommen bei der Wahl der Laiendelegierten an die General- und Zentralkonferenz. Sie sind als pastorale Mitglieder wählbar für Ämter in der Jährlichen Konferenz und wählbar als Delegierte an die General- und Zentralkonferenz. Sie nehmen an allen Sitzungen der Jährlichen Konferenz teil und tragen zusammen mit den Ältesten die Verantwortung in allen Fragen von Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung.
3. Diakone / Diakoninnen stehen in einem besonderen Bund mit allen anderen Ordinierten der Jährlichen Konferenz.

Art. 330. *Voraussetzungen für die Aufnahme in volle Verbindung und Ordination als Diakone / Diakoninnen*

Mitglieder auf Probe können in die volle Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden, gemäss den Bestimmungen von Art. 335 und 336 in Anwendung auf Diakone / Diakoninnen.

Art. 331. *Dienstzuweisung von Diakonen / Diakoninnen in voller Mitgliedschaft zu verschiedenen Diensten*

1. Diakone / Diakoninnen können eine Dienstzuweisung für die Ausübung ihrer Haupttätigkeit in folgenden Bereichen erhalten:

- a) in Einrichtungen und zu Aufgaben, die über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen und die das christliche Zeugnis der Liebe und der Gerechtigkeit in die Welt tragen;
- b) in Einrichtungen und Institutionen, die mit der Evangelisch-methodistischen Kirche verbunden sind;
- c) in einer Gemeinde, einem Bezirk oder einer Zusammenarbeit mehrerer Bezirke, einer Konferenz oder einer ihrer Behörden und Werke.

2. Diakone / Diakoninnen, die ihre Haupttätigkeit über den Bereich einer Gemeinde hinaus ausüben, werden vom Bischof / von der Bischöfin nach Beratung mit ihnen und mit dem Pastor / der Pastorin einer Gemeinde zugewiesen, wo sie missionarische Verantwortung wahrnehmen, um andere Christen und Christinnen zum Dienst anzuleiten. Dabei sind sie dem Pastor / der Pastorin und der Bezirkskonferenz verantwortlich.

3. Aufsicht, Zielsetzung, Auswertung und Verantwortlichkeit muss im Rahmen der Dienstzuweisung so gestaltet werden, dass der Bischof / die Bischöfin, das Kabinett und die Kommission für ordinierte Dienste zustimmen können.
4. Die Dienstzuweisung für Diakone / Diakoninnen erfolgt durch den Bischof / die Bischöfin.
 - a) Sie kann vom Bischof / der Bischöfin, vom Superintendenten / der Superintendentin, vom Diakon / der Diakonin oder von der Einrichtung in die Wege geleitet werden.
 - b) Eine schriftliche Beschreibung klärt die Zielsetzung des vorgesehenen Leitungsdienstes, damit ein deutlicher Unterschied zwischen der Arbeit besteht, zu der alle Christen und Christinnen berufen sind, und jener, für die Diakone / Diakoninnen entsprechend vorbereitet und bevollmächtigt sind.
 - c) Wenn der Bischof / die Bischöfin und das Kabinett eine Dienstzuweisung als nicht im Interesse der Kirche ansehen, kann der Bischof / die Bischöfin entscheiden, die Dienstzuweisung nicht auszusprechen. In diesem Fall nimmt der Bischof / die Bischöfin mit dem Diakon / der Diakonin und der Kommission für ordinierte Dienste das Gespräch auf. Der Diakon / die Diakonin soll eine andere Dienstzuweisung suchen, eine Beurlaubung erbitten oder die Ordinationspapiere zurückgeben.
 - d) Diakone / Diakoninnen können auf eigenen Wunsch oder mit ihrer Zustimmung für eine unbezahlte Aufgabe eine Dienstzuweisung erhalten. In solchen Fällen wird der Bischof / die Bischöfin die Pläne für einen solchen Dienst sorgfältig mit dem Diakon / der Diakonin beraten und dabei die finanzielle Sicherheit seiner / ihrer Familie berücksichtigen.
5. Diakone / Diakoninnen können auf ihren Wunsch hin und mit Zustimmung der Kommission für ordinierte Dienste eine Dienstzuweisung erhalten, die weniger als eine vollzeitliche Anstellung umfasst, unter den Bedingungen wie sie für den nichtvollzeitlichen Dienst von Ältesten vorgesehen sind.
6. Da Diakone / Diakoninnen nicht die Garantie einer kirchlichen Arbeits- stelle haben, soll der Vereinbarung von Kündigungsfristen ein besonderes Augenmerk gewidmet werden, damit ausreichend Zeit vorhanden ist, eine andere Anstellung zu suchen, die mit einer Dienstzuweisung verbunden werden kann.
7. Die Gehaltsordnung der Diakone / Diakoninnen wird von den Jährlichen Konferenzen gesondert geregelt.

Abschnitt VIII. Ordinierte Älteste in voller Verbindung

Art. 332. *Der Dienst der Ältesten*

Älteste sind Personen, deren Berufung durch Gott von der Kirche bestätigt worden ist, indem sie zu einem lebenslangen Amt ordiniert wurden. Sie sind bevollmächtigt, das Wort Gottes zu predigen und zu lehren, die Sakramente der Taufe und des Heiligen Abendmahls zu verwahren und das Leben der Gemeinde für Mission und Dienst zu ordnen und zu leiten.

Aufnahme und Verbleib in der vollen Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz

Art. 333. Älteste in voller Verbindung

1. Älteste treten durch ihre Aufnahme in volle Verbindung und ihre Ordination in einen besonderen Bund mit allen ordinierten Ältesten der Jährlichen Konferenz. Sie erklären sich vorbehaltlos bereit, Dienstzuweisungen anzunehmen und, nach erfolgter Beratung, dort zu dienen, wo es von den dazu Beauftragten festgelegt wird. Sie leben in einem Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und Anteilnahme mit den anderen Ordinierten und suchen mit ihnen nach Heiligung der Gemeinschaft. Mit dem Eintritt in den Bund nehmen sie die Ordnung für den pastoralen Dienst an und unterstellen sich ihr; das schliesst auch den Dienst in Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsausschüssen ein. In volle Verbindung werden nur Personen von untadeligem Charakter und echter Frömmigkeit aufgenommen, die in den grundlegenden Lehren des Christentums gefestigt sind und ihre Pflicht treu erfüllen.

2. Ein Mitglied auf Probe der Jährlichen Konferenz, das die Erfordernisse für den Bund der Ältesten und die Aufnahme in volle Verbindung erfüllt hat, ist wählbar für die Aufnahme in volle Mitgliedschaft und die Ordination als Ältester / Älteste.

Art. 334. Dienst, Vollmacht und Verpflichtungen von Ältesten in voller Verbindung

Älteste sind bevollmächtigt, die Aufgabe der geistlichen und zeitlichen Leitung in der Kirche in folgender Weise wahrzunehmen:

1. Älteste haben das Stimmrecht bei allen Anliegen der Jährlichen Konferenz, ausgenommen bei der Wahl der Laiendelegierten an die General- und Zentralkonferenz. Sie sind als pastorale Mitglieder wählbar für Ämter in der Jährlichen Konferenz und als Delegierte an die General- und Zentralkonferenz und tragen zusammen mit den Diakonen / Diakoninnen die Verantwortung in allen Fragen von Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung pastoraler Mitglieder. Alle dienstfähigen, unbescholtenen Ältesten erhalten jährlich eine Dienstzuweisung durch den Bischof / die Bischöfin.

2. Von Ältesten wird erwartet, dass sie die beruflichen Pflichten erfüllen, die wesentlicher Teil ihres Auftrages und die Grundlage für ihre fortdauernde Dienstzuweisung sind (Art. 350–351).

3. Wenn Älteste den Anforderungen ihres Leistungsdienstes nicht genügen bzw. darin versagen, können die Massnahmen von Art. 362 in Gang gesetzt werden.

Art. 335. Voraussetzungen für die Aufnahme in volle Verbindung und die Ordination als Älteste

Mitglieder auf Probe können in die volle Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden, wenn die Sitzung der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz auf Grund einer mit Zweidrittel-Mehrheit gegebenen Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmt. Mitglieder in voller Verbindung sind zur Ordination als Älteste wählbar. Mitglieder auf Probe müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie haben während der ganzen Zeit der Mitgliedschaft auf Probe in einem vom Bischof / von der Bischöfin zugewiesenen vollzeitlichen Dienst gearbeitet. Auf

Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste kann die Jährliche Konferenz auch einen weniger als vollzeitlichen Dienst anerkennen.

2. Sie sind während mindestens drei Jahren Mitglieder auf Probe gewesen. In begründeten Fällen (langjährige Erfahrung im Dienst) kann die Minimaldauer der Mitgliedschaft auf Probe auf zwei Jahre verkürzt werden.
3. Sie haben die vorgesehenen Studien erfolgreich abgeschlossen.
4. Sie haben der Kommission für ordinierte Dienste zufriedenstellende Auskunft über ihre körperliche, geistige und psychische Gesundheit zu geben.
5. Sie müssen eine Prüfung in Lehrfragen ablegen, welche die Kommission für ordinierte Dienste durchführt. Sie sollen ihre Fähigkeit zu klarer mündlicher und schriftlicher Kommunikation unter Beweis stellen. Die folgenden Fragen sind als Richtlinien für die Prüfung anzusehen:

a) Theologie

- (1) Wie hat die Ausübung des Dienstes deine Erfahrung und dein Verständnis von Gott geprägt?
- (2) Welche Auswirkung hat die Ausübung des Dienstes auf dein Verständnis des Menschen und sein Angewiesensein auf die Gnade Gottes?
- (3) Welche Veränderungen hat die Ausübung des Dienstes in deinem Verständnis bewirkt von a) dem Herrsein Jesu Christi und b) dem Werk des Heiligen Geistes?
- (4) Die Evangelisch-methodistische Kirche hält daran fest, dass Schrift, Tradition, Erfahrung und Vernunft Kriterien für Glauben und Handeln bilden, die Schrift aber den ersten Platz unter ihnen hat. Wie verstehst du diese theologische Position?
- (5) Wie verstehst du die folgenden traditionellen, evangelischen Lehren: a) Busse, b) Rechtfertigung, c) Wiedergeburt, d) Heiligung? Was sind die Kennzeichen des christlichen Lebens?
- (6) Bist du bereit, um der Mission Jesu Christi willen und in Anbetracht des Einflusses, den ordinierte Personen haben, ein Leben gemäss dem Evangelium zu führen (Art. 304.2)?
- (7) Was ist Sinn und Bedeutung der Sakamente?
- (8) Beschreibe Wesen und Mission der Kirche. Welches sind ihre vordringlichen Aufgaben heute?
- (9) Was ist dein Verständnis von: a) Herrschaft Gottes, b) Auferstehung, c) ewiges Leben?

b) Berufung

- (1) Wie verstehst du deine Berufung als ordinierte Ältester / ordinierte Älteste?
- c) Die Ausübung des Dienstes
 - (1) Wie hat die Ausübung des Dienstes dein Verständnis der verpflichtenden Dienstzuweisung beeinflusst?
 - (2) Stellst du dich rückhaltlos für eine Dienstzuweisung zur Verfügung?
 - (3) Beschreibe und beurteile deine Gaben für den Dienst. Wo liegen deine Stärken und wo brauchst du Unterstützung?

- (4) Bist du bereit, in deinem Dienst mit allen Menschen in Beziehung zu treten im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität?
- (5) Wirst du seelsorgerliche Gespräche streng vertraulich behandeln?
- (6) Berichte von Erfahrungen in Diensten für Frieden und Gerechtigkeit.

Art. 336. *Historische Prüfung zur Aufnahme in volle Verbindung*

Der Bischof / die Bischöfin hält diejenigen, die aufgenommen werden wollen, zu ernster Selbstprüfung und Gebet an, um sie für ihre Aufnahme vorzubereiten. Dabei erklärt der Bischof / die Bischöfin die historische Herkunft der folgenden Fragen, deren Geist und Ausrichtung. Dies sind die Fragen, denen weitere beigefügt werden können, wenn es nötig erscheint:

- (1) Glaubst du an Jesus Christus?
- (2) Strebst du nach Vollkommenheit?
- (3) Erwartest du, in diesem Leben in der Liebe vollkommen gemacht zu werden?
- (4) Strebst du ernsthaft danach?
- (5) Bist du entschlossen, dich ganz Gott und seinem Werk zu widmen?
- (6) Kennst du die Allgemeinen Regeln unserer Kirche?
- (7) Willst du sie halten?
- (8) Hast du die Lehren der Evangelisch-methodistischen Kirche studiert?
- (9) Bist du nach gründlicher Prüfung der Meinung, dass unsere Lehren mit der Heiligen Schrift übereinstimmen?
- (10) Willst du sie predigen und festhalten?
- (11) Hast du unsere Form der kirchlichen Ordnung und Arbeitsweise studiert?
- (12) Stimmst du unserer Art der Kirchenleitung und Arbeitsweise zu?
- (13) Willst du sie unterstützen und aufrechterhalten?
- (14) Willst du überall die Kinder fleissig unterrichten?
- (15) Willst du Hausbesuche machen?
- (16) Willst du Fasten und Enthaltsamkeit durch Wort und Beispiel empfehlen?
- (17) Bist du entschlossen, deine ganze Zeit dem Werk Gottes zu widmen?
- (18) Bist du frei von Schulden, die dir in deinem Dienst hinderlich sein könnten?
- (19) Wirst du die folgenden Anweisungen beachten?
 - a) Sei fleissig. Sei niemals unbeschäftigt. Gib dich nie mit unnützen Anliegen ab. Vertändle keine Zeit. Verweile nie länger an einem Ort, als unumgänglich nötig ist.
 - b) Sei pünktlich. Tue alles zu bestimmter Zeit. Glaube nicht, unsere Regeln verbessern zu müssen, sondern halte sie; nicht aus Furcht, sondern um des Gewissens willen.

In Anwendung auf die Aufnahme von Diakonen / Diakoninnen lautet die Frage (10) Willst du von Herzen den Dienst an Leidenden wahrnehmen? (Art. 331)

Abschnitt IX. Dienstzuweisungen für Älteste

Art. 337. *Allgemeine Regelungen*

1. Älteste in voller Verbindung erhalten eine Dienstzuweisung vom Bischof/ von der Bischöfin, ausgenommen solche, denen ein Sabbatjahr, eine Beurlaubung oder der

Ruhestand gewährt wurde oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die für eine fortdauernde Dienstzuweisung notwendig sind (Art. 334. 2).

2. Personen, die eine Erlaubnis als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen haben und die durch Abstimmung der pastoralen Mitglieder in voller Verbindung bestätigt worden sind, können eine Dienstzuweisung als Pastoren / Pastorinnen unter den Bedingungen erhalten, die in Art. 316–316 erläutert werden.

Art. 338. *Das System der verpflichtenden Dienstzuweisung*

1. Das System der verpflichtenden Dienstzuweisung ist die in der Evangelisch-methodistischen Kirche gültige Ordnung, nach welcher der Bischof / die Bischöfin ordinierten Ältesten das Arbeitsfeld zuweist. Alle Ältesten haben diese Dienstzuweisung anzunehmen.

2. Vollzeitlicher Dienst ist die Regel für Älteste in der Jährlichen Konferenz.

3. Weniger als vollzeitlicher Dienst ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt. Ordinierte Älteste, die eine Dienstzuweisung erhalten, die weniger als vollzeitlich ist, behalten ihre Konferenzbeziehung und bleiben im System der verpflichtenden Dienstzuweisung. Sie sind deshalb nach Beratung mit dem Bischof / der Bischöfin und dem Kabinett für eine vollzeitliche Dienstzuweisung verfügbar.

Art. 339. *Das Verständnis von Pastor / Pastorin*⁴

Pastor / Pastorin ist die gemeinsame Bezeichnung für Personen, die ordiniert sind oder die eine Erlaubnis als Lokalpastor / Lokalpastorin erhalten haben, von den Mitgliedern in voller Verbindung bestätigt sind und vom Bischof / von der Bischöfin eine Dienstzuweisung erhalten haben.

Art. 340. *Verantwortung und Pflichten von Pastoren / Pastorinnen*

Die folgenden Pflichten von Pastoren / Pastorinnen leiten sich ab aus der Beauftragung zu Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Gemeindeleitung und Dienst, die ihnen in der Ordination zu Ältesten übertragen wird.

1. Wortverkündigung und kirchliche Handlungen:

- a) Das Wort Gottes predigen, den Gottesdienst leiten, die Heilige Schrift lesen und lehren sowie die Menschen zu Studium und Zeugnis anleiten;
 - (1) die treue Weitergabe des christlichen Glaubens sicherstellen;
 - (2) Menschen zur Nachfolge und evangelischem Wirken anleiten, damit andere Christus kennen lernen und ihm nachfolgen;
- b) Menschen seelsorgerlich beistehen;
- c) Kirchliche Handlungen, insbesondere Trauung und Bestattung, vollziehen;
 - (1) Trauungen durchführen nach angemessener Vorbereitung mit dem Brautpaar. Es ist das Recht und die Verantwortung des Pastors / der Pastorin zu entscheiden, ob eine kirchliche Trauung vollzogen werden kann. Die Gesetze des Staates und die Ordnung der Kirche sind zu beachten;
 - (2) Bestattungsgottesdienste halten und den Hinterbliebenen beistehen;

⁴ Dies ist die Berufsbezeichnungen in Deutschland und Österreich. In der deutschsprachigen Schweiz lautet sie Pfarrer / Pfarrerin.

- d) Hausbesuche machen;
- e) In seelsorgerlichen Gesprächen Anvertrautes streng vertraulich behandeln;⁵

2. Sakramentsverwaltung:

- a) Die Sakramente Taufe und Abendmahl gemäss Christi Einsetzung verwalten;
 - (1) Vor der Taufe von Säuglingen oder Kindern die Eltern und Taufzeugen vorbereiten und sie über die Bedeutung der heiligen Taufe und über ihre Verantwortung für die christliche Erziehung der getauften Kinder unterweisen;
 - (2) Zur Bekräftigung des Taufbundes und zur Erneuerung der Taufversprechen in verschiedenen Lebensphasen ermutigen;
 - (3) Menschen, die als Säuglinge oder Kinder getauft wurden, unterweisen und ermutigen, Bekennende Glieder der Kirche zu werden;
 - (4) Die Bedeutung des Abendmahls erklären und zur regelmässigen Teilnahme ermutigen als einem Mittel, in Gnade und Heiligung zu wachsen;
- b) Den Gebrauch der Gnadenmittel fördern;

3. Gemeindeleitung:

- a) Die Geschäfte der Gemeinde führen und die organisatorischen Anliegen der Gemeinde regeln.
 - (1) Die Glieder in ihrem Dienst unterstützen und anleiten;
 - (2) Die christliche Erziehung in der Gemeinde beaufsichtigen und die Verteilung und die Verwendung evangelisch-methodistischer Literatur und Materialien in der Gemeinde anregen;
 - (3) Verantwortlich sein für den Vorgang der Zielfindung, Planung und Auswertung;
 - (4) Nach Männern und Frauen Ausschau halten, die für pastorale Dienste und andere berufliche Aufgaben in der Kirche geeignet erscheinen, und sie beraten;
- b) Die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche im zugewiesenen Dienstbereich beaufsichtigen;
 - (1) Die Bestimmungen der Kirchenordnung anwenden;
 - (2) Der Bezirkskonferenz über die eigene Tätigkeit berichten;
 - (3) Die Aufbringung finanzieller Mittel für die Gemeinde unterstützen und zum Geben aus einer geistlichen Haltung ermutigen;
- c) Sich an Aufgaben und Weiterbildungsmöglichkeiten der Konferenz und der gesamten Kirche beteiligen;
- d) Den Grundsatz der Inklusivität in der Gemeinde fördern;

4. Dienst:

- a) Jesu Lehre im eigenen Dienstauftrag und Leitungsdienst verkörpern;
- b) Den Leib Christi als eine Gemeinschaft aufbauen, die den Dienst Christi in der Welt weiterführt;
- c) Das Leben der Gemeinde ausrichten auf ihren Auftrag in der Welt;

⁵ Diese Bestimmung steht unter dem Vorbehalt der jeweils gültigen rechtlichen Ordnung des Landes, sowie einer allfälligen erforderlichen Interessenabwägung (z. B. bei Kindesmissbrauch und sonstigen Gewalthandlungen).

d) An gesellschaftlichen, ökumenischen und interreligiösen Aufgaben teilnehmen, die Gemeinde darin anleiten und für die Einheit der christlichen Gemeinschaft beten und arbeiten.

Art. 341. *Besondere Regelungen*

1. Pastoren / Pastorinnen sollen die Einwilligung des Superintendenten / der Superintendentin einholen, bevor sie eine Person als Evangelisten / Evangelistin engagieren, der / die nicht der eigenen Kirche angehört.
2. Kein Pastor / keine Pastorin darf ohne Zustimmung der Bezirkskonferenz und des Superintendenten / der Superintendentin zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz die Abhaltung von Gottesdiensten in einer Gemeinde aufgeben.
3. Kein Pastor / keine Pastorin darf von sich aus eine Gemeinde gründen.
4. Kein Pastor / keine Pastorin darf eine religiöse Veranstaltung im Bereich einer anderen Gemeinde abhalten ohne die Zustimmung des dortigen Pastors/ der Pastorin oder des Superintendenten / der Superintendentin.
5. Für die gesamte Dienstgestaltung ist als Grundsatz durchzuhalten: Die Verpflichtung, Anvertrautes vertraulich zu behandeln.
6. Kein Pastor / keine Pastorin darf Feiern für gleichgeschlechtliche Paare durchführen und solche Feiern dürfen nicht in unseren Kirchen durchgeführt werden.⁶
7. Kein Pastor / keine Pastorin darf wiedertaufen. Die Praxis der Wiedertaufe entspricht nicht Gottes Handeln in der Taufe und stimmt nicht mit der wesleyanischen Tradition und der historischen Lehre der Kirche überein. Personen, die eine Wiedertaufe wünschen, sollen zu einer Teilnahme an einer Feier der Tauferinnerung bewegt werden.

Art. 342. *Gehalt für Älteste in voller Verbindung, die eine Dienstzuweisung für eine Gemeinde haben*

Die Bereitschaft der Ältesten, sich zu einer verpflichtenden Dienstzuweisung zur Verfügung zu stellen, auferlegt der Kirche die Verpflichtung, für ein angemessenes Gehalt zu sorgen. Die Einzelheiten regeln die Konferenzen gesondert.

⁶ Die ZK MSE beabsichtigt ihren gemeinsamen Weg in die Zukunft mit folgendem Verständnis zu beschreiten:

Das Verbot bezieht sich auf Länder, in denen gleichgeschlechtliche Ehen rechtlich erlaubt sind und Pastoren / Pastorinnen die Vollmacht haben, rechtlich verbindliche Ehen als Zivilstandsbeamte zu schliessen. In solchen Ländern dürfen Pastoren / Pastorinnen der EMK keine rechtlich verbindlichen, gleichgeschlechtlichen Ehen schliessen.

In der ZK MSE kann ein Land (als Jährliche Konferenz oder Distriktskonferenz gemäss der Kirchenordnung) in seinen internen Regelungen anfügen, dass es ein Verständnis und eine Praxis der Ehe ausschliesslich als einer Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau beibehält. Wenn das staatliche Recht in einem Land die Ehe als eine Verbindung von zwei erwachsenen Personen definiert, kann das betreffende Land interne Regelungen für eine solche Situation erlassen. Kein Pastor / keine Pastorin der EMK ist verpflichtet, ein gleichgeschlechtliches Paar in einer rechtlich verbindlichen Ehe zu segnen.

Abschnitt X. Dienstzuweisungen für besondere Dienste

Art. 343. Dienstzuweisungen, die den Bereich der Gemeindearbeit über-schreiten

1. Ordinierte können beauftragt werden, ihren Dienst ausserhalb des Gemeindebereichs auszuüben. Sie bleiben im System der verpflichtenden Dienstzuweisung und sind der Jährlichen Konferenz verantwortlich.
2. Institutionen oder Einrichtungen, die den Wunsch haben, Ordinierte zu beschäftigen, sollen durch ihre offiziellen Organe mit dem Bischof / der Bischöfin Beratungen aufnehmen und erst nach dessen / deren Zustimmung Arbeits- und Anstellungsverträge abschliessen.

Art. 344. Dienstzuweisungen in besondere Dienste

1. Kategorien der Dienstzuweisung in besondere Dienste

- a) Dienstzuweisungen in besondere Dienste innerhalb der Jährlichen Konferenz und der Zentralkonferenz, ihrer Behörden und Werke sowie in kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtsform in Verbindung mit der Evangelisch-methodistischen Kirche;
- b) Dienstzuweisungen in besondere Dienste unter der Aufsicht einer Behörde der Evangelisch-methodistischen Kirche ausserhalb der Zentralkonferenz.
- c) Dienstzuweisungen in andere Kirchen oder ökumenische Einrichtungen unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmen. Die Ordinierten können Rechte und Privilegien annehmen, einschliesslich einer affilierten Mitgliedschaft, die ihnen von anderen Kirchen angeboten werden, ohne dass ihre Beziehung zu ihrer eigenen Jährlichen Konferenz in Frage gestellt wird. Sie können zu pastoralen Diensten in anderen christlichen Kirchen beauftragt werden, wenn die rechtlich dafür zuständigen Stellen der anderen Kirchen ein Ersuchen aussprechen.

2. Beziehung zur Jährlichen Konferenz — Älteste in besonderen Diensten sind der Konferenz verantwortlich, in der sie Mitglied sind. Sie beteiligen sich soweit als möglich an der Arbeit ihrer Jährlichen Konferenz.

3. Beziehung zur Gemeinde — Älteste in besonderen Diensten werden nach Beratung mit dem Pastor / der Pastoorin und Zustimmung durch das Kabinett Mitglieder einer Bezirkskonferenz innerhalb ihrer Jährlichen Konferenz. Sie legen der Bezirkskonferenz jährlich einen Bericht über ihre pastorale Tätigkeit vor. Auch Älteste in besonderen Diensten sollen auf Anfrage für die Verwaltung der Sakamente verfügbar sein.

4. Affilierte Beziehung zur Jährlichen Konferenz — Älteste, die eine Dienstzuweisung in besondere Dienste ausserhalb ihrer Heimatkonferenz haben, können einen Antrag auf affilierte Mitgliedschaft an die Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz stellen, in der ihr Dienstort ist oder in der sie wohnen. Durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung können solche Älteste affilierte Mitglieder werden und in der Jährlichen Konferenz und ihren Organen mit beratender Stimme mitarbeiten. Für die Dauer ihrer affilierten Mitgliedschaft soll Stimmrecht, Nomination für gesamtkirchliche Organe sowie Wahl als Delegierte an die Zentral- oder Generalkonferenz als Recht in der Heimatkonferenz verbleiben.

Art. 345. *Evangelisch-methodistische Pastoren / Pastorinnen in ökumenischen Dienstzuweisungen*

Älteste können jährlich eine Dienstzuweisung in Gemeinden einer anderen Kirche oder in gemeinsame ökumenische Dienste erhalten. Sie bleiben im System der verpflichtenden Dienstzuweisung und sind der Jährlichen Konferenz verantwortlich.

Abschnitt XI. **Pastoren / Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen, anderen methodistischen oder anderen christlichen Kirchen**

Art. 346. *Dienstzuweisungen*

Ordinierte Älteste oder ordinierte Pastoren / Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen oder von anderen christlichen Kirchen können unter folgenden Bedingungen in der Jährlichen Konferenz eine Dienstzuweisung erhalten:

1. *Ordinierte Älteste oder ordinierte Pastoren / Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen und anderen methodistischen Kirchen* — Mit Zustimmung des Bischofs / der Bischöfin oder anderer zuständiger Organe können Älteste oder ordinierte Pastoren / Pastorinnen einer anderen Jährlichen Konferenz oder einer anderen methodistischen Kirche Dienstzuweisungen in der Jährlichen Konferenz erhalten, wobei sie die Mitgliedschaft in ihrer eigenen Konferenz bzw. ihre kirchliche Zugehörigkeit behalten. Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste können sie beratende Mitglieder in der Jährlichen Konferenz werden, in der sie die Dienstzuweisung haben.

2. *Älteste oder ordinierte Pastoren / Pastorinnen von anderen Kirchen* — Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste können Mitglieder in voller Verbindung jährlich abstimmen, dass unbescholtene Pastoren / Pastorinnen aus anderen Kirchen Dienstzuweisungen an eine Gemeinde oder in ökumenischen Einrichtungen innerhalb der Jährlichen Konferenz erhalten, während sie die Mitgliedschaft in ihrer Kirche weiterhin behalten, vorausgesetzt dass sie schriftlich erklären, sich an die Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zu halten. Nach Prüfung der Ordinationsurkunden durch die Kommission für ordinierte Dienste können sie empfohlen werden, als Älteste in der Evangelisch-methodistischen Kirche anerkannt zu werden, solange sie eine Dienstzuweisung erhalten. Während dieser Zeit kann ihnen auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste das Stimmrecht in der Jährlichen Konferenz wie bei Mitgliedern auf Probe eingeräumt werden.

Art. 347. *Überweisung*

1. *Von anderen Jährlichen Konferenzen oder anderen methodistischen Kirchen* — Pastoreale Mitglieder von anderen Jährlichen Konferenzen oder anderen methodistischen Kirchen können mit Zustimmung der zuständigen Bischöfe / Bischöfinnen bzw. anderen Organe durch Überweisung in die Mitgliedschaft auf Probe oder in volle Verbindung aufgenommen werden. Die zuständigen Bischöfe / Bischöfinnen beraten sich vor der Zustimmung mit den Vorsitzenden ihrer Kommission für ordinierte Dienste.

2. Von anderen Kirchen

- a) Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste können Pastoren / Pastorinnen aus anderen Kirchen durch die Mitglieder in voller Verbindung eine Anerkennung ihrer Ordination erhalten und als Mitglieder auf Probe oder als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen aufgenommen werden. Sie übergeben ihre Ordinationspapiere zur Prüfung der Kommission für ordinierte Dienste, geben einen Nachweis ihres Glaubens und ihrer christlichen Erfahrung und bekunden ihre Zustimmung und Bereitschaft, evangelisch-methodistische Lehre, Ordnung und Arbeitsweise zu unterstützen und einzuhalten. Sie legen eine zufriedenstellende Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand vor. Die Kommission für ordinierte Dienste prüft die Entsprechung in den Anforderungen an die Ausbildung.
- b) Ordinierte Pastoren / Pastorinnen aus anderen Kirchen sollen mindestens zwei Jahre lang Mitglieder auf Probe sein und die geforderte Ausbildung abschliessen, insbesondere in Geschichte, Lehre und Arbeitsweise der Evangelisch-methodistischen Kirche, bevor sie in die volle Mitgliedschaft aufgenommen werden.

3. Die Kommission für ordinierte Dienste ist verpflichtet festzustellen, ob Personen, die mit Ordinationspapieren einer anderen Kirche um Aufnahme in die Konferenz ersuchen, früher Mitglieder einer Jährlichen Konferenz waren. Wenn das der Fall ist, klärt sie ab, unter welchen Umständen die Beziehung zu jener Konferenz gelöst wurde. Eine Annahme der Bewerbung soll nur mit Zustimmung jener Jährlichen Konferenz geschehen, aus der sie sich zurückgezogen haben.

Art. 348. *Anerkennung von Ordinationen*

Bei Anerkennung der Ordination von Pastoren / Pastorinnen aus anderen Kirchen wird die Ordinationsurkunde der besagten Kirche mit entsprechendem Vermerk auf der Rückseite der Urkunde versehen dem Pastor / der Pastorin zurückgegeben.

Abschnitt XII. *Mentoren / Mentorinnen*

Art. 349. *Mentoren / Mentorinnen*

Mentoren / Mentorinnen sind Personen, die im Auftrag der Kommission für ordinierte Dienste gegenüber Bewerbern / Bewerberinnen, Lokalpastoren / Lokalpastorinnen oder Mitgliedern auf Probe der Jährlichen Konferenz Aufsicht und Beratung wahrnehmen.

Abschnitt XIII. *Evaluation und Weiterbildung für Mitglieder in voller Verbindung und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen*

Art. 350. *Evaluation*

1. Evaluation ist ein Element in der Gestaltung des pastoralen Dienstes und geschieht regelmässig in einem Geist des Verstehens und der Annahme. Evaluation hilft, sich und sein Umfeld zu verstehen, die Wirksamkeit im Dienst einzuschätzen, Weiterbildung zu planen und Vergewisserung der Berufung zu erfahren.

2. Die regelmässige Evaluation des Dienstes in der Gemeinde wird vom Superintendenten / von der Superintendentin angeregt oder geleitet. Sie erfolgt unter Beteiligung des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk.

3. Die regelmässige Evaluation des Dienstes von Personen in besonderen Diensten erfolgt durch ihre unmittelbaren Aufsichtspersonen. Eine Information darüber geht an den zuständigen Superintendenten / die zuständige Superintendentin. Nach Möglichkeit findet ein Gespräch mit ihm / ihr statt.

Art. 351. *Weiterbildung und geistliches Wachstum*

1. Regelmässige Weiterbildung und geistliches Wachstum sind wesentlich, um den pastoralen Dienst wirkungsvoll über längere Zeit tun zu können.

2. Für persönliche Weiterbildung und geistliches Wachstum stehen angemessene Zeiträume zur Verfügung. Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

3. Bei vollzeitlichem Dienst kann innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ein Weiterbildungsurlaub von bis zu sechs Monaten im Rahmen der normalen Dienstzuweisungen gewährt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch die Kommission für ordinierte Dienste und kann frühestens im sechsten Jahr angetreten werden. Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 352. *Sabbaturlaub*

Ein Sabbaturlaub von bis zu einem Jahr kann Mitgliedern in ausserordentlicher oder in voller Verbindung, die sechs Jahre hintereinander vollzeitlichen oder entsprechenden teilzeitlichen Dienst getan haben, gewährt werden, ohne dass die Konferenzbeziehung sich verändert. Ein Sabbaturlaub kann für Studium, Reise, Erholung oder einen anderen gerechtfertigten Zweck bewilligt werden. Das schriftliche Gesuch muss mindestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz an den Superintendenten / die Superintendentin eingereicht werden. Die Kommission für ordinierte Dienste beschliesst auf Empfehlung durch das Kabinett über die Gewährung des Sabbaturlaubs. Der Bischof / die Bischöfin spricht eine Dienstzuweisung zu einem Sabbaturlaub aus. Es besteht kein Anspruch auf Gehaltszahlung.

Abschnitt XIV. Veränderungen der Konferenzbeziehung

Art. 353. *Bestimmungen zur Veränderung der Konferenzbeziehung*

Wenn pastorale Mitglieder eine Veränderung der Konferenzbeziehung erwägen, wird von ihnen erwartet, dass sie dies frühzeitig mit dem Superintendenten / der Superintendentin und dem Bischof / der Bischöfin besprechen. Mitglieder auf Probe, ausserordentliche Mitglieder und Mitglieder in voller Verbindung, die sich zu einer Veränderung der Konferenzbeziehung entschlossen haben, richten ein schriftliches Gesuch an die Kommission für ordinierte Dienste.

Mitglieder in voller Verbindung, ausserordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Probe, die durch solche Veränderungen keine Dienstzuweisung an einen Bezirk mehr bekommen, nennen nach Beratung mit dem Pastor / der Pastorin und Zustimmung durch den Superintendenten / die Superintendentin die Bezirkskonferenz, in der sie

Mitglied sein wollen. Sie dürfen pastorale Aufgaben nur mit der Erlaubnis des Pastors / der Pastorin ausführen. Sie sollen alle Rechte der Mitgliedschaft in der von ihnen gewählten Bezirkskonferenz haben, wie es die Kirchenordnung vorsieht. Sie berichten der Bezirkskonferenz und dem Pastor / der Pastorin ihre Amtshandlungen. Für ihren Lebenswandel und die Rechte ihrer Ordination bleiben sie der Jährlichen Konferenz verantwortlich.

Art. 354. *Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft*

1. Mitgliedern auf Probe, ausserordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern in voller Verbindung, denen eine Dienstausübung unmöglich ist oder die sich für eine vorübergehende Zeit dazu entschliessen, kann eine Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft gewährt werden. Jede Beurlaubung muss von den Mitgliedern in voller Verbindung auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste gewährt und jährlich erneuert werden. Bei Mitgliedern auf Probe zählen Beurlaubungsjahre in der Maximaldauer der Probezeit, aus- genommen der Familienurlaub. Personen in Beurlaubung sind nicht Mitglieder in Gremien der Jährlichen, Zentral- oder Generalkonferenz oder Delegierte an die General- und Zentralkonferenz. Es besteht kein Anspruch auf Gehaltszahlung, ausgenommen bei ausdrücklichen anderweitigen Regelungen.

2. *Freiwillige und unfreiwillige Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft —*

a) *Freiwillige Beurlaubung* — Das Gesuch um freiwillige Beurlaubung muss mindestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz über den Superintendenten / die Superintendentin an die Kommission für ordinierte Dienste eingereicht werden. Eine freiwillige Beurlaubung kann während maximal fünf Jahren gewährt werden. Weitere Verlängerungen sind nur durch Abstimmung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung möglich.

b) *Unfreiwillige Beurlaubung* — Der Superintendent / die Superintendentin kann ein Gesuch um unfreiwillige Beurlaubung auch ohne die Zustimmung der betroffenen Person stellen. Das Gesuch muss mindestens drei Monate vor der Sitzung der Jährlichen Konferenz an die Kommission für ordinierte Dienste gerichtet werden. Das Recht auf Anhörung der betroffenen Person ist zu gewährleisten. Die schriftliche Mitteilung über die Entscheidung der Kommission ist der betroffenen Person zuzustellen. Eine unfreiwillige Beurlaubung muss durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung bestätigt werden. Die unfreiwillige Beurlaubung muss jährlich auf Grund eines schriftlichen Gesuchs des Superintendenten / der Superintendentin bestätigt werden und soll nicht länger als drei aufeinander folgende Jahre dauern.

3. *Beendigung der Beurlaubung* — Das Gesuch um eine Beendigung der Beurlaubung ist im Fall einer freiwilligen Beurlaubung durch die betroffene Person, im Fall einer unfreiwilligen Beurlaubung durch den Superintendenten / die Superintendentin, spätestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz einzureichen. Wenn die Kommission entscheidet, dass die Gründe der Beurlaubung unverändert geblieben sind und darum das Gesuch um Beendigung abgelehnt wird, kann die Kommission den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Konferenz empfehlen, die freiwillige Beur-

laubung fortzusetzen oder die freiwillige Beurlaubung in eine unfreiwillige Beurlaubung, in eine Lokalisierung oder einen unfreiwilligen Ruhestand umzuwandeln.

Art. 355. *Familienurlaub*

Mitglieder auf Probe, ausserordentliche Mitglieder, Mitglieder in voller Verbindung und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen können einen Familienurlaub beantragen, wenn ihnen die Familiensituation bzw. die Pflege von Angehörigen vorübergehend keinen vollzeitlichen Dienst ermöglicht. Es gelten die Bestimmungen für freiwillige Beurlaubung.

Art. 356. *Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub*

Wenn keine weitergehenden gesetzlichen Regelungen bestehen, wird ein Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub von bis zu drei Monaten durch die Kommission für ordinierte Dienste auf Empfehlung durch das Kabinett gewährt. Die Konferenzbeziehung bleibt unverändert. Die Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 357. *Vorübergehende Beurlaubung für Diakone / Diakoninnen*

Auf Gesuch des Bischofs / der Bischöfin und mit Zustimmung der Kommission für ordinierte Dienste kann Diakonen / Diakoninnen eine vorübergehende Beurlaubung von bis zu einem Jahr gewährt werden, um eine Anstellung zu suchen, die mit einer Dienstzuweisung verbunden ist.

Art. 358. *Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit*

1. Wenn pastorale Mitglieder wegen physischer oder psychischer Unfähigkeit nicht in der Lage sind, ihren pastoralen Dienst auszuüben, kann ihnen auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste und durch Abstimmung der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz eine Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit gewährt werden, ohne dass sie ihre Beziehung zur Jährlichen Konferenz verlieren. Eine Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit kann vom pastoralen Mitglied oder vom Kabinett, mit oder ohne Zustimmung der betroffenen Person, veranlasst werden.

2. Zwischen den Sitzungen der Jährlichen Konferenz kann der Bischof / die Bischöfin auf Empfehlung des Kabinetts und nach Beratung mit der Kommission für ordinierte Dienste eine Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit für den Rest des Konferenzjahres gewähren.

3. Pastorale Mitglieder, die einen ärztlichen Nachweis erbringen, dass sie sich ausreichend erholt haben, um den Dienst wieder aufzunehmen, können zwischen den Sitzungen der Jährlichen Konferenz vom Bischof / von der Bischöfin eine Dienstzuweisung erhalten, womit ihre Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit beendet wird. Die Beendigung der Beurlaubung soll mit genauem Datum in den Verhandlungen der nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz festgehalten werden.

Art. 359. *Ruhestand*

Durch Beschluss der Mitglieder in voller Verbindung kann ein pastorales Mitglied auf eigenes Ersuchen oder auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste in den Ruhestand versetzt werden. Gesuche um Ruhestand sind sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz an den Superintendenten / die Superintendentin zu richten.

1. *Verordneter Ruhestand* — Pastorale Mitglieder treten an der Konferenz in den Ruhestand, die der Vollendung des 72. Lebensjahres folgt.
2. *Freiwilliger Ruhestand* — Pastorale Mitglieder sind auf eigenen Antrag und durch Abstimmung der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
3. *Vorzeitiger oder unfreiwilliger Ruhestand* — Pastorale Mitglieder können mit oder ohne ihre Zustimmung und ohne Rücksicht auf ihr Alter in den Ruhestand versetzt werden, wenn dies von der Kommission für ordinierte Dienste und dem Kabinett empfohlen und von den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz so beschlossen wird. Die Bestimmungen von Art. 362. 2 sind zu beachten. Eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Entscheidung soll der betroffenen Person mindestens drei Monate vor der Jährlichen Konferenz zugestellt werden.
4. *Dienstzuweisung für ordinierte Mitglieder im Ruhestand* — Ordinierte Mitglieder im Ruhestand können mit ihrem Einverständnis eine Dienstzuweisung erhalten, wenn dies vom Bischof / von der Bischöfin und dem Kabinett gewünscht wird.

Art. 360. Ehrenhafte Lokalisierung

1. Eine Jährliche Konferenz kann Mitgliedern in voller Verbindung auf eigenen Wunsch eine ehrenhafte Lokalisierung unter folgenden Bedingungen gewähren: die Kommission für ordinierte Dienste hat ihren Charakter geprüft und ihre Unbescholtenseitigkeit festgestellt; die Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz haben über ihren Charakter befunden; die ehrenhafte Lokalisierung kann nur Personen gewährt werden, die die Absicht haben, keine weitere Dienstzuweisung anzunehmen.
2. Die ehrenhafte Lokalisierung wird durch den Bischof / die Bischöfin schriftlich bestätigt. Mit der Lokalisierung wird die Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz beendet. Wenn die Kommission für ordinierte Dienste zustimmt, können ehrenhaft lokalisierte Personen vom Bischof / von der Bischöfin zwischenzeitlich als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen eine Dienstzuweisung erhalten. Ehrenhaft lokalisierte Mitglieder werden in den Verhandlungen der Jährlichen Konferenz aufgeführt. Sie müssen jährlich eine Kopie des Berichts für die Bezirkskonferenz an die Kommission für ordinierte Dienste senden, damit die Lokalisierung fortgesetzt werden kann. Wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren kein Bericht eintrifft, werden die Ordinationsrechte ohne weiteren Vorgang entzogen.

Art. 361. Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst

1. *Ausscheiden, um Glied einer anderen Kirche zu werden* — Wenn unbescholtene ordinierte Mitglieder sich aus dem Dienst zurückziehen, um Glieder einer anderen Kirche zu werden oder ihre Gliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche zu beenden, übergeben sie ihre Ordinationsurkunde dem Superintendent / der Superintendentin zur Aufbewahrung. Auf Wunsch und nach Beschluss der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz kann die Ordinationsurkunde, mit einem Vermerk über ihr ehrenhaftes Ausscheiden versehen, zurückgegeben werden.
2. *Verlassen des ordinierten Dienstes* — Wenn unbescholtene ordinierte Mitglieder ihren Dienst verlassen und sich von der Konferenz zurückziehen wollen, ist dies von den Mitgliedern in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz an ihrer Tagung zu

gewähren. Ihre Ordinationspapiere sollen dem Superintendenten / der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben werden.

3. Ausscheiden im Falle von Beschwerden und Anklage — Wenn pastorale Mitglieder eines Vergehens beschuldigt werden, kann ihnen gestattet werden, sich aus der Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz zurückzuziehen. Ihre Ordinationspapiere sollen dem Superintendenten / der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben werden. In den Verhandlungen der Jährlichen Konferenz wird festgehalten: „Ausscheiden bei Beschwerde“ bzw. „Ausscheiden unter Anklage“.

4. Ausscheiden zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz — Wenn pastorale Mitglieder sich zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz aus ihrem Dienst zurückziehen, weil sie sich einer anderen Kirche anschliessen wollen oder unter Beschuldigung oder Anklage stehen, sollen sie ihre Ordinationspapiere dem Superintendenten / der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben. Das Datum des Ausscheidens wird festgehalten. Die Kommission für ordinierte Dienste berichtet darüber an die nächste Konferenz.

Abschnitt XV. Beschwerden

Art. 362. Vorgehen bei Beschwerden

1. Allgemeine Bestimmungen — Ordination und Mitgliedschaft in einer Jährlichen Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche beinhalten ein hohes Mass an Vertrauen. Wenn einem pastoralen Mitglied der Konferenz vorgeworfen wird, dieses Vertrauen verletzt zu haben, muss seine Amtsführung und Konferenzbeziehung geprüft werden. Diese Prüfung zielt auf Versöhnung der Beziehungen, Wiederherstellung der Integrität der Person und Auferbauung der Kirche.

a) Dienstaufsicht — Es gehört zum kirchenleitenden Dienst des Bischofs / der Bischöfin und des Superintendenten / der Superintendentin, Beschwerden entgegenzunehmen oder zu erheben. Eine Beschwerde muss in schriftlicher und mit Unterschrift versehener Form eingereicht werden und kann ein Verhalten, das mit dem Dienst unvereinbar ist, oder eine unzulängliche Dienstausübung betreffen.

b) Klarendes Gespräch — Die aufsichtsführende Person führt die Beschwerdeführende Person und die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, zu einem Gespräch zusammen, das der Konfliktlösung und Versöhnung zwischen allen Parteien dienen soll. Ein solches Gespräch hat seelsorgerlichen Charakter und soll unter Absehung von schriftlichen Protokollen und gerichtlichen Verfahrensweisen geschehen. Jede Partei kann eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Die aufsichtsführende Person kann eine Drittperson, die in Vermittlungsdiensten ausgebildet ist, und weitere Personen beziehen. Wird eine Konfliktlösung erreicht, soll sie schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Darin soll auch vereinbart werden, was Dritten gegenüber offen gelegt wird.

c) Suspendierung — Unter aussergewöhnlichen Umständen und zum Schutz der Kirche und der beteiligten Parteien kann der Bischof / die Bischöfin die Person, gegen die sich eine Beschwerde richtet, für maximal 90 Tage von allen

pastoralen Aufgaben entheben. Die Dienstzuweisung bleibt davon unberührt. Während der Zeit der Suspendierung wird die Gehaltszahlung weitergeführt.

d) Weiterleitung der Beschwerde — Wenn das Gespräch zu keiner Lösung bzw. Versöhnung führt, kann der Bischof / die Bischöfin die Beschwerde folgendermassen weiterleiten: Wenn der Bischof / die Bischöfin feststellt, dass die Beschwerde auf Anklagepunkten beruht, die der Disziplinarordnung unterliegen, soll er / sie die Beschuldigung als Anklage weiterleiten. Wenn er / sie feststellt, dass die Beschwerde Unfähigkeit, mangelnde Kompetenz oder mangelnde Wirksamkeit oder Unwilligkeit betrifft, soll er / sie die Beschwerde an die Kommission für ordinierte Dienste zur Behandlung weiterleiten.

e) Weitere Massnahmen — Falls das betroffene Arbeitsfeld durch die Beschuldigung in erkennbare Mitleidenschaft gezogen wurde, bemüht sich das Kabinett um einen Prozess der Versöhnung.

2. *Verfahrensrechte* — Die betroffene Person hat ein Recht auf Anhörung und Akteneinsicht. Sie kann sich von einem weiteren pastoralen Mitglied begleiten lassen. Anhörungen sollen immer im Beisein beider Parteien erfolgen, ausgenommen eine der beiden verweigert die Mitarbeit.

3. *Verfahren vor der Kommission für ordinierte Dienste* —

a) Wenn die Kommission für ordinierte Dienste eine Beschwerde erhält, soll sie innerhalb einer angemessenen Frist eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Massnahmen beschliessen. In seltenen Fällen kann die Kommission die Beschwerde an den Bischof / die Bischöfin zurückverweisen, um die Beschwerde gegebenenfalls als Anklage im Sinne der Disziplinarordnung zu erheben. Die Entscheidung der Kommission wird der betroffenen Person, dem Bischof / der Bischöfin, dem Kabinett und der Beschwerde führenden Person mitgeteilt.

b) In Zusammenarbeit mit dem Kabinett und in Absprache mit dem pastoralen Mitglied kann sich die Kommission für ordinierte Dienste für eine oder mehrere der folgenden Handlungsmöglichkeiten entscheiden:

- Programm für Weiterbildung (Art. 351);
- Beratung oder Therapie;
- Unterstützung und Supervision durch ein anderes pastorales Mitglied;
- Persönliche Rüge in Form eines Briefes, unterschrieben vom / von der Vorsitzenden der Kommission für ordinierte Dienste und vom Superintendenten / von der Superintendentin. Der Brief hält die Berechtigung der Beschwerde fest, die geforderten Massnahmen zur Behebung und die Bedingungen, unter denen der Brief aus den Personalakten entfernt wird.
- Sabbaturlaub (Art. 352);
- Freiwillige oder unfreiwillige Beurlaubung (Art. 354);
- Vorzeitiger oder unfreiwilliger Ruhestand (Art. 359. 3);
- Ehrenhafte Lokalisierung (Art. 360);
- Verlassen des ordinierten Dienstes (Art. 361. 2);
- Verordnete Lokalisierung.

4. *Verordnete Lokalisierung* — Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste kann die Jährliche Konferenz die Lokalisierung beschliessen, wenn sich das pastorale

Mitglied nach ihrem Urteil als unfähig erwiesen hat, seine Pflichten im ordinierten Dienst auszuführen. Die Konferenz soll vor einer verordneten Lokalisierung den Charakter dieser Personen prüfen und als unbescholtene befunden haben. Die Kommission für ordinierte Dienste muss die Empfehlung mindestens 60 Tage vor der Tagung der Jährlichen Konferenz der betroffenen Person mitteilen und letzterer ein Recht auf Anhörung vor dem / der Vorsitzenden der Kommission und dem Bischof / der Bischöfin geben, bevor die Empfehlung den Mitgliedern in voller Verbindung zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Eine Person, die per Verordnung lokalisiert wurde, kann keine zwischenzeitliche Dienstzuweisung vom Bischof / von der Bischöfin erhalten.

Abschnitt XVI. Wiederaufnahme in die Konferenz

Art. 363. Wiederaufnahme von Mitgliedern auf Probe

Personen, deren Mitgliedschaft auf Probe nach den Bedingungen von Art. 327.6 beendet wurde, können von jener Jährlichen Konferenz, die ihre Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch oder gegen ihren Willen beendet hat, wieder aufgenommen werden. Bei Zustimmung durch die Mitglieder in voller Verbindung werden auch die mit der Beauftragung gewährten Rechte wieder in Kraft gesetzt. Die Probezeit soll erneut mindestens drei Jahre (Art. 326) dauern.

Art. 364. Wiederaufnahme nach ehrenhafter oder verordneter Lokalisierung

Pastorale Mitglieder, die nach ehrenhafter oder verordneter Lokalisierung um Wiederaufnahme ersuchen, können auf Empfehlung durch das Kabinett und die Kommission für ordinierte Dienste, nachdem ihre Befähigung und die Umstände, die zur Lokalisierung geführt haben, überprüft wurden, bei Zustimmung durch die Mitglieder in voller Verbindung wieder aufgenommen und bevollmächtigt werden, alle pastoralen Aufgaben wieder wahrzunehmen.

Art. 365. Wiederaufnahme nach Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst

Pastorale Mitglieder, die nach den Bestimmungen von Art. 361 aus dem Dienst ausgeschieden sind, können von der Jährlichen Konferenz, in der sie ihren Dienst niedergelegt haben, wieder aufgenommen werden. Sie müssen ein Gesuch stellen, das vom Kabinett und von der Kommission für ordinierte Dienste befürwortet wird, nachdem ihre Befähigung und die Umstände, die zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt haben, geprüft wurden. Sie sollen während mindestens zwei Jahren als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen dienen, bevor sie wieder in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden. Bei Zustimmung durch die Mitglieder in voller Verbindung werden sie wieder in die Konferenz aufgenommen und bevollmächtigt, alle pastoralen Aufgaben wahrzunehmen.

Art. 366. ... [Wiederaufnahme nach Ausscheiden auf Entscheidung der Jährlichen Konferenz]

Art. 367. Wiederaufnahme nach unfreiwilligem Ruhestand

Pastorale Mitglieder, die unfreiwillig in den Ruhestand treten mussten (Art. 359.3), können von der Jährlichen Konferenz wieder aufgenommen werden, die ihren Ruhestand verordnet hat. Sie müssen ein Gesuch stellen, das vom Kabinett und von der Kommission für ordinierte Dienste befürwortet wird, nachdem ihre Befähigung

und die Umstände, die zum verordneten Ruhe- stand geführt haben, geprüft wurden. Sie müssen ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorlegen. Das Gesuch muss von den Mitgliedern in voller Verbindung mit Zweidrittel-Mehrheit angenommen werden. Sie sollen während mindestens zwei Jahren als Lokalpastoren / Lokalpastorinnen dienen, bevor sie wieder in die volle Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden können.

Abschnitt XVII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 368.

1. Alle pastoralen Mitglieder sind für die Ausführung ihrer Aufgaben, für die sie eine Dienstzuweisung haben, der Jährlichen Konferenz verantwortlich.
2. Alle Bestimmungen der Kirchenordnung, die ordinierte Dienste betreffen, gelten für Männer und Frauen.
3. In allen Fällen, in denen zuständige Gremien über die Gewährung von Predigerlaubnis, Ordination oder Konferenzmitgliedschaft entscheiden, sollen die Entscheidungen in geistlicher Weise getroffen werden. Die Kirchenordnung beschreibt demgegenüber nur die Grundanforderungen an die Personen.
4. Alle pastoralen Mitglieder sollen schriftlich informiert werden, wenn Entscheidungen über ihre Beziehung zur Jährlichen Konferenz getroffen worden sind.
5. Es findet jährlich eine Zusammenkunft der Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz, sowohl Diakone / Diakoninnen als auch Älteste, in geschlossener Sitzung statt. Diese wird am Ort und zur Zeit der normalen Tagung der Jährlichen Konferenz abgehalten und berät Fragen von Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung.
6. Eine ausserordentliche Sitzung der pastoralen Mitglieder in voller Verbindung der Jährlichen Konferenz kann an einem Ort und zu einer Zeit abgehalten werden, wie es der Bischof / die Bischöfin bestimmt, nachdem er / sie sich mit dem Kabinett und der Kommission für ordinierte Dienste beraten hat. Eine ausserordentliche Sitzung kann nur jene Aufgaben wahrnehmen, die auf der Tagesordnung der Einberufung festgehalten sind.

Art. 369. Übergangsbestimmungen

1. Alle Personen, die ihre Zeit als Mitglieder auf Probe oder als Laienprediger / Laienpredigerin mit Dienstzuweisung im vollzeitlichen Dienst vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung] begonnen haben, wird gestattet, ihren Ausbildungsgang nach den Bestimmungen der für sie zum Zeitpunkt ihres Beginns gültigen Ordnung abzuschliessen.
2. Unbescholtene Personen mit ausserordentlicher Mitgliedschaft (Diakone / Diakoninnen) vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung können auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste und einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung in die volle Mitgliedschaft und zur Ordination als Älteste der Jährlichen Konferenz gewählt werden. Diese Möglichkeit kann bis zum 31. Dezember 2008 wahrgenommen werden.

Kapitel 3 **Leitung in der Kirche**

Abschnitt I. Grundlagen personaler Leitung in der Kirche

Art. 401. Aufgabe

Die Aufgabe der Leitung in der Evangelisch-methodistischen Kirche obliegt dem Bischof / der Bischöfin und den Superintendenten / Superintendentinnen. Seit der Zeit der Apostel wurden bestimmte ordinierte Personen mit besonderen Aufgaben der Leitung betraut. Die leitenden Personen tragen vorrangig Verantwortung dafür, das Leben der Kirche zu ordnen. Sie dienen damit dem Ziel, Menschen in die Nachfolge Jesu Christi zu rufen und zu gottesdienstlichem Leben zu sammeln.

Es ist ihre Aufgabe, die Strukturen und Konzeptionen einzuführen, die die christliche Gemeinde zu ihrem Dienst in Kirche und Welt befähigen; bei der Ausweitung des missionarischen Dienstes zu helfen; darauf zu achten, dass alle zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten in einer Weise gehandhabt werden, die säkulare Einsichten kritisch und verständnisvoll anerkennt und zugleich der besonderen Mission der Kirche treu bleibt.

Art. 402. Grundsätze personaler Leitung heute

1. Der Leitungsstil in der Kirche ist geprägt von einer geistlichen Haltung und geheiligtem Leben im Bewusstsein, dass der Geist der ganzen Kirche und ihren Gliedern nach dem Mass ihres Mitwirkens gegeben ist.
2. Leitende Personen können durch eine Begleitgruppe unterstützt werden, um in ihrer Aufgabe Hilfe und Klärung zu erfahren. Sie sollen angemessene Zeit einsetzen für Besinnung, Weiterbildung, Freundschaft und Erneuerung der eigenen Kräfte.
3. Zu den für leitende Personen erforderlichen Fähigkeiten gehören: geistliche Lebensführung, theologisches Denken und soziale Kompetenz. Weitere entscheidende Fähigkeiten sind: Sensibilität für die Zeichen der Zeit, Erkennen von Bedürfnissen, Entwickeln von Konzepten, Organisieren der zur Verfügung stehenden Mittel, Auswerten von Programmen und Evaluation von Mitarbeitenden.

Abschnitt II. Der Dienst des Bischofs / der Bischöfin und der Dienst des Superintendenten / der Superintendentin

Art. 403.

Bischöfe / Bischöfinnen werden gewählt und Superintendenten / Superintendentinnen werden aus den Reihen der Ältesten ernannt.

Art. 404.

1. Bischöfe / Bischöfinnen sind Älteste in voller Verbindung, die mit dem Dienst der allgemeinen Leitung und Aufsicht beauftragt werden.
2. Superintendenten / Superintendentinnen sind Älteste in voller Verbindung, die vom Bischof / von der Bischöfin in das Kabinett berufen und mit der Leitung und Aufsicht in einem Distrikt und in der gesamten Jährlichen Konferenz beauftragt werden.

Abschnitt III. Wahl, Dienstzuweisung und Dienstzeit eines Bischofs / einer Bischöfin

Art. 405. ... *[Wahl in Jurisdiktionalkonferenzen]*

Art. 406. *Wahl in Zentralkonferenzen*

1. Die Wahl eines Bischofs / einer Bischöfin kann vorbereitet werden. Das Verfahren regelt die Zentralkonferenz in ihrem Reglement.

2. Die Zentralkonferenz legt den Prozentsatz der zur Wahl notwendigen Stimmen fest. Dabei soll keine Regelung getroffen werden, bei der weniger als 60 Prozent der Stimmen der anwesenden und abstimgenden Mitglieder für die Wahl erforderlich sind.

3. Die Amtseinsetzung des Bischofs / der Bischöfin kann bei der Tagung der Zentralkonferenz, an der die Wahl vorgenommen wurde, stattfinden oder an einem Ort und zu einer Zeit, die von der Zentralkonferenz bestimmt werden.

Art. 407. *Besondere Dienstzuweisungen*

Der Bischofsrat kann mit Zustimmung des Bischofs / der Bischöfin und dem Einverständnis des Ausschusses für das Bischofsamt der Zentralkonferenz eines seiner Mitglieder für ein Jahr einer bestimmten, der ganzen Kirche dienenden Aufgabe zuweisen. In diesem Fall wird der Bischof / die Bischöfin für den entsprechenden Zeitraum von den Aufgaben des Vorsitzes innerhalb seines / ihres Sprengels befreit. Der Bischofsrat regelt die Stellvertretung in Absprache mit dem zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt.

Art. 408. *Unbesetzte Stellen von Bischöfen / Bischöfinnen*

Unbesetzte Stellen können sich durch Tod, Ruhestand, Rücktritt, Disziplinarverfahren, Beurlaubung oder Dienstunfähigkeit ergeben. Der Bischofsrat regelt die Besetzung in Absprache mit den zuständigen Ausschüssen und Personen. In gleicher Weise kann er eine ausserordentliche Tagung der Zentralkonferenz einberufen.

Art. 409. *Beendigung des Dienstes*

Älteste, die bis zum Eintritt in den Ruhestand als Bischöfe / Bischöfinnen dienen, haben den Status eines Bischofs / einer Bischöfin im Ruhestand.

1. *Verordneter Ruhestand* — Ein Bischof / eine Bischöfin muss an der ordentlichen Tagung der Zentralkonferenz, die der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, in den Ruhestand treten.

2. *Freiwilliger Ruhestand* — Ein Bischof / eine Bischöfin, kann eine freiwillige Versetzung in den Ruhestand zur ordentlichen Tagung der Zentralkonferenz beantragen, die der Vollendung des 61. Lebensjahres folgt. Er/sie soll den Bischofsrat und den Ausschuss für das Bischofsamt der Zentralkonferenz mindestens sechs Monate im voraus davon unterrichten. Die zuständigen Gremien der Zentralkonferenz haben über das Gesuch innerhalb zweier Monate zu befinden.

3. *Vorzeitiger oder unfreiwilliger Ruhestand* — Ein Bischof / eine Bischöfin kann mit und ohne seine Zustimmung ohne Rücksicht auf sein / ihr Alter mit einer Zweidrittelmehrheit der zuständigen Gremien der Zentralkonferenz von seinen Amtspflichten

entbunden und in den Ruhestand versetzt werden. Die Bestimmungen von Art. 358 sind in Entsprechung auf das Bischofsamt zu beachten.

4. Rücktritt — Ein Bischof / eine Bischöfin kann jederzeit freiwillig vom Bischofsamt zurücktreten. Er / sie soll dem Bischofsrat und dem Ausschuss für das Bischofsamt der Zentralkonferenz ein Rücktrittsgesuch vorlegen. Die Urkunden über das Bischofsamt eines / einer so zurückgetretenen unbescholtene Bischofs / Bischöfin erhalten einen ordnungsgemässen Eintrag und werden zurückgegeben. Er / sie erhält eine Rücktrittsbescheinigung. Diese verleiht ihm / ihr das Recht, als Ältester / Älteste Mitglied in der Jährlichen Konferenz zu sein, der er / sie zuletzt angehört hatte.

Art. 410. *Bischöfe / Bischöfinnen im Ruhestand*

Ein Bischof / eine Bischöfin im Ruhestand bleibt Bischof / Bischöfin der Kirche.

1. Bischöfe / Bischöfinnen im Ruhestand können im Bischofsrat und seinen Ausschüssen mit beratender Stimme mitarbeiten. Sie können den Vorsitz bei Tagungen einer Jährlichen Konferenz, einer provisorischen Jährlichen Konferenz oder Missionskonferenz übernehmen, wenn sie darum durch den zuständigen Bischof / die zuständige Bischöfin gebeten werden. Wird ein Bischof / eine Bischöfin im Ruhestand durch den Bischofsrat einem frei gewordenen Sprengel oder einem Teil eines Sprengels zugewiesen, kann dieser Bischof / diese Bischöfin das Amt wie ein aktiver Bischof / eine aktive Bischöfin ausüben.

2. Bischöfe / Bischöfinnen im Ruhestand haben die Möglichkeit, Mitglieder mit beratender Stimme einer Jährlichen Konferenz zu sein, um eine Dienstzuweisung an einen Bezirk der besagten Jährlichen Konferenz zu erhalten.

Art. 411. *Sonderurlaub*

1. *Erneuerungsurlaub* — Bischöfe / Bischöfinnen im aktiven Dienst sollen einmal im Jahrviert bis zu drei zusammenhängende Monate Urlaub von ihren regulären Amtspflichten nehmen zur Besinnung, Weiterbildung und Erneuerung der eigenen Kräfte. Der Bischofsrat koordiniert in Beratung mit dem zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt die Einzelheiten, die einen solchen Urlaub betreffen.

2. *Urlaub in begründeten Fällen* — Nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss für das Bischofsamt und den Bischofsrat kann Bischöfen / Bischöfinnen ein Urlaub von bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen. Während der Dauer der Beurlaubung ist der Bischof / die Bischöfin von allen Amtspflichten befreit und ein anderer Bischof / eine andere Bischöfin wird durch den Bischofsrat eingesetzt, um die Leitung des Bischofssprengels zu übernehmen. Gehalt und sonstige Zuwendungen durch den Bischofsfonds werden weiterbezahlt.

3. *Sabbaturlaub* — Nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt und den Bischofsrat kann Bischöfen / Bischöfinnen, die mindestens acht Jahre im aktiven Dienst waren, ein Sabbaturlaub von bis zu einem Jahr für Weiterbildung oder Erneuerung gewährt werden. Während der Dauer des Sabbaturlaubs ist der Bischof / die Bischöfin von allen Amtspflichten befreit und ein anderer Bischof / eine andere Bischöfin wird durch den Bischofsrat eingesetzt, um die Leitung des Sprengels zu übernehmen. Die Hälfte des Gehalts und, wo angemessen, ein Wohnungszuschuss werden weiterbezahlt.

4. Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit — Bischöfe / Bischöfinnen, die wegen beeinträchtigter Gesundheit zeitweilig nicht in der Lage sind, ihren vollen Dienst zu leisten, können durch den zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt von ihren Pflichten entbunden werden. Sie können einen Wohnort aussuchen und der Bischofsrat ist ermächtigt, ihnen eine Aufgabe zu übertragen, die sie erfüllen können. Gehalt und sonstige Zuwendungen durch den Bischofsfonds werden weiterbezahlt.

Art. 412. Begrenzte Amtszeit

Die Amtszeiten von Bischöfen / Bischöfinnen sind im Arbeitsreglement der Zentralkonferenz für Mittel- Und Südeuropa geregelt.

Art. 413. Beschwerden über Bischöfe / Bischöfinnen

1. Der bischöflicher Leitungsdienst ist verbunden mit dem mit der Ordination gewährten besonderen Vertrauen. Wenn ein Bischof / eine Bischöfin dieses Vertrauen verletzt oder unfähig ist, Verantwortung angemessen wahrzunehmen, muss das Verbleiben im bischöflichen Amt überprüft werden. Dieses Vorgehen zielt auf Versöhnung der Beziehungen, Wiederherstellung der Integrität der Person und Auferbauung der Kirche. Beschwerden können auch auf Grund von mangelnder Kompetenz, mangelnder Effektivität, fehlenden Willens oder Unfähigkeit die bischöflichen Pflichten wahrzunehmen erhoben werden (administrative Beschwerde).

2. Eine Beschwerde ist beim Schriftführer / der Schriftführerin der Zentralkonferenz einzureichen. Dies hat in schriftlicher und mit Unterschrift versehener Form zu geschehen und kann ein Verhalten, das mit dem Dienst unvereinbar ist, oder eine unzulängliche Dienstausübung betreffen.

3. Die Beschwerde wird an den zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt weitergeleitet, der sie unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung behandelt.

4. Jede Entscheidung, die der Ausschuss für das Bischofsamt über eine Beschuldigung trifft, ist der nächsten Tagung der Zentralkonferenz vorzulegen.

Abschnitt IV. Aufgaben des Bischofs / der Bischöfin

Art. 414. Allgemeine Leitungsaufgaben

Zur Aufgabe der Leitung gehört, dass Bischöfe / Bischöfinnen

1. die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Evangelisch-methodistischen Kirche leiten und beaufsichtigen sowie die Kirche in ihrem Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt führen;

2. Gemeinden durch geistliche Leitung sowohl der Laien als auch der pastoralen Mitglieder stärken und mit Menschen in den Gemeinden des Sprengels Verbindung aufbauen;

3. über dem apostolischen Glauben, wie er in der Heiligen Schrift gründet, wachen, ihn weitergeben, lehren und verkündigen;

4. gemeinsam, im Rahmen des Bischofsrats, die gesamte Konnexio bereisen und Konzepte, die den Anliegen der Kirche dienen, umsetzen;

5. die theologischen Traditionen der Evangelisch-methodistischen Kirche lehren und aufrecht erhalten;
6. Verbindungs- und Leitungsaufgaben wahrnehmen im Streben nach Einheit der Christenheit in Dienst, Mission und organisatorischer Gestalt sowie im Suchen nach Beziehungen zu anderen Religionsgemeinschaften;
7. gemäss den Entscheidungen der Generalkonferenz Missionen organisieren;
8. das evangelistische Zeugnis der Kirche fördern und unterstützen;
9. den Bund der Diakone / Diakoninnen und den Bund der Ältesten einberufen und mit deren Vorsitzenden zusammenarbeiten;
10. andere Aufgaben nach Anweisung der Kirchenordnung wahrnehmen.

Art. 415. *Aufgaben der Leitung von Konferenzen*

Zu den Aufgaben von Bischöfen / Bischöfinnen gehört, dass sie

1. bei General-, Zentral- und Jährlichen Konferenzen den Vorsitz führen;
2. allgemeine Aufsicht über die finanziellen und inhaltlichen Tätigkeiten der Jährlichen Konferenzen ausüben;
3. für die Einhaltung des Verfahrens bei Beschuldigungen gegen pastorale Mitglieder oder Laien sowie in der Anwendung der Disziplinarordnung Sorge tragen;
4. nach Beratung mit den Superintendenten / Superintendentinnen die Distrikte bilden, nachdem die Zahl der Distrikte durch die Jährliche Konferenz festgelegt wurde;
5. Bischöfe / Bischöfinnen in ihr Amt einsetzen, Älteste und Diakone / Diakoninnen ordinieren.

Art. 416. *Aufgaben der Personalführung*

Zur Aufgabe von Bischöfen / Bischöfinnen in der Personalführung gehört, dass sie

1. nach den Bestimmungen der Kirchenordnung Dienstzuweisungen in den Jährlichen Konferenzen, provisorischen Jährlichen Konferenzen und Missionen vornehmen;
2. Bezirke, Missions- oder Neulandgemeinden teilen oder vereinen, wie es für das missionarische Wirken für notwendig erachtet wird, sowie die entsprechenden Dienstzuweisungen aussprechen;
3. auf Ersuchen des aufnehmenden Bischofs / der aufnehmenden Bischöfin pastorale Mitglieder einer Jährlichen Konferenz in eine andere überweisen, sofern das betreffende Mitglied der Überweisung zustimmt.

Abschnitt V. Berufung, Dienstzuweisung und Dienstzeit von Superintendenten / Superintendentinnen

Art. 417. *Berufung*

Der Bischof / die Bischöfin beruft Älteste zu Superintendenten / Superintendentinnen, deren Amt eine Erweiterung des allgemeinen kirchlichen Leitungsdienstes darstellt.

Art. 418. *Dienstzeit*

Die normale Dienstzeit für einen Superintendenten / eine Superintendentin beträgt bis zu acht Jahre. In Ausnahmefällen kann der Bischof / die Bischöfin nach Beratung mit dem Kabinett die Dienstzeit auf bis höchstens zehn aufeinander folgende Jahre verlängern. Eine neue Berufung ist frühestens nach vier Jahren möglich.

Abschnitt VI. Aufgaben des Superintendenten / der Superintendentin**Art. 419.**

Der Superintendent / die Superintendentin führt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen in seinem / ihrem Distrikt die Aufsicht über die gesamte Arbeit der pastoralen Mitglieder und der Gemeinden.

Art. 420. *Aufgaben der Leitung*

Zur Aufgabe der geistlichen und seelsorgerlichen Leitung gehört, dass der Superintendent / die Superintendentin

1. den pastoralen Mitgliedern und ihren Familien Unterstützung und Fürsorge angedeihen lässt;
2. seinen / ihren Distrikt bereist und predigt, Besuche macht und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Kirchenordnung achtet;
3. den Aufbau einer Bundesgemeinschaft unter den pastoralen Mitgliedern fördert.

Art. 421. *Aufgaben der Aufsicht*

Zur Aufgabe der Aufsicht gehört, dass der Superintendent / die Superintendentin

1. mit pastoralen Mitgliedern und Bezirkskonferenzen die Abfassung von Leitbildern für Gemeinden sowie mit Ausschüssen für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk die Klärung von Prioritäten für den pastoralen Dienst unterstützt;
2. ein klar verständliches Verfahren der Aufsicht für die pastoralen Mitglieder einrichtet, das für verschiedene Bereiche ihres Dienstes Bestandsaufnahme, Evaluation und Rückmeldung an die betreffende Person einschliesst sowie die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Weiterbildung klärt;
3. sich mit den Ausschüssen für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk sowie mit den pastoralen Mitgliedern berät, um eine aktuelle Übersicht für die Planung der Dienstzuweisungen zu bekommen;
4. die Aufsicht über die Mitglieder auf Probe und über die Lokalpastoren / Lokalpastorinnen regelt.

Art. 422. *Aufgaben der Personalführung*

Zur Aufgabe in Personalangelegenheiten gehört, dass der Superintendent / die Superintendentin

1. mit Pastoren / Pastorinnen, mit Ausschüssen für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk sowie mit Gemeinden daraufhin arbeitet, Menschen mit Berufung und Begabungen für den ordinierten Dienst zu entdecken und zu gewinnen;

2. mit der Bezirkskonferenz und mit der Behörde für ordinierte Dienste eine sinnvolle und angemessene Prüfung der Bewerber / Bewerberinnen für ordinierte Dienste ermöglicht; Verbindung mit allen Bewerbern / Bewerberinnen aufrecht erhält, um sie zu beraten und zu ermutigen bei ihrer Vorbereitung auf den Dienst;
3. Erlaubnisscheine in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zuständigen Gremien ausstellt oder erneuert;
4. mit dem Bischof / der Bischöfin und dem Kabinett die Dienstzuweisungen für pastorale Mitglieder vorbereitet;
5. mit der Behörde für ordinierte Dienste zusammenarbeitet zur Unterstützung pastoraler Mitglieder, deren Verhältnis zur Jährlichen Konferenz sich ändert oder endet.

Art. 423. *Aufgaben der Verwaltung*

Zu den Aufgaben in Verwaltungsfragen gehört, dass der Superintendent / die Superintendentin

1. den Sitzungstermin der Bezirkskonferenzen oder Bezirksversammlungen festlegt, in ihnen den Vorsitz führt oder einen Ältesten / eine Älteste mit dem Vorsitz beauftragt;
2. Personalakten führt und auf dem Laufenden hält über alle pastoralen Mitglieder im Distrikt. Für Superintendenten / Superintendentinnen führt der Bischof / die Bischöfin die Personalakten.
3. mit den zuständigen Gremien der Bezirkskonferenz und der Jährlichen Konferenz bei Entscheidungen über den Erwerb, Verkauf, Übertragung und Belastungen von Kircheneigentum zusammenarbeitet sowie sicherstellt, dass alle Verträge, Urkunden und sonstigen gesetzlichen Dokumente sowohl der Kirchenordnung als auch den staatlichen Gesetzen entsprechen;
4. nach Beratung mit den betroffenen Gemeinden dem Bischof / der Bischöfin Veränderungen der Grenzen eines Bezirks zur Zustimmung empfiehlt und sie der Jährlichen Konferenz meldet;
5. zwischenzeitlich die Aufsicht über einen Bezirk führt, auf dem die Stelle eines Pastors / einer Pastorin frei geworden ist oder dem kein Pastor / keine Pastorin zugewiesen wurde;
6. darauf achtet, dass die Bestimmungen der Kirchenordnung befolgt werden, und alle Fragen des Kirchenrechts und der Kirchenordnung ausgelegt und entschieden werden, die sich in den Gemeinden stellen. Gegen diese Entscheidungen kann beim Vorsitzenden / bei der Vorsitzenden der Jährlichen Konferenz Berufung eingelegt werden.

Art. 424. *Andere Aufgaben der kirchlichen Arbeit*

Zu anderen Aufgaben im Blick auf die kirchliche Arbeit gehört, dass der Superintendent / die Superintendentin

1. zusammen mit Pastoren / Pastorinnen und Gemeinden die verschiedenen kirchlichen Tätigkeiten beaufsichtigt;

2. zusammen mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium die zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz anfallenden Aufgaben wahrnimmt;
3. beim Streben nach Einheit der Christenheit leitend wirkt und zwischenreligiöse Beziehungen fördert;
4. langfristige Planungen veranlasst und Anregungen für neue Möglichkeiten des Dienstes gibt;
5. zusammen mit den anderen Superintendenten / Superintendentinnen der Jährlichen Konferenz einen Bericht unterbreitet, der über den Stand der Arbeit informiert und Perspektiven für die weitere Arbeit aufzeigt.

Art. 425.

Ein Superintendent / eine Superintendentin kann während oder am Ende seiner / ihrer Dienstzeit bis zu drei Monate Urlaub für Studium, Besinnung und Erholung nehmen. Der Bischof / die Bischöfin und das Kabinett koordinieren die Einzelheiten, die diesen Urlaub betreffen.

Abschnitt VII. Zusammenarbeit der kirchenleitenden Dienste

Art. 426.

Die Dienste des Bischofs / der Bischöfin und des Superintendenten / der Superintendentin sind miteinander verknüpft. Die Verflechtung dieser Dienste erfordert einen kollegialen Leitungsstil. Zugleich sind sowohl der Dienst des Bischofs / der Bischöfin als auch der des Superintendenten / der Superintendentin in ihre jeweiligen Zusammenhänge eingebettet.

Art. 427. Bischofsrat

1. Bischöfe / Bischöfinnen sind zum Leitungsdienst der gesamten Kirche bestimmt. Wie alle ordinierten pastoralen Mitglieder zuerst in die Mitgliedschaft einer Jährlichen Konferenz aufgenommen werden und danach eine Dienstzuweisung an einen Bezirk erhalten, so werden Bischöfe / Bischöfinnen zunächst Mitglieder des Rats der Bischöfe und Bischöfinnen, ehe sie einem Sprengel zugewiesen werden. Kraft ihrer Wahl und ihrer Einsetzung in das Amt sind Bischöfe / Bischöfinnen Mitglieder des Rats der Bischöfe und Bischöfinnen und durch ein besonderes Bundesverhältnis mit allen anderen Bischöfen / Bischöfinnen verbunden.

2. Der Bischofsrat ist die kollegiale Form der bischöflichen Leitung in der Kirche. Die Kirche erwartet vom Bischofsrat, dass er zur Kirche spricht und von der Kirche her in die Welt hinein, dass er Führung ausübt beim Streben nach Einheit der Christenheit und zwischenreligiöse Beziehungen fördert.

Art. 428. ... [Konferenzen methodistischer Bischöfe / Bischöfinnen]

Art. 429. Kabinett

1. Den Superintendenten / Superintendentinnen ist, obwohl sie Distrikten zugewiesen sind, auch eine konferenzweite Verantwortung übertragen, die in ihrer Mitgliedschaft im Kabinett zum Ausdruck kommt.

2. Das Kabinett unter der Führung des Bischofs / der Bischöfin nimmt die personale Leitung auf Ebene der Jährlichen Konferenz wahr. Vom Kabinett wird erwartet, dass es zur Konferenz und im Namen der Konferenz zu den geistlichen und zeitlichen Fragen im Konferenzgebiet spricht.
3. Das Kabinett ist das Organ, dem der Superintendent / die Superintendentin für die Erfüllung seines / ihres Auftrags sowohl in der Konferenz als auch im Distrikt verantwortlich ist.
4. Das Kabinett tritt regelmässig zusammen. Ihm ist die Aufsicht über die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten einer Jährlichen Konferenz übertragen. Es nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit anderen Gremien der Konferenz wahr.

Abschnitt VIII. Dienstzuweisungen

Art. 430. Verantwortung

Die pastoralen Mitglieder erhalten eine Dienstzuweisung durch den Bischof/ die Bischöfin. Die Dienstzuweisungen sind vorzunehmen unter Berücksichtigung von Gaben und Zeichen der Gnade Gottes im Leben derer, die eine Dienstzuweisung erhalten, sowie von Bedürfnissen, Besonderheiten und Möglichkeiten der Bezirke und Dienstorte. Das System verpflichtender Dienstzuweisungen macht die Konnexio in der Evangelisch-methodistischen Kirche sichtbar.

Art. 431. Konsultation

Konsultation geschieht möglichst regelmässig und soll besonders in der Zeit einer Veränderung der Dienstzuweisung erfolgen. Der Bischof / die Bischöfin und / oder der Superintendent / die Superintendentin berät sich dazu mit dem Pastor / der Pastorin und dem Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk, wobei die nachfolgend genannten Kriterien, die Bedürfnisse anstehender Dienstzuweisungen und die Mission der Kirche zu berücksichtigen sind. Die Rolle des Pastors / der Pastorin und des Ausschusses für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk bleibt beratend.

Art. 432. Kriterien

Anhand folgender Kriterien soll die Situation im Gespräch mit den Pastoren/ Pastorinnen und den Ausschüssen für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk analysiert und in Form einer Übersicht festgehalten werden:

1. *Gemeinden* — Eine Übersicht, welche die Bedürfnisse, Besonderheiten und missionarischen Möglichkeiten des Bezirks wiedergibt und mit dem Leitbild der Gemeinden übereinstimmt.
2. *Pastoren / Pastorinnen* — Eine Übersicht, welche die Gaben des Pastors / der Pastorin, die Zeichen der Gnade Gottes in seinem / ihrem Leben, berufliche Erfahrungen und Erwartungen, und ebenso die Bedürfnisse und Anliegen des Ehegatten / der Ehegattin und der Familie wiedergibt.
3. *Gesellschaftliches Umfeld* — Eine Übersicht über das demografische, politische, wirtschaftliche, soziologische und ökumenische Umfeld vor Ort.

Art. 433. *Verfahren der Dienstzuweisung*

1. Eine Veränderung der Dienstzuweisung kann vom Pastor / von der Pastorin, vom Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk, vom Superintendenten / von der Superintendentin oder vom Bischof / von der Bischöfin in die Wege geleitet werden.
2. Der Bischof / die Bischöfin und das Kabinett beraten gemeinsam über alle Gesuche um Änderung einer Dienstzuweisung.
3. Wird eine Veränderung der Dienstzuweisung beschlossen, soll der Superintendent / die Superintendentin entweder gemeinsam oder getrennt den Pastor / der Pastorin und den Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk konsultieren.
4. Nach erfolgter Konsultation wird die definitive Entscheidung des Bischofs / der Bischöfin durch den Superintendenten / die Superintendentin dem Pastor / der Pastorin und dem Ausschuss für das Zusammenwirken von Pastor / Pastorin und Bezirk vor der öffentlichen Verkündigung mitgeteilt.

Art. 434. *Häufigkeit*

Der Bischof / die Bischöfin spricht bei jeder ordentlichen Tagung einer Jährlichen Konferenz alle Dienstzuweisungen der pastoralen Mitglieder aus. Er / sie kann eine neue Dienstzuweisung an einen Bezirk zu jeder Zeit vornehmen, die ihm / ihr und dem Kabinett ratsam erscheint. Um einen wirkungsvollen Dienst auf einem Bezirk zu ermöglichen, ist auf eine angemessene Länge der Dienstzeit zu achten.

Art. 435. ... (Dienstzuweisungen von Diakonen / Diakoninnen)**Abschnitt IX. *Ökumenische Beziehungen***

...

Abschnitt X. *Komitee für Glaube und Kirchenverfassung*

...

Kapitel 4 **Die Konferenzen**

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist konnexional strukturiert. Die Konnexio wird aufrechterhalten durch ein geordnetes System von Konferenzen.

Abschnitt I. Die Generalkonferenz

Art. 501 Vollmachten

Der Generalkonferenz steht die Gesetzgebung in allen ausgesprochen gesamtkirchlichen Angelegenheiten zu (Art. 16 Verfassung). Sie hat keine exekutive oder administrative Vollmacht.

Art. 502 Zusammensetzung

1. Die Generalkonferenz besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) einer gleichen Zahl von pastoralen Abgeordneten und Laienabgeordneten, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung durch die Jährlichen Konferenzen gewählt werden. Die Missionskonferenzen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen gelten hinsichtlich dieses Artikels als Jährliche Konferenzen.
 - b) Abgeordneten der Methodistenkirche in Grossbritannien und anderer autonomer methodistischer Kirchen, mit denen durch vertragliche Vereinbarungen gegenseitige Vertretung in ihren obersten gesetzgebenden Konferenzen vereinbart worden ist (Art. 13.2; 13.3; 574).
2. Die einer Jährlichen Konferenz zustehende Zahl von Abgeordneten berechnet sich auf der Grundlage zweier Faktoren: Erstens der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und zweitens der Zahl der Bekennenden Glieder aller Gemeinden einer Jährlichen Konferenz. – Der Ausdruck *pastorale Mitglieder* bezieht sich auf pastorale Mitglieder im aktiven Dienst und im Ruhestand der Jährlichen Konferenz (Art. 602.1).
3. Der Sekretär / die Sekretärin der Generalkonferenz berechnet die von jeder Jährlichen Konferenz zu wählende Zahl der Abgeordneten auf der Basis der oben genannten Faktoren wie folgt:
 - a) ein pastoraler Abgeordneter / eine pastorale Abgeordnete für die ersten 375 pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und zusätzlich einer / eine für je weitere 375 pastorale Mitglieder oder mehr als die Hälfte davon, und
 - b) ein pastoraler Abgeordneter / eine pastorale Abgeordnete für die ersten 26'000 Bekennenden Glieder der Jährlichen Konferenz und zusätzlich einer / eine für je weitere 26'000 Bekennende Glieder oder mehr als die Hälfte davon, und
 - c) eine Zahl von Laienabgeordneten entsprechend der Gesamtzahl der pastoralen Abgeordneten wie oben beschrieben.
 - d) Jede Jährliche Konferenz hat Anrecht auf mindestens einen pastoralen Abgeordneten / eine pastorale Abgeordnete und einen Laienabgeordneten / eine Laienabgeordnete.
 - e) Mit dieser Formel wird der Verfassung, Art. 13, entsprochen, welche die Mindest- und Höchstzahl der Abgeordneten an eine Generalkonferenz definiert.

Sollten die Berechnungen zu einer Zahl unter oder über dem vorgeschriebenen Minimum oder Maximum von Abgeordneten führen, so ist der Sekretär / die Sekretärin der Generalkonferenz ermächtigt, der Situation abzuhelpfen, indem er / sie die Zahl der pastoralen Mitglieder und der Kirchenmitglieder nach oben oder unten so anpasst wie es nötig ist, damit eine Jährliche Konferenz zur Wahl von Abgeordneten berechtigt ist, wobei jede solche Anpassung für beide Faktoren proportional gleich sein soll.

4. Abgeordnete an die Generalkonferenz werden von der Jährlichen Konferenz in dem Kalenderjahr gewählt, das der Tagung der Generalkonferenz vorausgeht. Mindestens dreissig Tage vor Beginn jenes Kalenderjahres gibt der Sekretär / die Sekretärin der Generalkonferenz dem Bischof / der Bischöfin und dem Sekretär / der Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz die Zahl der von ihr zu wählenden Abgeordneten bekannt.

5. Der Sekretär / die Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz meldet dem Sekretariat der Generalkonferenz auf dem von diesem zur Verfügung gestellten Wahlbestätigungsformular die Namen, Adressen und weitere erforderliche Informationen der von der Jährlichen Konferenz gewählten Abgeordneten und stellvertretenden Abgeordneten.

6. Der Sekretär / die Sekretärin der Generalkonferenz stellt dem Sekretär / der Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz die Ausweise zur Unterschrift und zur Verteilung an die von der Jährlichen Konferenz gewählten Abgeordneten und stellvertretenden Abgeordneten zu.

Art. 503 *Vorsitz*

Den Vorsitz der Generalkonferenz führen die Bischöfe / Bischöfinnen.

Art. 504 *Wahl des Sekretärs / der Sekretärin*

Der Sekretär/ die Sekretärin wird auf Vorschlag des Bischofsrats oder aufgrund von Nomination aus dem Plenum durch die Generalkonferenz gewählt.

Art. 505 *Geschäftsordnung*

Die Generalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 506 *Quorum*

Die Generalkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Abgeordneten anwesend ist.

Art. 507 *Eingaben an die Generalkonferenz*

Jede Organisation, jedes pastorale Mitglied und jedes Bekennende Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche kann Eingaben an die Generalkonferenz richten, und zwar auf folgende Weise:

1. Die Eingabe muss dem Sekretär / der Sekretärin der Generalkonferenz oder der dafür bestimmten Stelle in der vom Sekretär / der Sekretärin der Generalkonferenz festgelegten Form zugestellt werden.

2. Jede Eingabe darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Wenn die Eingabe die Kirchenordnung betrifft, darf sie sich nur auf einen Artikel beziehen; wenn jedoch zwei oder mehrere Artikel so eng miteinander zusammenhängen, dass eine Änderung in einem auch Änderungen bei anderen nach sich zieht, kann die Eingabe deren Anpassung verlangen.

3. Jede Eingabe muss durch die einreichende Person unterzeichnet und mit hinreichenden Angaben zu Adresse, Bezirk, Kommission oder Einrichtung der Evangelisch-methodistischen Kirche versehen sein.
4. Alle Eingaben an die Generalkonferenz, mit Ausnahme jener von einzelnen Bekennenden Gliedern und Gruppen von örtlichen Gemeinden, welche die Einführung neuer Programme oder die Ausweitung bestehender Programme verlangen, sind ungültig, sofern sie nicht Vorstellungen über die zu erwartenden Kosten des Programms enthalten.

Eingaben müssen spätestens 180 Tage (Datum des Poststempels) vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz eingesandt werden. Eingaben, die nicht auf dem Postweg übermittelt werden, müssen spätestens 180 Tage vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz eintreffen. Ausnahmen von diesen zeitlichen Beschränkungen werden für Eingaben von Jährlichen Konferenzen gewährt, deren Tagung bis zu 45 Tage vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz stattfindet, sowie für andere Eingaben nach dem Ermessen des *Committee on Reference*.

Art. 508 *Inkrafttreten der legislativen Beschlüsse*

Alle für die Kirchenordnung relevanten Beschlüsse der Generalkonferenz treten am 1. Januar nach der Tagung der Generalkonferenz, an der sie gefasst wurden, in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt wurde.

Art. 509 *Offizielle Stellungnahmen im Namen der Kirche*

1. Das Recht, im Namen der Kirche zu sprechen, ist gemäss Verfassung ausschliesslich der Generalkonferenz vorbehalten. Jede auch von einer gesamtkirchlichen Einrichtung veröffentlichte Erklärung muss am Anfang oder am Ende klar erkennbar machen, dass es sich um eine Stellungnahme der betreffenden Einrichtung und nicht notwendigerweise um die Stellungnahme der Evangelisch-methodistischen Kirche als ganzer handelt.

2. Jedes Kirchenglied, das im Rahmen staatlicher Gesetzgebungsverfahren in Vertretung der Kirche Aussagen zu machen hat, darf dies nur tun, indem es die von der Generalkonferenz angenommenen Resolutionen und Stellungnahmen unkommentiert verliest.

Art. 510 *Aufgaben des Sekretärs / der Sekretärin*

Der Sekretär / die Sekretärin der Generalkonferenz ist verantwortlich für die vollständigen Aufzeichnungen der Generalkonferenz.

Abschnitt II. Die Jurisdiktionalkonferenz

Art. 511 – Art. 535 ...

Abschnitt III. Zentralkonferenzen

Art. 540 *Rechtsgrundlage*

In Gebieten ausserhalb der Vereinigten Staaten können Jährliche Konferenzen, Provisorische Jährliche Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen von der

Generalkonferenz als Zentralkonferenzen oder Provisorische Zentralkonferenzen organisiert werden. Über ihre Zahl, ihre Pflichten, Rechte und Vollmachten entscheidet die Generalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit.

Es bestehen die Zentralkonferenzen, welche die Generalkonferenz eingerichtet hat oder künftig einrichten wird. Sie haben mindestens dreissig pastorale Abgeordnete und dreissig Laienabgeordnete auf der Basis des in Art. 541 festgelegten Schlüssels, es sei denn, die Generalkonferenz legt eine andere Zahl fest.

Die Evangelisch-methodistische Kirche hat Zentralkonferenzen zum Dienst in den folgenden Ländern:

- a) *Zentralkonferenz Afrika*: Angola, Botswana, Burundi, Kenia, Malawi, Mozambique, Namibia, Ruanda, Sambia, Südafrika, Sudan, Uganda, Zimbabwe;
- b) *Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa*: Albanien, Algerien, Belgien, Frankreich, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien, Schweiz, Tschechien, Tunesien, Ungarn;
- c) *Zentralkonferenz Congo*: Congo, Congo Brazzaville, Demokratische Republik Congo, Sambia, Tansania;
- d) *Zentralkonferenz Deutschland*: Deutschland;
- e) *Zentralkonferenz Nordeuropa*: Dänemark, Estland, Finnland, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldavien, Norwegen, Russland, Schweden, Tadschikistan, Ukraine; Usbekistan, Weissrussland;
- f) *Zentralkonferenz Philippinen*: Philippinen;
- g) *Zentralkonferenz Westafrika*: Guinea, Liberia, Nigeria, Senegal, Sierra Leone.

Art. 541 Zusammensetzung

1. Die Zentralkonferenz setzt sich aus einer gleichen Zahl von pastoralen Abgeordneten und Laienabgeordneten zusammen, wobei die pastoralen Abgeordneten von den pastoralen Mitgliedern und die Laienabgeordneten von den Laienmitgliedern der Jährlichen Konferenz gewählt werden. Erforderliche Voraussetzungen und Wahlverfahren werden im Rahmen der Verfassung von der Zentralkonferenz selbst festgelegt. Jede Jährliche Konferenz und Provisorische Jährliche Konferenz hat Anrecht auf mindestens zwei pastorale Abgeordnete und zwei Laienabgeordnete. Es soll kein Wahlverfahren angewendet werden, das mehr als einen pastoralen Abgeordneten / eine pastorale Abgeordnete oder einen Laienabgeordneten / eine Laienabgeordnete auf je sechs pastorale Mitglieder der Jährlichen Konferenz zulässt. Bleibt ein Rest von mehr als der Hälfte der von der Zentralkonferenz festgesetzten Verhältniszahl, so steht der Jährlichen Konferenz auf pastoraler und Laienseite je ein weiterer Abgeordneter / eine weitere Abgeordnete zu. Jede Missionskonferenz und Mission ist berechtigt, eines ihrer Mitglieder als ihre Vertretung an die betreffende Zentralkonferenz zu wählen und zu entsenden. Diese Person hat in der Zentralkonferenz und ihren Ausschüssen Sitz mit beratender Stimme.
2. In einer Zentralkonferenz ist das Vertretungsverhältnis von Pastoralen Abgeordneten und Laienabgeordneten für jede Jährliche Konferenz nach derselben Regel zu bestimmen.

Art. 542 *Organisation*

1. Die erste Tagung einer Zentralkonferenz wird durch die zuständigen Bischöfe / Bischöfinnen einberufen zu der Zeit und an dem Ort, den sie bestimmen. Zeit und Ort künftiger Tagungen werden durch die Zentralkonferenz oder ihr geschäftsführendes Organ festgelegt.
2. Die Zentralkonferenz tritt innerhalb eines Jahres nach Ende der Tagung der Generalkonferenz zusammen. Sie ist berechtigt, sich zu vertagen und die Verhandlungen zu einem Zeitpunkt wiederaufzunehmen, den sie selbst bestimmt. Bei den Sitzungen der Zentralkonferenz führt ein Bischof / eine Bischöfin den Vorsitz. Falls kein Bischof / keine Bischöfin anwesend ist, wählt die Zentralkonferenz aus ihren pastoralen Mitgliedern einen zeitweiligen Vorsitzenden / eine zeitweilige Vorsitzende. Der Bischof / die Bischöfin kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Organ eine ausserordentliche Tagung einberufen zu der Zeit und an dem Ort, die sie bestimmen.
3. Der Bischofsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder zum Besuch der Zentralkonferenz entsenden. Sie sind durch diese Beauftragung die anerkannte Vertretung der Gesamtkirche und können auf Bitten des zuständigen Bischofs / der zuständigen Bischöfin in der betreffenden Konferenz bischöfliche Funktionen wahrnehmen.
4. Die Zentralkonferenz gibt sich ihre eigene Geschäftsordnung. Über Geschäftsordnungsfragen entscheidet der vorsitzende Bischof / die vorsitzende Bischöfin. Dagegen ist Berufung an die Zentralkonferenz möglich. Er / sie entscheidet auch in Rechtsfragen. Dagegen kann der Rechtsrat der Zentralkonferenz angerufen werden.
5. Die Zentralkonferenz ist ermächtigt, ein geschäftsführendes Organ (Exekutivkomitee, Kirchenvorstand, u.a.) einzurichten zum Zweck der Verwaltung ihres Eigentums, der Vertretung ihrer gesetzlichen Interessen und für die Ausführung aller notwendigen Geschäfte, die sich zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz ergeben. Sie beschliesst über dessen Zusammensetzung und Vollmachten.
6. Wo in der Zentralkonferenz Behörden der Generalkonferenz tätig sind, soll auf kooperative Beziehungen und sorgfältige rechtliche Unterscheidung Wert gelegt werden.

Art.543 *Rechte und Pflichten*

1. Die Zentralkonferenz ist in Übereinstimmung mit der Kirchenordnung und etwaigen zwischenkirchlichen vertraglichen Vereinbarungen verantwortlich für die Aufsicht und Förderung der missionarischen, erzieherischen, evangelistischen, publizistischen und diakonischen Bestrebungen ihrer Jährlichen Konferenzen. Sie ist ferner verantwortlich für alle Angelegenheiten, die ihr von den Jährlichen Konferenzen oder der Generalkonferenz zugewiesen oder übertragen werden. Sie sorgt für die angemessene Organisation dieser Arbeiten und wählt die erforderlichen Beauftragten.
2. Die Zentralkonferenz wählt mit Ermächtigung der Generalkonferenz einen Bischof / eine Bischöfin oder mehrere Bischöfe / Bischöfinnen aus den Ältesten im aktiven Dienst. Die Anzahl der von jeder Zentralkonferenz zu wählenden Bischöfe / Bischöfinnen wird durch die Generalkonferenz festgelegt.

3. Die Wahl eines Bischofs / einer Bischöfin folgt dem Verfahren, das in der Kirche für die Bischofswahl üblich ist. Eine Zentralkonferenz hat das Recht, die Amtszeit der von ihr gewählten Bischöfe / Bischöfinnen festzulegen.
4. Die Zentralkonferenz beteiligt sich in dem Umfang am Bischofsfonds der Generalkonferenz, wie er vom *General Council on Finance and Administration* festgelegt wird.
5. Die Zentralkonferenz bestimmt nach Beratung mit ihren Bischöfen / Bischöfinnen deren Aufsichtsbereich und Wohnsitz.
6. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, Beauftragte für alle Bereiche der kirchlichen Arbeit innerhalb der Grenzen der Zentralkonferenz zu wählen, sie darf jedoch nicht die Zahl der Bischöfe / Bischöfinnen bestimmen.
7. Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht zur Änderung und Adaption der Kirchenordnung der Generalkonferenz, soweit die besonderen Umstände und die Mission der Kirche in ihrem Gebiet es erfordern. Dies gilt besonders hinsichtlich der Organisation und Administration der Arbeit auf der Ebene von Bezirk, Distrikt und Jährlicher Konferenz. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst und keine Bestimmungen getroffen werden, die gegen die Verfassung oder die Allgemeinen Regeln der Kirche verstossen. Der Geist konnexionaler Beziehung zwischen Gemeinde und Gesamtkirche ist zu wahren. Mit diesen Einschränkungen kann eine Zentralkonferenz auch eine Jährliche Konferenz innerhalb ihres Gebiets auf deren Antrag zur Adaption einzelner Bestimmungen ermächtigen.
8. Die Zentralkonferenz legt die Grenzen der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen innerhalb ihres Gebiets fest, nachdem die Veränderungsvorschläge den betroffenen Jährlichen Konferenzen vorlagen. Eine Jährliche Konferenz umfasst mindestens fünfunddreissig pastorale Mitglieder, im Ausnahmefall mit Genehmigung der Generalkonferenz für ein Jahrviert mindestens fünfundzwanzig pastorale Mitglieder.
9. Die Zentralkonferenz kann ihre Jährlichen Konferenzen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen anweisen, für die Zulassung von Laienmitgliedern Anforderungen festzulegen.
10. Die Zentralkonferenz hat das Recht, Änderungen und Anpassungen in Verfahrensfragen für die Jährlichen Konferenzen, Distrikts- und Bezirkskonferenzen vorzunehmen, und zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Jährlichen Konferenzen zu setzen.
11. Die Zentralkonferenz hat das Recht, die Verhandlungsniederschriften der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen innerhalb ihres Gebiets zu prüfen und anzunehmen und wenn nötig Regeln für ihre Abfassung aufzustellen.
12. Die Zentralkonferenz hat das Recht, die Verfahren für die Untersuchung und das Gerichtsverfahren ihrer pastoralen Mitglieder, Bischöfe / Bischöfinnen und Laien-Glieder zu regeln. Ordinierte haben das Recht auf ein Gerichtsverfahren vor einem Ausschuss aus pastoralen Mitgliedern und Laien das Recht auf ein Gerichtsverfahren vor einem ordnungsgemäss zusammengesetzten Ausschuss unter Einbeziehung von Laien. Das Recht auf Berufung ist zu gewährleisten.

13. Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht, mit Zustimmung ihres Bischofs / ihrer Bischöfin für ihr Gebiet liturgische Ordnungen zu schaffen.
14. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, die Regelungen und liturgischen Ordnungen für die Feier der kirchlichen Trauung den gesetzlichen Bestimmungen des Landes oder der Länder innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu gestalten.
15. Mit der Zustimmung der zuständigen Bischöfe / Bischöfinnen hat die Zentralkonferenz die Vollmacht, Ausbildung und Prüfung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu ordnen, einschliesslich der Ältesten, Lokalpastoren/Lokalpastorinnen und Laienprediger / Laienpredigerinnen, gegebenenfalls in den jeweiligen Landessprachen.
16. Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht, die Kirchenordnung für ihr Gebiet herauszugeben und zu veröffentlichen. Zusätzlich zur *Verfassung* der Kirche enthält diese alle für die gesamte Kirche relevanten Abschnitte, sowie die gekürzten, adaptierten und ergänzten Abschnitte, soweit sie von der Zentralkonferenz beschlossen worden sind.
17. Von einer Generalkonferenz beschlossene Kirchenordnungstexte treten nicht früher als zwölf Monate nach Abschluss der Generalkonferenz in Kraft, um der Zentralkonferenz genügend Zeit für Übersetzung, Adaption und Veröffentlichung zu geben.
18. Eine Zentralkonferenz ist berechtigt, den Artikel XXIII (Von der Obrigkeit) der Glaubensartikel im Blick auf die politische Situation des Landes oder der Länder innerhalb ihres Gebiets zu interpretieren.
19. Eine Zentralkonferenz hat die Vollmacht, die Gemeinden in einem bestimmten Staat oder Land zu ermächtigen, solche Rechtsformen zu wählen, durch die sie die Anerkennung des Staates oder des Landes nach dessen Gesetzen erlangen können. Diese Rechtskörperschaften sind bevollmächtigt, die Belange der Kirche gegenüber den zuständigen Stellen des Staates in Übereinstimmung mit den Regeln und Grundsätzen der Kirche zu vertreten. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Jährlichen Konferenzen regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.
20. Die Zentralkonferenz kann mit Zustimmung des zuständigen Bischofs / der zuständigen Bischöfin Vereinbarungen mit anderen Kirchen treffen, die eine Aufteilung nach Gebieten oder Verantwortungsbereichen für die christliche Arbeit innerhalb der Grenzen der Zentralkonferenz beinhalten.
21. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, mit andern protestantischen Kirchen Verhandlungen im Blick auf die Möglichkeit einer Kirchenvereinigung zu führen. Alle Vereinigungsvorhaben bedürfen vor dem Vollzug der Genehmigung der Generalkonferenz.

Art. 544 [unbesetzt]

Art. 545 Protokolle und Archive

1. Die durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den Sekretär / die Sekretärin der Zentralkonferenz ordnungsgemäss unterzeichnete Verhandlungsniederschrift einer Zentralkonferenz ist der Generalkonferenz zur Prüfung zuzustellen.

2. Der Sekretär / die Sekretärin einer Zentralkonferenz, in der eine Bischofswahl stattgefunden hat, meldet dem Sekretär / der Sekretärin der Generalkonferenz Namen und Wohnsitz des / der Gewählten.

Art. 546 *Eigentum*

1. Die Zentralkonferenz kann für sich und ihre Einrichtungen nach den jeweiligen Landesgesetzen Rechtsfähigkeit erwerben und Rechtsformen anwenden, die sie in die Lage versetzen, Eigentum zu erwerben, zu besitzen und zu übertragen.
2. Die Zentralkonferenz ist berechtigt, die erforderlichen Regelungen und Bestimmungen für den Besitz und die Verwaltung solchen Eigentums zu erlassen. Alle Vorgänge müssen in Übereinstimmung mit den Gesetzen des betreffenden Landes oder der Länder geschehen.
3. Die Zentralkonferenz darf durch ihre Rechtskörperschaften ohne Einverständnis der innerkirchlich zuständigen Gremien weder direkt noch indirekt über Eigentum oder Erträge aus Eigentum örtlicher Gemeinden, Jährlicher Konferenzen, oder anderer lokaler oder gesamtkirchlicher Organisationen verfügen.
4. Die Zentralkonferenz bzw. eine ihrer Organisationen mit Körperschaftsrechten darf weder eine Behörde der Generalkonferenz noch irgendeine Organisation der Kirche finanziellen Verpflichtungen unterziehen ohne offizielle Zustimmung dieser Behörde oder Organisation. Alle zugewendeten Mittel sind ihrer Zweckbestimmung gemäss zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung kann nur mit Zustimmung der Zentralkonferenz erfolgen.

Art. 547 *Konferenzeinrichtungen*

1. Die Zentralkonferenz hat das Recht, für alle Zweige der kirchlichen Arbeit Ständige Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragungen, Werke und andere Organe einzurichten. Über deren Zusammensetzung und Besetzung entscheidet die Zentralkonferenz. Zu den Zweigen gehören der Dienst an Frauen, Männern, Kindern und Jugendlichen, Bedürftigen und andere. Die Einzelheiten und Ordnungen regelt die Zentralkonferenz gesondert.

2. Es besteht eine *Kommission für das Bischofsamt*, die alle vier Jahre durch die Zentralkonferenz gewählt wird. Der Ausschuss soll aus mindestens sieben und höchstens siebzehn Mitgliedern bestehen. Ein Fünftel der Ausschussmitglieder wird durch den Bischof / die Bischöfin bestimmt. Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Er wird durch den Bischof / die Bischöfin einberufen und wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende und einen Sekretär / eine Sekretärin. Der Bischof / die Bischöfin und/oder der / die Vorsitzende sind bevollmächtigt, weitere Sitzungen einzuberufen.

Die Funktionen der Kommission für das Bischofsamt sind:

- a) Den Bischof / die Bischöfin in der Aufsicht über die geistlichen und zeitlichen Belange der Kirche zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung des Bereichs, in dem der Bischof / die Bischöfin präsidiale Verantwortung hat.
- b) Dem Bischof / der Bischöfin für Beratung zur Verfügung zu stehen.

- c) Bei der Bestimmung der bischöflichen Bedürfnisse im Blick auf die äusseren Lebens- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken und Empfehlungen an entsprechende Gremien zu geben.
- d) Den Bischof / die Bischöfin über Verhältnisse innerhalb seines / ihres Aufsichtsbereichs zu informieren, soweit sie die Beziehungen zwischen dem Bischof / der Bischöfin und den Personen in den Einrichtungen der Konferenz betreffen.
- e) Den Menschen in den Gemeinden des Aufsichtsbereichs und in den Einrichtungen der Konferenz das Wesen und die Funktion des Bischofsamts in der Evangelisch-methodistischen Kirche verständlich zu machen.
- f) Weitere Aufgaben der Kommission siehe unter Art. 407-413.

3. Die Zentralkonferenz, welche die Kirchenordnung gemäss Artikel 543.7 adaptiert und herausgibt, richtet einen *Rechtsrat* ein. Neben anderen Aufgaben, welche die Zentralkonferenz ihm übertragen kann, prüft und beurteilt er die Rechtmässigkeit von Beschlüssen der Zentralkonferenz oder einer Jährlichen Konferenz auf deren Übereinstimmung mit der adaptierten Ausgabe der Kirchenordnung. Näheres regelt die Zentralkonferenz gesondert.

Art. 548 *Bischöfe im Ruhestand*

Ein ordniger Pastor / eine ordinierte Pastorin, der / die während eines Termins oder eines Teiltermins als Bischof / Bischöfin in einer Zentralkonferenz gedient hat, in welcher eine Amtszeitbegrenzung vorgesehen ist, erhält nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine Vergütung aus dem Bischofsfonds der Generalkonferenz.

Abschnitt IV. Provisorische Zentralkonferenzen

Art. 560 *Rechtsgrundlage*

Jährliche Konferenzen, Provisorische Jährliche Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen ausserhalb der Vereinigten Staaten, die nicht in Zentralkonferenzen eingebunden sind und die aus geographischen, sprachlichen, politischen oder anderen Überlegungen gemeinsame Interessen haben, können als Provisorische Zentralkonferenzen organisiert werden. Einzelheiten regelt das *Book of Discipline*.

Art. 561 – Art. 567 ... [Weitere Artikel zu Provisorischen Zentralkonferenzen]

Abschnitt V. Autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen, affilierte vereinigte Kirchen, verbündete Kirchen, Konkordats-Kirchen

Art. 570

Kirchen ausserhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten von Amerika können auf unterschiedliche Weise in einer Beziehung zur United Methodist Church stehen: Als autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen, affilierte vereinigte Kirchen, verbündete Kirchen oder Konkordats-Kirchen. Die Beziehung kann auch die Entsendung von Vertretungen an die Generalkonferenz beinhalten.

Artikel 571 Autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen und affilierte vereinigte Kirchen

1. Mitgliedschaftsbescheinigungen, die von Pastoren / Pastorinnen der einen Kirche ausgestellt wurden, werden auch von den Pastoren / Pastorinnen der anderen Kirche anerkannt.
2. Wenn die Anforderungen einer solchen methodistischen Kirche für ihre ordinierten Dienste mit jenen der Evangelisch-methodistischen Kirche vergleichbar sind, können pastorale Mitglieder zwischen den Jährlichen bzw. Provisorischen Jährlichen Konferenzen und den entsprechenden kirchlichen Organen der anderen Kirche transferiert werden und ihre Ordination als gültig anerkannt werden. Dies geschieht im Einvernehmen zwischen den Bischöfen / Bischöfinnen bzw. den entsprechenden kirchlichen Autoritäten und mit deren Zustimmung. Die Bestimmungen des Art. 347 sind zu beachten.

Der Weg zur autonomen methodistischen Kirche

Art. 572 Der Weg zur autonomen methodistischen Kirche

Wenn Konferenzen ausserhalb der Vereinigten Staaten, die Teil der Evangelisch-methodistischen Kirche sind, den Wunsch haben, autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen oder affilierte vereinigte Kirchen zu werden, bedarf dies der Zustimmung der betreffenden Zentralkonferenz. Deren Beschluss muss von den Jährlichen Konferenzen innerhalb der Zentralkonferenz mit Zweidrittelmehrheit aller von den Jährlichen Konferenzen insgesamt abgegebenen Stimmen ratifiziert werden. Einzelheiten regelt das *Book of Discipline*.

Eine Verbündete Kirche werden

Art. 573

Ein Bundesverhältnis, dessen Inhalte von der Generalkonferenz 1992 unter dem Namen „Bundesschluss zwischen christlichen Kirchen und der Evangelisch-methodistischen Kirche“ beschlossen wurden, kann zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und andern christlichen Kirchen vereinbart werden. Einzelheiten regelt das *Book of Discipline*.

Konkordats-Abkommen

Art. 574 ...

Anschluss an die Evangelisch-methodistische Kirche

Art. 575 ...

Abschnitt VI. Provisorische Jährliche Konferenzen

Art. 580 Definition

Eine *Provisorische Jährliche Konferenz* ist eine Konferenz, die wegen ihrer begrenzten Mitgliederzahl die Bedingungen für den Status einer Jährlichen Konferenz nicht erfüllt.

Art. 581 Voraussetzungen

Eine gemäss der Kirchenordnung gegründete Missionskonferenz oder Mission kann durch die Generalkonferenz im Einvernehmen mit der Zentralkonferenz als Provisorische Jährliche Konferenz konstituiert werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

1. Eine Provisorische Jährliche Konferenz kann mit weniger als zehn pastoralen Mitgliedern nicht eingerichtet werden und mit weniger als sechs pastoralen Mitgliedern nicht weitergeführt werden.
2. Die Zahl der Kirchenglieder und die finanziellen Beiträge der Konferenz müssen im vorangehenden Jahrviert eine deutliche Zunahme erfahren haben und ein zielstrebiges Programm muss weitere Fortschritte in beiden Bereichen erwarten lassen.

Artikel 582 Organisation

1. Die Provisorische Jährliche Konferenz wird in gleicher Weise organisiert wie eine Jährliche Konferenz und hat mit Zustimmung des vorsitzenden Bischofs / der vorsitzenden Bischöfin die gleichen Vollmachten und Aufgaben.
2. Die Provisorische Jährliche Konferenz tagt jährlich zu der vom Bischof / der Bischöfin festgelegten Zeit. Ist kein Bischof / keine Bischöfin anwesend, übernimmt der Superintendent / die Superintendentin den Vorsitz. Sind beide abwesend, wird der Vorsitz in der für eine Jährliche Konferenz gültigen Weise bestimmt (Art. 603.6). Die Konferenz oder ein von ihr beauftragter Ausschuss wählt den Tagungsort.
3. Eine Provisorische Jährliche Konferenz wählt ein pastorales Mitglied und ein Laienmitglied als Abgeordnete mit vollem Stimmrecht und allen andern Rechten an die Generalkonferenz. Abgeordnete an die Zentralkonferenz werden gemäss Art. 541.1 gewählt.

Art. 583 ... [Beziehung zu GBGM]

Abschnitt VII. Die Missionskonferenz

Art. 585 Definition

Eine Konferenz ist eine *Missionskonferenz* wegen ihrer besonderen missionarischen Möglichkeiten, ihrer begrenzten Mitgliederzahl und Mittel, ihrer besonderen Leistungsanforderungen, ihrer strategischen regionalen oder sprachlichen Umstände und ihrer pastoralen Bedürfnisse. Der *General Board of Global Ministries* sorgt für administrative Beratung und finanzielle Unterstützung unter besonderer Beachtung der Eigentumsangelegenheiten.

Art. 586 – Art. 588 ...

Abschnitt VIII. Die Mission

Art. 590 Definition

Eine *Mission* ist eine administrative Einheit für ein Arbeitsfeld innerhalb oder ausserhalb der Strukturen einer Jährlichen Konferenz, Provisorischen Jährlichen Konferenz oder Missionskonferenz, die unter der Fürsorge des *General Board of Global Ministries* steht und im allgemeinen Aufgaben ähnlich einer Distriktskonferenz erfüllt.

Der Zweck einer Mission besteht darin, einer besonderen Personengruppe oder Region zu dienen, deren Bedürfnissen durch die bestehenden Strukturen und Mittel der Jährlichen Konferenzen nicht hinreichend nachgekommen werden kann. Sie kann Ausgangspunkt für die Bildung einer Provisorischen Konferenz oder Missionskonferenz sein.

Art. 591 ...

Abschnitt IX. Die Jährliche Konferenz

Art. 601 Aufgabe

Die Aufgabe der Jährlichen Konferenz besteht in der Zurüstung ihrer örtlichen Gemeinden für den Dienst und in der Bildung einer Dienstgemeinschaft (Konnexio) über die örtliche Gemeinde hinaus, um Jünger und Jüngerinnen für Jesus Christus zu gewinnen; dies zur Ehre Gottes.

Art. 602 Zusammensetzung und Eigenschaften

1. Pastorale Mitglieder einer Jährlichen Konferenz (Art. 368) sind: Diakone und Älteste in voller Verbindung (Art. 333), Mitglieder auf Probe (Art. 327), Ausserordentliche Mitglieder (Art. 344.4, 586.4) und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen mit vollzeitlicher oder teilzeitlicher Dienstzuweisung (Art. 317). (*Siehe auch Art. 32*).

- a) Pastorale Mitglieder in voller Verbindung sind in allen Angelegenheiten der Jährlichen Konferenz stimmberechtigt, ausgenommen ist die Wahl der Laienabgeordneten an die Generalkonferenz und Zentralkonferenz. Sie entscheiden allein über alle Fragen, welche die Ordination, den Charakter und die Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder betreffen.
 - b) Pastorale Mitglieder auf Probe, Ausserordentliche Mitglieder und Lokalpastoren / Lokalpastorinnen mit vollzeitlicher oder teilzeitlicher Dienstzuweisung haben das Stimmrecht in der Jährlichen Konferenz bei allen Anliegen, ausgenommen bei Änderungen der Verfassung, Wahl von Abgeordneten an die General- und Zentralkonferenz, sowie bei allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung von pastoralen Mitgliedern.
2. Personen, die vor dem 1. Januar 1997 ausserordentliche Mitglieder alter Ordnung waren, wird die Fortführung dieser Beziehung und der Dienst gemäss der Kirchenordnung von 1992 erlaubt, solange sie diesen Status aufrechterhalten.
3. Zu den Laienmitgliedern gehören die durch die Bezirke gewählten Laienmitglieder, die diaconal ministers (Siehe Art. 32, Fussnote 9), der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin, die Distriktslaienführer / Distriktslaienführerinnen, der Konferenzsekretär / die Konferenzsekretärin für Weltmission (sofern es sich um Laien handelt), der / die Verantwortliche für Laienpredigtdienste, die Leiter / Leiterinnen des Frauenwerks, des Männerwerks, der Konferenzorganisation junger Erwachsener, des Konferenzjugendwerks, der Sekretär / die Sekretärin des Studierendenwerks, eine junge Person zwischen 12 und 17 Jahren und eine junge Person zwischen 18 und 30 Jahren von jedem Distrikt, die auf die von der Jährlichen Konferenz bestimmte Art gewählt werden. Die Jährlichen Konferenzen einer Zentralkonferenz können auf die Erfordernisse der vierjährigen Beteiligung und der zweijährigen Gliedschaft für

Jugendliche unter 30 Jahren verzichten. Sie müssen aber zum Zeitpunkt ihrer Wahl Bekennende Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sein und sich in ihr aktiv beteiligen.

Jeder Bezirk, in dem mehr als ein pastorales Mitglied im Dienst steht, hat Anspruch auf eine entsprechende Anzahl Laienmitglieder. Die Laienmitglieder müssen zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Bekennende Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und sich mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt haben. Ist die Zahl der Laienmitglieder geringer als die der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz, hat die Konferenz mit einer nach eigenem Ermessen zu beschliessenden Regelung für die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder zu sorgen, um die Parität herzustellen.

4. An einer ausserordentlichen Tagung der Jährlichen Konferenz sollen die gleichen Laienmitglieder Sitz haben, die an der letzten ordentlichen Tagung teilgenommen haben. Bei Tod, ernsthafter Erkrankung oder Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die Bezirkskonferenz für Ersatz zu sorgen.

5. Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz nehmen grundsätzlich an allen Beratungen teil und sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Ausgenommen sind alle Fragen, welche die Erlaubnis für pastorale Dienste, die Ordination, die Konferenzzugehörigkeit oder Fragen der Lebens- und Amtsführung der Ordinierten betreffen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Laienmitglieder, die zur Kommission für ordinierte Dienste gehören. Laienmitglieder arbeiten in allen Ausschüssen mit, ausgenommen jener, in denen es um Untersuchungs- und Gerichtsverfahren von pastoralen Mitgliedern geht.

6. Ist ein Laienmitglied zeitweilig von der Teilnahme an den Sitzungen der Jährlichen Konferenz beurlaubt, kann das stellvertretende Laienmitglied mit Sitz und Stimme eintreten. Das Laienmitglied hat die Pflicht, seinem Bezirk über die Geschäfte der Jährlichen Konferenz zu berichten.

7. Es ist die Pflicht jedes Mitglieds der Konferenz einschliesslich der pastoralen Mitglieder auf Probe und der Lokalpastoren / Lokalpastorinnen, an den Sitzungen teilzunehmen. Die von der Kirchenordnung geforderten Berichte sind in der vorgeschriebenen Form vorzulegen. Jedes Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies dem Konferenzsekretär / der Konferenzsekretärin schriftlich mit und begründet die Abwesenheit. Bleibt ein ordiniertes Mitglied im aktiven Dienst der Tagung der Jährlichen Konferenz ohne hinreichenden Grund fern, übergibt der Konferenzsekretär / die Konferenzsekretärin die Angelegenheit an die Kommission für ordinierte Dienste.

8. Von der Jährlichen Konferenz eingeladene offizielle Vertretungen anderer Kirchen, sowie Mitarbeitende von Einrichtungen der Gesamtkirche im Gebiet der Jährlichen Konferenz können an der Tagung mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Der Rechtsberater / die Rechtsberaterin der Konferenz nimmt mit beratender Stimme an der Jährlichen Konferenz teil, sofern er / sie nicht ohnehin Mitglied ist.

Art. 603 Organisation

1. Jährliche Konferenzen können nach den jeweiligen Landesgesetzen Rechtsfähigkeit erlangen und eine oder mehrere Rechtskörperschaften bilden.
2. Der Bischof / die Bischöfin bestimmt den Zeitpunkt der Tagungen der Jährlichen Konferenz.
3. Die Jährliche Konferenz oder einer ihrer Ausschüsse bestimmt den Tagungsort. Sollte der Tagungsort aus irgendeinem Grund geändert werden müssen, kann eine Mehrheit der Superintendenten / Superintendentinnen mit Zustimmung des zuständigen Bischofs / der zuständigen Bischöfin den Ort ändern.
4. Die Tagung der Jährlichen Konferenz soll an einem Ort stattfinden, der für Behinderte zugänglich ist.
5. Eine ausserordentliche Tagung der Jährlichen Konferenz kann an dem Ort und zu der Zeit stattfinden, wie es die Jährliche Konferenz nach Beratung mit dem Bischof / der Bischöfin oder wie es der Bischof / die Bischöfin mit Zustimmung von zwei Dritteln der Superintendenten / Superintendentinnen bestimmt. Eine ausserordentliche Tagung der Jährlichen Konferenz kann nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandeln.
6. Der zuständige Bischof / die zuständige Bischöfin führt den Vorsitz an der Jährlichen Konferenz. Im Verhinderungsfall sorgt er / sie dafür, dass ein anderer Bischof / eine andere Bischöfin die Sitzung leitet. Ist kein Bischof / keine Bischöfin anwesend, wählt die Konferenz schriftlich, ohne Vorschlag oder Debatte, einen / eine ihrer aktiven Ältesten zum / zur Vorsitzenden für diese Tagung. Der / die so gewählte Vorsitzende soll alle Pflichten eines Bischofs / einer Bischöfin erfüllen, ausgenommen die Ordination.
7. Die Jährliche Konferenz führt an der ersten Tagung nach (oder, wenn sie es wünscht, an der letzten Tagung vor) der Generalkonferenz ihre Wahlen durch. Sie wählt einen Sekretär / eine Sekretärin und einen Statistiker / eine Statistikerin für das folgende Jahrviert. Tritt zwischen zwei Tagungen eine Vakanz ein, beauftragt der Bischof / die Bischöfin nach Beratung mit den Superintendenten / Superintendentinnen eine Person bis zur nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz.
8. Die Jährliche Konferenz kann ein Kirchenglied, das in der örtlichen Gemeinde einen guten Ruf geniesst und über juristische Qualifikation verfügt, als Rechtsberater / Rechtsberaterin bestimmen. Er / sie wird durch den Bischof / die Bischöfin nominiert und von der Jährlichen Konferenz gewählt. Der Rechtsberater / die Rechtsberaterin berät den Bischof / die Bischöfin und die Jährliche Konferenz in Rechtsfragen.
9. *Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin*
 1. Der gewählte Konferenzlaienführer / die gewählte Konferenzlaienführerin leitet die Konferenzlaienschaft. Er / sie fördert das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde, als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt. Er / sie unterstützt die Beteiligung der Laien an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Jährlichen Konferenz, im Distrikt und in der örtlichen Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Bischof / der Bischöfin, den Superintendenten / den Superintendentinnen und den Pastoren / Pastorinnen.

2. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin steht in Verbindung mit den organisierten Laiengruppen in der Konferenz wie dem Männerwerk, dem Frauenwerk, dem Jugendwerk. Er / sie ermutigt sie in ihrer Arbeit und unterstützt sie in der Koordination ihrer Tätigkeiten.
Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin ist darüber hinaus verantwortlich,
 - a) die besondere Rolle der Laien im Leben der Kirche weiter zu entwickeln;
 - b) die Beteiligung der Laien an den Sitzungen und in den Strukturen der Jährlichen Konferenz zu intensivieren;
 - c) Laien im gesamten Dienst der Kirche zu ermutigen.
3. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin hat den Vorsitz in der Konferenz- Laienversammlung oder im entsprechenden Gremium. Er / sie ist Mitglied der Jährlichen Konferenz und ihres geschäftsführenden Ausschusses. Er / sie kann durch die Jährliche Konferenz von Amts wegen zum Mitglied weiterer Gremien der Konferenz bestimmt werden.
4. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin berichtet an die Jährliche Konferenz.
5. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin kann in der Kommission für ordinierte Dienste mitarbeiten und wirkt im Ordinationsgottesdienst an der Jährlichen Konferenz mit.
6. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin trifft sich mit dem Kabinett, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die sich auf die Koordination, Durchführung oder Verwaltung des Konferenzprogramms beziehen, oder andere Angelegenheiten, wie es das Kabinett bestimmt.
7. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin trifft sich regelmässig mit dem Bischof / der Bischöfin, um die Situation der Jährlichen Konferenz und der Kirche, sowie die Anliegen des Dienstes vor Ort und weltweit zu besprechen.
8. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin wird durch die Jährliche Konferenz für jeweils ein Jahrwirt gewählt. Die Art und Weise der Nominierung und die Amtsdauer werden von der Jährlichen Konferenz bestimmt.
9. Der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin ist Mitglied der Vereinigung der Konferenzlaienführer / Konferenzlaienführerinnen.

Art. 604 Vollmachten und Pflichten

1. Die Jährliche Konferenz ist berechtigt, sich für ihre Aufgaben Regeln und Ordnungen zu geben, solange sie der Kirchenordnung nicht widersprechen.
2. Die Jährliche Konferenz kann als pastorale Mitglieder nur solche Personen aufnehmen, die alle Voraussetzungen der Kirchenordnung erfüllt haben, und nur auf die dort vorgeschriebene Weise.
3. Die Jährliche Konferenz hat die Vollmacht, die Lebens- und Amtsführung ihrer pastoralen Mitglieder zu überprüfen. Wenn erforderlich, ist nach der Disziplinarordnung zu verfahren. Die Überprüfung erfolgt durch die Kommission für ordinierte Dienste.
4. Jede Transferierung eines pastoralen Mitgliedes ist abhängig von der Charakterprüfung durch die Konferenz, der es angehört. Mit der offiziellen Mitteilung

der Transferierung tritt es in die Mitgliedschaft sowie in alle Rechte und Pflichten der neuen Konferenz ein. Es darf im gleichen Jahr weder zweimal über dieselbe Verfassungsfrage abstimmen, noch in beiden Konferenzen bei der Ermittlung der Basis für die Wahl von Abgeordneten gezählt werden oder Abgeordnete an die General- oder Zentralkonferenzen wählen.

5. Die Jährliche Konferenz ist befugt, den Stand der Mitgliedschaft und der Finanzen der Bezirke zu prüfen und gegebenenfalls Rechenschaft zu verlangen und Beratung anzubieten.

6. *Geschlossene Sitzungen* – Im Geist der Offenheit und Verantwortlichkeit sind alle Sitzungen von Einrichtungen, Kommissionen und Ausschüssen der Jährlichen Konferenz öffentlich. Eine Sitzung kann für die Beratung besonderer Themen zeitweise geschlossen werden, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder in offener Abstimmung eine solche geschlossene Sitzung beschließt. Das Abstimmungsergebnis muss im Protokoll festgehalten werden. In öffentlichen Sitzungen verteilte Dokumente sind als öffentlich zu betrachten.

Geschlossene Sitzungen sollten so selten wie möglich durchgeführt werden. Themen zur Beratung in geschlossener Sitzung sind beschränkt auf Liegenschaftsangelegenheiten; Personalangelegenheiten; Anliegen im Blick auf die Akkreditierung oder Anerkennung von Institutionen; Einsatz von Sicherheitspersonal oder -einrichtungen; Verhandlungen, in denen vertrauliche Informationen Dritter zur Sprache kommen.

Ein Bericht über die Ergebnisse einer geschlossenen Sitzung soll unmittelbar nach Sitzungsschluss oder so bald wie möglich danach in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Art. 605 *Die Geschäfte der Jährlichen Konferenz*

1. Die Tagung soll mit einer gottesdienstlichen Feier eröffnet werden. In der konstituierenden Sitzung wird die Anwesenheit festgestellt.

2. Die Jährliche Konferenz beschließt eine Tagesordnung.

3. Die Jährliche Konferenz wählt die Mitglieder aller Kommissionen und Ausschüsse gemäss der Kirchenordnung, beziehungsweise wie es die Jährliche Konferenz bestimmt hat. Der Grundsatz der Inklusivität ist zu beachten (Art. 138).

4. Die Jährliche Konferenz nimmt die Berichte der Superintendenten / der Superintendentinnen, der Beauftragten, der Kommissionen, Ausschüsse und sonstiger Einrichtungen zur Beratung und Beschlussfassung entgegen.

5. In der Tagesordnung der Jährlichen Konferenz soll Zeit für eine Ansprache oder Berichterstattung zur Verfügung stehen, für die der Konferenzlaienführer / die Konferenzlaienführerin verantwortlich ist.

6. Die Jährliche Konferenz prüft die Lebens- und Amtsführung der pastoralen Mitglieder. Das Ergebnis wird von der Kommission für ordinierte Dienste in einem Gesamtbericht dem Bischof / der Bischöfin und der Konferenz in öffentlicher Sitzung berichtet. Fragen der Ordination, der Charakterprüfung und der Konferenzzugehörigkeit werden in der Versammlung der pastoralen Mitglieder behandelt. Die Beschlüsse in der Versammlung der pastoralen Mitglieder erfolgen für und im Namen der Jährlichen Konferenz. Die für eine Jährliche Konferenz geltenden Bestimmungen

der Kirchenordnung gelten auch für die Versammlung der pastoralen Mitglieder. Alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und die Laienmitglieder der Kommission für ordinierte Dienste können an der Versammlung der pastoralen Mitglieder teilnehmen und sprechen. Nur die ordinierten Mitglieder in voller Verbindung und die Laienmitglieder der Kommission für ordinierte Dienste dürfen abstimmen. Andere Personen können auf ausdrücklichen Beschluss der Versammlung der pastoralen Mitglieder zugelassen werden, aber sie haben kein Stimmrecht und dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Versammlung der pastoralen Mitglieder sprechen.

7. Nach erfolgter Prüfung der Amts- und Lebensführung der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz kann der Bischof / die Bischöfin der Konferenz die zur Aufnahme in volle Verbindung empfohlenen Personen vorstellen, und sie gemäss Art. 336 in die Konferenzmitgliedschaft aufnehmen.

Art. 606 Protokolle und Archive

1. Die Jährliche Konferenz fertigt eine Verhandlungsniederschrift an. Wenn sie kein Archiv unterhält, bewahrt der Konferenzsekretär / die Konferenzsekretärin die Konferenzakten auf und händigt sie dem Nachfolger / der Nachfolgerin aus. Die Verhandlungsniederschriften eines Jahrvierts sind der Zentralkonferenz zur Aufbewahrung in einem Band vorzulegen.

2. Jede Jährliche Konferenz stellt dem *General Council on Finance and Administration* zwei gedruckte Exemplare ihrer jährlichen Konferenzverhandlungen zu und dem *Connectional Table* sowie *United Methodist Communications* je ein gedrucktes Exemplar.

3. Die Konferenzverhandlungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- a) Beauftragte der Jährlichen Konferenz,
- b) Kommissionen, Ausschüsse, Anwesenheitslisten der Konferenzmitglieder,
- c) Protokoll der Verhandlungen,
- d) Bericht über Personalveränderungen an die Jährliche Konferenz,
- e) Dienstzuweisungen,
- f) von der Jährlichen Konferenz vorgeschriebene Berichte,
- g) jährlicher Bericht der Superintendenten / Superintendentinnen,
- h) Nachrufe,
- i) Liste der verstorbenen pastoralen Mitglieder,
- j) Geschichtliches,
- k) Verschiedenes,
- l) Liste der Pastoren / Pastorinnen (einschliesslich der Liste der anerkannten Lokalpastoren / Lokalpastorinnen in der von der Konferenz bestimmten Form),
- m) Statistik,
- n) Stichwortverzeichnis.

4. Der Sekretär / die Sekretärin der Jährlichen Konferenz oder eine andere beauftragte Person dokumentieren den Dienstverlauf der Ordinierten und zu pastoralen Diensten Beauftragten in der Jährlichen Konferenz vollständig. Diese Dokumentation enthält folgende Unterlagen: ein Lebenslauf, eine Liste der Dienstzuweisungen und der Konferenzbeschlüsse im Blick auf die Konferenzzugehörigkeit. Zusätzlich zum Dienst-

verlauf werden Schilderungen der Umstände im Zusammenhang mit Veränderungen in der Konferenzzugehörigkeit, dem Bischof / der Bischöfin oder dem Superintendenten / der Superintendentin übergebene Ordinationsurkunden sowie vertrauliche Gerichtsakten aufbewahrt.

5. Der statistische Bericht des Bezirks an die Jährliche Konferenz ist auf den vorgeschriebenen Formularen und innerhalb der vorgegebenen Fristen einzureichen.

6. Um ein weltweit einheitliches Berichtssystem zu gewährleisten sind alle Berichte von Sekretären / Sekretärinnen, Statistikern / Statistikerinnen und Schatzmeistern / Schatzmeisterinnen in der vom *General Council on Finance and Administration* vorgegebenen Form zu erstellen.

7. Alle Personalakten sind im Namen der Jährlichen Konferenz aufzubewahren unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und gemäss den Bestimmungen der Generalkonferenz.

- a) Die Jährliche Konferenz ist Eigentümerin ihrer Personalakten.
- b) Personen, über welche Akten geführt werden, haben Recht auf Einsichtnahme in die darin enthaltenen Informationen, mit Ausnahme zurückgegebener Ordinationspapiere und Informationen, für die eine Verzichtserklärung auf Einsichtnahme unterschrieben wurde.
- c) Die Einsichtnahme in nichtöffentlichen Unterlagen durch andere Personen ausser dem Bischof / der Bischöfin, dem Superintendenten / der Superintendentin, dem Sekretär / der Sekretärin der Jährlichen Konferenz oder einer anderen beauftragten Person, der Kommission für ordinierte Dienste durch ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende, dem Anwalt der Kirche und dem Untersuchungsausschuss durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende, erfordert die schriftliche Zustimmung der Person, unter deren Namen die Unterlagen aufbewahrt werden.

Art. 607 „Connectional Ministries“

Jede Jährliche Konferenz ist dafür verantwortlich, die Mission und den Dienst der EmK innerhalb ihres Gebiets so auszurichten und zu leiten, dass sie

- 1. eine klare Sicht für ihren Auftrag als Jährliche Konferenz innerhalb der Mission der Kirche gewinnt;
- 2. Beziehungen und Verbindungen zwischen Gemeinde vor Ort, Distrikt, Jährlicher Konferenz und Gesamtkirche schafft und pflegt;
- 3. die Arbeit der Distrikte und Gemeinden in den Bereichen Aufbauen, Helfen und Bezeugen ermutigt, koordiniert und unterstützt zur Veränderung der Welt;
- 4. die Ausrichtung aller Ressourcen der Jährlichen Konferenz auf ihre Mission sicherstellt;
- 5. Dienste an Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, einschliesslich ethnischer Gemeinden, entwickelt und stärkt;
- 6. Instrumente bereit stellt, die dafür sorgen, dass das Handeln der Kirche mit ihren erklärten Werten übereinstimmt.

Art. 608 Der / die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit

Es wird empfohlen, dass die Jährliche Konferenz oder der bischöfliche Aufsichtsbereich einen Beauftragten / eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat.

Einrichtungen der Konferenz

Art. 609 *Einrichtungen der Konferenz*

Die Jährliche Konferenz ordnet ihre Dienste und Abläufe so, dass sie ihre Aufgabe erfüllen kann (Art. 601). Sie sorgt für die konnexionale Verbindung der örtlichen Gemeinde, des Distrikts und der Konferenz mit den gesamtkirchlichen Einrichtungen.

1. Die Jährliche Konferenz bestellt an ihrer ersten Tagung nach (oder wenn sie es wünscht an der letzten vor) der Generalkonferenz für ein Jahrviert die Kommissionen und Ausschüsse, die von der Ordnung vorgeschrieben sind. Eine Jährliche Konferenz kann von dieser Ordnung abweichen, wenn dadurch ihrem Auftrag besser gedient ist, vorausgesetzt dass die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Gesamtkirche klar geregelt sind.
2. Die Jährliche Konferenz kann zusätzliche Kommissionen und Ausschüsse bilden und ihre Zusammensetzung sowie deren Rechte und Pflichten regeln.
3. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen, Ausschüsse und Einrichtungen der Jährlichen Konferenz ist nach Möglichkeit auf die Einbeziehung unterschiedlicher Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu achten (Art. 138).
4. Mitglieder von gesamtkirchlichen Einrichtungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Einrichtung ihrer Jährlichen Konferenz an. Wenn dadurch eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Einrichtungen entsteht und dies durch eine Bestimmung der Jährlichen Konferenz oder der Kirchenordnung ausgeschlossen wird, wählt die Person die Einrichtung der Jährlichen Konferenz, in der sie mitarbeitet.

Kommission für Finanzen und Kircheneigentum

Art. 610 *Kommission für Finanzen und Kircheneigentum*

Zur Regelung aller finanziellen Angelegenheiten besteht in der Jährlichen Konferenz eine Kommission für Finanzen und Kircheneigentum oder andere Organe, die diese Aufgaben übernehmen.

Art. 611

1. *Ziel:* Es ist das Ziel der Kommission, Regeln und Verfahren zu erstellen und weiterzuentwickeln und anhand dieser die Planung und geordnete Abwicklung aller finanziellen Aufgaben der Konferenz und die verantwortliche Bewirtschaftung des kirchlichen Eigentums zu gewährleisten.
2. *Zusammensetzung:* Die Jährliche Konferenz wählt die Mitglieder der Kommission auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses in der Zahl und Zusammensetzung, wie sie es festlegt. Mitglieder von Amtes wegen, mindestens mit beratender Stimme, sind der Schatzmeister / die Schatzmeisterin der Konferenz, die Superintendenten / Superintendentinnen, zur Jährlichen Konferenz gehörende Mitglieder in den entsprechenden Finanzgremien der Zentral- und Generalkonferenz.
3. *Vorsitz und Schriftführung:* Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, einen Schriftführer / eine Schriftführerin sowie deren Stellvertretung.

4. Ausschüsse: Die Kommission kann Ausschüsse und Fachgruppen einrichten, insbesondere einen Ausschuss für Bauangelegenheiten und Grundeigentum. Sie bestimmt deren Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeiten.

5. Die Kommission ist unmittelbar der Jährlichen Konferenz gegenüber verantwortlich und berichtet an sie.

Art. 612 *Verantwortlichkeiten*

Die Kommission trägt die Verantwortung für alle Massnahmen zur Aufbringung der Einnahmen und Kontrolle der Ausgaben der Jährlichen Konferenz, sowie der Verwaltung und Bewirtschaftung des Kircheneigentums. Näheres regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 613 – Art. 618 ... *[Weitere Einzelheiten]*

Unterhalt der Pastoren / Pastorinnen

Art. 619

Die Jährliche Konferenz ist für die Besoldung der pastoralen Mitglieder im aktiven Dienst und die Versorgung der pastoralen Mitglieder im Ruhestand verantwortlich (Art. 342). Sie regelt diese Angelegenheiten durch die Aufstellung entsprechender Ordnungen.

Art. 620 – Art. 627 ... *[Weitere Einzelheiten]*

Andere Einrichtungen der Konferenz

Art. 628 *Kommission für Kirche und Gesellschaft*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine *Kommission für Kirche und Gesellschaft* oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Sie trägt Sorge für die sozialen und missionarisch-diakonischen Aktivitäten im Bereich der Jährlichen Konferenz sowie für die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 629 *Kommission für Jüngerschaft*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine *Kommission für Jüngerschaft* oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie übernimmt Aufgaben in den Bereichen Evangelisation, Gottesdienst, christliche Haushalterschaft, christliche Erziehung und geistliche Lebensgestaltung (Spiritualität). Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 630 *Kommission für Laientätigkeit*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine *Kommission für Laientätigkeit* oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie fördert das Bewusstsein für die besondere Rolle der Laien im Leben der Kirche und ermutigt und befähigt sie zum Dienst. Sie übernimmt Aufgaben in den Bereichen

Erwachsenenbildung und Predigtätigkeit der Laien. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 631 *Kommission für kirchliche Arbeit mit ethnischen Gruppen und Minderheiten*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine *Kommission für kirchliche Arbeit mit ethnischen Gruppen und Minderheiten* oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie weckt das Bewusstsein der Konferenz für die Herausforderung der Kirche im Umgang mit ethnischen Gruppen und Minderheiten, entwickelt Strategien für diese kirchliche Arbeit, stellt Beratung und Ressourcen zur Verfügung und bietet eine Plattform für den Austausch unter den beteiligten Personen. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 632 *Kommission für Mission und internationale Zusammenarbeit*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine *Kommission für Mission und internationale Zusammenarbeit* oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie ist verantwortlich, dass im Raum der Kirche regelmässig durch Information, Veranstaltungen und spezielle Aktionen das Verständnis für die weltweite Mission der Kirche geweckt und gefördert, sowie um Mitarbeit und Mittel geworben wird. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 633 ... *[Kommission für Weltmission]*

Art. 634 *Kommission für ordinierte Dienste*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für ordinierte Dienste. Sie berät die Jährliche Konferenz in allen Personalangelegenheiten wie Fragen der Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in pastoralen und diakonischen Diensten und von Laienpredigern / Laienpredigerinnen. Sie gibt Empfehlungen bei Beauftragung, Ordination und Veränderung der Konferenzbeziehung. Sie wird alle vier Jahre von der Jährlichen Konferenz gewählt und berichtet direkt an sie.

1. Zusammensetzung:

- a) Die Kommission für ordinierte Dienste besteht aus mindestens sechs pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung. Mindestens ein Fünftel und höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Laien. Die Laienmitglieder in der Kommission für ordinierte Dienste haben gemäss Artikel 33 Satz 4 der Verfassung volles Stimmrecht in der Kommission und Versammlung der Mitglieder in voller Verbindung. Mitglieder von Amts wegen sind die Superintendenten / Superintendentinnen und gegebenenfalls die Vorsitzenden des Bundes der Diakone / Diakoninnen und des Bundes der Ältesten. Höchstens zwei Mitglieder in ausserordentlicher Verbindung mit der Jährlichen Konferenz oder Lokalpastorinnen / Lokalpastoren können als weitere Mitglieder der Kommission gewählt werden, haben aber in allen

Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzzugehörigkeit pastoraler Mitglieder kein Stimmrecht.

- b) Die Mitglieder werden von dem Bischof / der Bischöfin nach Konsultation mit dem Kabinett und dem bisherigen Vorsitzenden / der bisherigen Vorsitzenden der Kommission über den Vorschlagsausschuss nominiert. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.
- c) Die Kommission für ordinierte Dienste wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden / die Vorsitzende, den Sekretär / die Sekretärin und deren Stellvertretung.
- d) Die Kommission für ordinierte Dienste kann Unterausschüsse bilden, die ihr verantwortlich sind.

2. Die Kommission für ordinierte Dienste hat folgende Aufgaben:

- a) Nachwuchsförderung: Sie beschäftigt sich mit dem Anliegen der Berufung von Personen für ordinierte und beauftragte Dienste in der Kirche und ergreift geeignete Massnahmen der Förderung.
- b) Bewerbungen: Sie nimmt Bewerbungen für beauftragte bzw. ordinierte Dienste in der Kirche entgegen, prüft diese Personen, ihren Ausbildungsstand bzw. ihre Ordinationspapiere hinsichtlich ihrer Eignung für die verschiedenen Dienste in der Kirche und empfiehlt sie der Jährlichen Konferenz zum Studium, zur Aufnahme als Lokalpastor / Lokalpastorin, zur Aufnahme als Pastor / Pastorin auf Probe oder zur Aufnahme als Mitglied in voller Verbindung.
- c) Begleitung / Mentoring: Sie begleitet Personen auf dem Weg der Ausbildung für den kirchlichen Dienst. Sie kann dafür Mentoren / Mentorinnen einsetzen und ausbilden, beurteilt die Studienfortschritte (unter anderem durch die Entgegennahme der Berichte des Theologischen Seminars oder der Mentoren / Mentorinnen). Sie kann der Jährlichen Konferenz die Auflösung und Wiederaufnahme des Bewerbungsverhältnisses empfehlen.
- d) Ausbildung / Kontakt mit Ausbildungsstätten: Sie legt die erforderlichen Studien und Voraussetzungen fest, aufgrund derer Bewerber / Bewerberinnen im Rahmen der Jährlichen Konferenz beauftragt bzw. ordiniert werden können und eine Dienstzuweisung durch den Bischof / die Bischöfin erhalten können. Sie benennt die erforderlichen Prüfer / Prüferinnen und Mentoren / Mentorinnen. Sie arbeitet in diesen Fragen eng mit Ausbildungsstätten der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammen.
- e) Beauftragte Dienste: Sie empfiehlt jährlich der Konferenz die Fortsetzung der Beauftragung für den Dienst der Lokalpastoren / Lokalpastorinnen und führt eine Liste der zur Verfügung stehenden Lokalpastoren / Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung. Sie empfiehlt zur Aufnahme als Ausserordentliches Mitglied und erstellt bei Beendigung des Dienstes einen Bericht über die Gründe des Ausscheidens.
- f) Bund der Ordinierten: Sie empfiehlt Mitglieder auf Probe zur Ordination. Sie fördert in Zusammenarbeit mit dem Bischof / der Bischöfin und dem / der Vorsitzenden des Bundes der Ordinierten das Leben der Dienstgemeinschaft. Sie schlägt dem Bund eines seiner Mitglieder zur Wahl als Vorsitzender / Vorsitzende des Bundes vor.

- g) Veränderung der Konferenzbeziehung: Sie behandelt alle Gesuche um Veränderung der Konferenzbeziehung wie Aufnahme auf Probe, Aufnahme in volle Verbindung, Urlaubsjahr, Beurlaubung, Ruhestand oder Beendigung der Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz und leitet an die Zusammenkunft der Mitglieder in voller Verbindung eine Empfehlung weiter.
- h) Verfahrensfragen: Sie gewährt bei Anträgen über Veränderung der Konferenzzugehörigkeit der betroffenen Person ein Anhörungsrecht und garantiert das Recht auf Überprüfung des Verfahrens. Dazu setzt sie einen Ausschuss ein, der von der betroffenen Person angerufen werden kann.
- i) Personalakten: Sie ist verantwortlich für das Führen und Aufbewahren der Personalakten für alle Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie erlässt eine Regelung über Aufbewahrungsort und Einsichtsrecht in Personalakten.
- j) Weiterbildung: Sie fördert durch geeignete Massnahmen die Weiterbildung und erlässt dazu notwendige Regelungen.
- k) Evaluation: Sie erlässt in Zusammenarbeit mit dem Kabinett Grundlagen und Kriterien zur Evaluation des Dienstes von Personen mit einer Dienstzuweisung. Bei Beschwerden über die Amtsführung von pastoralen Mitgliedern leitet sie die notwendigen Schritte und Massnahmen ein.
- l) Laienprediger / Laienpredigerinnen: Sie legt die erforderlichen Studien fest und empfiehlt diese Personen nach Prüfung der notwendigen Voraussetzungen der jährlichen Sitzung der pastoralen Mitglieder in voller Verbindung zur Anerkennung als Laienprediger / Laienpredigerinnen.

Art. 635 - Art. 639 ... [Weitere Konferenzeinrichtungen]

Art. 640 Kommission für Archive und Geschichte

In der Jährlichen Konferenz besteht eine *Kommission für Archive und Geschichte* oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 641 Kommission für Christliche Einheit und interreligiöse Angelegenheiten

In der Jährlichen Konferenz besteht eine *Kommission für Christliche Einheit und interreligiöse Angelegenheiten* oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 642 – Art. 644 ... [Weitere Konferenzeinrichtungen]

Art. 645 Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

In der Jährlichen Konferenz besteht eine *Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit* oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 646 Frauenwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Frauen nach der Ordnung des *Frauenwerks der Evangelisch-methodistischen Kirche* oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 647 *Männerwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Männern nach der Ordnung des *Männerwerks der Evangelisch-methodistischen Kirche* oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrecht erhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 648 *Kinder- und Jugendwerk*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die *Arbeit mit Kindern und Jugendlichen* nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

Art. 649 *Junge Erwachsene*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die *Arbeit mit Jungen Erwachsenen* nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

Art. 650 *Arbeit mit Senioren*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die *Arbeit mit älteren Menschen* nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

Art. 651 – Art. 655 *[Weitere Konferenzeinrichtungen]*

Abschnitt X. Der Distrikt

Art. 656 *Distriktsversammlungen*

1. *Distriktsversammlung der pastoralen Mitglieder:* Unter dem Vorsitz des Superintendenten / der Superintendentin besteht auf dem Distrikt eine Distriktsversammlung. Sie tagt jährlich mindestens einmal. Zu ihr gehören alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz sowie weitere Personen mit einer Dienstzuweisung innerhalb des Distrikts. Sie dient der Behandlung theologischer und kirchlicher Fragen und der beruflichen Weiterbildung.

2. *Distriktsversammlung der Laien:* Unter Vorsitz des Distriktslaienführers / der Distriktslaienführerin besteht auf dem Distrikt eine Laiendistriktsversammlung. Sie tagt jährlich mindestens einmal. Zu ihr gehören alle Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz, deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen, und / oder die Bezirkslaienführer / Bezirkslaienführerin der Bezirke des Distrikts. Sie dient der Behandlung kirchlicher Fragen, der Schulung, dem Erfahrungsaustausch und dem Aufbau von Beziehungen über Bezirksgrenzen hinweg.

3. Beide Versammlungen können zusammen tagen.

Art. 657 *Distriktskonferenz*

1. Eine *Distriktskonferenz* kann auf Beschluss der Jährlichen Konferenz, zu der sie gehört, eingerichtet werden und die Aufgaben übernehmen, die ihr von dieser übertragen werden. Ihre Zusammensetzung wird von der Jährlichen Konferenz festgelegt. Sie kommt auf Einladung des Superintendenten / der Superintendentin zusammen; die Einladung soll Zeit und Ort enthalten.
2. Die Distriktskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Verhandlungsniederschriften sind der Jährlichen Konferenz zur Annahme vorzulegen.
3. Sie kann einen Distriktausschuss für ordinierte Dienste einrichten, der über die Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz verantwortlich ist. Sie kann auf Empfehlung des Distriktausschusses für ordinierte Dienste Bewerbungen für das Predigtamt annehmen.
4. Sie kann mit Erlaubnis der Jährlichen Konferenz für ihr Gebiet eine Rechtskörperschaft nach den Gesetzen des jeweiligen Landes bilden, um als Distrikt Grundeigentum und Vermögen zu halten und zu verwalten und weitere Rechte und Pflichten wahrzunehmen, wie es ihre Statuten vorsehen.

In diesem Fall kann die Distriktskonferenz zugleich als Körperschaftsversammlung der Rechtskörperschaft fungieren.

Art. 658 *Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin*

1. Der *Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin* leitet die Laienschaft des Distrikts. Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin sorgt für die Schulung der verantwortlichen Laien für ihren Dienst in Gemeinde und Kirche. Er / sie fördert das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde, als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt. Er / sie unterstützt die Beteiligung der Laien an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Jährlichen Konferenz, im Distrikt und in der örtlichen Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Superintendenten / der Superintendentin und den Pastoren / Pastorinnen.
2. Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin wird durch die Jährliche Konferenz für jeweils ein Jahrviert gewählt. Die Art und Weise der Nominierung und die maximale Amts dauer werden von der Jährlichen Konferenz bestimmt.
3. Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin trifft sich regelmässig mit dem Superintendenten / der Superintendentin, um die Situation des Distrikts, der Kirche und die Anliegen des Dienstes zu besprechen.
4. Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin ist Mitglied der Jährlichen Konferenz.
5. Der Distriktslaienführer / die Distriktslaienführerin ist Mitglied der Kommission für Laientätigkeit der Jährlichen Konferenz oder der entsprechenden Organe.

Art. 659 – Art. 665 ... *[Weitere Distrikteinrichtungen]*

Art. 666 *Distriktausschuss für das Superintendentenamt*

Es kann einen Distriktausschuss für das Superintendentenamt geben zur Begleitung des Superintendenten / der Superintendentin in seiner / ihrer Aufgabe auf dem Distrikt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise regeln die Distriktsversammlungen bzw. die Distriktskonferenz.

Art. 667 – Art. 669 ... *[Weitere Distriktseinrichtungen]*

Kapitel 7

Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung

(Ausgabe der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa, 2019)

Präambel

Gestützt auf Artikel 58 der Kirchenverfassung gilt für alle Kirchenglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche die nachstehende Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung, sofern die Kirchenordnung für Einzelne nicht andere Verfahrensweisen festlegt (z.B. Art. 362 ff).

Als Disziplinarordnung soll sie bei Verhalten von Kirchengliedern, die die Kirche schädigen oder gefährden, nach Ausschöpfung aller anderen seelsorgerlichen Möglichkeiten, dazu dienen,

- Verfehlungen zu klären,
- denen, die sich verfehlt haben, zurechtzuhelpfen,
- wenn sich dies als unmöglich erweist, die Feststellung der Trennung von solchen Gliedern zu ermöglichen.

Als Schiedsgerichtsordnung will sie ein Mittel dazu sein, Streitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengliedern zu schlichten, um der Gemeinschaft abträgliche Zerwürfnisse zu verhindern oder zu beheben.

In beidem dient die Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung dem Ziel, dass die Ausrichtung am Auftrag Jesu Christi und die kirchliche Gemeinschaft nicht Schaden leide. Wer sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat oder sich gegen ein anderes Glied der Kirche unrechtmässig verhält, soll dem Evangelium gemäss zurückfinden unter die befreiende Herrschaft und Führung Jesu Christi und damit in die Gemeinschaft der an ihn Glaubenden. Durch Gottes Gnade kann eine Verfehlung Anlass zur Erneuerung des Glaubens werden oder aber für einen Unwilligen zum Verlassen der Kirche.

In dieser Zielsetzung soll die Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung verstanden und zur Anwendung gebracht werden von solchen, die zugleich wissen müssen, dass auch sie ständig der Gnade Gottes bedürfen.

1 Persönlicher Anwendungsbereich

Die Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung gilt für

- (1) die pastoralen Mitglieder gemäss Art. 142,
- (2) die weiteren Kirchenglieder unter Einschluss der Laienprediger, Praktikanten, Predighthelper und weitere Mitarbeitende.

In allen Bestimmungen der Disziplinar- und Schiedsgerichtsordnung werden unter »Pastorale Mitglieder« bzw. »Kirchenglieder« die in den Ziffern (1) bzw. (2) genannten Personen verstanden.

Für Bischöfe / Bischöfinnen gelten die Bestimmungen des *Book of Discipline* der Generalkonferenz.

Disziplinarordnung

2 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Disziplinarordnung gilt für Anzeigen, die eine Anklage gemäss folgender Fälle begründen können.

Anklage kann erhoben werden in folgenden Fällen:

- a) Verbreitung von Lehren, die zu den Glaubensartikeln und den weiteren Lehrnormen der Kirche in Widerspruch stehen.
- b) Verfehlungen, die der Evangelisch-methodistischen Kirche zum Schaden gereichen.
- c) Missachtung der Kirchenordnung, Missverwaltung und Dienstvernachlässigungen in der kirchlichen Amtsführung.
- d) Andauernde Unversöhnlichkeit zwischen Kirchengliedern oder Pastoralen Mitgliedern.
- e) Rechtsverfolgung anderer Kirchenglieder oder vor staatlichen Instanzen.

3 Verjährung

Das Anzeigerecht verjährt mit Ablauf von drei Jahren ab Kenntnisnahme von der Tat und 10 Jahre nach Ablauf der Tat.

Die Verjährung ruht, solange ein Strafverfahren vor einem ordentlichen Gericht wegen der Tat anhängig ist; in einem solchen Fall darf das Disziplinar- und Schiedsgerichtsverfahren nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Verurteilung eingeleitet werden.

Bei Anklage wegen Verbrechen, z.B. sexuellem Missbrauch oder Missbrauch von Kindern oder schwerwiegenden Vergehen, gibt es keine Verjährungsfrist.

4 Anzeigeerstattung

Anzeigeberechtigt sind Bekennende Glieder und Pastorale Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche.

Anzeigen sind schriftlich und unterschrieben einzureichen, und zwar:

- a) gegen ein Bekennendes Glied: beim zuständigen Pastoralen Mitglied mit Aufsichtsfunktion, zu Handen des Superintendenten;
- b) gegen Pastorale Mitglieder: beim zuständigen Superintendenten, zuhanden des Bischofs / der Bischöfin;
- c) gegen einen Superintendenten: beim Bischof / bei der Bischöfin.

5 Aussöhnungsverfahren

Ziel dieses Verfahrens ist, ein Disziplinarverfahren möglichst zu vermeiden und in Fortsetzung der in der Kirche üblichen seelsorgerlichen Bemühungen einem Missstand zu begegnen und diesen zu beheben.

Dazu zieht der zuständige Empfänger einer Anzeige unter Berücksichtigung des Geschlechtes und der kirchlichen Stellung des Beschuldigten ein oder zwei geeignete Bekennende Glieder der Kirche zu, um den Beschuldigten auf sein ordnungswidriges Verhalten aufmerksam zu machen, ihn zu ermahnen davon abzustehen, bzw. im Falle unversöhnlicher Haltung gegenüber einem Dritten ihn dahin zu bringen, sich mit diesem auszusöhnen.

Der Anzeigeerstatter wird über das Ergebnis des Mahnverfahrens in Kenntnis gesetzt. Bleibt es ohne Erfolg so kann der Anzeigeerstatter beim Anzeigeempfänger oder letzterer von sich aus die Einleitung des Untersuchungsverfahrens veranlassen.

6 Allgemeine Verfahrensvorschriften

6.1 In allen Stadien des Verfahrens sind die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten. Das rechtliche Gehör ist zu wahren. Die Beweisaufnahme findet im betreffenden Verfahren statt. Die Entscheidungen sind zuzustellen.

6.2 Nachfolgende Verfahrensstufen sind vorgesehen:

- a) Untersuchungsverfahren
- b) Gerichtsverfahren
- c) Berufungsverfahren
- d) Kassationsverfahren

6.3 Die Sitzungen sind nicht öffentlich; ein Protokollführer/eine Protokollführerin kann zugezogen werden.

7 Gemeinsame Bestimmungen für Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsverfahren

7.1. Die Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

7.2. Reicht die Zahl der Pastoralen Mitglieder in voller Verbindung einer Jährlichen Konferenz zur ordnungsgemäßen Bestellung eines Untersuchungs- und eines Gerichtsausschusses gemäss Artikel 9 Ziffer 1 und Artikel 10 Ziffer 1 nicht aus, kann die Jährliche Konferenz einen Einzeluntersuchungsrichter und einen Stellvertreter sowie einen Gerichtsausschuss von drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern wählen. Ist die Zahl der Pastoralen Mitglieder in voller Verbindung auch hierfür zu klein, so sind die Fehlenden aus anderen Jährlichen Konferenzen zu wählen. In der Bildung der Ausschüsse soll der Grundsatz der Inklusivität beachtet werden (KO Art. 138)

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Ihr wesentlicher Inhalt ist durch einen vom Ausschuss beigezogenen Schriftführer zu protokollieren.

Zur Verhandlung ist der Angegeschuldigte, bzw. der Angeklagte spätestens zehn Tage vorher zu laden unter Hinweis darauf, dass auch in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann jedoch dem Distriktsvorsteher, dem Pastoralen Mitglied mit Aufsichtsfunktion und anderen Bekennenden Gliedern die Anwesenheit gestatten; dies gilt nicht für die Beratung über die Entscheidung.

7.3 Der Untersuchungsausschuss gestaltet sein Verfahren nach freiem Ermessen, hat jedoch dem Beschuldigten, dem Anzeigeerstatter und dem zuständigen Pastoralen Mitglied mit Aufsichtsfunktion Gelegenheit zu persönlicher Anhörung zu geben. Die Einstellung des Verfahrens kann nur mit Zweidrittelsmehrheit vom Untersuchungsausschuss beschlossen werden. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so formuliert der Untersuchungsausschuss die Anklage, die dem Beschuldigten und dem Anwalt der Kirche zur Stellungnahme und eventuellen Benennung von Zeugen und sonstigen Beweismitteln unter Ansetzung einer Frist von drei Wochen zuzustellen ist.

7.4 Vor dem Gerichts- und Berufungsausschuss wird der Angeklagte nach Verlesen der Anklage, bzw. der Berufungsschrift in Abwesenheit der Zeugen zur Person und zur Sache vernommen, sofern er Angaben machen will. Hierauf erfolgt die Beweisaufnahme durch Einzelvernehmung von Zeugen, Verlesung von Schriftstücken und allfälligen Augenscheinen, wobei dem Angeklagten und dem Anwalt der Kirche Gelegenheit zu geben ist, Fragen zu stellen und Stellung zu nehmen. Unter Wahrung der Rechte des Angeklagten und des Anwaltes der Kirche können Zeugen auch durch einzelne Mitglieder des Ausschusses vernommen werden.

Nach der Beweisaufnahme plädieren der Anwalt der Kirche und der Angeklagte oder sein Anwalt, im Berufungsverfahren der Beschwerdeführer zuerst. Der Angeklagte hat das letzte Wort. Hierauf zieht sich der Ausschuss zur Beratung über die zu treffende Entscheidung zurück. Zu jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

7.5 Die Entscheidung kann lauten auf:

- a) Freispruch von der Anklage;
- b) Erteilung eines Verweises;
- c) (1) bei Pastoralen Mitgliedern(gemäss KO 361.3):
 - Unfreiwillige Beurlaubung
 - Unfreiwilliger Ruhestand
 - Verordnete Lokalisierung
 - Ausscheiden unter Anklage
- (2) bei anderen Bekennenden Gliedern:
Enthebung von Ämtern in der Kirche;
- d) Ausschluss aus der Kirche.

Im Falle finanzieller Schädigung soll der Schuldige außerdem zur Zahlung verpflichtet werden.

Die Entscheidung kann entweder sofort verkündet oder den Beteiligten erst mit der schriftlichen Begründung zugestellt werden. Der Angeklagte ist über das zulässige Rechtsmittel zu belehren.

Die Entscheidung soll mit der Begründung innerhalb von drei Wochen nach der letzten Verhandlung zugestellt werden.

7.6 Die Berufungsfrist und die Frist für eine Kassationsbeschwerde gegen den Berufungsentscheid betragen einen Monat ab Zustellung der begründeten Entscheidung. Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind der Angeklagte, sein Verteidiger und der Anwalt der Kirche berechtigt, soweit die betreffende Partei durch die Entscheidung beschwert ist.

Der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz ist befugt, die Anhandnahme eines Rechtsmittels von einem angemessenen Kostenvorschuss des Beschwerdeführers abhängig zu machen.

Der Untersuchungsausschuss kann einen ausschließlich beratenden Rechtsbeistand hinzuziehen, jedoch nicht den Anwalt/die Anwältin der Kirche.

8 Untersuchungsausschuss

Das Untersuchungsverfahren wird durch den Anzeigeempfänger nach erfolglosem Aussöhnungsverfahren aus eigenem Entschluss oder auf Begehrten des Anzeigerstat-ters eingeleitet. Es hat die Aufgabe, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass das Dis-ziplinarverfahren eingestellt wird oder bei pastoralen Mitgliedern als Beschwerde an die Kommission für ordinierte Dienste weitergeleitet (KO Art. 362) oder das Gerichts-verfahren eingeleitet wird.

Der Untersuchungsausschuss wird wie folgt gebildet:

- (1) bei Pastoralen Mitgliedern: aus drei Pastoralen Mitgliedern in voller Verbin-dung, die zusammen mit drei Stellvertretern von der Jährlichen Konferenz je-weils für ein Jahrviert gewählt werden;
- (2) bei anderen Bekennenden Gliedern: aus zwei Bekennenden Gliedern, die vom Superintendenten aus den von den Bezirkskonferenzen gewählten Untersu-chungsausschussmitgliedern, die in der Nähe des Beschuldigten wohnen, aus-gewählt werden, und einem von ihm von Fall zu Fall zu ernennenden Pastoralen Mitglied in voller Verbindung. Die Bezirkskonferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert je ein Untersuchungsausschussmitglied und einen Stellvertreter.

9 Gerichtsausschuss

Der Gerichtsausschuss wird wie folgt gebildet:

- (1) bei Pastoralen Mitgliedern: aus fünf Pastoralen Mitgliedern in voller Verbin-dung, die von der Jährlichen Konferenz - zusammen mit fünf Stellvertretern je-weils für ein Jahrviert gewählt werden;
- (2) bei anderen Bekennenden Gliedern: aus drei Bekennenden Gliedern und zwei Pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung, die vom zuständigen Superinten-denten aus den von den Bezirkskonferenzen gewählten Gerichtsausschussmit-gliedern bzw. aus den nach Ziffer 1 gewählten Pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung ausgewählt werden; jede Bezirkskonferenz wählt jeweils für ein Jahrviert ein Gerichtsausschussmitglied und einen Stellvertreter.

Niemand kann für den gleichen Fall sowohl dem Untersuchungsausschuss als auch dem Gerichtsausschuss angehören.

10 Berufungsausschuss

10.1. Die Zentralkonferenz wählt einen Berufungsausschuss gemäss Kirchenordnung, Art. 2716 (BOD 2008), welcher aus fünf pastoralen Mitgliedern (vier in voller Verbin-dung und einem vollzeitlichen Lokalfarrer), sowie vier Laien, die mindestens seit sechs Jahren ununterbrochen Bekennende Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind, und ebenso vielen Stellvertretern / Stellvertreterinnen besteht. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Bischofs / der Bischöfin.

10.2. Der Berufungsausschuss konstituiert sich selbst und gibt sich selbst eine Ver-fahrens- und Geschäftsordnung. Mitglieder des Berufungsausschusses, die im Streitfall möglicherweise Partei sind oder sich befangen fühlen, werden durch Stellvertreter / Stellvertreterinnen ersetzt.

10.3. Die Entscheidungen des Berufungsausschusses sind endgültig. Ausgenommen sind nur Entscheidungen rechtlicher Art, gegen die beim Rechtsrat der Zentralkonferenz Berufung eingelegt werden kann.

Wer im Untersuchungsausschuss oder im Gerichtsausschuss für den betreffenden Fall mitgewirkt hat, kann dem Berufungsausschuss für den gleichen Fall nicht angehören.

11 Kassationsverfahren

Bei Verfahrensmängeln, die das Ergebnis des Verfahrens beeinträchtigt haben, oder bei Rechtsirrtum mit Bezug auf die Kirchenordnung ist gegen Berufungsentscheide die Kassationsbeschwerde an den Rechtsrat der Zentralkonferenz zulässig.

Der Rechtsrat kann nur die Entscheidung bestätigen oder sie aufheben und an den Berufungsausschuss zurückweisen, für den die Rechtsauffassung des Rechtsrates verbindlich ist.

Die Berufungsfrist und die Frist für eine Kassationsbeschwerde gegen den Berufungsentscheid betragen einen Monat ab Zustellung der begründeten Entscheidung. Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind der Angeklagte, sein Verteidiger und der Anwalt der Kirche berechtigt, soweit die betreffende Partei durch die Entscheidung beschwert ist.

Der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz ist befugt, die Anhandnahme eines Rechtsmittels von einem angemessenen Kostenvorschuss des Beschwerdeführers abhängig zu machen.

12 Anwalt der Kirche

Der Anwalt der Kirche nimmt die Anklage beim Abschluss des Untersuchungsverfahrens auf und vertretet die Lehre und Ordnung der Kirche im Gerichts-, Berufungs- und Kassationsverfahren. Er kann einen von der Anklage abweichenden Rechtsstandpunkt vertreten. Er und vier Stellvertreter aus den verschiedenen Gebieten der Zentralkonferenz werden durch dieselbe jeweils für ein Jahr gewählt.

Der Angeklagte kann im Gerichts-, Berufungs- und Kassationsverfahren einen Verteidiger beziehen, der Bekennendes Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche sein muss. In besonders schwierigen Fällen kann der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses die Mitwirkung eines Verteidigers bereits im Untersuchungsverfahren bewilligen.

13 Verschiedenes

Die Ablehnung von Mitgliedern der Gerichts- und Berufungsausschüsse oder des Rechtsrates wegen Befangenheit muss spätestens eine Woche nach Kenntnis über die Bildung des Ausschusses für den betreffenden Fall geltend gemacht werden. Über die Ablehnung entscheidet der betreffende Ausschuss ohne den Abgelehnten. Werden alle Mitglieder eines Ausschusses aus demselben Grund abgelehnt, entscheidet die nächst-höhere Instanz.

Der Austritt des Beschuldigten oder Angeklagten aus der Kirche oder sein Tod beenden das Verfahren, ebenso bei Anklagen gegen die Amtsführung eines Pastoralen Mitglieds, dessen Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst und aus der Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz. Anklagen wegen Unversöhnlichkeit werden bei Rückzug der Anzeige eingestellt.

14 Zustellung

Vorladungen und Entscheidungen der Ausschüsse werden durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung an die Beschuldigten, die Verteidigenden, die Anwälte und die Dienstvorgesetzten zugestellt.

15 Suspendierung

Unter aussergewöhnlichen Umständen und zum Schutz der Kirche und der beteiligten Parteien kann der Bischof/die Bischöfin die beschuldigte Person gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung von allen pastoralen Aufgaben suspendieren.

Während der Suspendierung gilt weiterhin die Unschuldsvermutung.

16 Begnadigung

Es ist ein Begnadigungsausschuss zu bilden. Die Mitglieder werden durch den Bischof/die Bischöfin nominiert und sind von der Jährlichen Konferenz zu bestätigen. Der Ausschuss besteht aus drei pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung und drei Laien.

Anträge sind an diesen Begnadigungsausschuss zu richten. Dieser entscheidet darüber und stellt diesen Entscheid dem Bischof/der Bischöfin zuhanden der Jährlichen Konferenz begründet zu. Die Jährliche Konferenz entscheidet nur über den Antrag des Bischofs/der Bischöfin. Dafür ist eine Zweidrittels-Mehrheit notwendig.

17 Umgang mit Gerichtsakten

Die Akten eines Disziplinar- und Schiedsgerichtsverfahren werden im Archiv des Bischofs / der Bischöfin unter Verschluss aufbewahrt.

Schiedsgerichtsordnung

18 Anwendungsbereich

18.1 Entsteht zwischen zwei oder mehr bekennenden Gliedern Streit in einer bürgerlichen Rechtssache und können die Beteiligten den Streit nicht selbst schlichten, soll sich der aufsichtsführende Pastor nach den besonderen Umständen erkundigen und den Beteiligten raten, ihre Sache vor ein kirchliches Schiedsgericht zu bringen.

18.2 Die Sozialen Grundsätze der Kirche sollen bei der Verhandlung maßgebend sein.

19 Schiedsgerichtsverfahren

19.1 Dem Schiedsgerichtsverfahren geht ein Aussöhnungsversuch des Pastoralen Mitglieds mit Aufsichtsfunktion voraus.

19.2 Das Schiedsgericht setzt sich außer dem/der Vorsitzenden aus fünf Personen zusammen. Je zwei werden von jeder Partei gewählt, und diese vier wählen eine fünfte. Alle Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen müssen Bekennende Glieder sein und dürfen kein persönliches oder finanzielles Interesse am Ausgang der Verhandlung haben. Der aufsichtsführende Pastor hat den Vorsitz, aber kein Stimmrecht.

19.3 Ist einer der Beteiligten ein Pastorales Mitglied, so übernimmt der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin die Funktion des/der aufsichtsführenden Pastor/Pastorin.

19.4 Für den Schiedsspruch ist die absolute Mehrheit der Schiedsrichter erforderlich. Befolgt ein Beteiligter den Schiedsspruch nicht, so kann das Schiedsgericht ein Disziplinarverfahren beantragen.

20 Vorbehalt

Die Inanspruchnahme der staatlichen Instanzen anstelle des Schiedsgerichtsverfahrens oder neben einem solchen ist zulässig, wo dies zur Wahrung von gesetzlichen Verjährungs- oder Verwirkungsfristen unerlässlich ist.